

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE LAGE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN ÖSTERREICH 2008

Erstellt vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz
in Zusammenarbeit mit allen Bundesministerien

Beschlossen am 23. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG

1. BEHINDERUNG

- 1.1. Begriff
- 1.2. Definitionen
- 1.3. Zahl der Menschen mit Behinderungen
- 1.4. Mikrozensus-Erhebung
- 1.5. Erhebung EU-SILC
- 1.6. Arten der Behinderungen
- 1.7. Einzelne Lebensbereiche
- 1.8. Lebens- und Einkommenssituation von Menschen mit Behinderungen
- 1.9. Zugänglichkeit

2. DAS ÖSTERREICHISCHE SOZIALSYSTEM

- 2.1. Sozialversicherung
- 2.2. Universelle Systeme
- 2.3. Bedarfsorientierte Leistungen
- 2.3.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)
- 2.4. Sozialentschädigung
- 2.5. Rehabilitation

3. BEHINDERTENPOLITIK IN ÖSTERREICH

- 3.1. Geschichtliche Entwicklung
- 3.2. System der Behindertenpolitik in Österreich
- 3.3. Behindertenkonzept 1992
- 3.4. Vom Amt zum Service - Das Bundessozialamt
- 3.5. Behindertenpolitische Öffentlichkeitsarbeit

4. BEHINDERTENPOLITIK IN DER EU

- 4.1. Allgemeines
- 4.2. Akteure der EU-Behindertenpolitik
- 4.3. Rat der Europäischen Union (EU-Ministerrat)
- 4.4. Europäisches Parlament
- 4.5. Interessenvertretung auf europäischer Ebene
- 4.6. Behindertenpolitische Strategie der Europäischen Kommission
- 4.7. Disability Mainstreaming und Gemeinschaftsrecht
- 4.8. EG-Antidiskriminierungsrecht
- 4.9. Sozialpolitische Strategie der EU im Behindertenbereich
- 4.10. Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt
- 4.11. Förderung der Behindertenbeschäftigung
- 4.12. Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität
- 4.13. Öffentlichkeits- und Informationsarbeit der EU
- 4.14. Österreichische EU-Präsidentschaft (1. Halbjahr 2006)
- 4.15. Europäisches Jahr der Chancengleichheit für alle 2007
- 4.16. EU-Initiativen „e-Europe“, „i2010“ und „e-inclusion“
- 4.17. Die EU und das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

5. INTERNATIONALE BEHINDERTENPOLITIK

- 5.1. Vereinte Nationen (UN)
- 5.2. UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- 5.3. Weltgesundheitsorganisation (WHO)

- 5.4. Internationale Arbeitsorganisation (ILO)
- 5.5. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- 5.6. Europarat
- 5.7. Österreichische Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit (OEZA)

6. BUNDESBEHINDERTENGESETZ

- 6.1. Allgemeines
- 6.2. Bundesbehindertenbeirat
- 6.3. Durchführung der UN-Behindertenrechte-Konvention
- 6.4. Behindertenanwalt
- 6.5. Auskunft, Beratung und Betreuung
- 6.6. Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung
- 6.7. Behindertenpass
- 6.8. Blindenführhunde

7. BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSRECHT

- 7.1. Ausgangssituation
- 7.2. Das Behindertengleichstellungspaket
- 7.3. Schlichtungsverfahren
- 7.4. Öffentlichkeitsarbeit zur Behindertengleichstellung
- 7.5. Weitere Antidiskriminierungsbestimmungen
- 7.6. Behindertengleichstellung und Zugänglichkeit
- 7.7. Förderung der Zugänglichkeit

8. ZUGÄNGLICHKEIT VON BUNDESGEBÄUDEN

- 8.1. Etappenplan Bundesbauten
- 8.2. Situation in einzelnen Bundesministerien und im AMS

9. TEILNAHME AN WAHLEN UND VERFAHREN

- 9.1. Teilnahme behinderter Menschen an Wahlen
- 9.2. Verfahrensrechte

10. INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

- 10.1. Menschen mit Behinderungen und Informationsgesellschaft
- 10.2. E-Government-Strategie des Bundes
- 10.3. Telekommunikation
- 10.4. Post
- 10.5. Fernsehen
- 10.6. Radio
- 10.7. Internet
- 10.8. Printmedien

11. BEHINDERTENORGANISATIONEN

- 11.1. Allgemeines
- 11.2. Leistungsangebote der Behindertenorganisationen
- 11.3. Förderungen

12. KINDHEIT UND JUGEND

- 12.1. Beratung und Diagnostik
- 12.2. Die erhöhte Familienbeihilfe

13. BILDUNG

- 13.1. Schulische Ausbildung
 - 13.1.1 Integrativer Unterricht
 - 13.1.2 Unterricht in Sonderschulen
 - 13.1.3 Übergang Schule/Arbeitswelt

- 13.1.4 Integration körper- und sinnesbehinderter SchülerInnen in berufsbildenden Schulen
- 13.1.5 Freifahrten, Fahrtenbeihilfe und Schulbuchaktion
- 13.2. Hochschulbildung
 - 13.2.1 Universitäten
 - 13.2.2 Fachhochschulen
 - 13.2.3 Studienbeihilfe
 - 13.2.4 Informations- und Kommunikationstechnologien
- 13.3. Erwachsenenbildung
- 13.4. Bildungsprogramm für Lebenslanges Lernen
 - 13.4.1 Neue Programmgeneration
 - 13.4.2 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen
 - 13.4.3 Information und Beratung
- 14. BERUFSAUSBILDUNG
 - 14.1. Rechtliche Grundlagen
 - 14.2. Berufsausbildungsassistenz
 - 14.3. Berufsschulen
 - 14.4. Finanzielles
- 15. BESCHÄFTIGUNG
 - 15.1. Behinderteneinstellungsgesetz
 - 15.1.1 Grundsätze
 - 15.1.2 Personenkreis
 - 15.1.3 Beschäftigungspflicht
 - 15.1.4 Schutzbestimmungen
 - 15.1.5 Das Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt
 - 15.2. ArbeitnehmerInnenschutz
 - 15.3. Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt
 - 15.3.1 Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen
 - 15.3.2 Struktur der arbeitslosen Menschen mit Behinderungen
 - 15.3.3 Wirtschaftliche Situation von arbeitslosen Menschen mit Behinderungen
 - 15.3.4 Behinderte Frauen und Arbeitslosigkeit
 - 15.4. System der Beschäftigungspolitik für Menschen mit Behinderungen
 - 15.4.1 Bundesweites Arbeitsmarktpolitisches Behindertenprogramm (BABE)
 - 15.4.2 Vernetzung der Akteure in der beruflichen Integration
 - 15.4.3 Steuernde Rolle des Bundessozialamtes
 - 15.5. Fördergrundlagen
 - 15.5.1 Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung
 - 15.5.2 Ausgleichstaxfonds
 - 15.5.3 Europäischer Sozialfonds
 - 15.6. Förderungen
 - 15.6.1 Förderungen für Unternehmen
 - 15.6.2 Förderungen für Menschen mit Behinderungen
 - 15.6.3 Förderungen speziell für junge Menschen mit Behinderungen
 - 15.6.4 Neuerungen seit 2003
 - 15.7. BABE 2008 und 2009
 - 15.7.1 Zielgruppen und Problemlagen
 - 15.7.2 Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
 - 15.8. Umsetzung des BABE 2007 und 2008
 - 15.8.1 Jugendliche
 - 15.8.2 Mittleres Alter
 - 15.8.3 Ältere
 - 15.8.4 Unternehmen
 - 15.8.5 Fortführung der Beschäftigungsoffensive
 - 15.9. Integrative Betriebe
 - 15.10. Förderung durch das Arbeitsmarktservice (AMS)

- 15.10.1 AMS-Maßnahmenangebot für Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen
- 15.10.2 Spezielle Fördermaßnahmen für Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen
- 15.10.3 Qualifizierungsförderungen
- 15.10.4 Beschäftigungsförderungen
- 15.11. Forschung
- 15.12. Öffentlichkeitsarbeit zur Behindertenbeschäftigung

16. PARTNERSCHAFT, SEXUALITÄT UND FAMILIE

- 16.1. Zur Sexualität behinderter Menschen
- 16.2. Projekte
- 16.3. Sexualbegleitung/Sexualassistenz

17. BETREUUNG UND PFLEGE

- 17.1. Einleitung
 - 17.1.1 System der Pflegevorsorge
 - 17.1.2 Arbeitsgruppe „Neugestaltung der Pflegevorsorge“
- 17.2. Pflegegeld
 - 17.2.1 Allgemeines
 - 17.2.2 Weiterentwicklung des Pflegegeldsystems
 - 17.2.3 PflegegeldbezieherInnen – Datenmaterial
- 17.3. Familiäre Pflege
 - 17.3.1 Pensionsversicherungsrechtliche Stellung von pflegenden Angehörigen
 - 17.3.2 Beratung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen
 - 17.3.3 Förderung von Kurzzeit- und Ersatzpflege
 - 17.3.4 Erholungsurlaub für pflegende Angehörige
 - 17.3.5 Verbesserungen im Rahmen der Familienhospizkarenz
- 17.4. 24-Stunden-Betreuung
 - 17.4.1 Einleitung
 - 17.4.2 Arbeitsrechtliche Aspekte der 24-Stunden-Betreuung
 - 17.4.3 Förderung
 - 17.4.4 Beratung und Unterstützung
 - 17.4.5 Erweiterung des Kompetenzbereiches der PersonenbetreuerInnen
- 17.5. Soziale Dienste
 - 17.5.1 Einleitung
 - 17.5.2 Mobile und ambulante Dienste
 - 17.5.3 Stationäre Dienste
- 17.6. Heimrecht
 - 17.6.1 Allgemeines
 - 17.6.2 Heimaufenthaltsgesetz
 - 17.6.3 Heimvertragsgesetz
- 17.7. Betreuungs- und Pflegepersonal
 - 17.7.1 Beschäftigte im Alten- und Behindertenbereich
 - 17.7.2 Sozialbetreuungsberufe
- 17.8. Qualitätssicherung
 - 17.8.1 Qualitätssicherung der sozialen Dienste
 - 17.8.2 Das EU-Projekt E-Qalin®
 - 17.8.3 Nationales Qualitätszertifikat für Heime – NQZ
 - 17.8.4 Qualität der häuslichen Pflege
 - 17.8.5 Qualitätssicherung durch Beratung
- 17.9. Öffentlichkeitsarbeit zum Betreuungs- und Pflegebereich

18. BEHINDERUNG UND ALTER

- 18.1. Allgemeines
- 18.2. Statistische Daten

19. FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN

- 19.1. Problemlage
 - 19.1.1 Gleichstellung von Frauen mit Behinderungen
 - 19.1.2 Maßnahmen
- 19.2. Statistiken
- 19.3. Europäische und internationale Ebene
- 19.4. Behinderte Frauen und Arbeitsmarkt
 - 19.4.1 Behinderte Frauen und Erwerbstätigkeit
 - 19.4.2 Behinderte Frauen und Arbeitslosigkeit
 - 19.4.3 Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung

20. BEHINDERUNG UND MIGRATION

- 20.1. Behinderung und Migration – Mehrfachdiskriminierung?
- 20.2. Gleichbehandlung im Behindertenbereich
- 20.3. Gleichbehandlung im Rahmen des österreichischen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes
- 20.4. Der Bereich Asylwesen

21. GESUNDHEIT

- 21.1 Maßnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung
- 21.2 Maßnahmen der Unfallversicherung
- 21.3 Persönliche Assistenz
- 21.4 Arzneimittel-Hotline für blinde und sehbehinderte Menschen

22. SACHWALTERSCHAFT

- 22.1. Allgemeines
- 22.2. Vorsorgevollmacht

23. BAUEN UND WOHNEN

- 23.1. Behinderung und bauliche Umwelt
- 23.2. Normen
- 23.3. Behinderung und Wohnen
- 23.4. Finanzielle Maßnahmen

24. VERKEHR

- 24.1. Mobilität und Behinderung
- 24.2. Bahnverkehr
- 24.3. Seilbahnen
- 24.4. Luftverkehr
- 24.5. Schifffahrt
- 24.6. Öffentlicher Personennahverkehr
- 24.7. Taxi
- 24.8. Fahrtendienste
- 24.9. Mobilität im Individualverkehr
- 24.10. Mobilitätsförderungen und Vergünstigungen

25. TOURISMUS

- 25.1. Barrierefreiheit im Tourismus
- 25.2. Förderungen und andere Projekte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

26. SPORT

- 26.1 Behinderung und Sport
- 26.2 Ausbildung im Behindertensport
- 26.3 Organisation des Behindertensports
- 26.4 Finanzierung des Behindertensports
- 26.5 Leistungssport bzw. Wettkampfsport

27. KULTUR

27.1. „Behinderte“ Kultur?

27.2. Projekte und Kampagnen - Eine Auswahl

28. RELIGION

28.1. Allgemeines

28.2. Internationale Ebene

28.3. Europäische Ebene

28.4. Diskriminierungsschutz in Österreich

28.5. Förderung der Verbesserung der Zugänglichkeit

28.6. Projekte zur Teilnahme von Menschen mit Behinderungen

29. TECHNISCHE HILFEN

29.1. Behinderung und technische Hilfen

29.2. Handynet

29.3. Hilfsmittelberatung

29.4. Finanzierung

30. STEUERN

30.1. Pauschale Freibeträge

30.2. Aufwendungen für Kraftfahrzeuge

30.3. Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder

30.4. 24-Stunden-Betreuung

30.5. Beschäftigung begünstigter Behinderter

ANHANG: Bericht der Behindertenanwaltschaft

Einleitung

Der Sozialminister ist nach § 13a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, idF BGBl. I Nr. 60/2001, dazu verpflichtet, im Zusammenwirken mit den anderen Mitgliedern der Bundesregierung in regelmäßigen Abständen einen „*Bericht über die Lage der behinderten Menschen in Österreich*“ zu erstellen. Die Bundesregierung hat diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen.

Nach dem ersten Bericht aus dem Jahre 2003 erstellte das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) in Kooperation mit den anderen Bundesministerien nunmehr den zweiten Bericht, der eine umfangreiche Dokumentation über die Situation von Menschen mit Behinderungen in Österreich darstellt.

Der Bericht bietet auf rund 300 Seiten einen nach Lebens- und Sachbereichen gegliederten Überblick über die aktuellen behindertenpolitischen Entwicklungen und Tendenzen der Jahre 2003 bis 2008.

Er behandelt grundsätzliche Fragestellungen zur österreichischen Behindertenpolitik und spannt einen thematischen Bogen von Kindheit, Bildung und Arbeitswelt über Gebäude, Verkehr und Informationsgesellschaft bis hin zu Gesundheit, Betreuung und Pflege. Dabei ist zu betonen, dass der Umfang der einzelnen Kapitel nicht immer der Bedeutung der jeweiligen Lebensbereiche entspricht. Im Vordergrund des Berichtes stehen vielmehr die Zuständigkeiten des Bundes und die Aktivitäten der einzelnen Bundesministerien. Besondere Berücksichtigung findet dabei das Bundessozialamt mit seinen neun Landesstellen, welches sich durch zahlreiche Maßnahmen als Kompetenzzentrum im Behindertenbereich etablieren konnte.

Neben einer Darstellung der rechtlichen und strukturellen Grundlagen bietet der Behindertenbericht auch viele praktische Informationen und soll daher Menschen mit Behinderungen, ihren Angehörigen und Interessenvertretungen sowie dem Fachpublikum als Nachschlagewerk dienen. Für weiter führende Informationen zu den inhaltlichen Schwerpunkten sei an dieser Stelle auf die Schriftenreihe EIN BLICK verwiesen, die über das Broschürenservice des BMSK (<http://broschuerenservice.bmsk.gv.at/>) zu beziehen ist.

Der Bericht wird - wie auch in der ersten Ausgabe 2003 - speziell für Menschen mit Lernbehinderungen auch in einer „Leichter Lesen“ - Version veröffentlicht werden.

Nach einer Entschliessung des Nationalrates vom 4. Juli 2007 (E 26-NR/XXIII. GP) wird auch ein Bericht der Behindertenanwaltschaft als eigenständiger Teil an den Behindertenbericht der Bundesregierung angeschlossen.

1. Behinderung

1.1. Begriff

Modelle und Definitionen von Behinderung sind geprägt von der Haltung der Gesellschaft gegenüber Menschen mit Behinderungen. So wie sich gesellschaftlicher Wandel vollzieht, so wandeln sich auch die Begrifflichkeiten.

„Behinderung“, „behinderte Menschen“ oder „Menschen mit Behinderungen“, diese Begriffe finden sich im österreichischen Recht noch nicht allzu lange. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts findet man erstmals den Begriff „**Behinderung**“ in österreichischen Gesetzen.

Frühere Gesetzesbestimmungen sprechen beispielsweise von „Bresthaften“. Im Bereich des Wahlrechts wurden darunter Personen verstanden, „die gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, dass ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann“ (Nationalrats-Wahlordnung, BGBl. Nr. 71/1959).

Das Familienlastenausgleichsgesetz wiederum definierte „bresthafte Kinder“ als solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen (Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 265/1956).

Hier taucht auch ein anderer, häufig für Behinderung verwendeter Begriff, nämlich das „Gebrechen“ auf. So sah beispielsweise die Straßenpolizeiordnung von 1947 (BGBl. Nr. 59/1947) vor, dass „auf ersichtlich Kranke und Gebrechliche“ besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Das Wort „Behindert“ kommt zuerst im Zusammenhang mit einer **körperlichen** oder **Sinnesbehinderung** vor. So durften sich „schwer Sehbehinderte“ in die Wahlzelle begleiten lassen (Nationalrats-Wahlordnung, BGBl. Nr. 71/1959) und „Körperbehinderte“ brauchten einen Führerschein der Gruppe A für das Lenken von Invalidenfahrzeugen (Kraftfahrverordnung, BGBl. Nr. 288/1955). Laut Volkszählungsgesetz (BGBl. Nr. 159/1950) waren Fragen nach der Zahl der „Körperbehinderten“ zulässig und auch das Einkommensteuergesetz (EStG 1953, BGBl. Nr. 1/1954), sah bereits Erleichterungen für „Körperbehinderte“ vor. Allerdings fielen darunter nur solche Personen, die durch Kriegsbeschädigung, Unfall oder Verletzung „beschädigt“ waren, an einer typischen Berufskrankheit litten, von Geburt an durch einen „äußerlich erkennbaren Fehler“ körperbehindert oder (praktisch) blind waren.

Der Begriff „Behinderung“ taucht im Bundesrecht das erste Mal im **Schulbereich** auf (Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 241/1962, und Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962). In beiden Gesetzen wurden spezielle Regelungen für Kinder mit physischer oder psychischer Behinderung eingeführt.

Heute spricht man von „**Menschen mit Behinderungen**“, international z.B. im UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Behindertenrechtskonvention). Betrachtet man allgemein die im Rahmen der Behindertenpolitik verwendeten Definitionen von Behinderung, so ist erkennbar, dass viele davon auf einem **medizinischen**

schen Ansatz basieren. Sie gehen von physischen, geistigen oder psychischen Defiziten der betroffenen Personen aus und lassen umweltbedingte Faktoren weitgehend außer Acht.

Dieser medizinische Zugang hat die Behindertenpolitik vieler Staaten jahrzehntelang dominiert. Das Konzept, „abnormal“ zu sein und eine Behandlung zu brauchen ging dabei meist Hand in Hand damit, Menschen mit Behinderungen vorwiegend als Objekte der Fürsorge zu sehen. Damit verbunden war auch oft das Bild von Menschen mit Behinderungen als tragische Opfer, die des Mitleids und der Spenden bedürfen.

Im Gegensatz dazu sehen neue Modelle Behinderung vor allem als Zusammentreffen von **gesellschaftlichen** und **umweltbedingten** Faktoren und nur zweitrangig als medizinisches Problem.

So findet sich bereits in den UN-Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte aus 1993 unter „Grundbegriffe der Behindertenpolitik“ ein Hinweis auf den Wandel vom medizinisch-diagnostischen Ansatz zur Einbeziehung „sozialer Beeinträchtigung“. Hingewiesen wird auch auf die Notwendigkeit, sich sowohl mit den Bedürfnissen des einzelnen (beispielsweise Rehabilitation und technische Hilfen) als auch mit den Unzulänglichkeiten der Gesellschaft (den verschiedenen Hindernissen für eine Teilhabe) auseinander zu setzen.

Ein weiteres wichtiges Dokument stellt in diesem Zusammenhang die von der Weltgesundheitsorganisation im Rahmen der Vollversammlung im Mai 2001 verabschiedete Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) dar. Darin werden Umweltfaktoren explizit erwähnt, wesentlich ist das Konzept der Teilhabe.

Die Europäische Union hat zwar in einer Rahmenrichtlinie einen Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben statuiert, den Begriff der Behinderung aber nicht definiert (Richtlinie 2000/78/EG, ABl. Nr. L 303/16). In seiner Entscheidung vom 11. Juli 2006 hat sich der EUGH mit der Frage des Begriffes Behinderung im Sinne dieser Richtlinie und der Abgrenzung von **Behinderung** zu **Krankheit** befasst. Er stellt dazu fest, dass der Begriff „Behinderung“ im Sinne der Richtlinie so zu verstehen sei, dass er eine Einschränkung erfasse, die insbesondere auf physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen zurückzuführen sei und die ein Hindernis für die Teilhabe des Betroffenen am Berufsleben bilde. Mit der Verwendung des Begriffes „Behinderung“ in der Richtlinie habe der Gesetzgeber bewusst ein Wort gewählt, das sich von dem der „Krankheit“ unterscheide. Daher ließen sich die beiden Begriffe nicht gleichsetzen.

Auch das Österreichische Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGBl. I Nr. 82/2005) geht in seiner Definition davon aus, dass nicht die Funktionsbeeinträchtigung, sondern deren Auswirkung, d.h., die Erschwernis der sozialen Teilhabe, eine Behinderung ausmacht (siehe Kapitel 7.1.).

Im Gegensatz dazu wird Krankheit beispielsweise im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG, BGBl. Nr. 189/1955) als regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der die Krankenbehandlung notwendig macht, umschrieben.

1.2. Definitionen

Das Bundes-Verfassungsgesetz enthält keinen Kompetenztatbestand Behindertenwesen. Das Behindertenrecht gehört zu den so genannten **Querschnittsmaterien**. Zahlreiche Bundes- und Landesgesetze beinhalten Rechtsnormen, die für behinderte Menschen von Bedeutung sind. Nachdem diese Gesetze unterschiedliche Zielsetzungen haben, enthalten sie zahlreiche verschiedene Definitionen von Behinderung. So geht es beispielsweise im Bereich der Behindertengleichstellung um einen möglichst umfassenden Schutz einerseits im Bereich der Bundesverwaltung und andererseits beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Arbeitsmarktservice sollen Menschen, die auf Grund ihrer Behinderung besondere Schwierigkeiten haben, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, auch besonders unterstützt werden. Andere Institutionen wiederum versuchen Nachteile durch die Behinderung beispielsweise durch finanzielle Förderungen, auszugleichen. Insofern ist es auch sinnvoll, dass sich die Definitionen von Behinderung untereinander unterscheiden.

Im Nachfolgenden wichtige Definitionen von Behinderung im österreichischen Recht:

Bundesgesetze:

- **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** (BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005)
Behinderung
 § 3. *Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.*

- **Behinderteneinstellungsgesetz** (BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970)
Behinderung
 § 3. *Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilnahme am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.*

- **Bundespflegegeldgesetz** (BPGG, BGBl. Nr. 110/1993)
Anspruchsvoraussetzungen
 § 4. (1) *Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.*

- **Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG, BGBl. Nr. 189/1955)**

Aufgaben der Rehabilitation

§ 300. (2) Versicherte gelten als **behindert** im Sinne des Abs. 1, wenn sie infolge eines Leidens oder Gebrechens ohne Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation die besonderen Voraussetzungen für eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, ausgenommen eine Knappschaftspension, wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden; vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Leiden und Gebrechen im Sinne dieses Absatzes.

Anspruch auf Versehrtenrente

§ 203. (1) Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch die Folgen eines **Arbeitsunfalles** oder eine **Berufskrankheit** über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 v.H. vermindert ist; die Versehrtenrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 v.H.

*Begriff der **Invalidität**¹*

§ 255. (1) War der Versicherte überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig, gilt er als invalid, wenn seine Arbeitsfähigkeit infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist. ...

(3) War der Versicherte nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen im Sinne der Abs. 1 und 2 tätig, gilt er als invalid, wenn er infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihm ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens die **Hälfte** des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

*Begriff der **Berufsunfähigkeit**²*

§ 273. (1) Als berufsunfähig gilt der Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

- **Beamten-dienstrechtsgesetz 1979 (BDG, BGBl. Nr. 33/1979)**

*Versetzung in den Ruhestand wegen **Dienstunfähigkeit***

§ 14. (1) Der Beamte ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

(3) Der Beamte ist dienstunfähig, wenn er infolge seiner gesundheitlichen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm im Wirkungsbereich seiner Dienstbehörde kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

¹ Die Invaliditätspension ist eine Leistung aus der Pensionsversicherung der Arbeiter

² Die Berufsunfähigkeitspension ist eine Leistung aus der Pensionsversicherung der Angestellten

- **Familienlastenausgleichsgesetz 1967** (BGBl. Nr. 376/1967)
 § 8. (5) Als **erheblich behindert** gilt ein Kind, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 v.H betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.³

Landesgesetze:

- **Oberösterreichisches Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen** (Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008)
Menschen mit Beeinträchtigungen
 § 2. (1) Als Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne dieses Landesgesetzes gelten Personen, die auf Grund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger nicht vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Erziehung, ihrer Berufsbildung, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung, ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihrer Eingliederung in die Gesellschaft wegen wesentlicher Funktionsausfälle dauernd erheblich behindert sind oder bei denen in absehbarer Zeit mit dem Eintritt einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen ist, insbesondere bei Kleinkindern.
 (2) Als Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen gelten auch seh- und hörbeeinträchtigte, taubblinde, stumme und gehörlose Menschen und Menschen mit zentralen Störungen der Sinnesverarbeitung und daraus resultierenden erheblichen Behinderungen in der Kommunikation und Orientierung, soweit es sich dabei nicht um Entwicklungsstörungen im Hinblick auf schulische Fertigkeiten handelt.
- **Salzburger Behindertengesetz 1981** (LGBl. Nr. 93/1981)
 § 2. (1) Behinderte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die infolge ihres Leidens oder Gebrechens (Behinderung) in ihrer Fähigkeit dauernd wesentlich beeinträchtigt sind, ein selbstständiges Leben in der Gesellschaft zu führen, insbesondere eine angemessene Erziehung und Schulbildung oder Berufsausbildung zu erhalten oder eine ihnen auf Grund ihrer Schul- oder Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung zu erlangen bzw. zu sichern.
- **Wiener Behindertengesetz** (WBHG, LGBl. Nr. 16/1986)
Personenkreis
 § 1a. (1) Als Behinderte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Fähigkeit, eine angemessene Erziehung und Schulbildung zu erhalten oder einen Erwerb zu erlangen oder beizubehalten, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind.
- **Vorarlberger Chancengesetz** (LGBl. Nr. 30/2006)
Begriffsbestimmungen
 § 2. (1) Als Mensch mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Person, die auf Grund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit in ihrer Teilhabe am Le-

³ Nachfolgende Definitionen beziehen sich auf Menschen mit Behinderungen im Bereich der jeweiligen Behindertenhilfe des Landes

ben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

1.3. Zahl der Menschen mit Behinderungen

Behinderte Menschen unterscheiden sich hinsichtlich zahlreicher Dimensionen und stellen somit eine sehr heterogene Gruppe dar.

In Österreich ist die Sammlung von Daten über Menschen mit Behinderungen allein schon aus historischen Gründen eine hoch sensible Herausforderung. Das Datenschutzrecht erlaubt diese Datensammlungen nur auf gesetzlicher Grundlage und nur, insoweit die Sammlung dieser Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufträge unerlässlich ist.

Genauere Zahlen gibt es jeweils nur über verschiedene Gruppen behinderter Menschen. Da die einzelnen Personen mehreren Kategorien gleichzeitig angehören können, dürfen diese Gruppen jedoch nicht zu einer Gesamtsumme für alle Menschen mit Behinderungen zusammengezählt werden.

Näheres dazu siehe die nachfolgende Übersicht.

1.4. Mikrozensus-Erhebung

Um aktuelle Daten sowohl über die Anzahl von Menschen mit Behinderungen als auch über deren Probleme im Alltag zu erhalten, beauftragte das Sozialministerium die Statistik Austria mit der Durchführung einer Befragung zum Thema „Menschen mit Beeinträchtigungen“. Diese wurde von Oktober 2007 bis Februar 2008 durchgeführt. Insgesamt 8.195 zufällig ausgewählte Personen (hochgerechnet: rund 8,2 Mio. Personen) nahmen daran teil.

Ausgangspunkt des Fragenprogramms waren zwei Fragen, mit denen Personen mit lang andauernden Beeinträchtigungen identifiziert wurden: **„Sind Sie im Alltagsleben auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eingeschränkt?“** und **„Haben Sie diese Beeinträchtigung schon länger als ein halbes Jahr?“** Die weiteren Fragen wurden nur denjenigen Personen gestellt, die beide Fragen mit ja beantwortet haben. Das zugrunde liegende Konzept von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist sehr weit gefasst. Es reicht von körperlichen Schädigungen, wie sensorischen Problemen (z.B. subjektiv empfundene Sehbeeinträchtigung trotz Brille) und Gehbeeinträchtigungen bis hin zu psychischen Problemen oder Lernbehinderungen.

Die Befragung bezieht sich auf Personen in Privathaushalten. Dies hat zur Folge, dass Personen in Anstaltshaushalten nicht befragt wurden und dementsprechend die Anzahl der schwer beeinträchtigten Personen in dieser Befragung unterschätzt ist.

Übersicht über einzelne Gruppen von Menschen mit Behinderungen (2000 bis 2007)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Begünstigte Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (Stand Juli)	79.265	81.826	85.122	88.091	90.328	91.580	92.817	94.190
Vorgemerkte Arbeitslose mit Behinderung (Definition Arbeitsmarktservice , Jahresdurchschnitt)	32.148	29.767	31.039	30.545	28.860	28.537	29.058	31.392
Pensionsversicherung: Invaliditätspensionen ohne öffentl. Dienst (Stand: Dezember) ⁴	466.565	464.080	458.923	448.417	449.271	444.769	445.793	446.676
Unfallversicherung: Versehrtenrenten inkl. öffentl. Dienst (Stand: Dezember)	89.216	88.991	88.896	88.824	89.060	89.375	89.234	88.743
Beschädigte nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz (Stand Juli)	32.489	30.083	27.606	25.160	22.977	20.700	18.580	16.629
Beschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz (Stand Juli)	1.621	1.633	1.642	1.645	1.661	1.670	1.675	1.716
Erhöhte Familienbeihilfe (Jahresdurchschnitt)	61.000	62.000	63.000	63.000	62.000	64.000	66.000	68.000
Pflegegeldbezieher nach dem Bundespflegegeldgesetz (Stand Dezember)	274.152	280.429	285.183	287.975	298.265	313.873	324.919	335.072
Pflegegeldbezieher nach den Landespflegegeldgesetzen (Stand Dezember)	51.212	51.763	53.269	54.253	56.709	57.748	58.958	60.919

⁴ Einschließlich Bezieher einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeits/Erwerbsfähigkeit (Bezieher Stand Dezember 2007: 5.896)

20,5 % aller Befragten gaben eine dauerhafte Beeinträchtigung an, das sind hochgerechnet **1,7 Mio. Personen** der österreichischen Wohnbevölkerung in Privathaushalten. In dieser Zahl sind sowohl Menschen mit leichten Sehbeeinträchtigungen als auch Menschen mit psychischen Problemen oder vollständig immobile Menschen enthalten.

Dauerhafte Beeinträchtigungen sind stark **altersabhängig**. Mit steigendem Alter nimmt der Anteil der Personen zu, die eine dauerhafte Beeinträchtigung angeben. Bei den unter 20-Jährigen beträgt der Anteil der Beeinträchtigten 6,2 % bei den Männern und 4,5 % bei den Frauen; in der Altersgruppe der 20- bis unter 60-Jährigen sind 16,3 % der Männer und 14,7 % der Frauen betroffen. Den höchsten Wert erreichen bei beiden Geschlechtern die **über 60-Jährigen**, hier sind beinahe die Hälfte von einer dauerhaften Beeinträchtigung betroffen (Männer: 48,3 %; Frauen: 48,5 %).

Rund 20,8 % der weiblichen und 20,2 % der männlichen Bevölkerung haben eine lang andauernde Beeinträchtigung. In den Altersgruppen unter 60 Jahren sind die Männer etwas stärker betroffen als die Frauen, in der Altersgruppe der ab 60-Jährigen weisen die Frauen etwas häufiger dauerhafte Beeinträchtigungen auf.

1.5. Erhebung EU-SILC

Die Ergebnisse der von der EU vorgeschriebenen jährlichen „Erhebung zu den Einkommen und Lebensbedingungen“ (EU-Statistics on Income and Living Conditions - EU-SILC) enthalten auch Daten zur Anzahl von Menschen mit Behinderungen in Österreich. Die Erhebung wird von der EU und dem BMSK finanziert und von Statistik Austria durchgeführt. 2006 wurden rund 6.000 Haushalte mit rund 15.000 Personen befragt. Detaillierte Ergebnisse sind auf der Website von Statistik Austria abrufbar (<http://www.statistik.at>).

Anzahl der Menschen mit Behinderungen

Als **behindert im engeren** Sinn werden in EU-SILC alle jene bezeichnet, die bei der Befragung angaben, eine subjektiv wahrgenommene **starke** Beeinträchtigung bei der **Verrichtung alltäglicher Arbeiten**, die mindestens schon **sechs Monate** andauert, zu haben. Dies sind laut EU-SILC hochgerechnet ca. **630.000 Personen**.

Als **behindert im weiteren** Sinn werden Personen bezeichnet, die bei der Befragung angaben, chronisch krank zu sein, aber keine starke Beeinträchtigung bei der Verrichtung alltäglicher Arbeiten zu haben. Behindert im weiteren Sinn sind hochgerechnet rund **eine Million** Menschen.

Insgesamt gelten daher nach diesen Definitionen laut EU-SILC ca. **1,6 Mio. Personen** in Österreich **zwischen 16 und 64 Jahren** entweder als behindert im engeren oder im weiteren Sinn. Personen unter 16 Jahren scheinen nicht auf, für sie liegen keine Daten vor.

Trotz der unterschiedlichen Fragestellung ist somit eine weitgehende Übereinstimmung mit den Ergebnissen aus den Mikrozensus-Zusatzfragen gegeben.

1.6. Arten der Behinderungen

Bei der von der Statistik Austria durchgeführten Befragung zum Thema „Menschen mit Beeinträchtigungen“ (Mikrozensus-Zusatzfragen) wurde nach Problemen in folgenden **Bereichen** gefragt:

- Probleme beim Sehen (trotz Brille, Kontaktlinse oder anderer Sehhilfe);
- Probleme beim Hören (trotz Hörgerät oder Cochlearimplantat);
- Probleme beim Sprechen;
- Probleme mit Beweglichkeit/Mobilität;
- Geistige Probleme oder Lernprobleme;
- Nervliche oder psychische Probleme;
- Probleme durch andere Beeinträchtigungen;
- Mehrfache Beeinträchtigungen.

Ergebnisse

Die mit Abstand häufigsten dauerhaften Beeinträchtigungen sind Probleme mit der **Beweglichkeit**. Hochgerechnet rund **1 Mio. Personen**, das sind 13,0 % der österreichischen Bevölkerung **in Privathaushalten**, sind davon betroffen.

7,0 % der Bevölkerung haben mehr als eine Beeinträchtigung, das entspricht etwa **580.000 Personen** mit mehreren dauerhaften Beeinträchtigungen. Von Mehrfachbeeinträchtigungen sind vorrangig ältere, allein lebende Frauen betroffen. Das gemeinsame Auftreten von **mehrfachen** Beeinträchtigungen, höherem Alter und der Tatsache alleine zu leben, bedeutet einen erhöhten Versorgungsbedarf in dieser Bevölkerungsgruppe.

Weitere **579.000 Personen** (7,0 % der Bevölkerung) haben andere, vor allem **chronische Beeinträchtigungen** (wie z.B. Allergien, Bluthochdruck, Migräne, Asthma, Diabetes oder chronische Schmerzen).

Mit rund **318.000** betroffenen Personen (3,9 % der Bevölkerung) sind Probleme mit dem **Sehen** am dritthäufigsten. Bereits an vierter Stelle (2,5 % bzw. rund **205.000 Personen**) liegen **nervliche** und **psychische** Probleme, beinahe ebenso viele Befragte gaben Probleme beim **Hören** an (2,5 % bzw. rund **202.000 Personen**).

Geistige Probleme oder **Lernprobleme** betreffen 1,0 % der Bevölkerung (rund **85.000 Personen**), Probleme beim **Sprechen** 0,8 % (rund 63.000 Personen).

Dauerhafte Beeinträchtigungen treten für beide Geschlechter im höheren Alter am häufigsten auf. Frauen im Alter ab 60 Jahren sind dabei generell stärker betroffen: Sie sind häufiger betroffen unter Problemen beim Sehen (11,9 % gegenüber 9,7 % bei Männern), beim Hören (8,9 % gegenüber 7,3 % bei Männern) und mit der Beweglichkeit (34,8 % gegenüber 30,2 % bei Männern) sowie unter nervlichen bzw. psychischen Problemen (4,9 % gegenüber 3,8 % bei Männern). Auch mehrfache dauerhaf-

te Beeinträchtigungen sind bei Frauen dieser Altersgruppe häufiger (20,7 % gegenüber 18,1 % bei Männern). Diese höhere Belastung älterer Frauen kann als Folge der höheren weiblichen Lebenserwartung und einer damit verbundenen Multimorbidität interpretiert werden.

Personen mit dauerhaften Mobilitätsproblemen

Personen mit dauerhaften Problemen mit der Beweglichkeit sind die größte Gruppe innerhalb der Personen mit Beeinträchtigungen (**1 Mio.** bzw. 13 % der Bevölkerung).

Frauen sind dabei insgesamt häufiger betroffen als Männer (14,1 % gegenüber 11,9 %). Was die Stärke der Beeinträchtigungen betrifft, leiden hochgerechnet 6,1 % der Wohnbevölkerung unter dauerhaften Bewegungsbeeinträchtigungen mittlerer Stärke, bei 4,3 % sind sie schwerwiegend und bei 2,7 % leicht.

Rund 50.000 Personen (0,6 % der Bevölkerung) sind auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen. Die überwiegende Mehrheit der Rollstuhlbenützer (90,3 %) verwendet einen manuell betriebenen Rollstuhl.

Dauerhafte Bewegungsbeeinträchtigungen treten unabhängig von ihrer Stärke bei den ab 60-Jährigen am häufigsten auf. Frauen dieser Altersgruppe sind sowohl von schwerwiegenden Bewegungsbeeinträchtigungen (13,9 % vs. 9,4 % Männer) als auch von Bewegungsbeeinträchtigungen mittleren Ausmaßes (16,6 % vs. 15,5 % Männer) am häufigsten betroffen.

Personen mit dauerhaften Sehproblemen

Dauerhafte Probleme mit dem Sehen sind die am dritthäufigsten genannte Beeinträchtigung (3,9 % der Bevölkerung bzw. rund 318.000 Personen). Als dauerhafte Sehbeeinträchtigungen wurden Sehbeeinträchtigungen gezählt, die trotz Brille, Kontaktlinsen oder anderer Sehhilfen bestehen. Auch hier sind Frauen häufiger betroffen als Männer (4,3 % vs. 3,4 %).

Personen mit dauerhaften Hörproblemen

2,5 % der Bevölkerung (202.000 Personen) sind von dauerhaften Hörbeeinträchtigungen betroffen. Frauen sind häufiger davon betroffen als Männer (2,7 % bzw. 2,1 % der Bevölkerung). Dauerhafte schwerwiegende Hörbeeinträchtigungen treten sehr selten auf, 0,7 % der Bevölkerung sind davon betroffen.

Personen mit dauerhaften nervlichen oder psychischen Problemen

Weitere 2,5 % der Bevölkerung gaben an, nervliche oder psychische Probleme zu haben (wie z.B. Depressionen, Angststörungen oder psychosomatischen Erkrankungen); Frauen häufiger als Männer (2,9 % gegenüber 2,1 %) und zwar in jeder Altersgruppe. Nervliche und psychische Probleme treten bereits im Alter zwischen 20 und 60 Jahren relativ häufig auf (2,1 % bei Männern, 2,8 % bei Frauen), sind jedoch im Alter von 60 und mehr Jahren am häufigsten (3,8 % bei Männern, 4,9 % bei Frauen).

Personen mit dauerhaften geistigen Problemen oder Lernproblemen

Von unterschiedlichen geistigen Problemen oder Lernproblemen sind rund 1,0 % der Bevölkerung (85.000 Personen) dauerhaft betroffen. Frauen und Männer sind davon etwa im gleichen Maß betroffen (1,0 % Frauen bzw. 1,1 % Männer).

Personen mit dauerhaften Problemen beim Sprechen

Rund 0,8 % der Bevölkerung in Privathaushalten haben ein dauerhaftes Problem beim Sprechen, gemeint sind damit z.B. Stottern oder Lautbildungsstörungen nach einem Unfall bzw. Schlaganfall. Das entspricht hochgerechnet etwa 63.000 Personen, wobei schwerwiegende dauerhafte Probleme beim Sprechen im Alter von 60 und mehr Jahren am häufigsten auftreten.

Personen mit mehreren dauerhaften Beeinträchtigungen

Mehrfache dauerhafte Beeinträchtigungen treten bei rund 7,0 % der Wohnbevölkerung (580 000 Personen) auf. Rund ein Drittel der von Beeinträchtigungen betroffenen Personen hat mehr als ein dauerhaftes gesundheitliches Problem. Multiple Beeinträchtigungen treten häufiger bei Frauen und im höheren Alter auf.

Mehrfach beeinträchtigte Personen mit dauerhaften Mobilitätsproblemen haben auch Probleme beim Sehen, beim Hören (jeweils zu 77,7 %), Probleme beim Sprechen (zu 78,3 %) und andere dauerhafte Beeinträchtigungen (wie z.B. chronische Erkrankungen oder Schmerzen) (zu 46,6 %).

1.7. Einzelne Lebensbereiche

In der bereits erwähnten Erhebung der Statistik Austria (Mikrozensus-Zusatzfragen 2007) wurde nicht nur nach Art und Schwere der Behinderung, sondern – als einer der Schwerpunkte der Erhebung – auch nach der **subjektiven Einschätzung** von **Benachteiligungen** auf Grund einer Behinderung gefragt.

Die am häufigsten auftretenden Probleme von Personen in dieser Gruppe sind Probleme in der **Freizeit**. 21,2 % gaben an, in diesem Bereich ständig Probleme auf Grund ihrer Beeinträchtigung zu haben (Antwortkategorie „ja, immer“). Umfasst sind dabei Probleme, sich an allen Formen von Spiel-, Freizeit- und Erholungsaktivitäten zu beteiligen, wie z.B. Sport zu betreiben, ein Museum oder Theater zu besuchen, zu reisen oder einem Hobby nachzugehen.

16,1 % gaben an, auf Grund ihrer Beeinträchtigung ständig Probleme im öffentlichen **Verkehr** zu haben, 12,6 % gaben ständige Probleme in der Wohnung bzw. im Haus an.

11,1 % der Erwerbspersonen mit dauerhafter Beeinträchtigung berichteten über ständige Probleme in der **Arbeit** auf Grund ihrer Beeinträchtigung.

Ständige Probleme in der **Kommunikation** mit anderen Personen (5,3 %), mit der **Einstellung** anderer Personen dem Beeinträchtigten gegenüber (4,3 %), in der (beruflichen) **Fortbildung** (3,1 %) sowie bei der **Ausbildung** (3,0 %) wurden am wenigsten häufig genannt.

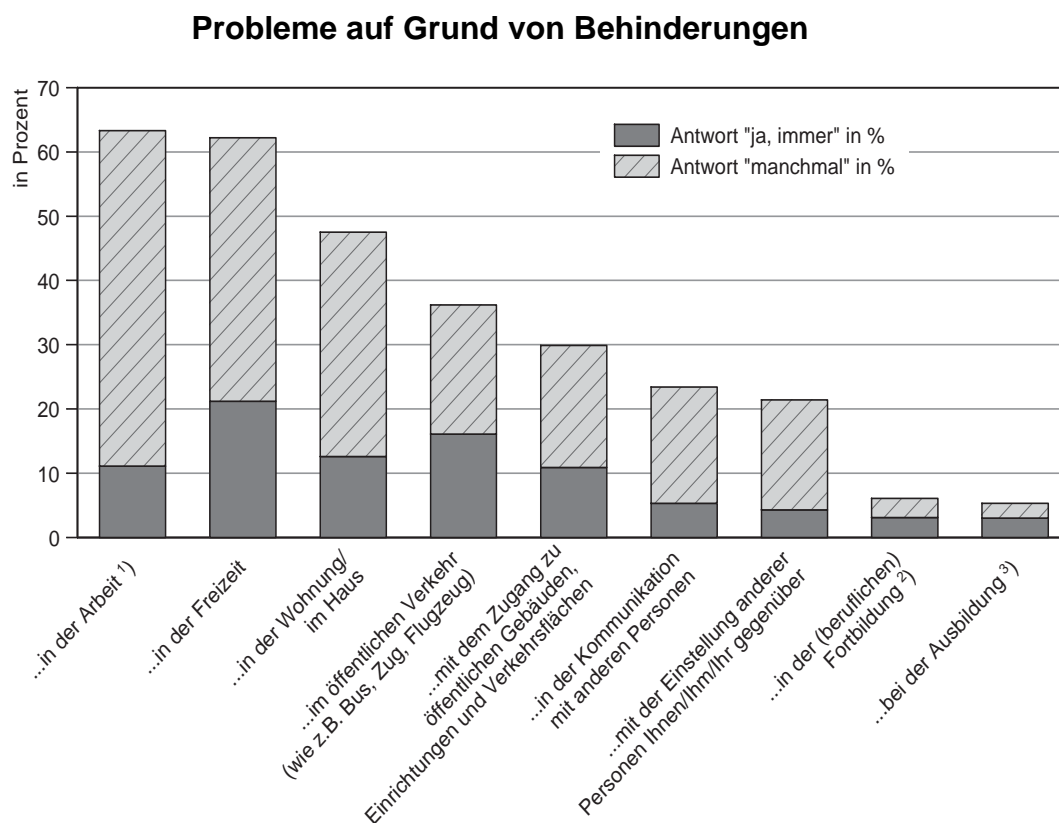
Insgesamt ist der Prozentsatz von Befragten, die Probleme in den angeführten Lebensbereichen angaben, am höchsten bei Menschen mit einer Sprachbehinderung, gefolgt von Menschen mit einer geistigen oder einer Lernbehinderung (siehe Tab.).

Probleme auf Grund von Behinderungen										
Merkmale	Behinderte Personen insgesamt	Einstellung	Kommunikation	Öffentlicher Verkehr	Bauliche Zugänglichkeit	Ausbildung	Arbeit	berufl. Fortbildung	Wohnung/Haus	Freizeit
	(in 1.000)	Antwort „ja, immer“ in % ⁵								
Alter										
unter 20	52	(8,1)	(11,0)	14,5	(10,8)	32,1	.	(29,5)	(11,0)	17,9
20 -59	609	3,9	2,5	8,2	6,5	3,5	11,6	5,2	6,2	14,2
60+	721	4,5	7,2	22,8	14,6	(0,7)	.	(0,6)	18,3	27,3
Geschlecht										
Frauen	756	4,8	5,6	20,6	13,8	2,4	14,3	2,6	15,1	22,6
Männer	626	3,8	4,9	10,6	7,4	3,8	8,7	3,6	9,7	19,5
Ausbildung										
Pflichtschule	501	5,8	7,5	23,7	14,9	4,8	16,8	5,1	16,9	26,4
Lehre, BMS	701	3,1	3,9	12,9	9,5	1,3	11,3	1,6	10,3	18,7
Höh. Schule/Univ.	143	6,5	5,5	8,2	5,7	.	(3,6)	(2,8)	10,6	16,3
Haushaltstyp										
Einpersonen	351	7,0	8,0	23,6	14,2	(1,4)	(9,1)	2,4	16,5	26,8
Mehrpersonen	1.032	3,4	4,4	13,5	9,8	3,6	11,5	3,3	11,3	19,3
Behinderung⁶:										
Sehen	318	6,0	9,3	20,6	13,7	2,9	(7,2)	(1,4)	13,4	22,3
Hören	202	6,9	15,5	23,3	17,9	(1,5)	(9,2)	(2,5)	13,4	24,1
Sprechen	63	27,8	39,7	49,7	44,0	28,4	(24,3)	26,7	38,0	54,7
Beweglichkeit	1.070	3,5	4,2	18,9	12,3	1,8	14,0	2,1	14,8	24,1
Lernen/Geistig	85	18,4	26,6	37,9	31,3	31,2	44,7	25,9	28,5	48,6
Psychisch	205	9,2	10,8	21,3	16,6	10,5	22,5	11,4	16,8	28,3
Mehrfach	580	6,0	9,3	24,5	17,4	5,0	20,6	5,0	18,9	31,2

⁵ Zahlen in Klammern beruhen auf geringen Fallzahlen

⁶ Mehrfachnennungen möglich

Betrachtet man alle Angaben über behinderungsbedingte Probleme, auch die der Antwortkategorie „manchmal“, so ergibt sich folgendes Bild:



Q: STATISTIK AUSTRIA.

¹ Es wurden nur erwerbstätige Personen befragt.

² Es wurden nur dauerhaft beeinträchtigte Personen ab 15 Jahren befragt.

³ Es wurden nur dauerhaft beeinträchtigte Personen ab 6 Jahren befragt.

Mehr als die Hälfte der befragten Personen hat demnach zumindest manchmal behinderungsbedingte Probleme im Bereich der Arbeit und der Freizeit.

1.8. Lebens- und Einkommenssituation von Menschen mit Behinderungen

Die jährliche EU-SILC-Erhebung liefert ein gutes Datenmaterial zur sozialen Situation auch von Haushalten von Menschen mit Behinderungen in Österreich.

Wie bereits oben erwähnt wird in EU-SILC unterschieden zwischen behinderten Personen im engeren Sinn (Angabe einer subjektiv wahrgenommenen **starken** Beeinträchtigung bei der **Verrichtung alltäglicher Arbeiten**, die mindestens schon **6 Monate** andauert) und behinderten Personen im weiteren Sinn (Angabe chronischer Krankheiten, aber **keine** starke Beeinträchtigung bei der Verrichtung alltäglicher Arbeiten).

Laut den Ergebnissen der Befragung müssen Menschen mit Behinderungen im weiteren Sinn zwar auch Lebensbeschränkungen hinnehmen, allerdings sind bei einer Gesamtbetrachtung die Unterschiede zwischen behinderten Personen im engeren

Sinn im Vergleich zu behinderten Personen im weiteren Sinn **größer** als zwischen behinderten Menschen im weiteren Sinn und nicht behinderter Gesamtbevölkerung.

Abgesehen vom Abschnitt „Einbindung in den Arbeitsmarkt“ werden daher in den folgenden Ausführungen jeweils die Lebensumstände der behinderten **Personen im engeren Sinn** angeführt.

Zahl und Altersstruktur

Altersstruktur

	Gesamtbevölkerung	Behinderte Personen im engeren Sinn	Behinderte Personen im engeren Sinn in % der Gesamtbevölkerung
16 bis 64-jährige Männer	2.722.000	177.000	6
16 bis 64-jährige Frauen	2.727.000	132.000	5
65+ Männer	543.000	111.000	20
65+ Frauen	777.000	214.000	28
Frauen und Männer 16+	6.769.000	633.000	9

9 % der Menschen, die über 16 Jahre alt sind, sind laut EU-SILC behindert im **engeren** Sinn. Das sind 633.000 Personen. In der Altersgruppe der 16 bis 64-Jährigen sind 5 % der Frauen und 6 % der Männer behindert. Bei den über 65-Jährigen sind es 28 % der Frauen und 20 % der Männer. Da Frauen unter den älteren Menschen stärker vertreten sind, bedeutet das, dass beinahe doppelt so viele ältere Frauen (214.000) als Männer (111.000) Behinderungen aufweisen.

Haushaltsstruktur

Von Interesse ist, in welchen Haushaltsformen behinderte Menschen leben. Daraus kann auf das jeweilige innerfamiliäre Unterstützungspotential innerhalb eines Haushaltes geschlossen werden.

Behinderte Personen in Einpersonenhaushalten

	Behinderte Personen im engeren Sinn in Einpersonenhaushalten	Anteil der in Einpersonenhaushalten lebenden behinderten Personen im engeren Sinn, in %
16 bis 64-jährige Männer	33.000	19
65+ Männer	23.000	21
16 bis 64-jährige Frauen	30.000	23
65+ Frauen	112.000	52
Frauen und Männer 16+	199.000	31

31 % der behinderten Menschen (rund 200.000) leben in Einpersonenhaushalten.

Der Anteil der allein lebenden behinderten Personen liegt in allen Altersgruppen über dem der nicht behinderten Personen.

Von den Menschen mit Behinderungen im Erwerbsalter (16 bis 64 Jahre) leben 19 % der Männer und 23 % der Frauen alleine; bei den über 65-jährigen Männern liegt der Anteil bei 21 %, signifikant höher ist dieser bei älteren Frauen mit 52 %. D.h., mehr als die Hälfte der älteren behinderten Frauen sind ausschließlich auf professionelle bzw. informelle Unterstützung von Personen, die nicht im selben Haushalt wohnen, angewiesen.

Bildungsstand

Bildungsstand

	Gesamtbevölkerung ohne behinderte Personen im engeren Sinn, in %	Behinderte Personen im engeren Sinn, in %
24 bis 64-jährige Männer		
maximal Pflichtschule	12	32
Lehre/mittlere Schule	60	58
Matura/Universität	29	10
	100	100
24 bis 64-jährige Frauen		
maximal Pflichtschule	23	46
Lehre/mittlere Schule	46	43
Matura/Universität	30	11
	100	100
24 bis 64-jährige Frauen und Männer		
maximal Pflichtschule	18	38
Lehre/mittlere Schule	53	51
Matura/Universität	29	10
	100	100
Männer und Frauen 24+		
maximal Pflichtschule	23	51
Lehre/mittlere Schule	51	40
Matura/Universität	27	9
	100	100

Das Niveau der Bildungsabschlüsse zwischen nicht behinderten und behinderten Menschen ist sehr unterschiedlich.

Während 18 % der nicht behinderten Bevölkerung zwischen 24 und 64 Jahren maximal einen Pflichtschulabschluss haben, sind es bei den Menschen mit Behinderungen 38 %.

Eine Lehre oder mittlere Schule haben 53 % der Nichtbehinderten und 51 % der behinderten Menschen in dieser Altersgruppe abgeschlossen. Über zumindest einen Maturaabschluss verfügen nur 10 % der behinderten Menschen (29 % der Nichtbehinderten).

Während in der Gruppe der nicht behinderten Männer im erwerbsfähigen Alter 12 % über maximal einen Pflichtschulabschluss verfügen, ist der Anteil bei den behinderten Männern fast drei Mal so hoch (32 %).

23 % der nicht behinderten 16 bis 64-jährigen Frauen haben maximal Pflichtschulabschluss, während dies für einen doppelt so hohen Anteil (46 %) der behinderten Frauen im erwerbsfähigen Alter zutrifft.

Relativ gering sind die Unterschiede bei den Abschlüssen von Lehre bzw. mittlerer Schule. Während 60 % der 24 bis 64-jährigen nicht behinderten Männer einen Abschluss haben, sind es 58 % bei den Behinderten. Bei den Frauen dieser Altersgruppe beträgt der Unterschied 3 %-Punkte (46 % zu 43 %).

Starke Unterschiede zeigen sich bei den Matura- und Universitätsabschlüssen. Nur 10 % der behinderten Männer im Erwerbsalter haben zumindest Matura (29 % der nicht behinderten Personen). Bei den Frauen ist das Verhältnis ident (11 % zu 30 %).

Im Vergleich aller behinderten mit den nicht behinderten Personen über 24 Jahren (inklusive über 64-Jährige) haben 51 % der Behinderten zumindest Pflichtschulabschluss (23 % der nicht behinderten Bevölkerung), 40 % einen Lehr- oder mittleren Schulabschluss (51 %) und nur 9 % Matura- oder Universitätsabschluss (27 %).

Belastende Wohnverhältnisse**Belastende Wohnverhältnisse, in %**

	Gesamtbevölkerung ohne behinderte Personen im engeren Sinn, in %	Behinderte Personen im engeren Sinn, in %
Männer 16+		
Lärm	18	22
Feuchtigkeit	10	16
Überbelag	6	6
Wohnkostenanteil mehr als 25% des Haushaltseinkommens	14	16
Frauen 16+		
Lärm	19	21
Feuchtigkeit	10	15
Überbelag	6	4
Wohnkostenanteil mehr als 25% des Haushaltseinkommens	16	20
Frauen und Männer 16+		
Lärm	19	21
Feuchtigkeit	10	15
Überbelag	6	4
Wohnkostenanteil mehr als 25% des Haushaltseinkommens	16	20

Die Tabelle zeigt, dass behinderte Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen in stärkerem Ausmaß Belastungen durch Lärm und Feuchtigkeit ausgesetzt sind. Weiters sind 20 % der Haushalte von behinderten Personen mit einem Wohnkostenanteil von mehr als 25 % des Haushaltseinkommens belastet, Haushalte von nicht behinderten Personen sind mit 16 % davon betroffen. Behinderte Frauen sind stärker davon betroffen als behinderte Männer (20 % zu 16 %).

Einbindung in den Arbeitsmarkt

Arbeitsmarkteinbindung

	Gesamtbevölkerung ohne behinderte Personen im engeren Sinn, in %	Behinderte Personen im engeren Sinn ¹ , in %	Behinderte Personen im weiteren Sinn , in %
16 bis 64-jährige Männer			
erwerbstätig	77	37	62
Vollzeit	73	33	58
Teilzeit	4	(4)	4
Pension	9	36	22
arbeitslos	5	16	9
Ausbildung	2	(8)	3
arbeitsmarktfrem	7	(4)	4
	100	100	100
16 bis 64-jährige Frauen			
erwerbstätig	57	31	49
Vollzeit	37	21	30
Teilzeit	19	9	19
Pension	11	36	22
arbeitslos	5	10	7
Ausbildung	20	(6)	5
arbeitsmarktfrem	8	17	18
	100	100	100
16 bis 64-jährige Frauen und Männer			
erwerbstätig	67	34	55
Vollzeit	55	28	44
Teilzeit	12	6	11
Pension	10	36	22
arbeitslos	5	13	8
Ausbildung	7	7	4
arbeitsmarktfrem	11	9	11
	100	100	100

1) Zahlen in Klammern beruhen auf geringen Fallzahlen.

Die Arbeitsmarkteinbindung beeinflusst nicht nur die Einkommenschancen, sondern ist vielfach auch ein Indikator für soziale Integration. In der Tabelle werden auch die behinderten Menschen im weiteren Sinn dargestellt, da nicht nur behinderte Personen im engeren Sinn einen deutlich erschwerten Arbeitsmarktzugang haben.

Bei beiden Kategorien von behinderten Menschen liegt der Prozentsatz der Erwerbstätigkeit deutlich unter dem der Gesamtbevölkerung. Die Beschäftigungsquote der Gesamtbevölkerung ohne behinderte Personen im engeren Sinn beträgt 67 %, die

der Behinderten im weiteren Sinn 55 % und die der Behinderten im engeren Sinn 34 %. Die Beschäftigungsquote der behinderten Menschen im engeren Sinn ist somit um die Hälfte niedriger als die der Nichtbehinderten.

Die Arbeitslosenrate liegt bei den behinderten Männern im weiteren Sinn bei 9 %, bei den männlichen Behinderten im engeren Sinn bei 16 % (in der nicht behinderten männlichen Bevölkerung bei 5 %). Weniger hoch ist die Arbeitslosenrate bei den behinderten Frauen (behinderte Frauen im weiteren Sinn: 7 %, behinderte Frauen im engeren Sinn: 10 %, nicht behinderte Frauen: 5 %).

Bei den behinderten Männern und Frauen zwischen 16 und 64 Jahren sind die Anteile der PensionsbezieherInnen zwischen 2 und 4 Mal höher als bei den nicht behinderten Personen.

Monatliches Bruttoerwerbseinkommen, in %

	Gesamtbevölkerung ohne behinderte Personen im engeren Sinn	Behinderte Personen im engeren Sinn	Behinderte Personen im weiteren Sinn
16-64-jährige Männer			
unter 1.000 €	8	(19)	6
1.000 - 2.000 €	38	38	42
über 2.000 €	54	43	52
	100	100	100
16-64-jährige Frauen			
unter 1.000 €	29	30	32
1.000 - 2.000 €	48	52	45
über 2.000 €	23	(18)	22
	100	100	100
16-64-jährige Frauen und Männer			
unter 1.000 €	18	23	18
1.000 - 2.000 €	43	43	43
über 2.000 €	39	33	39
	100	100	100

Obwohl die Teilzeitquoten der behinderten Personen deutlich unter denen der Nichtbehinderten sind, erhalten anteilmäßig mehr behinderte Personen im engeren Sinn Bruttoerwerbseinkommen unter 1.000 € monatlich (23 % der behinderten Personen im engeren Sinn, 18 % der nicht behinderten Personen).

Haushaltseinkommen

Für die materiellen Teilhabechancen sind neben dem Erwerbseinkommen auch die anderen Einkommen der Haushaltsmitglieder (vor allem Arbeitslosen-, Familien-, Gesundheits- und Pensionsleistungen) von Bedeutung. Das Pro-Kopf-Einkommen⁷ setzt das gesamte Haushaltseinkommen in Beziehung zur Größe des Haushaltes.

Anteil von Bevölkerungsgruppen in Einkommensklassen

	Gesamtbevölkerung ohne behinderte Personen im engeren Sinn		Behinderte Personen im engeren Sinn	
	unterstes Einkommensviertel	oberstes Einkommensviertel	unterstes Einkommensviertel	oberstes Einkommensviertel
16 bis 64-jährige Männer	20	30	31	23
65+ Männer	23	24	29	21
16 bis 64-jährige Frauen	22	28	38	19
65+ Frauen	35	17	36	18
Frauen und Männer 16+	22	28	34	20

Während 22 % der nicht behinderten Bevölkerung über ein Pro-Kopf-Haushaltseinkommen im untersten Einkommensviertel⁸ der Gesamtbevölkerung verfügt, ist dies bei 34 % der behinderten Personen im engeren Sinn der Fall. Besonders hoch sind die Anteile der behinderten Frauen im Erwerbsalter (38 %) und der über 65-jährigen Frauen (36 %) im untersten Einkommensviertel.

⁷ Das Pro-Kopf-Einkommen ist das verfügbare gewichtete Haushaltsnettoeinkommen. Die Gewichtung wird auf Basis der EU-Skala berechnet und das verfügbare Haushaltseinkommen wird durch die Summe der Gewichte je Haushalt dividiert. Laut EU-Skala wird als Fixbedarf ein Gewicht von 0,5 angenommen, weiters erhält jede erwachsene Person ein Gewicht von 0,5 und Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3 (60 % eines Erwachsenenäquivalents)

⁸ Einkommensviertel (Quartile): Werte, die die Haushaltseinkommen der Gesamtbevölkerung in vier gleich große Gruppen teilen

Armutsgefährdung⁹ und manifeste Armut¹⁰**Armutsgefährdungsquote, in %**

	Bevölkerung ohne behinderte Personen im engeren Sinn	Behinderte Personen im engeren Sinn
16 bis 64-jährige Männer	10	18
65+ Männer	10	14
Männer 16+	10	16
16 bis 64-jährige Frauen	11	24
65+ Frauen	20	22
Frauen 16+	13	23
Frauen und Männer 16+	11	20

Die Armutsgefährdungsquote von behinderten Personen ist mit 20 % fast **doppelt** so hoch wie die von nicht behinderten Personen (11 %).

Behinderte Frauen haben eine um die Hälfte höhere Armutsgefährdungsquote als Männer (23 % zu 16 %). Die höhere Armutsgefährdung von behinderten Personen hängt vor allem mit der geringeren Erwerbseinbindung, geringerem Erwerbseinkommen und den Folgen der fehlenden oder schlechteren beruflichen Position für die Berechnung der Pensions- und Sozialleistungen zusammen.

Abgesehen von der prekären Einkommenssituation sind behinderte Personen in noch viel stärkerem Ausmaß von zusätzlichen Problemlagen als nicht behinderte Personen betroffen.

11 % der Menschen mit Behinderungen sind manifest arm, bei den nicht behinderten Menschen sind es 4 %. Am stärksten von manifester Armut betroffen sind die 16 bis 64-jährigen behinderten Frauen mit 16 %.

⁹ Armutsgefährdung: Gemäß EUROSTAT gilt eine Person als armutsgefährdet (nicht unbedingt auch tatsächlich arm), wenn sie über ein Pro-Kopf-Haushaltsnettoeinkommen verfügt, das weniger als 60 % vom mittleren Pro-Kopf-Einkommen der Gesamtbevölkerung ausmacht. 2006 lag diese Armutsgefährdungsschwelle bei ca. 900 € monatlich (12-Mal jährlich) für einen Einpersonenhaushalt

¹⁰ Ist eine Person armutsgefährdet und verfügt nicht über die lebensnotwendigen Haushaltsgüter, dann gilt diese Person als manifest arm

Nachteile aus finanziellen Gründen, in %

	Gesamtbevölkerung ohne behinderte Personen im engeren Sinn		Behinderte Personen im engeren Sinn	
	keine Einladung an Freunde	kein Urlaub	keine Einladung an Freunde	kein Urlaub
16 bis 64-jährige Männer	9	23	16	42
65+ Männer	8	15	20	40
16 bis 64-jährige Frauen	8	24	24	47
65+ Frauen	13	22	25	42
Frauen und Männer 16+	9	23	21	43

Die größeren finanziellen Engpässe führen zu sozialen Einschränkungen: 21 % der behinderten Personen geben in der EU-SILC-Befragung an, dass sie aus finanziellen Gründen keine Freunde nach Hause einladen. Bei nicht behinderten Personen trifft das auf 9 % zu. Auch können sich 43 % der Menschen mit Behinderungen keinen Urlaub leisten (23 % der nicht behinderten Personen).

Soziale Kontakte und Lebenszufriedenheit

Soziale Einbindung, in %

	Gesamtbevölkerung ohne behinderte Personen im engeren Sinn			Behinderte Personen im engeren Sinn		
	mind. wöchentl. Kontakt zu Freunden, Verwandten, Nachbarn	mind. monatl. Teilnahme in Vereinen und Organisationen	Hilfen durch soziales Netzwerk möglich ¹	mind. wöchentl. Kontakt zu Freunden, Verwandten, Nachbarn	mind. monatl. Teilnahme in Vereinen und Organisationen	Hilfen durch soziales Netzwerk möglich ¹
16 bis 64-jährige Männer	92	37	91	80	25	84
65+ Männer	88	33	91	78	18	87
16 bis 64-jährige Frauen	95	28	92	84	15	74
65+ Frauen	92	29	92	79	15	83
Frauen und Männer 16+	93	32	91	80	18	82

1) Gemeint ist hier eine informelle außerhäusliche Unterstützung, jedoch nicht professionelle Dienste

80 % der behinderten Personen haben zumindest einmal wöchentlich Kontakt zu Freunden oder Verwandten, bei nicht behinderten Personen ist dies zu 93 % der Fall. Außerhäusliche Teilnahme an Aktivitäten in Vereinen und anderen Organisationen werden von weniger als einem Fünftel (18 %) der behinderten Personen wahrgenommen. So wie bei den nicht behinderten Personen sind auch unter den behinderten Personen Frauen (15 %) weniger in Vereinsaktivitäten eingebunden als Männer (22 %).

Ist für eine behinderte Person ein Hilfebedarf gegeben, so besteht laut Befragung in 82 % der Fälle ein entsprechendes informelles Netzwerk, an das sich die betroffene Person wenden kann. In der nicht behinderten Bevölkerung sind die Chancen für informelle Hilfen größer (93 %).

Unzufriedenheit mit der Lebenssituation, in %

	Gesamtbevölkerung ohne behinderte Personen im engeren Sinn	Behinderte Personen im engeren Sinn
Männer 16+	3	16
Frauen 16+	3	13
Frauen und Männer 16+	3	14

Die Gesamtheit aller Faktoren (niedrigerer Ausbildungsgrad, geringere Arbeitsmarkteinbindung, stärkere soziale Isolation, Beeinträchtigungen auf Grund des Gesundheitszustandes) schlägt sich in der Frage nach der generellen Zufriedenheit mit der Lebenssituation nieder: 14 % der behinderten und 3 % der nicht behinderten Menschen sind mit ihrer Lebenssituation generell unzufrieden. Behinderte Frauen sind insgesamt mehr benachteiligt (Bildungsgrad, Erwerbsbeteiligung, Einkommen etc.) als behinderte Männer, dennoch ist ihre Lebenszufriedenheit höher.

Armutsreduzierende Wirkung von Sozialleistungen

Auf Grund der schlechteren Arbeitsmarktchancen sind behinderte Personen zur Absicherung ihrer materiellen Existenz im besonderen Ausmaß auf staatliche Sozial- und Pensionsleistungen angewiesen.

Armutsgefährdung vor und nach Sozialleistungen und Pensionen

	Gesamtbevölkerung ohne behinderte Personen im engeren Sinn		Behinderte Personen im engeren Sinn	
	Armut vor Sozialleistungen und Pensionen	Armut nach Sozialleistungen und Pensionen	Armut vor Sozialleistungen und Pensionen	Armut nach Sozialleistungen und Pensionen
16 bis 64-jährige Männer	28	10	59	18
65+ Männer	88	10	90	14
16 bis 64-jährige Frauen	34	11	61	24
65+ Frauen	89	20	88	22
Frauen und Männer 16+	40	11	74	20

Gäbe es keine Sozialleistungen, so würden 59 % der behinderten Männer und 61 % der behinderten Frauen im erwerbsfähigen Alter unter der Armutsgefährdungsschwelle leben. Die Sozialleistungen reduzieren die Armutsgefährdung der 16 bis 64-jährigen behinderten Männer um 41 %-Punkte (auf 18 %) und die der behinderten Frauen um 37 %-Punkte (auf 24 %). Die armutsreduzierende Wirkung der Sozialleistungen ist für behinderte Personen deutlich stärker als für nicht behinderte Personen.

Einkommenssituation von BezieherInnen einer Sozialleistung oder Invaliditätspension

Wie sich aus den Beiträgen zur österreichischen Statistik, „Lohnsteuerstatistik 2005“ herausgegeben von Statistik Austria, ergibt, kommt das **Pflegegeld** vor allem den **unteren Einkommensgruppen zugute**. Insbesondere ist festzuhalten:

- Etwa 27 % der PflegegeldbezieherInnen erhielten eine Pension unter 570 € im Monat.
- Das Pflegegeld kommt zu knapp 60 % Personen zugute, die weniger als 860 € monatlich Pension beziehen.
- Weniger als 1 % der PflegegeldbezieherInnen erhielten Pensionen über der Höchstbeitragsgrundlage (50.820 € im Jahr bzw. 3.630 € im Monat).

Für BezieherInnen einer Invaliditätspension ergibt sich folgendes Bild¹¹:

Mit Stand Dezember 2007 erhielten 440.780 Personen eine Invaliditäts-, **Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension**. Die durchschnittliche Invaliditätspension betrug monatlich 863 € brutto, wobei Männer durchschnittlich 1.049 €, Frauen durchschnittlich 589 € bezogen.

Weiters bezogen 5.896 Männer im Dezember 2007 eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit).

Fast 50 % der BezieherInnen einer Invaliditätspension bzw. einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit haben das Regelpensionsalter (65 Jahre

¹¹ Quelle: BMSK

für Männer, 60 Jahre für Frauen) noch nicht erreicht. Bei den Männern liegt der Anteil sogar über 50 %, bei den Frauen etwa bei einem Drittel.

Der Anteil an **AusgleichszulagenempfängerInnen** bei den BezieherInnen einer Invaliditätspension lag bei 18,6 % (Männer 16,9 %, Frauen 21,2 %).

Demgegenüber betrug die durchschnittliche Alterspension im Dezember 2007 monatlich 1.021 € brutto. Sie ist damit um 18,3 % höher als die durchschnittliche Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension. Auch hier gab es massive Unterschiede zwischen Männern und Frauen: Männer erhielten durchschnittlich 1.333 € monatlich brutto, Frauen durchschnittlich nur 790 €.

Der Anteil an AusgleichszulagenempfängerInnen bei Alterspensionen lag bei 5,4 % (Männer 4,7 %, Frauen 5,9 %).

Die **Unterschiede in der Pensionshöhe** zwischen Invaliditätspension und Alterspension sind zum Teil darin begründet, dass InvaliditätspensionistInnen wesentlich früher in Pension gehen als AlterspensionistInnen und daher wesentlich weniger Versicherungszeiten aufweisen. Im Jahr 2006 gingen InvaliditätspensionistInnen im Schnitt mit 52,8 Jahren in Pension, AlterspensionistInnen hingegen mit 63,3 Jahren. Die im Laufe des Jahres 2006 verstorbenen InvaliditätspensionistInnen waren durchschnittlich 72,6 Jahre alt (Männer 70,2 Jahre, Frauen 76,7 Jahre), die verstorbenen AlterspensionistInnen hingegen 81 Jahre (Männer 79,5 Jahre, Frauen 82,6 Jahre). Bei der **Pensionsbezugsdauer** der im Laufe des Jahres 2006 verstorbenen Alters- und InvaliditätspensionistInnen bestand ein Unterschied von etwas mehr als einem Jahr (IP: 18,6 Jahre, AP: 19,7 Jahre Pensionsbezug). Wesentlich größer war der Unterschied in der Bezugsdauer zwischen Männern und Frauen: Invaliditätspensionen bei Männern 16,4 Jahre und bei Frauen 22,6 Jahre, Alterspensionen bei Männern 17,3 Jahre und bei den Frauen 22,3 Jahre.

1.9. Zugänglichkeit

Für Menschen mit Behinderungen ist die Zugänglichkeit der **baulichen Umwelt** sowie die Benutzbarkeit der **Produkte** und **Dienstleistungen** des täglichen Lebens eine wesentliche Voraussetzung für ihre gesellschaftliche Teilhabe in allen Lebensbereichen. Die Begriffe „Zugänglichkeit“ – „Barrierefreiheit“ – „Design for all“ stehen daher im Mittelpunkt behindertenpolitischer Forderungen.

Das Konzept der Zugänglichkeit wird sehr häufig nur mit dem baulich-technischen Bereich in Verbindung gebracht. Der Grad der Zugänglichkeit zur baulichen Umwelt ist wesentlich von den baurechtlichen Rahmenbedingungen abhängig. In Österreich fällt das Baurecht in die Kompetenzen der Länder, d.h. es gibt in jedem Bundesland unterschiedliche baurechtliche Bestimmungen. Lediglich in gewissen Fällen sind Bausachen wegen ihres unlöslichen Zusammenhangs mit einem bestimmten Sachgebiet von der für das Hauptgebiet getroffenen Zuständigkeitsregelung mit umfasst, wie etwa Bauvorhaben im Bereich des Verkehrswesens betreffend Eisenbahnen, Schifffahrt und Luftfahrt.

Zugänglichkeit im umfassenden Sinne geht jedoch weit darüber hinaus und ist eine **zentrale** Voraussetzung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ihre gesellschaftliche Teilnahme. Sie bedeutet zumindest den **Zugang**

- zu Wohnungen, Gebäuden und Verkehrsmitteln;
- zu Ausbildung und Beschäftigung;
- zu Gütern und Dienstleistungen;
- zur Information;
- zur Teilnahme an Wahlen und Verfahren.

Näheres dazu siehe in den entsprechenden Kapiteln.

Zugang hat, bzw. „zugehen“ kann nur, wer mobil ist. Mobilität geht auf den lateinischen Begriff „mobilitas“ (Beweglichkeit) zurück und bezeichnet Bewegungsvorgänge von Menschen im räumlichen und sozialen Bereich.

Eine dynamische Gesellschaft erfordert mobile Mitglieder, um so auf die aktuellen Gegebenheiten rasch reagieren zu können (Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Gesellschaft). Wer in seiner Mobilität beeinträchtigt ist, hat – soweit nicht die nötigen Vorkehrungen getroffen werden – Nachteile in seinem beruflichen und privaten Fortkommen. Mobilität ist vielfach auch Voraussetzung für die erfüllte Gestaltung der Freizeit.

Als **in ihrer Mobilität beeinträchtigt** gelten insbesondere:

- **bewegungsbehinderte** Menschen (geh-, steh-, greifbehinderte, mehrfachbehinderte und oberkörperbehinderte Personen),
- **wahrnehmungsbehinderte** Menschen (blinde, sehbehinderte, gehörlose, und hörbehinderte Personen),
- **sprachbehinderte** Menschen,
- Personen mit **intellektuellen** Behinderungen sowie
- Personen mit **psychischen** Behinderungen.

Im weiteren Sinn werden aber beispielsweise auch

- ältere Menschen,
- werdende Mütter,
- Kinder,
- Personen mit vorübergehenden Unfallfolgen oder postoperativen Beeinträchtigungen,
- Personen mit Kinderwagen oder schwerem Gepäck sowie
- Analphabeten.

zu diesen Personen gezählt.

Aus dieser Aufzählung wird klar, dass jeder von uns einmal in seinem Leben „behindert“ - im Sinne einer Mobilitätseinschränkung - sein kann.

2. Das österreichische Sozialsystem

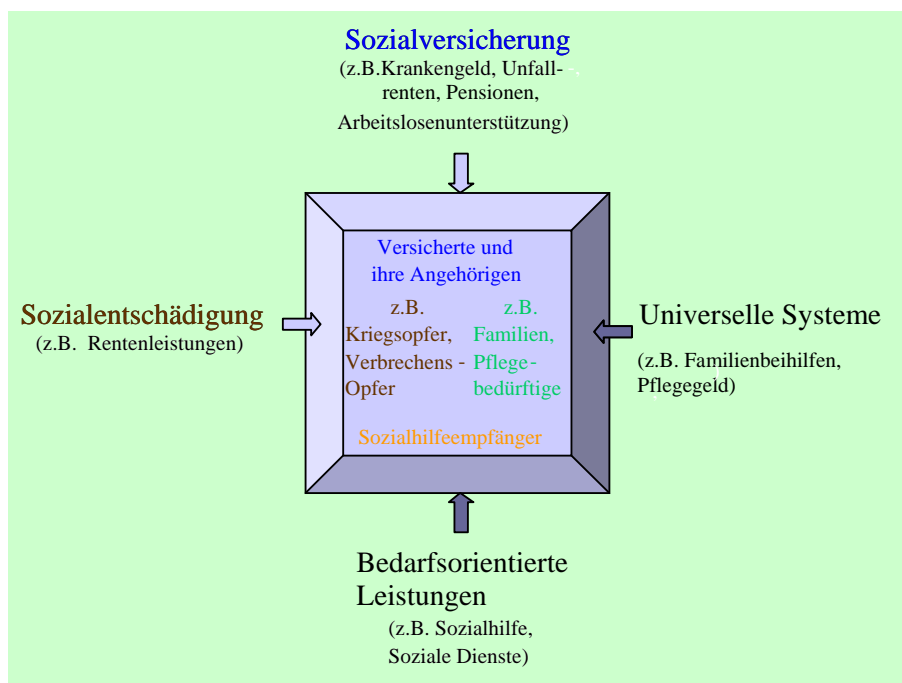
Jeder Mensch ist in seinem Leben verschiedensten Risiken ausgesetzt, die bis zur Bedrohung seiner Existenz reichen. Einige dieser Risiken, wie z.B. Krankheit, Behinderung, Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit oder Armut begleiten ihn das ganze Leben, andere in bestimmten Lebensphasen, wie Arbeitslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit.

Ziel des österreichischen Sozialsystems ist es, in diesen bedrohlichen Situationen Schutz und Sicherheit sowie Hilfestellung zu ihrer Bewältigung zu geben.

Zur Erreichung dieses Zieles ist in Österreich ein System der sozialen Sicherheit entstanden, das im Wesentlichen in folgende Bereiche aufgliedert werden kann:

- **Sozialversicherung;**
- **Universelle Systeme;**
- **Bedarfsorientierte Leistungen;**
- **Sozialentschädigung.**

Leistungen des österreichischen Sozialsystems



Bestimmte Leistungen sind speziell für Menschen mit Behinderungen konzipiert (z.B. Pflegegeld und ein Großteil der Leistungen der Sozialentschädigung). Im Übrigen kann sie aber jedes der oben angeführten Risiken treffen: wie alle anderen können auch sie krank oder arbeitslos werden, einen Unfall haben, in Pension gehen, auf die Dienste und die Hilfe anderer bzw. auf die Sozialhilfe angewiesen sein.

Im Nachfolgenden werden die Leistungen des Sozialsystems näher erläutert.

2.1. Sozialversicherung

Die österreichische Sozialversicherung beruht auf der Pflichtversicherung, dem Solidaritätsprinzip und der Selbstverwaltung; sie wird überwiegend durch Beiträge der Arbeitgeber und -nehmerInnen nach dem Umlageverfahren finanziert.

Der engere Bereich der Sozialversicherung besteht aus drei Zweigen:

- **Pensionsversicherung;**
- **Unfallversicherung;**
- **Krankenversicherung.**

Insgesamt existieren für die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung 22 Sozialversicherungsträger. Diese sind im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Dachorganisation) zusammengeschlossen.

Die Sozialversicherungsträger erfassen mit Ausnahme kleinerer Gruppen fast alle Erwerbstätigen. In den letzten Jahren wurde ein großer Teil von atypischen Beschäftigungsverhältnissen (geringfügig Beschäftigte, Personen mit freien Dienstverträgen, neue Selbstständige) beitrags- und leistungsseitig verpflichtend oder optional in die Sozialversicherung einbezogen. Näheres zur Krankenversicherung siehe Kapitel 21.1. und zur Unfallversicherung 21.2. .

Da sich der Krankenversicherungsschutz auch auf Familienangehörige von Versicherten erstreckt, sichert die Sozialversicherung eine weitgehend umfassende Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung.

Zur Sozialversicherung im weiteren Sinn zählt auch die Arbeitslosenversicherung. Ein Großteil der unselbstständig Erwerbstätigen ist in Österreich in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert. Diese wird überwiegend aus lohnbezogenen Arbeitgeber- und ArbeitnehmerInnenbeiträgen finanziert.

Neuerungen seit 1. Jänner 2003:

- **Ausweitung des Invaliditätsbegriffes**

Im Rahmen des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2003 (2. SVÄG 2003, BGBl. I Nr. 145/2003) wurde ein Anspruch auf Invaliditätspension auch bei originärer Invalidität geschaffen. Menschen, die bei Eintritt in die Erwerbstätigkeit auf Grund ihrer starken gesundheitlichen Einschränkungen grundsätzlich arbeitsunfähig waren, aber dennoch über lange Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, wird es durch diese Gesetzesänderung, die am 1. Jänner 2004 in Kraft getreten ist, ermöglicht, eine Invaliditätspension bzw. Berufsunfähigkeitspension oder Erwerbsunfähigkeitspension zu beziehen. Voraussetzung dafür ist, dass sie mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben haben. Diese Maßnahme stellt auch einen Anreiz für behinderte Menschen dar, sich in den regulären Arbeitsmarkt aktiv zu integrieren.

- **Schwerarbeitspension**

Die Schwerarbeitspension ist eine neue Pensionsart in Österreich, die am 1. Jänner 2007 eingeführt wurde. Sie ist grundsätzlich auf Frauen und Männer, die über einen gesetzlich bestimmten Zeitraum unter besonders belastenden Bedingungen Schwerarbeit geleistet haben, gleichermaßen anwendbar. **Ziel** der neuen Regelung ist es, Menschen, die lange Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben und in den letzten Jahren vor ihrer Pensionierung schwer gearbeitet haben, einen früheren Pensionsantritt als nach dem Regel-pensionsalter zu ermöglichen.

Ferner sind alle Tätigkeiten, die von Personen mit Anspruch auf Pflegegeld zu- mindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. I Nr. 110/1993 bzw. nach den Landespflegegeldgesetzen ausgeübt werden, Schwerarbeit im Sinne dieser Verordnung. Für Zeiten vor dem 1. Juli 1993 tritt an Stelle des Anspruchs auf Pflegegeld die Voraussetzung des Grades der Behinde- rung von mindestens 80 % nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970). Maßgeblich ist der Pflegebedarf im Sinne der Pflegestufe 3 nach dem BPGG; der tatsächliche Bezug ist nicht Voraussetzung, um den Tatbe- stand zu erfüllen. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn das Pflegegeld ruht.

2.2. Universelle Systeme

Darunter fallen Sozialleistungen, auf die unabhängig vom Erwerbsstatus und den Einkommensverhältnissen ein Anspruch besteht, insbesondere

- **Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag,**
- **Kinderbetreuungsgeld,**
- **Pflegegeld.**

Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag

Die Familienbeihilfe ist eine allgemeine einkommensunabhängige Geldleistung für Kinder. Die Höhe der Familienbeihilfe hängt vom Alter und der Kinderzahl in der Fa- milie ab. Die Finanzierung erfolgt aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF). Ausbezahlt wird die Familienbeihilfe von den Finanzämtern bzw. von den Selbstträ- gern. Der FLAF wird aus lohnbezogenen Abgaben und allgemeinen Steuermitteln fi- nanziert.

Für erheblich behinderte Kinder besteht ein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe (siehe Kapitel 12).

Ergänzt werden die Familienbeihilfen durch einen einheitlichen Steuerabsetzbetrag, der auch als Negativsteuer ausbezahlt wird. Der Steuerabsetzbetrag gebührt für alle Kinder unabhängig vom Erwerbsstatus der Eltern.

Kinderbetreuungsgeld

Für alle Mütter und Väter besteht ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für die ersten 30 bzw. 36 Lebensmonate des Kindes. Für die Auszahlung sind die Krankenversicherungsträger zuständig. Die Finanzierung erfolgt aus dem Familienlastenausgleichsfonds.

Pflegegeld

Alle pflegebedürftigen Personen haben Anspruch auf Bundes- oder Landespflegegeld. Die Höhe dieser Geldleistung hängt ausschließlich vom Ausmaß der Pflegebedürftigkeit ab. Administriert wird dieses System überwiegend von jenen Stellen, die auch Pensionen und Renten ausbezahlen.

Personen, die keine Pension nach bundesrechtlichen Vorschriften beziehen, erhalten das Pflegegeld von den Bundesländern (Landespflegegeld). Das Pflegegeld wird aus Steuermitteln finanziert.

Näheres dazu siehe Kapitel 17.

2.3. Bedarfsorientierte Leistungen

Die in die Verantwortung der **Länder** fallende Sozialhilfe (Grund- bzw. Mindestsicherung) dient dazu, Hilfen anzubieten, wenn eigene Einkünfte und Vermögen, weiters die Einkünfte und Vermögen von unterhaltspflichtigen Familienangehörigen und die Einkommen aus den anderen Sozialschutzsystemen nicht ausreichen, einen gewissen Mindeststandard zu erreichen (**Subsidiaritätsprinzip**). Sie stellt somit das letzte Netz im System der sozialen Sicherheit dar, wobei die rechtlichen Regelungen in den neun Bundesländern unterschiedlich sind.

Die Sozialhilfe umfasst Geld-, Sach- oder Dienstleistungen:

- zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit,
- als Hilfestellung zur Erziehung und Erwerbsbefähigung,
- zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage und
- zur Beseitigung außergewöhnlicher Notstände.

Auf **Bundesebene** sieht die Pensionsversicherung bedarfsorientierte Mindestleistungen vor. Die Ausgleichszulage und Notstandsbeihilfe in der Pensionsversicherung dient der Aufstockung des Pensionseinkommens auf einen Schwellenwert (Ausgleichszulagenrichtsatz).

In der Arbeitslosenversicherung besteht für Langzeitarbeitslose bei finanzieller Bedürftigkeit Anspruch auf Notstandshilfe (aber ohne Mindestsicherung).

Mit Ausnahme der Notstandshilfe sind die bedarfsorientierten Leistungen steuerfinanziert.

2.3.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)

Im Regierungsprogramm für die XXIV. Legislaturperiode wurde die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Bekämpfung der Armut in Österreich als gemeinsames Ziel der Regierungsparteien formuliert. Um diesem Vorhaben Rechnung zu tragen, wird die Bundesregierung auf Basis der vorliegenden Arbeiten über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung deren Umsetzung zügig vorantreiben.

Dies ist gerade für Haushalte mit behinderten Familienmitgliedern von hoher Bedeutung, da diese deutlich armutsgefährdeter als der Durchschnitt der Bevölkerung sind (siehe dazu Kapitel 1.8.).

Im Rahmen einer Art. 15a B-VG Vereinbarung sollen daher zwischen dem Bund und den Ländern die Eckpunkte einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung festgehalten werden, welche im Anschluss daran in den entsprechenden Bundes- und Landesgesetzen umgesetzt werden müssen.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung soll die derzeitige „offene Sozialhilfe“ im Bereich der Hilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ablösen. Nicht von der Bedarfsorientierten Mindestsicherung tangiert werden die Sozialen Dienste und die so genannte „stationäre Sozialhilfe“, die überwiegend im Alten- und Pflegebereich geleistet wird.

Gegenüber den derzeit geltenden Sozialhilfesystemen der Länder soll die Bedarfsorientierte Mindestsicherung für Menschen, die auf Grund ihrer finanziellen Umstände der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, **klare Verbesserungen** bringen. Zu diesen zählen:

- Bundeseinheitliche Mindeststandards,
- Eingeschränkte Pflicht zur Vermögensverwertung,
- Einschränkungen bei der Kostenersatzpflicht,
- Ausnahmeregelungen zum Einsatz der Arbeitskraft,
- Vorkehrungen zur gegenseitigen Anerkennung von Gutachten zwischen den Sozialhilfebehörden und dem Arbeitsmarktservice betreffend die Feststellung der Arbeitsfähigkeit,
- Maßnahmen zur Förderung von (Teil-)Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit,
- Einbeziehung von nicht krankenversicherten BMS-EmpfängerInnen in die gesetzliche Krankenversicherung.

2.4. Sozialentschädigung

Im österreichischen System der sozialen Sicherheit bildet die Sozialentschädigung eine wichtige Säule der staatlichen Sozialleistungen. Sie umfasst Maßnahmen zur finanziellen Abgeltung von Schäden, die Personen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Staates oder in Belangen, in denen der Staat eine besondere Verantwortung wahrzunehmen hat, erlitten haben, sowie Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Betroffenen. Die Sozialentschädigung erfüllt somit auch die

Funktion einer bedarfsorientierten Sicherung und dient der aktiven Teilhabe der betroffenen behinderten Menschen.

Die Sozialentschädigungsgesetze sehen im Wesentlichen wiederkehrende Geldleistungen (z.B. einkommensunabhängige Renten, einkommensabhängige Zusatzrenten, pflegebezogene Leistungen) sowie Leistungen der Heilfürsorge, orthopädischen Versorgung und Rehabilitation vor. Zum 1. Jänner 2008 bezogen rund 80.000 Personen (ca. 1 % der Gesamtbevölkerung) im Bereich der Sozialentschädigung wiederkehrende Geldleistungen. Der budgetäre Gesamtaufwand betrug im Jahr 2007 276 Mio. €.

Kriegsopfer

Österreichische Staatsbürger, die für die Republik Österreich, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder nach dem 13. März 1938 für die ehemalige deutsche Wehrmacht militärischen Dienst geleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gelten als Kriegsopfer nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz. (KriegsopferversorgungsgG, BGBl. Nr. 152/1957).

Auch Zivilpersonen, die durch militärische Handlungen oder durch Einwirkung von Waffen unverschuldet eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gehören zu diesem Personenkreis.

Für Kriegsopfer und deren Hinterbliebene kommen vor allem folgende Leistungen in Betracht:

- Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation;
- Heilfürsorge und orthopädische Versorgung;
- Beschädigtengrundrente, Zusatzrente, Schwerstbeschädigtenzulage;
- Witwen/Witwerrente, Waisenrente, Elternrente;
- Pflege- und Blindenzulage, Pflegegeld;
- Sterbegeld, Gebühren für das Sterbevierteljahr.

Die Höhe der Beschädigtengrundrente richtet sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Sie gebührt ab einer Erwerbsminderung von mindestens 20 v.H. (bisher 25 v.H.)

Folgende Leistungsverbesserungen erfolgten in den letzten Jahren:

- Verbesserungen im Bereich der Witwenversorgung (Ersatz der Beihilfe durch die Witwengrundrente und Witwenzusatzrente);
- Anspruch auf Beschädigtenrente bereits ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H.

Zum Jahresende 2007 bezogen insgesamt 15.693 Beschädigte, 22.186 Witwen/Witwer, 882 Waisen und 11 Eltern, insgesamt also 38.772 Personen Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz.

Der budgetäre Gesamtaufwand betrug im Jahr 2007 233,6 Mio. €.

Kriegsgefangene

Österreichische Staatsbürger, die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten, als Zivilpersonen im Verlauf des Zweiten Weltkrieges oder während der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und angehalten wurden oder sich als politisch Verfolgte im Sinne des Opferfürsorgegesetzes außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und angehalten wurden, sind nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (Kriegsgefangenenentschädigungsg, BGBl. I Nr. 142/2000) anspruchsberechtigt.

Die Gefangenschaft muss mindestens drei Monate gedauert haben.

Zum Jahresende 2007 bezogen insgesamt 48.699 Personen eine Leistung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz.

Der finanzielle Aufwand dafür betrug im Jahr 2007 11,3 Mio. €.

Heeresbeschädigte

Präsenzdiener (z.B. Grundwehrdiener, Zeitsoldaten, UNO-Soldaten), Wehrpflichtige und Frauen im Ausbildungsdienst, die im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung eine Gesundheitsschädigung erleiden, erhalten Hilfe nach dem Heeresversorgungsgesetz (Heeresversorgungsg, BGBl. Nr. 27/1964).

Ein Versorgungsanspruch besteht auch dann, wenn die Schädigung auf einen Wegunfall – z.B. Unfall mit dem PKW auf der Fahrt von der Wohnung zur Kaserne – zurückzuführen ist. Weiters sind Zivilpersonen, die durch Waffen, Fahrzeuge oder militärische Handlungen des Bundesheeres verletzt wurden, und Hinterbliebene nach all diesen Personen versorgungsberechtigt.

Die Versorgungsleistungen entsprechen im Wesentlichen jenen nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz. Abweichend davon erfolgt die Bemessung der Beschädigtenrente – den Kriterien der gesetzlichen Unfallversicherung folgend – unter Berücksichtigung der im Einzelfall festzustellenden Bemessungsgrundlage. Diese errechnet sich aus dem Einkommen, das der Beschädigte im Jahr vor der Schädigung oder vor dem Antritt der militärischen Dienstleistung erzielt hat.

Folgende Leistungsverbesserungen erfolgten in den letzten Jahren:

- Verbesserungen im Bereich der Witwenversorgung (Ersatz der Beihilfe durch die Witwengrundrente und Witwenzusatzrente);
- Rentenanspruch bereits ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H. (bisher 25 v.H.).

Zum Jahresende 2007 bezogen insgesamt 1.805 Personen (1.730 Beschädigte und 75 Hinterbliebene) Versorgungsleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz.

Der budgetäre Gesamtaufwand für die Heeresversorgung betrug im Jahr 2007 9,9 Mio. €.

Opfer von Nationalsozialismus und Diktatur (1933-1945)

Durch das Opferfürsorgegesetz (OpferfürsorgeG, BGBl. Nr. 183/1947) werden die Opfer des Kampfes (Widerstandskämpfer) und die Opfer der politischen Verfolgung (vor allem Sozialdemokraten, Kommunisten, Monarchisten, Menschen jüdischer Abstammung, Sinti und Roma, Slowenen), die durch den Austrofaschismus und den Nationalsozialismus geschädigt wurden, umfassend versorgt.

Anerkannte Opfer erhalten einen Opferausweis oder eine Amtsbescheinigung. Opferausweise werden z.B. für Einkommensminderung, Studienunterbrechung, Emigration, Leben im Verborgenen oder Tragen des Judensterns ausgestellt. Amtsbescheinigungen (und damit verbundene Rentenansprüche) sind mit den noch schwereren Schädigungen einer Haft (ein Jahr bzw. sechs Monate Konzentrationslagerhaft), einer Gesundheitsschädigung (die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. bewirkt) oder einer Internierung (ein Jahr) verknüpft.

Als Rentenleistungen sieht das Opferfürsorgegesetz für Opfer, die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, die auf einer verfolgungsbedingten Gesundheitsschädigung beruhende Opferrente und die einkommensabhängige Unterhaltsrente vor. Hinterbliebene erhalten einkommensunabhängige Hinterbliebenenrenten und einkommensabhängige Unterhaltsrenten. Daneben gibt es eine Reihe von Zulagen sowie einmalige Entschädigungen.

Folgende Leistungsverbesserungen erfolgten in den letzten Jahren:

- Einbeziehung der Opfer der NS-Militärjustiz, der Opfer auf Grund der sexuellen Orientierung, des Vorwurfes der so genannten Asozialität oder medizinischer Versuche in den anspruchsberechtigten Personenkreis;
- Verbesserungen im Bereich der Witwenversorgung (Ersatz der Beihilfe durch die Hinterbliebenenrente und Unterhaltsrente);
- Anspruch auf Opferrente bereits ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H. (bisher 25 v.H.).

Zum Jahresende 2007 bezogen insgesamt 1.965 Personen (1.207 Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und der politischen Verfolgung sowie 758 Hinterbliebene nach Opfern) Rentenleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz. Der budgetäre Gesamtaufwand betrug für Leistungen im Jahr 2007 16 Mio. € .

Verbrechensopfer

Das 1972 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (VerbrechensopferG, BGBl. Nr. 288/1972) sieht staatliche Hilfeleistungen für österreichische StaatsbürgerInnen, EU- und EWR-BürgerInnen vor, die durch ein mit Vorsatz begangenes Verbrechen (die Strafdrohung muss mehr als sechs Monate betragen) oder als unbeteiligte Dritte an einer verbrecherischen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Weiters sind nach dem 30. Juni 2005 in Österreich geschädigte Drittstaatsangehörige anspruchsberechtigt, sofern sie sich zum Tatzeitpunkt dort rechtmäßig aufgehalten haben.

Hilfe gebührt nach rechtswidrigen und vorsätzlichen Straftaten, sofern dadurch eine Körperverletzung oder der Tod des Opfers verursacht wurde.

Für Verbrechenopfer und deren Hinterbliebene kommen folgende Leistungen in Betracht:

- Ersatz des Verdienstentganges;
- Einkommensabhängige Zusatzleistung;
- Heilfürsorge (Psychotherapie), Rehabilitation, orthopädische Versorgung;
- Pflegezulage, Blindenzulage, Pflegegeld;
- Ersatz des Unterhaltentganges;
- Ersatz der Bestattungskosten.

Folgende Leistungsverbesserungen erfolgten in den letzten Jahren:

- Normierung einer verfassungsrechtlichen Grundlage und hoheitlicher Vollzug des Verbrechenopfergesetzes mit kostenlosem Verfahren;
- Umsetzung der EU-Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (Amtsblatt Nr. L 261 vom 06/08/2004 S. 0015 - 0018);
- Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereiches auf Drittstaatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt der Schädigung rechtmäßig in Österreich aufhalten;
- Ersatz bzw. Reparatur eines bei der Schädigung am Körper getragenen Hilfsmittels (Sachschäden);
- Mindestsicherung für Verbrechenopfer und Hinterbliebene durch Gewährung einer einkommensabhängigen Zusatzleistung;
- Verbesserungen bei der Psychotherapie, bei der zudem die Antragsfrist entfällt;
- Übernahme von kausalen Kostenbeteiligungen im Rahmen der Heilfürsorge und Rehabilitation;
- Unterzeichnung und Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Europarats-Übereinkommen, Amtsblatt Nr. L 261 vom 06/08/2004 S. 0015 - 0018).

Zum Jahresende 2007 standen 127 Beschädigte und Hinterbliebene im Bezug von Ersatzleistungen infolge Verdienst- oder Unterhaltentganges bzw. von Pflege- oder Blindenzulagen.

Zusammen mit den Leistungen der Heilfürsorge, orthopädischen Versorgung und Rehabilitation betrug der Gesamtaufwand im Jahr 2007 2,2 Mio. €.

Impfgeschädigte

Gesundheitsschädigungen, die auf gesetzlich vorgeschriebene, empfohlene oder im Mutter-Kind-Pass genannte Impfungen zurückzuführen sind, werden nach dem Impfschadengesetz (ImpfschadenG, BGBl. Nr. 371/1973) entschädigt. Die Impfung muss im Inland verabreicht worden sein.

Bei eingetretenem Dauerschaden gebühren Beschädigtenrente und allenfalls Pflegezulage wie in der Heeresversorgung. Impfgeschädigten vor Vollendung des 15. Lebensjahres wird an Stelle dieser Leistungen ein Pflegebeitrag gewährt.

Abgesehen von den Rentenleistungen werden auch die Kosten für die Behandlung des Impfschadens übernommen.

Sofern die Impfung keinen Dauerschaden, aber doch eine schwere Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches bewirkt hat, wird ein einmaliger Pauschalbetrag geleistet.

Folgende Leistungsverbesserungen erfolgten in den letzten Jahren:

- Entfall der Verjährungsbestimmungen und pauschalisierte Bemessungsgrundlage für im Kindesalter Geschädigte (Maturantenschema);
- Rentenanspruch bereits ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H. (bisher 25 v.H.).

Zum Jahresende 2007 standen 88 Personen im Bezug von wiederkehrenden Geldleistungen nach dem Impfschadengesetz.

Der Gesamtaufwand betrug im Jahr 2007 rund 2,9 Mio. €.

2.5. Rehabilitation

Eingliederung und Wiedereingliederung von behinderten Menschen in Gesellschaft und Beruf sind – unabhängig von der Ursache der Entstehung der Behinderung – wesentliche Aufgaben der österreichischen Sozialpolitik.

Die zentralen Aufgaben der medizinischen, beruflichen, sozialen und pädagogischen Rehabilitation teilen sich verschiedene Kostenträger.

Unter „Rehabilitation“ versteht man gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

„... die Summe jener aufeinander abgestimmten Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, körperlich, geistig und/oder seelisch Behinderte bis zum höchsten, individuell erreichbaren Grad geistiger, sozialer, beruflicher und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit herzustellen oder wiederherzustellen, damit sie einen angemessenen Platz in der Gemeinschaft finden.“

Folgende verschiedene Zuständigkeiten und Leistungen unterscheidet das österreichische System der sozialen Sicherheit im Bereich der Rehabilitation:

Die Sozialversicherung erbringt Leistungen für Personen, die sozialversichert sind (Versicherte und ihre Angehörige).

Der Bund übernimmt die Versorgung (Sozialentschädigung) für Menschen, die durch staatliche Maßnahmen (z.B. beim Wehrdienst) oder im Zusammenhang mit einer besonderen Verantwortung des Staates (z.B. bei der inneren Sicherheit oder in Gesundheitsfragen) Schaden erlitten haben. Das Sozialentschädigungsrecht ist jedoch nicht einheitlich, sondern mit unterschiedlichen Leistungen auf die einzelnen Personengruppen ausgerichtet.

Weiters ist der Bund im Rahmen des Behinderteneinstellungsgesetzes ein wesentlicher Träger der beruflichen Integration behinderter Menschen.

Das Arbeitsmarktservice bietet Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigung.

Die neun Bundesländer leisten im Rahmen der Sozial- und Behindertenhilfe Eingliederungshilfe (siehe Tabelle).

Rehabilitation vor Geldleistung

Das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996 war im Hinblick auf Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) von der Zielsetzung bestimmt, eine „übermäßige“ Inanspruchnahme dieser Pensionsart hintanzuhalten).

Damit sollte dem Grundgedanken, behinderte Menschen nicht aus dem Erwerbsleben zu verdrängen, sondern weiterhin ins Berufsleben zu integrieren, Rechnung getragen werden. Dies erfolgte zum Einen durch die prinzipielle Befristung dieser Leistungen, zum Anderen durch die Manifestierung des Grundsatzes „**Rehabilitation vor Pension**“.

- **Befristung von Invaliditäts-, Berufs- und Dienstunfähigkeitspensionen**

Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit sollen seit Inkrafttreten des Strukturanpassungsgesetzes grundsätzlich befristet für die Dauer von zwei Jahren zuerkannt werden. Nach Ablauf dieser ersten Befristung ist die Invaliditätspension weiter zu gewähren, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen weiterhin zutreffen und der Versicherte die Weitergewährung rechtzeitig beantragt. Die Befristung ist auch für kürzere Zeiträume möglich, wenn die medizinische Beurteilung des Versicherten eine rasche Besserung seines Gesundheitszustandes erwarten lässt. Vor Ablauf der Befristung ist auch eine Entziehung der Invaliditätspension weiterhin denkbar, wenn eine wesentliche, nicht vorhersehbare Besserung des Gesundheitszustandes eingetreten ist.

Im Hinblick auf die nicht vorhersehbare Weiterentwicklung medizinischer Behandlungsmethoden sowie die Unsicherheit medizinischer Langzeitprognosen an sich soll der Grundsatz der befristeten Zuerkennung von Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit auch den Pensionsversicherungsträgern eine flexiblere Zuerkennungspraxis bei Invaliditätspensionen ermöglichen. Durch die auf Antrag erfolgende Weitergewährung der Pension bei Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit kommt es jedoch zu keiner Verschlechterung in den Rechten des Leistungsbeziehers.

In jenen Fällen, in denen auf Grund des körperlichen oder geistigen Gesundheitszustandes des Versicherten selbst unter Bedachtnahme auf die Weiterentwicklung der medizinischen Behandlungsmethoden dauernde Invalidität anzunehmen ist, ist weiterhin die Zuerkennung einer dauernden Invaliditätspension ab dem Eintritt des Versicherungsfalles möglich.

Beispielsweise Aufzählung der Leistungen	Sozialversicherung			Bund		Arbeitsmarktservice	Länder
	Krankenversicherung	Unfallversicherung	Pensionsversicherung	Sozialentschädigung ¹	Behinderteneinstellung		Hilfe für Menschen mit Behinderungen ²
Medizinische Rehabilitation	ärztliche Hilfe, Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe u.a. Hilfsmittel, Heilmittel und Heilbehelfe		stationäre Rehabilitationsaufenthalte	Heilfürsorge und orthopädische Versorgung	---	---	ärztliche Hilfe, orthopädische Behelfe u.a. Hilfsmittel, Heilmittel und Heilbehelfe
Berufliche Rehabilitation	---	berufliche Umschulungen und Ausbildungen, Zuschüsse für Dienstgeber u. Dienstnehmer, Adaptierungen am Arbeitsplatz, finanzielle Existenzsicherung für den Zeitraum der Rehabilitation		Berufsausbildung, Lohnkostenzuschüsse, Adaptierungen am Arbeitsplatz	Lohnkostenzuschüsse Integrative Betriebe, Arbeitsassistentz, Adaptierungen des Arbeitsplatzes, Clearing, Persönliche Assistentz am Arbeitsplatz, Investive Maßnahmen	Lohnkostenzuschüsse Arbeitsassistentz Schulungsmaßnahmen Berufsausbildung	Lohnkostenzuschüsse, Adaptierungen am Arbeitsplatz,
Soziale Rehabilitation	---	Adaptierungen im Wohnbereich, Förderung der Mobilität		Förderung der Mobilität, Adaptierungen im Wohnbereich	Adaptierungen im Wohnbereich, Förderung der Mobilität,	---	Hilfen zur sozialen Eingliederung, Beschäftigungstherapie, Hilfen zum Lebensunterhalt

11.2.

¹ Die Rehabilitationsmaßnahmen im Bereich der Sozialentschädigung sind unterschiedlich, je nach dem betroffenen Personenkreis (Kriegsopfer, Heeresbeschädigte, Opferbefürsorgte, Verbrechenopfer, Impfgeschädigte und Tuberkulosekranke)

² Die Leistungen der Bundesländer sind subsidiär, d.h., sie werden nur dann gewährt, wenn keine oder keine gleichwertigen Leistungen durch Bund, Sozialversicherung oder Arbeitsmarktservice erbracht werden

Die gleichen Grundsätze gelten auch für den Bereich der Erwerbsunfähigkeitspension nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

- **Rehabilitation vor Pension**

Seit 1. Juli 1996 gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“; ein Antrag auf eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) ist gleichzeitig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation zu werten, wobei vom Gesetzgeber eine Mitwirkungspflicht des Versicherten sowie eine Informations- und Beratungspflicht des Pensionsversicherungsträgers vorgesehen wurde.

3. Behindertenpolitik in Österreich

3.1. Geschichtliche Entwicklung

Österreich hat eine lange Tradition als Sozialstaat mit besonderen Leistungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen, wobei anfänglich die Integration in die Arbeitswelt im Mittelpunkt stand.

So sahen bereits sozialpolitische Maßnahmen für **Kriegsbehinderte** nach dem Ersten Weltkrieg die Verpflichtung von Betrieben zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer, die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung, Schutzbestimmungen über Entlohnung und Kündigung sowie Vorschriften zur beruflichen Ausbildung vor.

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969 führte schließlich den Grundsatz der **Finalität** ein, d.h., dass die Begünstigungen des Gesetzes für alle Menschen mit Behinderungen Geltung hatten, unabhängig von Art und Ursache der Behinderung.

Das Bundesbehindertengesetz von 1990 brachte mit der Einrichtung des **Bundesbehindertenbeirates**, der beratende Funktion in allen grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik hat, einen wichtigen Fortschritt bei der Mitsprache von Menschen mit Behinderungen. Weiters erfolgten im Bundesbehindertengesetz grundsätzliche Regelungen betreffend die **Koordination** der Rehabilitationsmaßnahmen. Näheres zum Bundesbehindertengesetz siehe Kapitel 6.

Ausgehend von der Vorstellung, dass Integration ein Prozess ist und sein muss, der alle Lebensbereiche des Menschen umfasst, hat das **Behindertenkonzept** vom Dezember 1992 erstmals die **umfassende** Eingliederung behinderter Menschen in möglichst alle Lebensbereiche als anzustrebendes Ziel festgeschrieben. Das Konzept sieht Behindertenpolitik als gesamtgesellschaftliche Aufgabe an, die in die allgemeinen politischen Konzepte und Maßnahmen eingebunden werden muss („**mainstreaming**“). Dieser Grundsatz wurde inzwischen durch mehrere internationale Resolutionen bekräftigt und wird seit Mitte der 90er Jahre auch auf Ebene der Europäischen Union vertreten.

Bestes Beispiel für das „mainstreaming“ ist das große **Schulreformpaket 1993**, das den gemeinsamen Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Kinder in der Volksschule ermöglichte. Es hat sich nämlich im schulischen Bereich immer mehr die Ansicht durchgesetzt, dass integrativer Unterricht für alle Kinder die beste Form des Lernens ist. Aufbauend auf dieser Reform schafften nachfolgende Schulgesetz-Novellen die Möglichkeit des integrativen Unterrichts auch in der Hauptschule und der Unterstufe der Allgemein Bildenden Höheren Schule. (Siehe Kapitel 13)

Neben dem Grundsatz des mainstreaming gab und gibt es allerdings in Österreich immer auch **spezielle Programme** für Menschen mit Behinderungen, wie z.B. spezielle Förderungsaktionen im beruflichen Bereich. Auch der Bundesbehindertenbeirat ist in einer grundsätzlichen Empfehlung aus dem Jahr 1998 zur Meinung gelangt, dass spezielle Maßnahmen so lange nötig sind, als die Gleichstellung behinderter und nichtbehinderter Menschen faktisch nicht erreicht ist.

In den letzten Jahren haben die Menschenrechte und das Thema **Gleichberechtigung** besondere Bedeutung in der Behindertenpolitik erlangt.

Als Folge dieser Entwicklung erfolgte 1997 die Aufnahme eines **Diskriminierungsverbotes** sowie eines Bekenntnisses der Republik zur Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens in Art. 7 der Österreichischen Bundesverfassung (B-VG). In Umsetzung dieses Bekenntnisses zur Gleichbehandlung wurde eine Reihe von Gesetzen novelliert, um benachteiligende Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen zu beseitigen.

Mit 1. Jänner 2006 ist das so genannte **Behindertengleichstellungspaket** in Kraft getreten, das einen Meilenstein der österreichischen Behindertenpolitik darstellt. Ziel dieses im Wesentlichen drei Gesetze umfassenden Pakets ist es, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Der darin verankerte Diskriminierungsschutz gilt sowohl im Arbeitsleben als auch in vielen Bereichen des täglichen Lebens, eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes führt zu Schadenersatzansprüchen. Näheres dazu siehe Kapitel 7.

3.2. System der Behindertenpolitik in Österreich

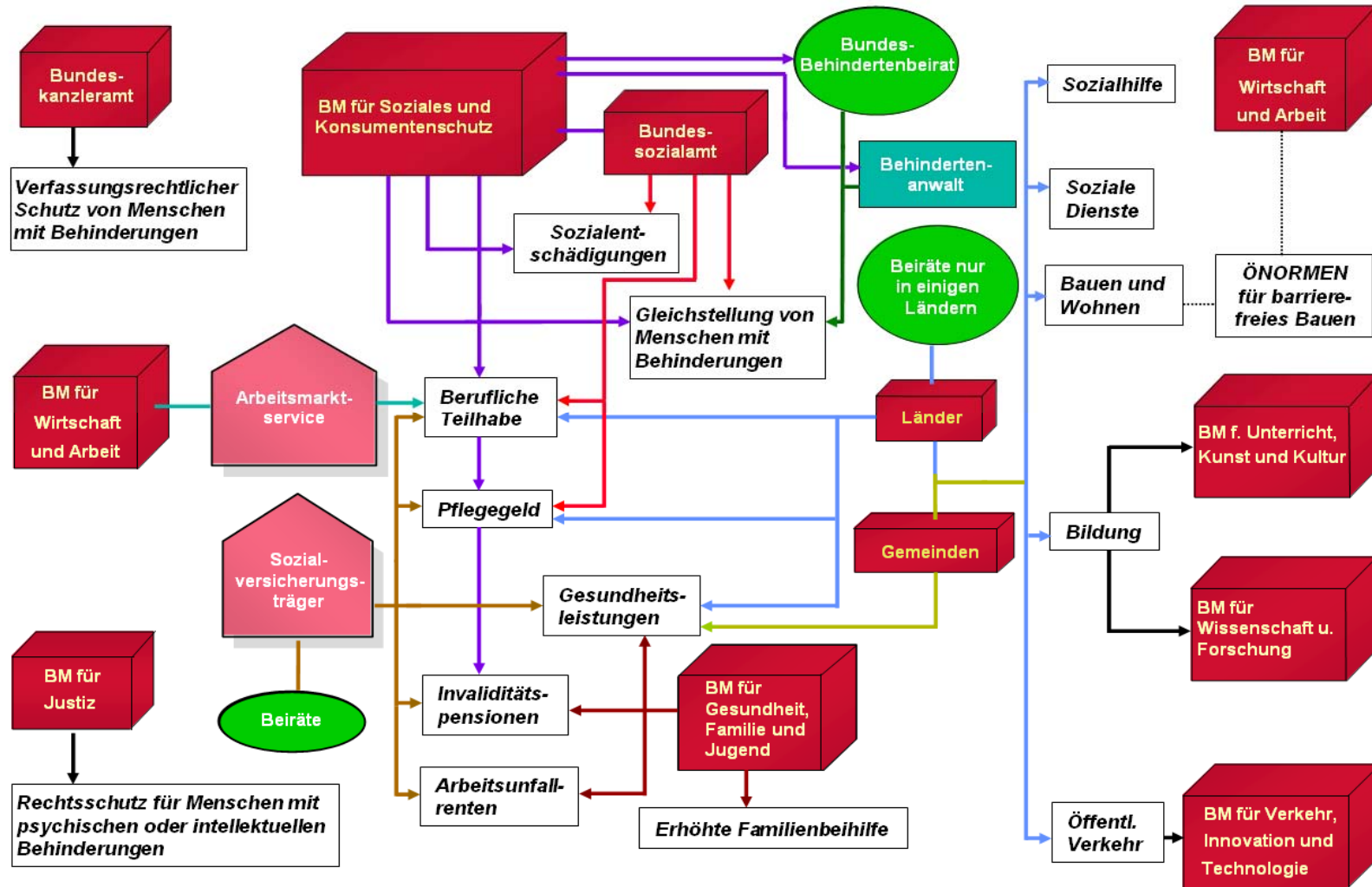
Die Kompetenzbestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung enthalten keinen eigenen Tatbestand der Behindertenhilfe oder der Rehabilitation. Einzelne dieser Bereiche sind durch Art. 10 B-VG ausdrücklich dem Bund übertragen, z.B. die Sozialversicherung oder der Großteil des Arbeitsrechtes und des Gesundheitswesens. In anderen Bereichen liegt gemäß Art. 12 B-VG die Grundsatzgesetzgebung beim Bund, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung bei den Ländern (z.B. Sozialhilfe). So weit dies jedoch nicht der Fall ist, bleibt die Zuständigkeit für die Behindertenhilfe und die Rehabilitation nach der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG im Bereich der Länder.

1961 erarbeitete das Sozialministerium den Entwurf eines durch eine entsprechende Verfassungsbestimmung zugunsten des Bundes abgesicherten Bundesgesetzes über die Fürsorge für behinderte Personen. Wegen des Widerstandes der Länder wurde jedoch von diesem Vorhaben Abstand genommen. Gleichwohl war dies der Anlass für die Bundesländer, eigene Behindertenhilfegesetze zu erlassen.

Da die österreichische Rechtsordnung also keinen einheitlichen Kompetenztatbestand des Behindertenwesens kennt, gehört dieser Bereich zu den so genannten **Querschnittsmaterien**. Eine Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen beinhalten Rechtsnormen, die für behinderte Menschen von Bedeutung sind. Diese Kompetenzaufteilung hat sich in den Grundsätzen bewährt und als sachlich begründet erwiesen, weil sie es ermöglicht, sich mit Problemen behinderter Menschen dort auseinander zu setzen, wo sie auftreten.

Das Organigramm auf der nachfolgenden Seite bietet einen Überblick über die Organisationsstruktur wichtiger Bereiche der österreichischen Behindertenpolitik.

Organisationsstruktur der Behindertenpolitik in Österreich



3.3. Behindertenkonzept 1992

Das im Dezember 1992 beschlossene Behindertenkonzept stellt die erste umfassende Leitlinie der österreichischen Behindertenpolitik dar und enthält die wichtigsten Ziele für die einzelnen Lebensbereiche, wie Kindheit, Schule, Berufsausbildung, Arbeit, Gesundheit, Bauen, Wohnen, Verkehr, Freizeit und Pflegevorsorge. In jenen Bereichen, die vorrangig in die Kompetenz der Länder fallen, sind die Zielsetzungen des Konzeptes als Aufforderung des Bundes an die Länder zu verstehen.

Die Behindertenpolitik hat sich nach diesem Konzept insbesondere an folgenden **Grundsätzen** zu orientieren:

- Prävention,
- Integration,
- Normalisierung,
- Selbstbestimmung,
- Hilfe zur Selbsthilfe,
- Dezentralisierung,
- Vorrang mobiler und ambulanter Hilfe,
- Zugänglichkeit.

3.4. Vom Amt zum Service – Das Bundessozialamt

Geschichtliche Entwicklung

Das **Bundessozialamt** ist im Hinblick auf seine Herkunft und Geschichte zu Recht als „sozialpolitisches Urgestein“ bezeichnet worden. Seine zentrale Aufgabe war die Kriegsopferversorgung, seine erste Zielgruppe waren die Opfer der beiden Weltkriege.

Das Bundessozialamt ist heute Drehscheibe bei der beruflichen Rehabilitation, Integration und umfassenden Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen. Um diese Drehscheibenfunktion wahrzunehmen, hat es sich längst vom „alten“ Bild des rein hoheitlich agierenden Amtes mit einem Aufgaben besorgenden Apparat entfernt. Dieser Drehscheibenfunktion entspricht vielmehr der Gedanke eines modernen, ziel- und kundenorientierten Dienstleistungsunternehmens.

Beratung und Service

Die MitarbeiterInnen des Bundessozialamtes beraten jährlich zehntausende Menschen mit Behinderungen bzw. deren Angehörige. Die geschieht einerseits am Sitz der jeweiligen Landesstellen, in den Außenstellen und externen Büros, aber auch bei diversen Veranstaltungen wie z.B. Gesundheitstagen und Messen, bei denen die Landesstellen vor Ort mit Informationsständen vertreten sind.

Spezielle Serviceeinrichtungen des Bundessozialamtes sind:

- der Offene Kundenempfang, mit dem im Sinne des „One-desk-Prinzips“ lange Wartezeiten und ein unnötiger administrativer Aufwand für die KundInnen vermieden wird,
- der Sozialservice, welcher intensiven Kontakt zu den Partnerorganisationen pflegt und über profundes Wissen bezüglich Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderungen in den jeweiligen Regionen verfügt,
- die interdisziplinären Teams von Beratung und Diagnostik (siehe 12.1) und
- die Familieninformationsstellen für Familien mit behinderten Kindern, welche eine spezielle Beratung anbieten und die ideale Ergänzung zu Beratung und Diagnostik darstellen.

Abgerundet wird dieses Serviceangebot von diversen Publikationen und Infomaterialien wie z.B. dem alljährlichen Geschäftsbericht des Bundessozialamtes, welche einerseits in den Landesstellen aufliegen aber auch im Internet abrufbar sind.

(<http://www.bundessozialamt.gv.at> – Downloads)

Herausforderungen durch den EU-Beitritt

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU am 1. Jänner 1995 wurden für behinderte Menschen und Initiativen von behinderten Menschen neue Möglichkeiten – vor allem in Form zusätzlicher Gelder aus dem Europäischen Sozialfonds – eröffnet. Das Bundessozialamt erkannte die Chance, bei der Behindertenförderung als „Auftraggeber“ aufzutreten und innovativ mit Partnern von außen neue Instrumente der Beschäftigung, Qualifizierung und Beratung von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln. Ein besonderes Resultat dieses Prozesses ist, dass das Bundessozialamt auf dem Gebiet der Arbeitsassistenz in Österreich eine führende Rolle spielt.

Diese Entwicklung wurde auch in einer Evaluationsstudie des Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) bestätigt.¹⁴ Danach ist das Bundessozialamt zu einem anerkannten Akteur in der Arbeitsmarktpolitik für Menschen mit Behinderungen geworden.

Voraussetzung dafür war eine zielgruppenspezifische Differenzierung zwischen den Hauptakteuren, dem Arbeitsmarktservice (AMS), dem Bundessozialamt und den Bundesländern. Während sich das AMS um eher problemlos und kurzfristig auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelbare Menschen mit Behinderung bemüht, ist das Bundessozialamt für all jene Behindertengruppen zuständig, die angesichts der individuellen Voraussetzungen prinzipiell in den Arbeitsmarkt integriert werden könnten, bei denen aber gezielte, spezifische und längerfristige Maßnahmen und Unterstützungsangebote nötig sind.

Die Länder wiederum kümmern sich um jene Behindertengruppen, bei denen auf Grund ihrer Arbeitsmarktfremde mehr der Versorgungscharakter im Vordergrund steht, weil für sie eine Erwerbstätigkeit nicht (mehr) in Frage kommt.

¹⁴ Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), Die Entwicklung der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen im Kontext der ESF-Umsetzung, Wien 1999

Beschäftigungsoffensive der österreichischen Bundesregierung

Auf dieses Know-how, das das Bundessozialamt im Zuge der ESF-Umsetzung entwickelt hatte, konnte die österreichische Bundesregierung aufbauen, als sie im Herbst 2000 kurzfristig eine **Beschäftigungsoffensive** für Menschen mit Behinderungen ins Leben rief und dafür eine Milliarde Schilling jährlich zur Verfügung stellte. Für die Agierenden im Bundessozialamt bedeutete dies einerseits eine Verdopplung ihres bisherigen Fördervolumens. Andererseits konnte das Bundessozialamt durch diesen Zuwachs an finanziellen Mitteln seine oben beschriebene neue Rolle und Kernkompetenz verstärkt wahrnehmen und speziell einen **neuen Schwerpunkt** aufbauen: die Heranführung, Begleitung und Förderung von Jugendlichen an der Schwelle zwischen Schule und Beruf.

Behindertengleichstellung

Mit 1. Jänner 2006 ist das **Behindertengleichstellungspaket** in Kraft getreten. Dem Bundessozialamt kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Die Landesstellen beraten nicht nur in Gleichstellungsfragen, sondern führen auch die dem Gerichtsverfahren vorgelagerten Schlichtungsverfahren durch. Diese verfolgen den Zweck, einen unterstützenden Rahmen für eine außergerichtliche Einigung der Parteien zu schaffen. Wie die Erfahrung zeigt, werden sie als niedrighschwelliger Zugang zum Recht gut angenommen.

Mehr zum Thema Gleichstellung siehe Kapitel 7.

24-Stunden-Betreuung

Das zur Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung im Jahr 2007 entwickelte Förderungsmodell des Sozialministeriums verfolgt das Ziel, der pflegebedürftigen Person oder der/m Angehörigen einer pflegebedürftigen Person in einer pauschalen Form die Mehrkosten aus Mitteln der öffentlichen Hand abzugelten, die sich aus der Legalisierung des Betreuungsverhältnisses ergeben.

Das Bundessozialamt mit seinen Landesstellen startete im Februar 2008 gemeinsam mit den Bundesländern und in Kooperation mit der Sozialversicherung und dem Gründerservice der Wirtschaftskammer eine **Serviceoffensive** für die Abwicklung der Behördenwege im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung. Nach Maßgabe der regionalen Vereinbarungen wurden seither Schwerpunkttage angeboten. Verschiedene Amtswege können an **einer** Stelle erledigt werden, womit dem Gedanken des **One-Stop-Shop** Rechnung getragen wurde.

Näheres siehe Kapitel 17.4.4 und 17.9.

Ärztliche Begutachtung

In einer Vielzahl von Verfahren bilden ärztliche Sachverständigengutachten die Grundlage für eine Entscheidung. Seit dem Jahr 1990 sind die Begutachtungen von 26.000 jährlich auf fast 100.000 im Jahr 2007 gestiegen.

Mit Stand 2008 sind österreichweit rund 730 Ärztinnen und Ärzte aus verschiedenen Fachbereichen mit Schwerpunkt Allgemeinmedizin für das Bundessozialamt tätig.

Seit dem Jahr 2003 wird bundesweit das **Qualitätssicherungsprojekt** in der ärztlichen Begutachtung, in dieser Form einzigartig in Österreich, durch das BMSK durchgeführt. Es werden 10 % aller erstellten Gutachten nach festgelegten Qualitätskriterien standardisiert ausgewertet und statistisch erfasst.

Durch die Einführung dieser Maßnahme konnte die ärztliche Begutachtung normiert, die Qualität der Gutachten weiter gesteigert, und den einzelnen Sachverständigen ein Feedback gegeben werden (siehe Tabelle).

Befragung von Kundinnen und Kunden

Das Ergebnis einer im Jahr 2007 durchgeführten telefonischen Befragung von 2.000 Kundinnen und Kunden des Bundessozialamtes stellt diesem ein sehr erfreuliches Zeugnis aus, wurden doch die Leistungen des Bundessozialamtes von mehr als drei Viertel der Befragten positiv beurteilt, die Beratung als sehr nützlich wahrgenommen und das Bundessozialamt auch als wichtige Unterstützung für Menschen mit Behinderungen empfunden.

Bei der persönlichen Beratung zeigte sich ein hohes Maß an Zufriedenheit: 93,5 % der Befragten waren sehr oder eher zufrieden. Entscheidend für die positive Bewertung war vor allem das Gefühl des „Ernst-genommen-Werdens“ und die Verständlichkeit der übermittelten Informationen. Aber auch die Ausführlichkeit der Informationen und der Umfang der individuellen Beratungszeit gaben kaum Anlass zur Kritik.

Barrierefreies Web - das Bundessozialamt im Netz

Im Herbst 2007 begann das Bundessozialamt seine Website komplett neu zu gestalten und dabei auch die Barrierefreiheit schrittweise zu verbessern. Ziel dabei war es, mit dem Webauftritt die Konformitätsstufe AA, in vielen Bereichen auch AAA gemäß den WCAG Richtlinien (siehe Kapitel 10.7) zu erreichen.

Anfang Jänner 2008 ging die neue Homepage des Bundessozialamtes <http://www.bundessozialamt.gv.at> online. Im Laufe des Jahres 2008 werden die wesentlichen Inhalte der Seite auch als Gebärdensprach-Filme und „Leichter Lesen“-Texte angeboten werden.

**Erstellte Sachverständigengutachten von Vertragsärzten und
freien Sachverständigen (einschl. Aktengutachten)**

Jahr	KOVG	HVG	BEinstG	VOG	ISG	BBG	FLAG	BPGG	SONSTIGE	GESAMT
1989	10.550	1.458	13.358	41					588	25.995
1990	9.779	1.514	14.378	65					349	26.085
1991	9.981	1.473	17.538	28					1.599	30.619
1992	9.484	1.258	19.310	33					2.491	32.576
1993	11.024	1.097	20.287	44					2.449	34.901
1994	10.638	1.238	20.240	50	60	3.808			199	36.508
1995	8.659	1.213	21.517	32	26	4.033			257	36.033
1996	6.760	1.073	20.921	34	29	3.483			239	32.773
1997	4.833	850	19.663	35	25	5.052		723	567	32.027
1998	4.383	1.040	21.859	41	32	7.605		797	765	36.896
1999	3.840	900	23.827	60	26	8.050		944	551	38.610
2000	3.632	849	25.482	91	24	10.231		815	1.026	42.493
2001	3.072	744	26.282	116	105	11.303		542	11	43.336
2002	2.841	613	25.327	66	34	11.748		761	2.860	44.981
2003	1.913	565	23.278	96	48	13.486	21.815	761	223	62.185
2004	2.232	572	22.565	124	26	16.753	22.913	670	167	66.022
2005	1.449	390	20.515	67	50	20.857	18.820	925	134	63.207
2006	1.792	548	22.090	133	49	31.651	20.373	1.352	11	77.999
2007	1.264	564	29.102	245	120	43.874	22.091	1.740	657	99.657
KOVG= Kriegsopferversorgungsgesetz, HVG=Heeresversorgungsgesetz, BEinstG=Behinderteneinstellungsgesetz, VOG=Verbrechensopfergesetz, ISG=Impfschadengesetz, BBG=Bundesbehindertengesetz, FLAG=Familienlastenausgleichsgesetz, BPGG=Bundespflegegeldgesetz										

3.5. Behindertenpolitische Öffentlichkeitsarbeit

Ein Mensch mit einer Behinderung hat Fähigkeiten und Defizite, Stärken und Schwächen wie jeder andere auch. Seine Behinderung ist eine Eigenschaft von vielen und integraler Bestandteil seiner Persönlichkeit.

Der Umgang mit Menschen mit Behinderungen sollte in dem Sinne „normal“ sein, dass Behinderung in unaufgeregter und sachlicher Weise als ein soziales Phänomen zur Kenntnis genommen wird, das in manchen Bereichen einen bestimmten gesellschaftlichen Handlungsbedarf mit sich bringt.

Keinesfalls soll die behinderte Person in ihrer Ganzheit auf ein Klischeebild reduziert werden, weder im Negativen noch im Positiven, wie es im Behindertenkonzept von 1992 heißt.

Im Nachfolgenden sind Beispiele von Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen seit Erstellung des letzten Behindertenberichtes 2003 angeführt:

Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003

Mit Beschluss des Rates „Beschäftigung und Sozialpolitik“ wurde das Jahr 2003 zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen (EJMB) erklärt.

In Österreich wurden folgende **Schwerpunkte** festgelegt:

- **Sensibilisierung** der Bevölkerung für ein verändertes Bild von Menschen mit Behinderungen,
- Erstellung eines **Berichtes der Bundesregierung** über die Lage der behinderten Menschen in Österreich,
- **Beschäftigungsoffensive** der Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen,
- **Barrierefreiheit im umfassenden Sinn**,
- Zehn Jahre Reform der **Pflegevorsorge**,
- **Gleichstellung** von Menschen mit Behinderungen.

Das **Sozialministerium** war für die Umsetzung des EJMB in Österreich federführend zuständig („Nationale Koordinierungsstelle“) und hat u.a. folgende Maßnahmen durchgeführt:¹⁵

- Erstellung eines **Österreichischen Arbeitsprogramms** zum EJMB 2003,
- Einbeziehung aller wichtigen Akteure im Behindertenbereich – insbesondere der Behindertenorganisationen - durch regelmäßige Befassung des Bundesbehindertenbeirates,
- Vergabe eines Dienstleistungsauftrages an eine Kommunikationsagentur und damit Sicherstellung einer optimalen Öffentlichkeits- und Organisationsarbeit,

¹⁵ Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 in Österreich - Bericht, Wien 2005 Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 in Österreich - Bericht, Leichter-Lesen-Version, Wien 2005

- Informationsveranstaltung zum EJMB, Fachtagung „10 Jahre Pflegevorsorge in Österreich“ und Abschiedsgala am 2. Dezember 2003 in Wien,
- Entwicklung eines österreichischen Slogans zum EJMB („**anders gleich:gleich anders**“) und Errichtung und Betreuung einer eigenen österreichischen Website <http://www.andersgleich.at>,
- Erstellung, Druck und Veröffentlichung eines ersten Berichtes der Bundesregierung über die Lage der behinderten Menschen in Österreich auch in einer „Easy to read“-Fassung,
- Vergabe, Druck und Veröffentlichung der Studie „Qualitätskriterien im Tourismus für behinderte und ältere Menschen“,
- TV-Spot-Kampagne: Der ORF produzierte im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium und Behindertenvertretern im April 2003 vier Spots zu den Themen Körperbehinderungen, Sehbehinderungen, Hörbehinderungen und geistige Behinderungen. Diese wurden insgesamt 150 mal während des ganzen Jahres 2003 im ORF geschaltet,
- andersgleich:filmtage (Filmfestival) vom 2. bis 5. Oktober 2003 im Wiener Filmcasino (Sozialministerium) sowie die regionalen andersgleich:filmtage in den einzelnen Bundesländern (Bundessozialamt),
- Ausschreibung und die Durchführung von vier bundesweiten Wettbewerben zum EJMB 2003:
 - **Job Oskar 03** – der Wettbewerb für Unternehmen,
 - **Schul Oskar 03** – „Was heißt hier behindert?“ – Der große Ideenwettbewerb für Schüler und Schülerinnen,
 - **Gemeinde Oskar 03** – Der Wettbewerb zur Prämierung barrierefreier Bauten und Objekte auf lokaler Ebene,
 - **Medien Oskar 03** – Medienpreis zur Förderung der zeitgemäßen Darstellung von Menschen mit Behinderungen,
- Spezielle Förderung von 39 NGO-Projekten zum EJMB,
- Spezielle Maßnahmen zum EJMB 2003 aus Mitteln der Beschäftigungsinitiative der österreichischen Bundesregierung“ („Sensibilisierungsprojekte“),
- Die Einstellung macht´s – Fachmesse zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung am 22. und 23. Oktober 2003 im Technischen Museum in Wien,
- Wahl der Freiwilligen 2003,
- Vorarbeiten für einen Gesetzesentwurf für ein Behindertengleichstellungsgesetz.

Neben dem federführenden Sozialministerium initiierten und finanzierten auch **andere Bundesministerien** – insbesondere das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur – zahlreiche Maßnahmen zum EJMB 2003. Auch die **Länder** setzten viele beachtenswerte und zum Teil aufwändige Aktivitäten zum EJMB.

Eine von der Europäischen Kommission beauftragte Eurobarometer-Umfrage ergab, dass die europäische Bevölkerung gegenüber Menschen mit Behinderungen nach der Durchführung des Europäischen Jahres sensibler und mitfühlender reagiert. In Irland (wegen der Special Olympics 2003), Luxemburg und Österreich war im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten der Wissensstand über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen am höchsten.

Europäisches Jahr der Chancengleichheit für alle 2007

Die Durchführung des Europäischen Jahres 2007 erfolgte unter Federführung der beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichteten **nationalen Durchführungsstelle** unter Begleitung eines **beratenden Ausschusses**, der sich aus VertreterInnen des Bundes, der Länder, zahlreicher Nichtregierungsorganisationen und der Sozialpartner zusammensetzte (u.a. Behindertenanwaltschaft, Behindertenorganisationen wie ÖAR, BI-ZEPS und HPE).

Das BMWA und die Europäische Kommission finanzierten unter anderem folgende **Umsetzungsprojekte in Österreich**:

- Auftaktpressekonferenz 15. März 2007,
- Umfassende Informationskampagne auf nationaler Ebene mit Slogan „Gleichstellung beginnt im Kopf. Gleichberechtigung jetzt!“,
- TV-Spot,
- Radio-Spot,
- Fernsehbeiträge,
- Broschüre „Chancengleichheit - Das Gleichbehandlungsrecht in Österreich“ (enthält einen Abschnitt „Behindertengleichstellungsrecht“),
- Eigene österreichische Homepage zum Europäischen Jahr (<http://www.chancengleichheit.at>),
- Abschlussevent durch Veranstaltung eines „Tages der Chancengleichheit“ am 5. November 2007 mit verschiedensten Workshops am Nachmittag und einer Abendveranstaltung (Museumsquartier Wien).

Aus behindertenpolitischer Sicht wurden folgende **Schwerpunkte** gesetzt:

- Bekämpfung von (Langzeit-)Arbeitslosigkeit und (Wieder)-Heranführung von Menschen mit Behinderungen an den Arbeitsmarkt,
- Qualifikation und Erstintegration von Jugendlichen,
- Beratung von Unternehmern,
- Sensibilisierung,
- Barrierefreiheit,
- Weiterentwicklung der organisatorischen Rahmenbedingungen.

Das BMSK bzw. Bundessozialamt trug durch folgende Aktivitäten zum Europäischen Jahr bei:

- Bei den **gleich anders : anders gleich Filmtagen** in Wien und in Salzburg wurden ausgewählte Filme zum Thema Behinderung gezeigt.
- Die **Fachtagung für UnternehmerInnen** „Arbeit und Behinderung - Chancengleichheit durch Technologie“ vom 11. September 2007 im Tech Gate Wien.
- **Pressekonferenz** „Behindertengleichstellung“ mit Präsentation des Berichtes des Bundessozialamtes zur Behindertengleichstellung 2006/2007 am 3. Dezember 2007 in Wien im Bundessozialamt.

- Das Bundessozialamt war beim Abschlussevent im Wiener Museumsquartier mit einem **Informationsstand** vertreten und informierte Menschen mit Behinderungen und Interessierte über Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Förderungsmöglichkeiten.

Ein besonderes Anliegen bei der Umsetzung des Europäischen Jahres in Österreich war es, alle Maßnahmen **barrierefrei zu gestalten**. So wurden die TV-Spots und die Abschlussveranstaltung in Gebärdensprache übersetzt, bei der Gestaltung der Broschüre, der Einladungen usw. wurde auf gute Lesbarkeit für sehbehinderte Personen geachtet, und die Internetseite war von Beginn an barrierefrei.

Mehrere Workshops am Tag der Chancengleichheit waren ausschließlich dem Diskriminierungsgrund Behinderung gewidmet:

„Unerhört? – SCHAU mal wer da spricht! Einführung in die Österreichische **GebärdensprachKULTUR**“ war ein Workshop, bei dem die TeilnehmerInnen eine Einführung in die Kultur und Geschichte gehörloser Menschen erhielten. Fragen wie: „Ist die Gebärdensprache international? Seit wann gibt es die Gebärdensprache?“ wurden beantwortet. Dazu gab es eine kurze Einführung ins Gebärdensprachenalphabet und in einfache Grundgebärden.

In einem weiteren Workshop „Surfen ohne Barrieren“ – **Accessible Webdesign** – Berücksichtigung der Anforderungen von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung von Internetseiten“ wurde der Frage nachgegangen, warum Informations- und Kommunikationstechnologien eine so große Chance für Menschen mit Behinderungen sind. Warum ist Barrierefreiheit im Web-Design eine künftige Notwendigkeit und was sind die Anforderungen von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung von Internetseiten.

Im Workshop „**Ich verstehe, was ich unterschreibe!**“ konnten TeilnehmerInnen mit Lernschwierigkeiten, Behinderungen, Leseschwierigkeiten und Verständnisproblemen ausprobieren, wie es ist, wenn Informationen verständlich geschrieben sind. Die „Leichter Lesen Version“ als neuer Trend der Schriftsprache wurde dem Publikum näher gebracht.

Abgesehen von den Workshops wurde das „**Sommercamp 2007** für ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen“, ein ExpertInnen-Kongress der Besonderen Art, vorgestellt. Das Besondere an diesem Kongress ist, dass in lockerer Atmosphäre getagt wird und die Vorträge und Workshops von den TeilnehmerInnen selbst gestaltet werden.

Nationale Informationstage

Nationale Informationstage werden von der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) im Auftrag des Sozialministeriums durchgeführt.

Im November 2003 veranstaltete die ÖAR einen Nationalen Informationstag zum Thema „Verwirklichung der Gleichbehandlung behinderter Menschen in Beschäftigung und Beruf“, 2004 folgte der Nationale Informationstag zum Thema „Chancengleichheit – andere Länder, andere Wege?“. Im November 2005 wurde wieder der berufliche Bereich unter dem Titel „Arbeit und Behinderung – Instrumente, Modelle, Zukunft?“ behandelt. Der Nationale Informationstag im Dezember 2006 brachte unter dem Thema: „Behindertengleichstellungsrecht – erste Erfahrungen“ einen Überblick über die Erfahrungen mit dem Behindertengleichstellungspaket insbesondere im Rahmen der Schlichtungsverfahren. 2007 stand

der Bereich Pflege im Mittelpunkt, Titel des Nationalen Informationstages war: „Pflegedienstleistungen – Aktuelle Erfahrungen und Ausblicke“.

Europäischer Sozialfonds und Gemeinschaftsinitiative EQUAL

In der Planungsperiode **2000-2006** war vorgesehen, durch Öffentlichkeits- und Bewusstseinsarbeit bestehende Vorbehalte gegen die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu verringern. Dabei wurde stark auf die regionale Vernetzung und Kommunikation Wert gelegt.

In der Gemeinschaftsinitiative EQUAL wurde ein Schwerpunkt zum Thema „Neues, normalisiertes Bild des Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt“ gesetzt. Die Initiative gliederte sich in zwei Antragsrunden, die erste lief von 2002-2005 und die zweite von 2005-2007.

Das BMSK förderte in beiden Antragsrunden Entwicklungspartnerschaften für den Schwerpunkt 3b Menschen mit Behinderungen, wobei in der ersten Antragsrunde der Schwerpunkt der Entwicklungspartnerschaften unter anderem im Bereich: „Neues, normalisiertes Bild des Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt“ lag. In der zweiten Antragsrunde wurden Entwicklungspartnerschaften mit dem Schwerpunkt Erleichterung der Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt durch Erprobung neuer Wege, Konzepte und Methoden gegen Diskriminierung bzw. Ungleichbehandlung am Arbeitsmarkt gefördert.

Näheres zum Europäischen Sozialfonds und zur Gemeinschaftsinitiative EQUAL siehe Kapitel 15.

Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung

Auf Grund der schwierigen Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderungen wurde 2001 seitens der Bundesregierung eine Beschäftigungsoffensive zur Eingliederung dieses Personenkreises in den Arbeitsmarkt gestartet. Ziel ist die Eingliederung und Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt sowie die Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze.

Die Chancengleichheit beim Zugang zum Arbeitsmarkt wird unter anderem durch Vorurteile und Berührungsängste eingeschränkt. Gezielte Sensibilisierung und Bewusstseinsarbeit soll demgegenüber zu einem normalisierten Bild in der Arbeitswelt führen. Dazu können regionale, themenbezogene und zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit, begleitende Medienprojekte mit dem Fokus auf Veränderungsprozessen im Umfeld der Menschen mit Behinderung oder innerbetrieblich der Einsatz von Patenmodellen zählen.

Behindertenvertrauenspersonen sind in ihrer Sensibilisierungsarbeit zu unterstützen. Die Maßnahmenträger, insbesondere die Arbeitsassistenzen und die StellenakquisiteurInnen, sollen bei Außenkontakten verstärkt bewusstseinsbildende Maßnahmen berücksichtigen. Weitere Maßnahmen sind Kooperations- und Kommunikationsprojekte zur Integration in den Arbeitsmarkt.

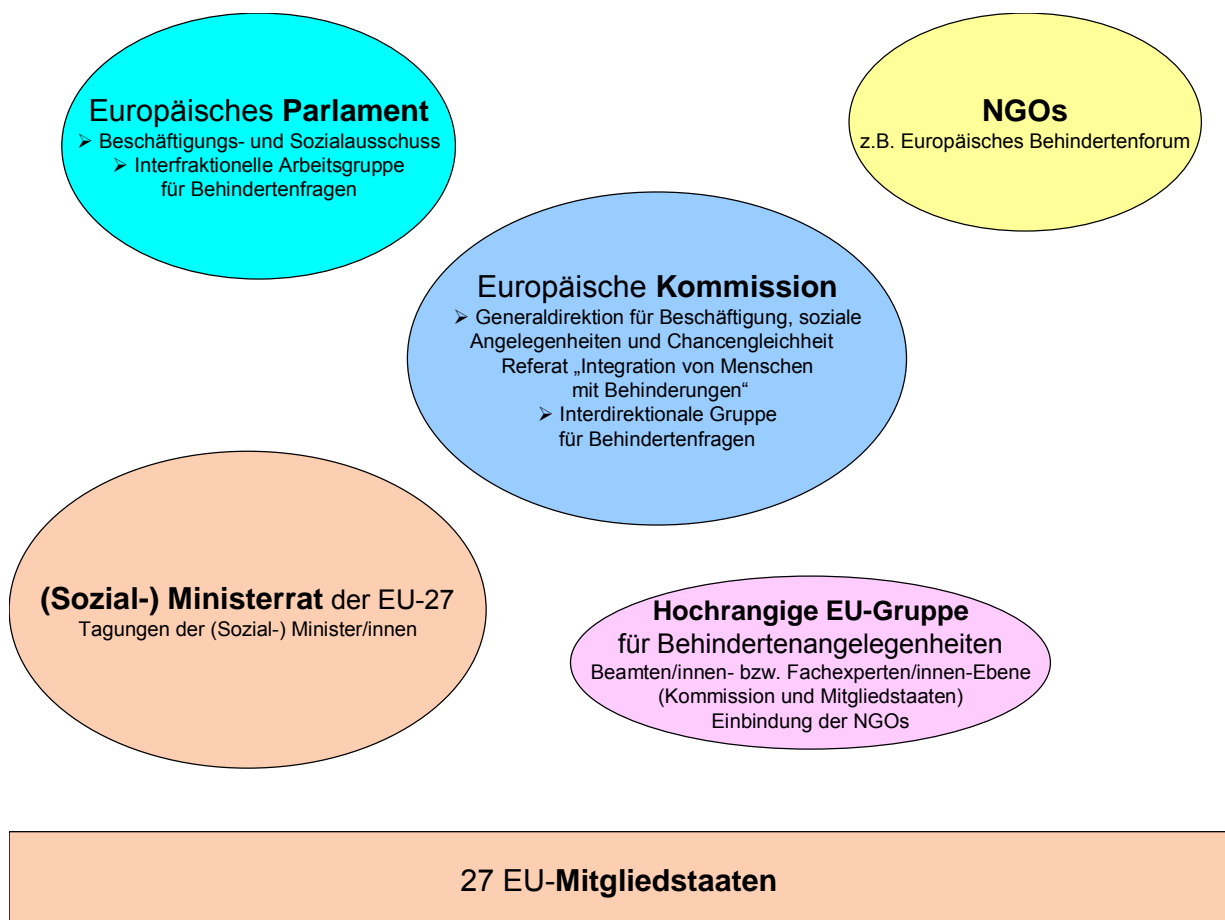
4. Behindertenpolitik in der EU

4.1. Allgemeines

Schätzungen der Europäischen Kommission (EK) zufolge gibt es in den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union ca. 50 Millionen Menschen mit Behinderungen. Das sind ca. **10 % der EU-Gesamtbevölkerung**. Die Gruppe der Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige und deren BetreuerInnen sind daher ein nicht zu unterschätzender Faktor in der europäischen Politik.

Die Behindertenpolitik ist in erster Linie nationale Politik und damit Angelegenheit der einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Es gibt allerdings – unter Beachtung des **Subsidiaritätsprinzips** – beachtliche Maßnahmen der EU im Behindertenbereich (EU-Behindertenpolitik bzw. Behinderten-Gemeinschaftsrecht). Diese Maßnahmen setzen voraus, dass eine entsprechende Einigung des Rates vorliegt (Ratsbeschluss), budgetäre Vorkehrungen getroffen wurden und ein europäischer „Mehrwert“ zu erwarten ist. Darüber hinaus stärkt die Europäische Kommission (EK) durch verschiedene Maßnahmen in den Bereichen Koordination und Unterstützung nicht nur die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, sondern auch die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander.

4.2. Akteure der EU-Behindertenpolitik



In den **EU-Institutionen** bestehen eigene Einheiten und Gremien, die sich mit dem Thema Behinderung beschäftigen (Referat „Integration von Menschen mit Behinderungen“ der Europäischen Kommission, kommissionsinterne interdirektionale Gruppe für Behindertenfragen, Beschäftigungs- und Sozialausschuss des Europäischen Parlamentes, interfraktionelle Arbeitsgruppe für Behindertenfragen des Europäischen Parlamentes). Zwecks Meinungs- und Erfahrungsaustausch wurde im Jahr 2003 die 1997 eingerichtete hochrangige EU-Gruppe für Behindertenangelegenheiten (**High Level Group of Member States Representatives on Disability**) neu konstituiert. Ein/e Vertreter/in des Sozialministeriums vertritt Österreich in dieser ExpertenInnen-Gruppe. Die EK arbeitet auch eng mit Vertretern der europaweit agierenden NGOs, insbesondere dem Dachverband der europäischen Behindertenorganisationen, dem EDF, zusammen.

4.3. Rat der Europäischen Union (EU-Ministerrat)

Im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 wurde eine Reihe von **Entschliefungen** des Rates angenommen, die zwar rechtlich nicht bindend sind, die jedoch verbindlich den vereinten politischen Willen Europas festhalten, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen in keinem Lebensbereich mehr zu tolerieren und die Chancengleichheit für alle lückenlos durchzusetzen, unterstreichen.

Zur Förderung des verbesserten Zugangs zur Wissensgesellschaft für Menschen mit Behinderungen wurde 2003 eine Entschliefung ausgearbeitet, die die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission zur Beseitigung technischer, rechtlicher und anderer Barrieren bei der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an der Wissensgesellschaft aufgerufen hat. Insbesondere soll eine koordinierte und fokussierte Strategie bei der Umsetzung von „e-Accessibility“-Aktivitäten sowie neuer Instrumente in den drei Bereichen Technologie/Standard, Gesetzgebung und Überzeugungsmaßnahmen sowie Bildung und Information gefördert werden. In der **Entschliefung** des Rates vom 6. Februar 2003 „**eAccessibility**“ – Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Wissensgesellschaft wurden abermals die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission aufgerufen, technische, rechtliche und andere Barrieren in der Wissensgesellschaft zu beseitigen.¹⁶

Am **2./3. Juni 2003** wurde die **Entschliefung** über die Förderung der Beschäftigung und der sozialen Eingliederung der Menschen mit Behinderungen angenommen (**Griechische EU-Präsidentschaft**). In der Entschliefung werden die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Sozialpartner zu verstärkten Maßnahmen im Bereich der Sozial- und Beschäftigungspolitik ermutigt. Ziel der Entschliefung ist es, die Förderung der Eingliederung und die Beseitigung von Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen zu forcieren.

Am **5. Mai 2003** verabschiedete der Rat Bildung/Kultur/Jugend zwei weitere Entschliefungen zum Behindertenbereich:

Die **Entschliefung** über die **Zugänglichkeit kultureller Einrichtungen und kultureller Aktivitäten** für Menschen mit Behinderungen fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu kulturellen Einrichtungen zu verbessern sowie die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an kulturellen Aktivitäten zu fördern.

¹⁶ ABl. Nr. C 39 vom 18. Februar 2003, Seiten 5-7

Die **Entschließung** des Rates über die **Chancengleichheit für SchülerInnen und Studierende** mit Behinderungen in Bezug auf allgemeine und berufliche Bildung zielt insbesondere auf die verstärkte Integration und Teilnahme von jungen Menschen mit Behinderungen an der allgemeinen und beruflichen Bildung ab. Mit Hilfe der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, durch gezielte pädagogische Schulungen und den Austausch von Informationen und Erfahrungen auf europäischer Ebene, sollen die Chancen von SchülerInnen und Studierenden mit Behinderungen verbessert werden.

Auf Initiative der **slowenischen EU-Präsidentschaft** (1. Jahreshälfte 2008) hat der Sozialministerrat am **17. März 2008** eine **Entschließung** zur Situation von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2008-2009 angenommen.¹⁷ Die Entschließung enthält Aufforderungen an die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten, die EU-Organe etc., ihren jeweils erforderlichen Beitrag zu den Bereichen Antidiskriminierung, Umsetzung der UN-Behindertenrechte-Konvention, Zugänglichkeit (u.a. von Betreuungsdienstleistungen) und Behindertenbeschäftigung zu leisten. Interessant ist insbesondere auch die - auf Vorschlag Österreichs aufgenommene - Aufforderung an die Organe der Europäischen Union, sie sollen *ihre Bemühungen im Hinblick auf die Sicherstellung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit aller Arbeitssuchenden, einschließlich von Menschen mit Behinderungen, fortsetzen. Außerdem werden die Organe der Europäischen Union dazu angehalten, die Zugänglichkeit ihrer eigenen Gebäude und Einrichtungen zu verbessern.*

Am **3. März 2008** hat die EU mit Ratsbeschluss die Empfehlung 98/376/EG betreffend einen **Parkausweis für Behinderte** angepasst. Die **Anpassung** wurde notwendig auf Grund des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten (Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Rumäniens, Slowenien und der Slowakischen Republik)

4.4. Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament (EP) war und ist ein engagierter Unterstützer der Anliegen der Menschen mit Behinderungen. Die Mitglieder der parteiübergreifenden **Intergruppe Behinderte Menschen** haben umfangreiche Sensibilisierungsarbeit im Europäischen Parlament hinsichtlich der Probleme behinderter Menschen geleistet. Diese Gruppe ist ein informeller Zusammenschluss von Mitgliedern des Parlaments aller Nationalitäten und aller maßgeblichen politischen Gruppierungen, die sich im Europäischen Parlament mit Behindertenpolitik beschäftigen.

In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. November 2006 zur Situation von Menschen mit Behinderungen in der erweiterten Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2006-2007 (2006/2105(INI)) forderte das EP die Kommission Ende 2006 auf, *gemäß Art. 13 des EG-Vertrags eine eigene Richtlinie zum Thema Behinderung vorzulegen.*

Das EP hat folgende weitere Entschließungen zur Behindertenpolitik vorgelegt (Zeitraum 2003-2008):¹⁸

¹⁷ ABI. Nr. C 75 vom 26. März 2008, Seite 1-4

¹⁸ Sämtliche Entschließungen des Europäischen Parlamentes zur Behindertenpolitik sind unter <http://www.europarl.europa.eu> abrufbar

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. April 2004 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen: Ein **Europäischer Aktionsplan** (KOM(2003) 650 – C5-0039/2004 – 2004/2004(INI)),
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2003 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Auf dem Weg zu einem **rechtsverbindlichen Instrument der Vereinten Nationen** zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen (KOM(2003) 16“ - 2003/2100(INI)),
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2006 zu Behinderung und **Entwicklung**,
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. April 2007 zur Lage der **Frauen mit Behinderungen** in der Europäischen Union (2006/2277(INI)),
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2008 zu den Fortschritten in Bezug auf Chancengleichheit und **Nichtdiskriminierung** in der EU (Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG) (2007/2202(INI)).

4.5. Interessenvertretung auf europäischer Ebene

Neben Interessenvertretungen für einzelne Behinderungsarten sowie Interessenvertretungen von Sozialdienstleistungsanbietern kommt dem Europäischen Behindertenforum (**European Disability Forum**; EDF) mit Sitz in Brüssel eine besondere Funktion zu. Es vertritt als **europäische Dachorganisation** zahlreiche europäische Behindertenverbände und damit die Interessen von rund 50 Mio. behinderten Menschen in der Europäischen Union sowie Norwegen und Island. Zu den Gründungsorganisationen gehört auch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), die auch im Vorstand vertreten ist. Die Aktivitäten des EDF konzentrieren sich vor allem darauf, Einfluss auf die verschiedenen EU-Initiativen und Maßnahmen auszuüben, welche für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind. Die Annahme von Art. 13 (Nichtdiskriminierung) des EU-Vertrags war das Ergebnis einer umfassenden Kampagne der Behindertenbewegung. Das nächste Ziel des EDF besteht darin, die Annahme einer weit reichenden behindertenspezifischen Richtlinie auf der Grundlage von Art. 13 zu erreichen, die alle Zuständigkeitsbereiche der EU umfasst.

4.6. Behindertenpolitische Strategie der Europäischen Kommission

Als ein Ergebnis des Europäischen Jahres **2003** legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen: Ein Europäischer Aktionsplan“ (**EU-Aktionsplan zugunsten behinderter Menschen 2004-2010**, Disability Action Plan, DAP) vor. Dieser legt ein nachhaltiges, tragfähiges Integrationskonzept für behinderte Menschen in der EU dar. Kernpunkte sind unter anderem die uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sowie die Einbeziehung der Behindertenthematik in alle einschlägigen Gemeinschaftsmaßnahmen.

Die EU-Strategie ist auf **drei Säulen** aufgebaut:

1. die Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU zur Bekämpfung von Diskriminierungen, die den Zugang zu individuellen Rechten ermöglichen (**Antidiskriminierungsrecht**, siehe Unterkapitel 4.8),
2. die Beseitigung von Barrieren in der Umgebung, die behinderte Menschen davon abhalten, von ihren Fähigkeiten Gebrauch zu machen (**Zugänglichkeit** und Barrierefreiheit) und
3. die Einbeziehung von Behinderungsfragen in das breite Spektrum der Gemeinschaftsstrategien, die eine aktive Eingliederung von Menschen mit Behinderungen erleichtern (**„Disability Mainstreaming“**).

In der ersten Phase Behindertenaktionsplans (2004/2005) war die Schaffung von Bedingungen, die die Beschäftigung und die Stärkung der Handlungskompetenz („empowerment“) von Menschen mit Behinderungen ermöglichen sollen, zentrales Anliegen.

Im Jahr 2005 wurde von der Europäischen Kommission eine Mitteilung mit dem Titel: „Die Situation behinderter Menschen in der erweiterten Union: Europäischer Aktionsplan 2006-2007“ vorgelegt, die prioritären Ziele und Aktionen für die 2. Phase des Behindertenaktionsplans identifiziert. Im Zentrum des DAP 2006-2007 stand die Förderung der eigenständigen Lebensführung, wozu vier prioritäre Bereiche festgelegt wurden: Förderung der Erwerbstätigkeit, hochwertige Unterstützungs- und Betreuungsleistungen, Barrierefreiheit herkömmlicher Produkte und Dienstleistungen sowie Stärkung der Analysekapazitäten der EU. Bestandteil dieser Strategie war auch der Vorschlag, 2007 zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle auszurufen (siehe Unterkapitel 4.16).

Der Fokus der Maßnahmen im Rahmen des DAP für 2006/07 lag bei der aktiven Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Die Mitteilung ist auch der erste EU-Bericht über die Situation von behinderten Menschen in der Union (erscheint alle zwei Jahre: 2005, 2007, 2009).

Am **26. November 2007** legte die Europäische Kommission die **Mitteilung** zur „Situation von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2008-2009“ (COM(2007) 738) vor. Diese Mitteilung beinhaltet neben der Analyse der Entwicklung der Situation von Menschen mit Behinderungen und der Berichterstattung über die Ergebnisse der zweiten Phase des DAP 2006-2007 (**EU-Behindertenbericht 2006/2007**) auch die Festlegung von **Prioritäten** für den Zeitraum **2008-2009**. Diese sind:

- Förderung der Zugänglichkeit des Arbeitsmarktes,
- Förderung der Barrierefreiheit von Produkten, Dienstleistungen und Infrastrukturen,
- Konsolidierung der Analysekapazität der Kommission zur Unterstützung der Barrierefreiheit,
- Erleichterung der Umsetzung der UN-Behindertenrechte-Konvention,
- Vervollständigung des Rechtsrahmens der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen.

4.7. Disability Mainstreaming und Gemeinschaftsrecht

Die EU-Behindertenpolitik ist dem sogenannten Disability Mainstreaming verpflichtet, demzufolge die Anliegen der Menschen mit Behinderungen in sämtlichen Politikbereichen beachtet werden müssen.

Auf der Ebene der **Europäischen Union** wurde das Disability Mainstreaming erstmals im Jahr **1996** in einer **Entschließung** des Rates festgehalten: „Die Behindertenperspektive ist bei der Festlegung von Maßnahmen in allen einschlägigen Bereichen regelmäßig einzubeziehen“.¹⁹ Im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 rief der Rat die Mitgliedstaaten und die Kommission dazu auf, „die Dimension der Behinderung stärker bei der Konzipierung, Umsetzung, begleitenden Kontrolle und Evaluierung politischer Konzepte in allen einschlägigen Politikbereichen zu berücksichtigen.“²⁰

In der aktuellen behindertenpolitischen Strategie der Europäischen Union (Behindertenaktionsplan) nimmt das Disability Mainstreaming wiederum eine zentrale Stellung ein. Von besonderer Bedeutung ist die Anwendung des Disability Mainstreaming im Recht der Europäischen Gemeinschaften (Gemeinschaftsrecht), wobei das Verkehrsrecht eine beispielhafte Rolle einnimmt (siehe im Folgenden).

Verordnung über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität

Die EU hat am **5. Juli 2006** die **Verordnung** über die Rechte von **behinderten Flugreisenden** und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität verabschiedet.²¹ Diese Verordnung verbietet ab 26. Juli 2008 Flugunternehmen (Flugbetreiber und Flughäfen), Flugreisende wegen ihrer Behinderung die Buchung eines Fluges oder das Besteigen eines Flugzeugs zu verweigern (unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten). Außerdem wird sichergestellt, dass Personen mit Behinderungen auf Flughäfen bzw. an Bord eines Flugzeugs kostenlos zusätzliche Hilfe (z.B. Beförderung von Begleithunden und Mobilitätshilfen etc.) in Anspruch nehmen können.

Eisenbahn-Fahrgastreue-Verordnung

Nach mehrjährigen Verhandlungen (zuletzt im Vermittlungsverfahren) hat das Europäische Parlament - im Rahmen des sog. 3. Eisenbahnpaketes - am 25. September 2007 endgültig eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr angenommen, die am 3. Dezember 2009 in Kraft treten wird.²²

Diese Verordnung sieht einen besonderen Schutz von und Hilfeleistungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität vor (Anspruch auf Beförderung; Informationsrechte; Zugänglichkeit entsprechend den technischen Spezifikationen

¹⁹ Entschließung des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Chancengleichheit für Behinderte, ABl. C 12 vom 13. Jänner 1997

²⁰ (Entschließung des Rates vom 15. Juli 2003 über die Förderung der Beschäftigung und der sozialen Eingliederung der Menschen mit Behinderungen, ABl. C 175 vom 24. Juli 2003)

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 2004 vom 26. Juli 2006, Seiten 1-9

²² Annahme der sprachbereinigten Fassung am 23. Oktober 2007, vgl. ABl. L 315 vom 3. Dezember 2007, Seiten 14-41

für die Interoperabilität - TSI;²³ Hilfeleistung an Bahnhöfen; Hilfeleistung im Zug; Entschädigung für verloren gegangene oder beschädigte Mobilitätshilfen oder sonstige spezielle Ausrüstungen; Recht auf Mindestinformationen vor Fahrtantritt über die Zugänglichkeit, Zugangsbedingungen und Verfügbarkeit von Einrichtungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität im Zug; Recht auf Mindestnormen für die Qualität der Hilfeleistung für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität).

4.8. EG-Antidiskriminierungsrecht

Nichtdiskriminierung ist ein wesentlicher Grundsatz des Rechts der Europäischen Gemeinschaften (EG) und der Europäischen Union (EU). Neben dem Grundsatz der Inländergleichbehandlung, der den Mitgliedstaaten keine Diskriminierungen innerhalb der EU auf Grund der Staatsangehörigkeit erlaubt, hat die EU auf Basis des **EG-Vertrags**, insbesondere auf Grundlage von **Art. 13** (Primärrecht), zum Antidiskriminierungsrecht ein Bündel an Richtlinien beschlossen (Sekundärrecht). Diese Richtlinien sind von unterschiedlichem Geltungsbereich, Umfang und Inhalt, sodass sich eine gewisse **Hierarchisierung** des EU-Antidiskriminierungsrechts konstatieren lässt.

Die primärrechtliche Grundlage zur Bekämpfung der Diskriminierung auf Grund einer Behinderung ist der Art. 13 des EG-Vertrags. Dieser enthält jedoch eine „Kann“ Bestimmung und stellt keine umfassende Rechtssetzungskompetenz dar. Im Rahmen der Vorbereitung zum **Vertrag von Lissabon** erstellte ein Konvent die Grundrechtecharta (GRC), die zum Ziel hat, die geltenden Grundrechte der UnionsbürgerInnen erstmals sichtbar zu verankern. In Kapitel III der GRC sind Bestimmungen zum Thema Gleichheit und Nichtdiskriminierung festgeschrieben (Art. 20 - 26 GRC). Rechtlich verbindlichen Charakter erhält diese politische Erklärung jedoch erst, wenn der Vertrag von Lissabon von allen 27 Mitgliedstaaten ratifiziert ist.

Im Bereich des Sekundärrechts beschränkt sich der Schutz vor Diskriminierungen aus Gründen einer Behinderung derzeit auf den Geltungsbereich Beschäftigung, Beruf und Berufsbildung (Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000, kurz: **Beschäftigungsrahmenrichtlinie**). Die Beschäftigungsrahmenrichtlinie untersagt mittelbare und unmittelbare Diskriminierungen sowie Belästigungen und Anweisungen zur Diskriminierung auf Grund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Zusätzlich enthält sie spezielle Bestimmungen zur Förderung der Gleichbehandlung behinderter Menschen. Private und öffentliche Arbeitgeber sowie sonstige Gruppen, für die die Richtlinie gilt, wie beispielsweise Bildungsträger, müssen angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen vorsehen. Sie müssen geeignete Maßnahmen treffen, um den behinderten Menschen den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Der **europarechtliche Nichtdiskriminierungsschutz** für die Gruppe der Menschen mit Behinderungen ist demnach grundsätzlich **niedriger** als in den Bereichen Gender und

²³ 2008/386/EG: Entscheidung der Kommission vom 23. April 2008 zur Änderung von Anhang A der Entscheidung 2006/679/EG über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1565) (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 136 vom 24. Mai 2008, S. 11–17

Rassismus/ethnische Herkunft. Nicht übersehen werden sollte in diesem Zusammenhang allerdings, dass die EU neben dem allgemeinen Antidiskriminierungsrecht vermehrt spezifische Schutznormen in diversen Rechtsbereichen schafft, die - im Sinne des Disability Mainstreaming - behinderten Menschen zugute kommen (vgl. EG-Verkehrsrecht).

In einem Urteil im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/78 hat der Europäische Gerichtshof (**EuGH**) im Juli 2006 eine Definition des Begriffs „**Behinderung**“ für die Anwendung der Richtlinie getroffen und die maßgeblichen Unterschiede zwischen Krankheit und Behinderung herausgestellt (Rechtssache C-13/05 Chacón-Navas gegen Eurest CSA.). Demnach ist der Begriff „Behinderung“ im Zusammenhang mit der RL 2000/78 so zu verstehen, dass er eine Einschränkung erfasst, die insbesondere auf physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen zurückzuführen ist und ein Hindernis für die Teilhabe des Betroffenen am Berufsleben darstellt. Krankheit als solche kann nicht als ein weiterer Grund neben jenen angesehen werden, derentwegen Personen zu diskriminieren nach der Richtlinie 2000/78 verboten ist.

Die **nationale Umsetzung** der Beschäftigungsrahmenrichtlinie erfolgte in Österreich für den Behindertenbereich - im Rahmen des sog. Behindertengleichstellungspaketes 2005 - durch eine Novelle des Behinderteneinstellungsgesetz, es für alle anderen Personengruppen im Wesentlichen im Gleichbehandlungsgesetz.

Die Europäische Kommission hat im Juli 2008 im Rahmen der neuen Sozialagenda einen Vorschlag für eine neue **Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung** vorgelegt. Mit dem Richtlinienvorschlag sollen Mindeststandards zur Bekämpfung von Diskriminierungen in den Mitgliedstaaten außerhalb der Arbeitswelt geschaffen werden.

4.9. Sozialpolitische Strategie der EU im Behindertenbereich

Obwohl die Europäische Union einige der höchst entwickelten Sozialschutzsysteme der Welt hat, sind noch immer 78 Millionen ihrer Bürgerinnen und Bürger von **Armut** bedroht. Um dem entgegenzuwirken, verpflichteten sich die EU-Staats- und Regierungschefs im Rahmen der **Lissabon-Strategie**, Armut zu bekämpfen, und vereinbarten ein koordiniertes Vorgehen im Kampf gegen Ausgrenzung, das auch gemeinsame Ziele umfasst. Die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung geht Hand in Hand mit anderen Zielen von Lissabon, insbesondere mit der Förderung der Beschäftigung und des Wirtschaftswachstums. Auf dieser Grundlage haben die Mitgliedstaaten mittels der offenen Methode der Koordinierung nationale Aktionspläne für den Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung zu erstellen und über deren Umsetzung zu berichten.

Menschen mit Behinderungen sehen sich einer erhöhten Bedrohung durch Armut, soziale Ausgrenzung und Diskriminierung ausgesetzt und werden deshalb in den nationalen Berichten entsprechend berücksichtigt. Im österreichischen „**nationalen Strategiebericht für Sozialschutz und soziale Eingliederung**“ aus **2006**, dem **2007** vorgelegten **Ergänzungsbericht** und auch dem aktuellen Bericht 2008 wird auf die zentrale Zielsetzung der Behindertenpolitik in Österreich eingegangen. Von der öffentlichen Hand sind die Voraussetzungen zu schaffen, um gleiche Chancen für behinderte und nicht behinderte Menschen zu garantieren, sofern die Voraussetzungen dies erlauben. Behinderten Personen soll ein gemeinsamer Besuch in Kindergärten, Schulen und Ausbildungsstätten mit nicht behinderten Kin-

dern und Jugendlichen ermöglicht werden. Die Beschäftigungsförderung soll im Regelfall auf den 1. Arbeitsmarkt abzielen. Auch für sehr schwer beeinträchtigte Personen sollen Beschäftigungsalternativen angeboten werden. Die Teilhabe am öffentlichen Leben soll durch eine diskriminierungsfreie Infrastruktur ermöglicht werden.

4.10. Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt

Die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (von netzgebundenen Versorgungsleistungen wie Gas- oder Stromversorgung, Post- und Telekomleistungen, Verkehrsinfrastruktur bis zu Bildung, Gesundheitsversorgung, sozialen Dienstleistungen) haben wichtige soziale Funktionen und stehen in einem **Spannungsverhältnis zum EG-Recht** (insbesondere in den Bereichen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, des EU-Beihilfen- sowie des EU-Vergaberechts. Die Bedingungen, unter denen diese Dienstleistungen erbracht und insbesondere finanziert werden können, ohne den Regelungen des Gemeinschaftsrechts zu widersprechen, sind nicht eindeutig festgelegt und Gegenstand einer umfangreichen und zum Teil widersprüchlichen Rechtsprechung des EuGH. Es wird daher bereits seit einigen Jahren auf europäischer Ebene diskutiert, wie in diesem Bereich eine erhöhte Rechtssicherheit geschaffen werden kann und die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse mit den Regeln des Binnenmarkts zum Vorteil aller - der Wirtschaft, der Gebietskörperschaften und der Bürgerinnen und Bürger - verbunden werden kann.

Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Die EG-Dienstleistungsrichtlinie wurde nach jahrelangen kontroversiell geführten Verhandlungen **von Rat am 11. Dezember 2006 verabschiedet, im Amtsblatt veröffentlicht** und wird derzeit national umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist es, den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen zu fördern und damit zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes beizutragen.

Der Bereich der sozialen Dienstleistungen - u.a. Pflege- und Betreuungsdienstleistungen für ältere und behinderte Menschen - ist vom Anwendungsbereich der Richtlinie nur zu einem Teil ausgenommen. Ausgenommen sind „soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden.“ Pflege- und Betreuungsdienstleistungen, die durch **privat beauftragte** und **ohne öffentliche Mittel finanzierte PflegerInnen bzw. BetreuerInnen in privaten Haushalten erbracht werden** (weder staatlich beauftragt oder finanziert noch sonst einen Gemeinnützigkeitsaspekt aufweisend), sind somit vom Anwendungsbereich der Richtlinie zur Gänze erfasst und unterliegen ihren Regeln.

Soziale Dienstleistungen

Ausgangspunkt der Diskussion auf EU-Ebene waren **Einzelfallentscheidungen des EuGH**, in denen die sozialen (inklusive Gesundheits-)Dienstleistungen als wirtschaftliche Tätigkeit eingestuft wurden, auf die das Binnenmarktrecht (Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit) sowie das Wettbewerbs- und Beihilfenrecht Anwendung finden. Soziale Dienstleistungen unterliegen einem **Modernisierungsprozess**, der einen Strukturwandel bewirkt hat (der Staat erbringt diese Leistungen zunehmend nicht mehr selber sondern, bedient sich dabei externer Partner), wodurch die Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts noch verstärkt wird.

Die **Europäische Kommission** erkannte die Notwendigkeit einer Klärung und hat dazu seit Mai 2003 mehrere Mitteilungen vorgelegt und Konsultationsprozesse eingeleitet.

- Mai 2003: Grünbuch der EK zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,
- Mai 2004: Weißbuch der EK zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,
- 20. April 2006: ExpertInnenkonferenz organisiert von BMSK gemeinsam mit EK „Soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ in Wien,
- April 2006: Mitteilung der EK: „Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms von Lissabon - Die Sozialdienstleistungen in der Europäischen Union“,
- November 2007: Mitteilung zu den Dienstleistungen im allgemeinen Interesse unter Einschluss der sozialen Dienstleistungen im Rahmen des Binnenmarktpakets.

Die Europäische Kommission anerkennt grundsätzlich die wichtige Rolle bzw. die Besonderheiten der sozialen Dienstleistungen. Allerdings ist sie nach wie vor der Auffassung, dass **soziale Dienstleistungen mehrheitlich eine wirtschaftliche Tätigkeit** darstellen, auf die das Gemeinschaftsrecht Anwendung findet. Dementsprechend wurden die weiteren Initiativen in diesem Bereich nunmehr in die Binnenmarktstrategie der Kommission eingegliedert. In der Mitteilung der Europäischen Kommission „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen: Europas neues Engagement“ vom November 2007 werden Dienste im allgemeinen Interesse (Services of General Interest - SGI) und soziale Dienstleistungen (Social Services of General Interest - SSGI) nunmehr wieder *gemeinsam* behandelt. Die Ziele und Grundsätze von sozialen Dienstleistungen werden formuliert und es wird als weiterer inhaltlicher Schwerpunkt auf die EU-weite Sicherung der Qualität von Sozialdienstleistungen eingegangen.

4.11. Förderung der Behindertenbeschäftigung

Die Europäische Beschäftigungsstrategie (EBS) - als **Teil der übergreifenden Lissabon-Strategie** - hilft den Staaten der Europäischen Union, mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen. Ziele und Prioritäten werden auf europäischer Ebene vereinbart. Die Regierungen sind aufgerufen, diese Ziele und Prioritäten anzustreben und die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber in ihren nationalen Berichten zu informieren. Die Europäische Beschäftigungsstrategie zielt nicht zuletzt auf die Schaffung inklusiver Arbeitsmärkte ab und geht damit ebenfalls auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ein.

2003 hatten von den EU-Bürgerinnen und -Bürgern im erwerbsfähigen Alter, die eine Behinderung oder ein lang andauerndes Gesundheitsproblem haben, lediglich 40 % einen Job. Durch Umsetzung aktiver Beschäftigungsmaßnahmen sollen auf einzelstaatlicher

Ebene die Kluft bei der Beschäftigungsquote zwischen Behinderten und Nicht-Behinderten verringert werden. In den **Integrierten Leitlinien der Lissabon-Strategie** bestimmt zum Beispiel **Leitlinie 19**, dass sich die Arbeitsvermittlungen proaktiv um die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen bemühen sollen und betont, dass die Sozialwirtschaft unter anderem auch für behinderte Menschen ein wichtiger Arbeitgeber sein kann. Die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt ist ein schwerwiegendes Problem, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Chancengleichheit. Die Ausgrenzung hat auch eine wirtschaftliche Dimension: Da die Gesamtzahl der Arbeitskräfte auf Grund des demografischen Wandels rückläufig ist, unterstrich der **Europäische Rat auf seiner Frühjahrstagung 2006** die Notwendigkeit, das Potenzial der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen auszuschöpfen, und zählte in diesem Zusammenhang Menschen mit Behinderungen ausdrücklich zu den prioritären Gruppen.

Von besonderer Bedeutung für Menschen mit Behinderungen sind die im Rahmen der EU-Strukturfonds bereitgestellten Mittel. Vor allem die durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Maßnahmen sind beachtlich. Das **ESF-Förderungsvolumen** betrug bisher allein für Österreich jährlich ca. 25 Mio. €. Künftig stehen - auf Grund der EU-Erweiterung und entsprechender Anpassungen in der neuen Strukturfonds-Förderungsperiode (**2007-2013**) immerhin noch rund 16 Mio. € jährlich an ESF Mitteln zu Verfügung (für die Förderungsperiode insgesamt: 85,5 Mio. €).

Über den ESF fördert die Europäische Union die Entwicklung der Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt. In Österreich bieten das Bundessozialamt und seine Landesstellen mit Hilfe des ESF Programme zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und Heranführung von Menschen mit Behinderung an den Arbeitsmarkt an.

Die aus dem ESF in den Jahren 2000 bis 2006 finanzierte **Europäische Gemeinschaftsinitiative EQUAL** hatte die Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichbehandlung jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt durch transnationale Zusammenarbeit zum Ziel.

Menschen mit Behinderungen stellen auch in der neuen ESF-Programmplanungsphase von 2007-2013 eine zentrale Zielgruppe der ESF-Interventionen dar. Nachdem es in den letzten Jahren auch mit zusätzlicher Unterstützung nationaler Mittel im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung gelungen ist, die Maßnahmen in diesem Bereich auf hohem Niveau zu stabilisieren und zusätzlich neue Initiativen zu entwickeln, werden nun im **ESF-Schwerpunkt 3a** Initiativen für folgende Zielgruppen angeboten:

- Jugendliche mit einer körperlichen, seelischen, geistigen oder einer Sinnesbehinderung, die nicht ohne Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz erlangen oder beibehalten können. Hierzu zählen auch lernbehinderte, sowie sozial und emotional beeinträchtigte Jugendliche.
- Ältere Menschen mit Behinderung, deren Arbeitsplätze gefährdet sind oder die Hilfestellung bei der Wiedereingliederung benötigen.
- Menschen mit schweren Beeinträchtigungen, die nicht ohne persönliche Unterstützung in das Erwerbsleben integriert werden bzw. eine Berufs- oder Schulausbildung bzw. ein Studium absolvieren können

Von wesentlicher Bedeutung ist auch die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen.

Im Zusammenhang mit der - unter der österreichischen Ratspräsidentschaft gelungenen - Festlegung der Aufteilung der EU-Budgetmittel für den nächsten Planungszeitraum (2007-2013) brachte der Beschluss über die neuen **Strukturfonds-Verordnungen** für Menschen mit Behinderungen eine bedeutsame Neuerung.²⁴

Nach Art. 16 der Allgemeinen Strukturfonds-Verordnung ist der Zugang für Menschen mit Behinderungen eines der Kriterien, die bei der Festlegung der aus Mitteln der Fonds kofinanzierten Vorhaben sowie auf den verschiedenen Stufen der Durchführung zu beachten sind (**Zugänglichkeitskriterium**). Dieses Kriterium wird bei der Vergabe sämtlicher Strukturfonds-Förderungen zu beachten sein (nicht nur im ESF-Bereich!). Die Europäische Kommission arbeitet an der Herausgabe eines Toolkits, das anhand von Leitlinien zur Bewertung der Zugangsmöglichkeiten zu ESF-Projekten für Menschen mit Behinderungen beitragen soll.

4.12. Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität

Die EU hat am **24. Oktober 2006** ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität - **Progress** beschlossen.²⁵ Die neue Programm-Periode dauert sieben Jahre (2007 bis 2013) und ist mit einem Finanzrahmen von **743,25 Mio. €** ausgestattet. Das Programm war für 2007 im Behindertenbereich mit **4 Mio. €** dotiert, womit die Aktionsbereiche Subventionen für NGOs, Operationelle Programme (z.B. Finanzierung und Gestaltung des Europäischen Behindertentages, Evaluierung des behindertenpolitischen Aktionsplans, Förderung von Forschernetzwerken, Auftragsstudien etc.) und Öffentlichkeitsarbeit abgedeckt wurden.

4.13. Öffentlichkeits- und Informationsarbeit der EU

Anlässlich des Europäischen bzw. Internationalen jährlichen **Behindertentages** am **3. Dezember** veranstaltet die Europäische Kommission regelmäßig zu Schwerpunktthemen Tagungen bzw. Veranstaltungen (vornehmlich in Brüssel). Diese Veranstaltungen (Konferenzen) sind integraler Bestandteil des kontinuierlichen Dialogs zwischen der Zivilgesellschaft, den Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und den Sozialpartnern.

Als ein sehr geeignetes Instrument zur Bewusstseinsbildung haben sich die **Europäischen Schwerpunktjahre** etabliert. 2003 war das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen (Unterkapitel 4.14), 2007 das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle (Unterkapitel 4.16) und 2010 wird zum Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung erklärt werden.

²⁴ Verordnung (EG) NR. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, Seiten 25-54

²⁵ Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 210/25 vom 31. Juli 2006, Seiten 1-6

Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003

Mit Beschluss des Rates „Beschäftigung und Sozialpolitik“ vom 3. Dezember 2001 wurde das Jahr 2003 zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen (EJMB) erklärt (**Ratsbeschluss**).

Die EU verfolgte mit dem EJMB 2003 acht **Zielsetzungen**, nämlich:²⁶

- Sensibilisierung für den Diskriminierungsschutz und die Gleichberechtigung behinderter Menschen.
- Förderung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen.
- Förderung beispielhafter Verfahren und Strategien (best-practice).
- Stärkung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im Behindertenbereich.
- Positive Darstellung der Menschen mit Behinderungen.
- Sensibilisierung für die Heterogenität der Bevölkerungsgruppe der Menschen mit Behinderungen und die Vielfalt der Behinderungen.
- Sensibilisierung für die vielfältigen Formen der Diskriminierung behinderter Menschen.
- Besondere Sensibilisierung für die Rechte behinderter Kinder und Jugendlicher im Bildungsbereich.

Im Rahmen des EJMB gab es europaweit eine Vielzahl von Aktivitäten auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter breiter Beteiligung von zahlreichen Akteuren, den nationalen Regierungen, der Europäischen Kommission, den Behindertenorganisationen und den Menschen mit Behinderungen getreu dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“. Auf **europäischer** Ebene sind folgende **Aktivitäten** gesetzt worden:

- Am 26. Jänner 2003 fand die offizielle Eröffnungsveranstaltung des EJMB in der Athener Konzerthalle unter Beisein europäischer MinisterInnen sowie der Kommission statt. Die Veranstaltung wurde im Rahmen der griechischen EU-Präsidentschaft vom griechischen Sozialministerium in Kooperation mit dem griechischen nationalen Behindertenforum ESAEA organisiert.
- Während des Europäischen Jahres ist eine EU-weite Informationskampagne mit verschiedensten Aktivitäten organisiert worden. Ein Bus tourte im Rahmen des so genannten „Marsch durch Europa“ durch die gesamte Union (vom 15. bis 25. Februar 2003 in Österreich), um bei möglichst vielen Veranstaltungen Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen der Menschen mit Behinderungen zu machen.
- Beim EU-Ministerrat am 1. /2. Dezember 2003 verabschiedeten die Mitgliedstaaten Schlussfolgerungen zu den Folgemaßnahmen zum EJMB und zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen. In den Schlussfolgerungen wird festgehalten, dass die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen zur Umsetzung der Ziele des EJMB auch über das Jahr 2003 hinaus fortsetzen und bei der Umsetzung der Mitteilung der Europäischen Kommission „Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen: Ein Europäischer Aktionsplan“ mitwirken. Regelmäßige Berichte und Dialoge, die Zusammenarbeit der Institutionen bei Behindertenfragen mit allen Akteuren, das „Mainstreaming“ der Behindertenanliegen in allen Politikbereichen, die Förderung der

²⁶ Europäische Kommission, Evaluation of the European Year of People with Disabilities - Final Report, Brüssel 2004 Europäische Kommission, Evaluation of the European Year of People with Disabilities – Synthesis, Brüssel 2004

Lebensqualität und Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderungen sollen weiterhin Schwerpunkte der Behindertenpolitik sein.

- Den Abschluss der Arbeiten des EJMB bildete die vom 5. bis 7. Dezember 2003 abgehaltene Abschlusskonferenz zum EJMB in Rom.

Eine von der Europäischen Kommission beauftragte **Eurobarometer-Umfrage** ergab, dass die europäische Bevölkerung gegenüber Menschen mit Behinderungen nach der Durchführung des europäischen Jahres sensibler und mitfühlender reagiert. In Irland (wegen der Special Olympics 2003), Luxemburg und Österreich war im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten der Wissensstand über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen am höchsten.

Als wichtiges Ergebnis des EJMB legte die Europäische Kommission die Mitteilung vom 30. Oktober 2003 betreffend den Behindertenaktionsplan vor (siehe Unterkapitel 4.2).

In Österreich wurden u.a. durch den Ministerratsbeschluss vom 10. Juli 2001 sowie das österreichische Arbeitsprogramm zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 (EJMB) vom 3. April 2002 folgende **Schwerpunkte** festgelegt:

- Sensibilisierung der Bevölkerung für ein verändertes Bild von Menschen mit Behinderungen,
- Erstellung eines Berichtes der Bundesregierung über die Lage der behinderten Menschen in Österreich,
- Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen („Behindertenmilliarde“),
- Barrierefreiheit im umfassenden Sinn,
- Zehn Jahre Reform der Pflegevorsorge,
- Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

4.14. Österreichische EU-Präsidentschaft (1. Halbjahr 2006)

Das Sozialministerium hat im Rahmen der österreichischen EU-Präsidentschaft im Behinderten- und Pflegebereich **drei Veranstaltungen** fachlich und finanziell unterstützt.

Das Europäische Behindertenforum (European Disability Forum, kurz: **EDF**), die Europäische Dachorganisation der nationalen Behindertenverbände, hielt vom 24. bis 25. Februar 2006 seine **Vorstandssitzung** in Wien ab. Die Veranstaltung bot Gelegenheit, detailliert über aktuelle Fragen der Behindertenpolitik innerhalb der EU zu diskutieren. Österreich (Behindertenvertretung, Politik, Verwaltung) konnte die Veranstaltung nutzen, um vor einer interessierten europäischen Fachöffentlichkeit die Grundsätze des neuen österreichischen **Behindertengleichstellungsrechtes** zu präsentieren.

Die Steirische Behindertenhilfe, die Lebenshilfe Österreich, Inclusion Europe (Brüssel) und die European Association of Service Providers for Persons with a Disability (**EASPD**, Brüssel), veranstalteten vom 8. bis 9. Juni 2006 eine internationale **Konferenz** zum Thema „**Alter und Behinderung** - Menschen mit Behinderung werden älter, ältere Menschen werden behindert“.

Das European Social Network (ESN) mit Sitz in Brighton (England) wählte für seine 14. Europäische **Konferenz** des Sozialwesens Wien als Konferenz-Ort. Vom 19. bis 21. Juni 2006 befassten sich SozialexpertenInnen aus ganz Europa mit dem Thema „Europäische Generationen im Wandel: **Demographische Herausforderungen** für die Sozial- und Gesundheitsversorgung“.

4.15. Europäisches Jahr der Chancengleichheit für alle 2007

Die EU hat mit **Beschluss** Nr. 771/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom **17. Mai 2006** das Jahr 2007 zum **Europäischen Jahr der Chancengleichheit** für alle - Beitrag zu einer gerechten Gesellschaft - erklärt.²⁷

Das Schwerpunktjahr hatte folgende **Zielsetzungen**:

- Sensibilisierung für das Recht auf Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung unabhängig vom Geschlecht, „Rasse“, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung,
- Stärkung einer besseren Teilhabe von unterrepräsentierten Gruppen an der Gesellschaft
- Betonung der Vorteile von Vielfalt auf Grund des Geschlechts, der „Rasse“, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung,
- Sensibilisierung für gute Beziehungen zwischen allen gesellschaftlichen Gruppierungen, insbesondere zwischen jungen Menschen.

4.16. EU-Initiativen „e-Europe“, „i2010“ und „e-inclusion“

Seit den 80er-Jahren ist die Entwicklung der „Informationsgesellschaft“ bereits verstärkt im Blickfeld der Europäischen Kommission, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklungen des e-Government gelegt wird.

In der Lissabon-Strategie wurde das Ziel festgehalten, die digitalen Technologien für Wirtschaft und Gesellschaft bestmöglich zu nutzen. Die aus der Lissabon-Strategie entwickelten Initiativen **eEurope 2002** und **eEurope 2005** hatten zum Ziel, die Entwicklung von IKT und **e-Government** auf europäischer Ebene voranzutreiben.

Zur Ankurbelung einer wettbewerbsfähigen digitalen Wirtschaft startete die Europäische Kommission im Juni 2005 die **Initiative „i2010: Europäische Informationsgesellschaft 2010“** als Fortsetzung der beiden vorangegangenen Programme eEurope 2002 und eEurope 2005. Einer der Schwerpunkte dieser neuen Initiative ist die Förderung einer Informationsgesellschaft, die alle Menschen einbezieht (digitale Integration - „**e-inclusion**“).

Die EU hat für den Erfahrungsaustausch bei der Umsetzung der Initiative eine neue hochrangig besetzte Expertengruppe eingerichtet, die **i2010 High Level Group** (HLG). Auf na-

²⁷ ABI. Nr. L 146 vom 31. Mai 2006, Seiten 1-7

tionaler Ebene wurden drei Sub-Gruppen eingerichtet, u.a. eine **Subgroup e-inclusion** und 15-Schwerpunktthemen festgelegt.

Schwerpunkt-Thema Nr. **10** ist die „Entwicklung einer umfassenden **e-inclusion-Strategie** und weitere Entwicklung im Bereich **eAccessibility**“, Nr. 11 ist Forcierung von eGovernment und eHealth und Nr. **12** „IKT für ein **selbstständiges Leben in einer alternden Gesellschaft**“.

Österreich hat die Initiative e-Europe durch ein Bündel an Maßnahmen umgesetzt. Insbesondere von Bedeutung ist dabei das **E-Government-Gesetz**.²⁸ Nach diesem im Jahr 2004 neu beschlossenen Gesetz ist „*bei der Umsetzung der Ziele dieses Bundesgesetzes Vorsorge dafür zu treffen, dass **behördliche Internetauftritte**, die Informationen anbieten oder Verfahren elektronisch unterstützen, so gestaltet sind, dass internationale Standards über die Web-Zugänglichkeit auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen eingehalten werden* (§ 1 Abs. 3. gilt ab 1. Jänner 2008)“. Darüber hinaus sind nach § 29 Abs. 7 die von einem **elektronischen Zustelldienst** zu erbringenden Zustellleistungen so zu gestalten, „*dass nach dem jeweiligen Stand der Technik der barrierefreie Zugang zu diesen Dienstleistungen für behinderte Menschen gewährleistet ist*“.

Der EU-Rat hat **2001** eine **Entschließung** zur digitalen Integration „**eInclusion** – Nutzung der Möglichkeiten der Informationsgesellschaft für die soziale Integration“ angenommen,²⁹ in der die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission dazu aufgerufen wurden, unter anderem Maßnahmen mit folgender Zielsetzung zu unterstützen: „Abbau technischer Barrieren für Menschen mit verschiedenen Behinderungen in Bezug auf IKT-Ausrüstung und Web-Inhalte, insbesondere durch die Umsetzung der entsprechenden eEurope-Maßnahmen, überwacht von der Expertengruppe“ „Zugänglichkeit elektronischer Medien“ (**e-Accessibility Arbeitsgruppe**).

Im Rahmen der Initiative „i2010 - eine europäische Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung“ ist für 2008 eine europaweite Initiative zur digitalen Integration (**Initiative „e-inclusion“ 2008**) geplant.

Zur Festlegung der strategischen Ziele und Prioritäten der Initiative kamen am 11. Juni 2006 auf Initiative der Europäische Kommission die Ministerinnen und Minister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Beitrittsländer und Beitrittskandidaten, der Länder der Europäischen Freihandelszone und anderer Länder in Riga (Lettland) zusammen. Die Ergebnisse des Treffens wurden in der sog. „**Riga-Erklärung**“ festgehalten die folgende sechs Prioritäten festlegte:

- Berücksichtigung der Bedürfnisse von älteren Menschen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
- Verringerung der geographisch bedingten digitalen Kluft,
- **Förderung des barrierefreien Zugangs („eAccessibility“) und Benutzerfreundlichkeit;**
- Verbesserung der digitalen Bildung und Kompetenzen,
- Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt,
- Förderung von „eGovernment“.

²⁸ BGBl. I Nr. 7/2008

²⁹ ABI. C 292 vom 18. Oktober 2001, Seite 6

Am **2. und 3. Dezember 2007** fand in Lissabon eine **Ministerkonferenz** zu „e-Inclusion“ statt, die u.a. auch „eAccessibility“ zum Gegenstand hatte. Die Europäische Kommission und die Österreichische Bundesregierung werden in Zusammenarbeit mit der Französischen Ratspräsidentschaft vom 30. November bis 2. Dezember 2008 die große europäische **MinisterInnenkonferenz** zum Thema „e-inclusion“ in **Wien** veranstalten.

4.17. Die EU und das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Europäische Union hat in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft aktiv daran mitgewirkt, dass diese neue **Menschenrechtskonvention** der Vereinten Nationen (United Nations, UN) das Potenzial besitzt, das Leben von über **600 Mio. Menschen mit Behinderungen** weltweit zu verbessern (Näheres in Unterkapitel 5.1).

Es ist ein Novum, dass neben den einzelnen Mitgliedstaaten auch die **Europäische Gemeinschaft** ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zeichnet. Die Zeichnung wirkt für die Europäische Gemeinschaft und ihre Organe (Europäisches Parlaments, Kommission, Europäischer Gerichtshof und Rechnungshof) im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Kommission hat jedoch letztendlich entschieden, ein zusätzliches Protokoll, durch das ein Beschwerdeverfahren eingerichtet worden wäre, das von manchen Mitgliedstaaten als zu weit reichend eingeschätzt wurde, nicht zu unterzeichnen.

Die Konvention verpflichtet die Unterzeichnerstaaten sowohl dazu, Gesetze und Vorschriften im Einklang mit diesem Prinzip zu ändern, als auch zu gewährleisten, dass Verfahren geändert werden, damit Menschen mit Behinderungen besser am Berufs- und Alltagsleben teilhaben können.

Der **deutsche Ratsvorsitz** veranstaltete als Beitrag zum „Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle“ am **11. und 12. Juni 2007** eine **Europäische Konferenz** zur Integration behinderter Menschen in Berlin.

Die Konferenz stellte die Integration behinderter Menschen in Bildung und Beschäftigung sowie ihre Chancengleichheit mit Blick auf die Barrierefreiheit in den Mittelpunkt. Bei einem ministeriellen Treffen kam es zu einem Austausch über die weitere Entwicklung des UN-Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen insbesondere über die politischen Prioritäten der jeweils nationalen Implementierung des UN Übereinkommens, der Bewusstseinsbildung und Einbindung der relevanten Akteure, der möglichen Kooperation der Mitgliedstaaten und einer möglichen unterstützenden Rolle der Europäischen Kommission

5. Internationale Behindertenpolitik

5.1. Vereinte Nationen (UN)

Neben dem **Weltaktionsplan** für behinderte Menschen (World Programme of Action Concerning Disabled Persons, am 3. Dezember 1982 von der UN-Generalversammlung angenommen) und **den UN-Rahmenbestimmungen** für die Herstellung der Chancengleichheit für Personen mit Behinderungen (Standard Rules on Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities, Resolution der UN-Generalversammlung vom 20. Dezember 1993) hat nunmehr die **UN-Behindertenrechte-Konvention** (13. Dezember 2006 von der Generalversammlung angenommen) besondere Bedeutung in der internationalen Behindertenpolitik erlangt (siehe unten).

Für die Behindertenangelegenheiten ist bei den Vereinten Nationen (United Nations, UN) im UN-Amt für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten (United Nations Department of Economic and Social Affairs - UNDESA, New York/USA) die Abteilung für Sozialpolitik und Entwicklung (Division for Social Policy and Development) zuständig.

Für die Administration der UN-Behindertenrechte-Konvention wurde ein eigenes UN-Sekretariat eingerichtet (Secretariat for the Convention on the Rights of Persons with Disabilities). Das Sekretariat setzt sich aus Personal des DESA (New York) und des UN-Amtes des **Hohen Kommissars für Menschenrechte** (Office of the High Commissioner for Human Rights, Genf/Schweiz) zusammen. Das OHCHR wird auch die Bürogeschäfte des von der Konvention eingerichteten Behindertenrechte-Ausschusses (Committee on the Rights of Persons with Disabilities) führen.

Österreich unterstützt innerhalb der Vereinten Nationen die Tätigkeit der **UN-Sonderberichterstatterin für Behinderung**, Sheikha Hessa Khalifa bin Ahmed al-Thani, laufend in allen Gremien. Zentrales Anliegen Österreichs ist neben dem Erhalt dieses wichtigen Mandats dessen Stärkung durch eine Verankerung der Zusammenarbeit mit den neuen Mechanismen des UN-Übereinkommens zum Schutz der Rechte von Personen mit Behinderungen.

UN-Sozialkommission

Das Schwerpunktthema der Sozialkommission (Commission for Social Development, **CSocD**) in den Jahren 2007 und 2008 betraf das Thema Arbeit. Österreich hat in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Themas **Arbeit für Menschen mit Behinderungen** (finanzielle Unabhängigkeit, soziale Teilhabe) sowie die Politik der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetzgebung hervorgehoben. Bei der CSocD treffen sich einmal jährlich VertreterInnen der UN, der Mitgliedstaaten und der NGOs zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch.

UN-Behindertenfonds der Vereinten Nationen

Mit Hilfe des Behindertenfonds der Vereinten Nationen (UN Voluntary Fund on Disability) werden - insbesondere in den **Entwicklungsländern** - internationale Aktivitäten für behinderte Menschen ermöglicht. Österreich (BMSK) leistet an diesen Fonds jährlich Unterstüt-

zungsbeiträge für die Tätigkeit des Sonderberichterstatters/der Sonderberichterstatteerin der UN-Sozialkommission für Menschen mit Behinderungen.

5.2. UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Österreich leistete im Rahmen der Vereinten Nationen und innerhalb der EU einen zentralen Beitrag für die Erarbeitung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities; deutsche Kurzbezeichnung: UN-Behindertenrechte-Konvention), das ein weiteres **zentrales universelles Menschenrechtsübereinkommen** („core international human rights instrument“) darstellt. Das Übereinkommen soll den diskriminierungsfreien Zugang von Menschen mit Behinderungen zu allen Menschenrechten gewährleisten, indem unter anderem Diskriminierungsverbote in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Zugang zu Information und öffentlichen Einrichtungen festgelegt werden. Einen besonderen Schwerpunkt legt das Übereinkommen auf die Bedürfnisse von Frauen und Kindern mit Behinderungen. Ein auf Basis des Übereinkommens einzurichtender Überwachungsmechanismus soll die in periodischen Abständen vorzulegenden Staatenberichte prüfen, und kann durch Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Prüfung von Beschwerden von Einzelpersonen und Gruppen zuständig erklärt werden.

Der Text des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls wurde **ab 2002 in acht Verhandlungsrunden** erarbeitet. Österreich hatte während seines EU-Ratsvorsitzes den Vorsitz der EU-Verhandlungsgruppe inne und wirkte in dieser Eigenschaft maßgeblich an dem Zustandekommen des Übereinkommens mit. Insbesondere der enge Kontakt zu NGO's („**Nothing about us without us**“) war Österreich ein besonderes Anliegen. Während der vorletzten Verhandlungsrunde im Jänner und Februar 2006 konnte mit der Einigung über einen Großteil des Textes bereits ein entscheidender Durchbruch in den Verhandlungen erzielt werden.

Nachdem die Konvention am **13. Dezember 2006** von der 61. UN-Generalversammlung **beschlossen** wurde, war Österreich (vertreten durch den Sozialminister) unter den ersten Staaten, die die Konvention einschließlich des Fakultativprotokolls (Anerkennung der Möglichkeit von Gruppen- und Individualbeschwerden) am **30. März 2007** in New York **unterzeichneten**. Damit sollte auch politisch signalisiert werden, wie wichtig Österreich diese Konvention ist und dass sich Österreich traditionell für den Schutz und den Ausbau der Menschenrechte engagiert.

Am **3. Mai 2008** ist die Konvention **in Kraft getreten** und damit für alle Staaten völkerrechtlich wirksam, die bereits ratifiziert haben. Österreich hat die Konvention im Sommer 2008 **ratifiziert** (Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. September 2008 in New York)³⁰. Ein wichtiger Beitrag war auch die **Übersetzungskonferenz** zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz zur Akkordierung einer deutschsprachigen Version des Übereinkommens, die auf Initiative und unter Leitung des BMeiA Anfang September 2007 in Wien stattfand, die schließlich zu einer zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ führte (offizielle deutschsprachige Konventionsfassung).³¹

³⁰ BGBl. III Nr. 155/2008

³¹ Nähere Informationen unter: <http://www.bmas.de/coremedia/generator/2888>

Art. 33 der Konvention fordert die nationalstaatliche Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens. Zur Umsetzung der Verpflichtungen Österreichs aus der Konvention für den Bereich der Bundeskompetenz wurde in einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz (BBG) ein **nationalstaatlicher Überwachungsmechanismus** geschaffen (BGBl. I Nr. 109/2008, vgl. Unterkapitel 6.3).

Dies beinhaltet insbesondere:

- die Errichtung eines unabhängigen und weisungsfreien **Monitoringausschusses** des Bundesbehindertenbeirates beim Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz
- die angemessene **Einbindung der Zivilgesellschaft** in den Überwachungsprozess durch im Ausschuss vertretene Mitglieder von Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Menschen mit Behinderungen, Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit sowie eines Vertreters/einer Vertreterin der wissenschaftlichen Lehre

Durch die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des neuen Ausschusses sowie die Einbindung der Zivilgesellschaft wird die Erfüllung der für Menschenrechtsangelegenheiten verbindlichen „**Pariser Prinzipien**“ sichergestellt.

Mit der Konvention wird der – in Österreich bereits eingeleitete – Paradigmenwechsel auf internationaler Ebene entscheidend forciert, und der besonderen Stellung des Themas „Behinderung“ im heutigen gesellschaftlichen Diskurs entsprochen. Demnach werden Menschen mit Behinderungen als aktive TeilnehmerInnen der Gesellschaft mit gleichen Rechten und Pflichten angesehen. Inhaltlich ist davon auszugehen, dass die im Übereinkommen festgelegten konkreten Rechte bereits derzeit in der österreichischen Rechtsordnung verankert sind (**kein materiellrechtlicher Umsetzungsbedarf**).

5.3. Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO, Genf /Schweiz) befasst sich als Koordinationsbehörde der Vereinten Nationen für das internationale öffentliche Gesundheitswesen auch mit Fragen der Menschen mit Behinderungen. Insbesondere die Bemühungen der WHO für eine einheitliche internationale medizinische Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit sind für die Fragen der **Definition und Einschätzung von Behinderung** richtungweisend.

Die „International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps (**ICIDH**)“ aus dem Jahre 1980 wurde weiterentwickelt (Erweiterung des bio-psycho-sozialen Modells, Berücksichtigung des gesamten Lebenshintergrundes der Betroffenen etc.) und im Mai 2001 von der Vollversammlung der WHO als „International Classification of Functioning, Disability and Health“ (**ICF**; Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)“ angenommen und anschließend veröffentlicht (WHO 2001).³² Die WHO arbeitet - unter Einbindung von Partnerorganisationen, Mitgliedstaaten und NGOs - derzeit an der Erstellung eines **Weltberichtes über Behinderung und Rehabilitation** (World Report on Disability and Rehabilitation). Der Zeitrahmen für die Erstellung des Berichtes ist Ende 2006 bis Mitte 2009.

³² Deutsche Übersetzung unter: <http://www.dimdi.de>, <http://www.who.int/disabilities>

Weiters hat die WHO einen auf sechs Jahre angelegten behindertenspezifischen **Aktionsplan** entwickelt (Disability and Rehabilitation WHO Action Plan 2006-2011).

5.4. Internationale Arbeitsorganisation (ILO)

Die Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO, Genf/Schweiz) thematisiert auf internationaler Ebene wichtige Fragen zum Thema „**Behinderung und Beschäftigung**“ und gibt an die Mitgliedstaaten entsprechende Empfehlungen ab. Die diesbezüglichen Tätigkeiten der ILO manifestieren sich auch in zahlreichen Publikationen.³³

Das **ILO-Übereinkommen Nr. 159 über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten**, 1983, verpflichtet den ratifizierenden Staat zu einer beruflichen Wiedereingliederungs- und Beschäftigungspolitik, deren Maßnahmen allen Gruppen von behinderten Menschen offen stehen müssen. Die repräsentativen Verbände der ArbeitnehmerInnen, ArbeitgeberInnen als auch der behinderten Personen oder jener, die ihre Belange wahrnehmen, sind hinsichtlich der Durchführung dieser Politik zu konsultieren.

Die Maßnahmen haben auf dem Grundsatz der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sowie zwischen ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen und anderen ArbeitnehmerInnen zu beruhen, wobei besondere positive Maßnahmen zu Gunsten der behinderten Menschen nicht als Diskriminierung zu werten sind. Maßnahmen zur Förderung der Personen mit Behinderungen sind auch in ländlichen und entlegenen Gebieten zu treffen. Schließlich soll für entsprechend ausgebildetes berufliches Beratungspersonal für Menschen mit Behinderungen gesorgt werden.

Die **ILO-Empfehlung Nr. 168 betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten**, 1983, empfiehlt über die Erfüllung des Übereinkommens hinaus gehende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Obwohl das ILO-Übereinkommen Nr. 159 bereits 1984 größtenteils durch die österreichische Rechtslage erfüllt wurde, scheiterte die Ratifikation daran, dass auf landesrechtlicher Ebene noch nicht alle Bedingungen zur Gänze erfüllt sind.

Zur Ergänzung oben genannter Instrumente gibt das Internationale Arbeitsamt einen - vom ILO-Verwaltungsrat im November 2001 genehmigten - **Verhaltenskodex über den Umgang mit Behinderung am Arbeitsplatz** (Code of Practice on the Disability Management in the Workplace) heraus.³⁴ Dieser enthält Leitlinien für private und öffentliche ArbeitgeberInnen hinsichtlich Einstellung von Personen mit Behinderungen, Förderung des Aufstiegs behinderter ArbeitnehmerInnen, Weiterbeschäftigung von Personen, die eine Behinderung erlangen sowie zur beruflichen Wiedereingliederung von Personen, die wegen einer Behinderung ihre Beschäftigung aufgeben mussten.

Im Anschluss an das **regionale ILO-Treffen** betreffend die Teilhabe von Personen mit Behinderungen in der Berufsausbildung und Beschäftigung“ (Regional Meeting on the

³³ Vgl. die aktuelle Publikationsliste der ILO zum Thema Behinderung unter:
<http://www.ilo.org/public/english/employment/skills/disability/publ>

³⁴ Nähere Informationen unter:
<http://www.ilo.org/public/english/standards/relm/gb/docs/gb282/pdf/tmemdw-2.pdf>

Inclusion of Persons with Disabilities in Vocational Training and Employment, März 2007) wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die den diesbezüglichen gegenwärtigen Stand erheben soll.

5.5. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Europa (OECD)

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD, Paris/Frankreich) befasst sich im Zusammenhang mit der Frage, wie der Wohlstand in den Industriestaaten zu steigern sei (eines der OECD-Ziele) auch mit Fragen der Behindertenpolitik und demografischen Herausforderungen (Langzeitpflege). In diesem Zusammenhang hat die OECD wiederholt auf fundierte und interessante internationale **Vergleichsstudien** aufmerksam gemacht.

Für Personen im Erwerbsalter untersuchte die OECD in einem großen vergleichenden Projekt die Arbeitsmarkt- und Sozialschutzpolitiken, die direkt oder indirekt für Personen mit Behinderungen oder Personen mit jeglicher Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit von Bedeutung sind. Das Projekt, in das 20 OECD-Länder eingebunden waren, wurde Ende 2002 abgeschlossen und 2003 - in Zusammenarbeit mit dem **Europäischen Zentrum** (Wien) - auch in einer deutschen Fassung als Studie mit dem Titel **„Behindertenpolitik zwischen Beschäftigung und Versorgung - Ein internationaler Vergleich“** publiziert. Mit finanzieller Unterstützung des BMSK wurde die Studie anlässlich des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderung 2003 im Rahmen einer Internationalen Konferenz mit dem Titel „Von Behinderung zu Befähigung“ vom 6. bis 7. März 2003 in der Wiener UNO-City präsentiert und diskutiert.³⁵

Die Studie gelangt zu der Schlussfolgerung, dass sich ein viel versprechendes neues Konzept der Behindertenpolitik stärker an der Philosophie der Programme für Arbeitssuchende orientieren sollte, und zwar durch:

- eine Betonung von Aktivierungsmaßnahmen,
- die Förderung von auf den Einzelnen zugeschnittenen Frühinterventionen,
- die Beseitigung von Negativanreizen zur Aufnahme einer Beschäftigung,
- die Einführung einer Kultur der gegenseitigen Verpflichtungen,
- die Einbeziehung der Arbeitgeber.

Die Studie zeigt auch, dass sich in der Behindertenpolitik vieler OECD-Länder bereits Elemente finden, die in einem solchen neuen Konzept eine wichtige Rolle spielen.

In der im Jahr 2005 veröffentlichten OECD-Studie (Manfred Huber) über die **Langzeitpflege älterer Menschen** (Long-Term Care for Older People) wurde u.a. untersucht, wie hoch - in Relation zum gesamten Bruttoinlandsprodukt - der Anteil (Prozentsatz) in den einzelnen EU-Mitglied- bzw. OECD-Staaten für öffentliche Ausgaben (öffentliche Nettoleistungen) im Bereich Langzeitpflege ist. In Österreich machen demnach die öffentlichen Ausgaben für die Langzeitpflege (Geld- und Sachleistungen) **1,32 % des BIP** aus.

³⁵ Die Diskussionsergebnisse wurden in der englischen Buchreihe des Europäischen Zentrums „Wohlfahrts politik und Sozialforschung“ als Band 12 veröffentlicht

Im Februar 2007 veranstaltete die OECD in Athen eine **Tagung** zum Thema „Wege für **StudentInnen mit Behinderungen** zu tertiärer Bildung und Arbeit“ (Pathways for students with disabilities to tertiary education & work).

5.6. Europarat

Im Bereich der Behindertenpolitik des Europarates ging mit dem Jahr 2008 eine wesentliche organisatorische Veränderung einher: Die Behindertenpolitik, die bisher im Rahmen des Teilabkommens über Soziales und öffentliche Gesundheit erörtert wurde, wird nunmehr in einem eigenen Forum (**CAPAH**, European Co-ordination Forum for the Council of Europe) behandelt. Dies bringt den Vorteil, dass alle Mitgliedstaaten des Europarates - und nicht nur die Mitglieder des Teilabkommens - daran mitwirken können.

Inhaltlich lag der Schwerpunkt der Behindertenpolitik der letzten Jahre in der Erarbeitung des **Europarats-Aktionsplanes** (Council of Europe Action Plan). In diesem Dokument werden die behindertenpolitischen Ziele des Europarates für den Zeitraum **2006 bis 2015** festgelegt. Österreich nahm an zahlreichen Veranstaltungen teil, und engagiert sich derzeit in einer Arbeitsgruppe, die Evaluierungskriterien für die Wirksamkeit dieses Aktionsplanes erarbeitet.

5.7. Österreichische Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit (OEZA)

In Art. 32 der UN-Behindertenrechte-Konvention wird erstmals die Anwendung von inklusiver Entwicklung rechtlich verbindlich gemacht. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, eine Überprüfung des nationalen Rechts auf seine Vereinbarkeit mit der Konvention vorzunehmen. Für die Österreichische Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit (OEZA) bedeutet das, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in ihrer Programm- und Projektarbeit angemessen zu berücksichtigen. Österreich hat diesen Grundsatz bereits vor einigen Jahren in seinem **EZA-Gesetz** verankert.

Gemäß § 1 des österreichischen Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes (EZA-G) sind *bei allen Maßnahmen (...) in sinnvoller Weise die Bedürfnisse (...) von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.*

Die **7 Grundsätze der OEZA** sind:

- Menschen mit Behinderungen sind eine inhomogene Gruppe und müssen auch als solche gesehen und berücksichtigt werden.
- Menschen mit Behinderungen werden als Akteure der OEZA in die Entscheidungen miteinbezogen.
- Menschen mit Behinderungen sind Träger von Rechten und nicht Hilfsempfänger.
- Ein zweigleisiger Ansatz ist sinnvoll, im Sinne von spezifischen Projekten für Menschen mit Behinderungen und als transversales Thema.
- In Projektevaluierungen wird überprüft, ob auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen wurde.
- Die OEZA fördert einen nachhaltig ausgerichteten Ansatz, der vor allem das soziale Umfeld (Familie) mit einschließt und dadurch langfristig positive Auswirkungen auf die Si-

tuation von Menschen mit Behinderungen und auf das Entwicklungspotenzial eines Landes hat.

- Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt im Bereich der Förderung von Frauen und Kindern mit Behinderungen.

Mehr als 70 % der Menschen mit Behinderungen leben in **Ländern des Südens** (früherer Begriff: Entwicklungsländer), bei Kindern liegt der Anteil sogar bei 87 %. Meist gehören sie zu den besonders armen Bevölkerungsgruppen, denn zwischen Behinderung und Armut besteht ein Zusammenhang, der ohne Unterstützung von außen nur schwer zu durchbrechen ist. Behinderungen wären bei ausreichender medizinischer Vorsorge und Nahrung oft vermeidbar. So kann etwa bei 20 % der Menschen mit Behinderungen die Ursache der Behinderung auf mangelhafte Ernährung zurückgeführt werden.

Mädchen und Frauen mit Behinderungen sind mehrfach benachteiligt. Neben den bekannten Diskriminierungen wie geringerem Zugang zu Nahrung, Landbesitz, gesundheitlicher Versorgung, Bildung, Erwerbsarbeit und ungleich höherer Arbeitsbelastung sind Mädchen und Frauen mit Behinderungen in höherem Maß Gewalt und vor allem auch sexualisierter Gewalt mit entsprechend hohem HIV-Infektionsrisiko und anderen dramatischen Folgen ausgesetzt.

Die **Auswirkungen von Kriegen** und gewaltsamen Auseinandersetzungen - der Einsatz von Minen, Streu- und Splitterbomben, die Zerstörung von Infrastruktur - haben verheerende Folgen für die physische und psychische Integrität von Menschen und vernichten oder verschlechtern auf vielfacher Ebene und auf lange Zeit Chancengleichheit und günstige Lebensbedingungen. Im Rahmen der OEZA-Aktivitäten zu Friedenssicherung und Konfliktprävention stellen daher Menschen mit Behinderungen eine besonders zu berücksichtigende Zielgruppe für Reintegrationsmaßnahmen dar.

Die Austrian Development Agency (**ADA**) wickelt auf operativer Ebene die OEZA ab. Sie ist für die Umsetzung der Programme und Projekte verantwortlich und verwaltet das entsprechende Budget.³⁶

³⁶ Nähere Informationen unter: <http://www.ada.gv.at>

6. Bundesbehindertengesetz

6.1. Allgemeines

Grundsätzlich ist es sinnvoll, sich mit Problemen von Menschen mit Behinderungen dort gesetzlich auseinanderzusetzen, wo sie auftreten, wie z.B. im Schulrecht, Verkehrsrecht, Einkommensteuerrecht oder in der Krankenversicherung. Diese Bestimmungen stehen in enger Verbindung zum jeweiligen Lebensbereich und sollen nicht aus ihrem rechtlichen Zusammenhang gerissen werden.

Es gab allerdings eine Reihe von behindertenrechtlichen Regelungen in der Kompetenz des Bundes, die sinnvollerweise zu einem Behindertengesetz zusammengefasst werden konnten.

Koordinierung

Mit der Schaffung des Bundesbehindertengesetzes (BBG), BGBl. Nr. 283/1990, im Jahre 1990 wurden daher die bundesgesetzlich geregelten Bestimmungen betreffend das Behindertenwesen in einem umfassenden Behindertengesetz zusammengefasst und Regelungen zur Koordinierung der Rehabilitationsleistungen gesetzlich verankert.

Danach sind die Rehabilitationsträger verpflichtet, die von ihnen zu erbringenden Maßnahmen aufeinander **abzustimmen**.

Behindertenbericht

Im BBG ist auch die Verpflichtung des Sozialministers verankert, im Zusammenwirken mit den anderen Mitgliedern der Bundesregierung in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderungen zu erstellen.

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Auch die finanzielle Absicherung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), die als Dachverband der österreichischen Behindertenorganisationen eine wichtige Funktion in der staatlichen Behindertenpolitik hat und im öffentlichen Interesse liegende Angelegenheiten erfüllt, findet sich im Bundesbehindertengesetz.

6.2. Bundesbehindertenbeirat

Dem mit dem BGG beim Sozialministerium eingerichteten Bundesbehindertenbeirat obliegen:

- die **Beratung** des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz in allen grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik,

- die Abgabe von **Gutachten** und **Stellungnahmen** sowie die Erstattung von **Empfehlungen** in allen wichtigen, die Interessen behinderter Menschen berührenden Angelegenheiten und
- die **Unterstützung** des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz bei der Koordinierung der gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Behindertenhilfe.

Der Bundesbehindertenbeirat ist in allen wichtigen Fragen der Behindertenhilfe vom Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz zu hören. Er kann zur Vorbereitung und Behandlung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

Die Einrichtung des Bundesbehindertenbeirates hat einen wichtigen Fortschritt bei der Mitsprache von Menschen mit Behinderungen gebracht. Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der/die Vorsitzende (Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz oder ein/e aus dem Stande der Bediensteten des BMSK bestellte/r VertreterIn),
- je ein/e VertreterIn der im Nationalrat vertretenen Parteien,
- je ein/e VertreterIn des BM für Soziales und Konsumentenschutz, des BM für Finanzen, des BM für Gesundheit, Familie und Jugend und des BM für Wirtschaft und Arbeit,
- zwei VertreterInnen der Bundesländer,
- ein/e VertreterIn des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger,
- je drei VertreterInnen der Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen,
- sieben VertreterInnen der organisierten Behinderten und der organisierten Kriegsoffer,
- und der Behindertenanwalt.

Neue Aufgaben hat der Bundesbehindertenbeirat durch das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretene **Behindertengleichstellungspaket** erhalten.

- Der Beirat hat sich mit dem jährlichen Tätigkeitsbericht des Behindertenanwalts zu befassen.
- Weiters hat der Beirat Verbandsklagen gemäß § 13 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz zu prüfen. Solche Klagen kann die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) nur auf Grund einer Empfehlung des Beirates einbringen. Es bedarf dazu eines Beiratsbeschlusses mit 2/3-Mehrheit (siehe dazu auch Kapitel 7).

6.3. Durchführung der UN-Behindertenrechte-Konvention

Die Durchführung der UN-Behindertenrechte-Konvention wird in einem eigenen Abschnitt des BBG (eingefügt durch die Novelle 2008, BGBl. I Nr. 109/2008) geregelt. Eckpunkte der Novelle sind:

- Die Koordinierung für die Angelegenheiten des Bundes im Zusammenhang mit der Konvention kommt dem BMSK zu.
- Beim BMSK wird ein Monitoringausschuss errichtet, der als unabhängiges Organ weisungsfrei gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG gestellt ist.

- Der Monitoringausschuss hat 7 stimmberechtigte Mitglieder (4 von Behindertenorganisationen, 1 von Menschenrechts-NGOs, 1 von Entwicklungszusammenarbeits-NGOs und 1 aus der wissenschaftlichen Lehre, alle nominiert von der ÖAR) und 2 Mitglieder mit beratender Stimme (BMSK und betroffenes Organ der Verwaltung).
- Die Befugnisse des Ausschusses beschränken sich auf die Bundeskompetenz, die Länder müssen die Konvention in ihren Bereichen landesgesetzlich umzusetzen.

Mit der Konvention wird der – in Österreich bereits eingeleitete – Paradigmenwechsel auf internationaler Ebene entscheidend forciert, und der besonderen Stellung des Themas „Behinderung“ im heutigen gesellschaftlichen Diskurs entsprochen. Demnach werden Menschen mit Behinderungen als aktive TeilnehmerInnen der Gesellschaft mit gleichen Rechten und Pflichten angesehen.

6.4. Behindertenanwalt

Mit dem neuen Behindertengleichstellungsrecht wurde die Einrichtung eines Behindertenanwaltes geregelt. Dieser muss auf den Gebieten der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Gleichbehandlung über besondere Erfahrungen und Kenntnisse verfügen. Bei gleicher sonstiger Eignung ist einem Menschen mit Behinderungen bei der Bestellung der Vorzug zu geben.

Der Behindertenanwalt hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen in Diskriminierungsfällen zu beraten und zu unterstützen. Zu diesem Zweck kann er auch Sprechstage abhalten. Weiters kann er zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen Untersuchungen durchführen und Empfehlungen abgeben sowie Berichte veröffentlichen. Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Behindertengleichstellungsrechtes (siehe Kapitel 7) diskriminiert fühlen. Er kann zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechstage im gesamten Bundesgebiet abhalten. Der Behindertenanwalt ist in Ausübung seiner Tätigkeit weisungsfrei.

Er kann weiters zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen Untersuchungen durchführen und Empfehlungen abgeben.

Der Behindertenanwalt hat jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz zu legen sowie dem Bundesbehindertenbeirat, dem er als Mitglied angehört, mündlich zu berichten.

Er ist auch Mitglied des Bundesbehindertenbeirats.

Mit 1. Jänner 2006 hat der erste Behindertenanwalt seine Tätigkeit aufgenommen. Dem gegenständlichen Behindertenbericht ist ein Bericht des Behindertenanwalts über seine Tätigkeit angeschlossen.

6.5. Auskunft, Beratung und Betreuung

Sozialservice

Das Bundessozialamt bietet Behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen im Rahmen des Sozialservices Hilfe insbesondere in Form von:

- Aufklärung über die nach den einschlägigen Gesetzen bestehenden Rechte und Pflichten,
- Vermittlung an die zuständigen Stellen,
- Unterstützung bei der Erlangung von Hilfen,
- und Vermittlung der Inanspruchnahme aller Arten der Hilfe der freien Wohlfahrt.

Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche

Bereits 1976 wurden die so genannten Mobilen Beratungsdienste als ein Angebot des Bundessozialamtes im Burgenland gegründet.

Die Tätigkeit der interdisziplinären Teams umfasst die Untersuchung, Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsauffälligkeiten bis zum 19. Lebensjahr durch Fachleute aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Sozialarbeit und bei Bedarf anderer nichtärztlicher Fachbereiche.

Seit dem Frühjahr 2006 wird die Dienstleistung unter dem neuen Namen „Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche“ angeboten, um auch der diagnostischen Ausrichtung der Tätigkeit gerecht zu werden.

Mit Stand 2008 wird „Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche“ in sechs Bundesländern angeboten. Im Burgenland und der Steiermark besteht das Angebot flächendeckend; in den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Wien auf Bezirksebene. Die Serviceleistung erfolgt in enger **Kooperation** mit den **Ländern**. Näheres dazu siehe Kapitel 12.

6.6. Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Unterstützung in sozialen Notlagen

Neben der erwähnten Verpflichtung der Rehabilitationsträger, die von ihnen zu erbringenden Maßnahmen aufeinander abzustimmen, sieht das BBG die Möglichkeit von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung vor, wenn ein behinderter Mensch insbesondere durch ein mit seiner Behinderung in Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten ist.

Dazu zählen etwa Förderungen im Zusammenhang mit der persönlichen Mobilität (z.B. behinderungsbedingte Adaptierungen von Fahrzeugen) oder der Bewältigung des täglichen Lebens (z.B. barrierefreie Anpassung von Wohnraum).

Abgeltung der Normverbrauchsabgabe

Daneben ist aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Personen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, die beim Erwerb eines neuen Kraftfahrzeuges anfallende Normverbrauchsabgabe abzugelten.

Unterstützung von BezieherInnen einer Unfallrente

Ferner können aus dem Unterstützungsfonds Personen Zuwendungen erhalten, denen auf Grund der seit 1. Jänner 2001 geltenden Besteuerung ihrer Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder aus einer gesetzlichen Unfallversorgung Mehrbelastungen entstehen.

Dabei wird unterschieden zwischen jenen Beziehern von Unfallrenten, denen die Mehrbelastung zur Gänze, und jenen, denen die Mehrbelastung teilweise abgegolten werden kann. Für Personen, die nicht unter die ersten beiden Gruppen fallen, besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte auf Grund der vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen erlassenen Richtlinien eine teilweise Abgeltung der Mehrbelastung zu erhalten.

Auf Grund der für die Betroffenen schwierig zu durchschauenden Rechtslage sowie die Länge mancher Finanzverfahren kam es nunmehr durch Überschreitungen der Antragsfrist zu neuerlichen sozialen Härten. Der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz hat daher im Dezember 2007 die Durchführungsrichtlinien der Abgeltung der steuerlichen Mehrbelastung rückwirkend dahingehend geändert, dass eine Fristüberschreitung nicht zu Anspruchsverlust führt.

Insgesamt wurden 2006 noch 348.889 €, 2007 141.318 € und bis 30. September 2008 26.239 € für das Steuerjahr 2003 refundiert.

Unterstützung pflegender Angehöriger

Seit 1. April 2004 können pflegende Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erhalten, wenn sie wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen an der Erbringung der Pflege verhindert sind.

Im Rahmen eines seit Februar 2007 vom BMSK durchgeführten Projektes „Unterstützung für pflegebedürftige Menschen mit demenziellen Erkrankungen und deren pflegende Angehörige“ wird die Finanzierung von Ersatzpflege für Zeiten der Verhinderung der Hauptpflegeperson von demenziell erkrankten Pflegebedürftigen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung unter erleichterten Bedingungen gefördert.

Der Kriegsopfer- und Behindertenverband bietet seit September 2006 im Rahmen eines Pilotprojektes einen 14-tägigen Urlaub in seinem Erholungshaus im Helenental an, der entweder nur von der Hauptpflegeperson oder auf Wunsch gemeinsam mit der zu pflegenden Person verbracht werden kann. Dieses Projekt wird unter maßgeblicher Kostenbeteiligung des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung abgewickelt. Näheres zur Unterstützung pflegender Angehöriger siehe Kapitel 17.3.

24-Stunden-Betreuung

Seit 1. Juli 2007 können pflegebedürftige Menschen oder ihre Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für die Kosten der 24-Stunden-Betreuung erhalten (Näheres siehe Kapitel 17.4).

6.7. Behindertenpass

Durch das BBG wurde auch ein einheitlicher Behindertenpass auf Bundesebene für all jene Menschen eingeführt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. festgestellt ist. Damit wurde einer langjährigen Forderung der Behindertenverbände nach Schaffung eines einheitlichen Ausweises Rechnung getragen.

Bis Ende Oktober 2008 wurden rund **263.000** Behindertenpässe ausgestellt. Der Behindertenpass dient als Nachweis des Grades der Behinderung z.B. bei Behörden und Versicherungen sowie zur Inanspruchnahme von diversen Vergünstigungen. Das entsprechende Antragsformular sowie begleitende Informationsmaterialien werden in leicht verständlicher Sprache zur Verfügung gestellt.

Da der Pass in drei Sprachen – Deutsch, Englisch und Französisch – abgefasst ist, kann er auch im Ausland verwendet werden.

6.8. Blindenführhunde

Blindenführhunde sollen blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen eine weitgehend gefahrlose Orientierung sowohl in vertrauter als auch in fremder Umgebung ermöglichen. Als besonderer Vorteil eines Blindenführhundes werden von vielen HundehalterInnen insbesondere das schnellere Fortkommen, eine verbesserte Mobilität und ein erhöhtes Gefühl der Sicherheit genannt. Hohe Kosten, die mit der Hundehaltung eingehende Verantwortung für die Versorgung und Pflege des Tiers und die Notwendigkeit, die erlernten Fertigkeiten mit dem Tier kontinuierlich zu trainieren, sind bei der Entscheidung für die Anschaffung eines Blindenführhundes im Vorfeld gründlich abzuwägen.

Eine qualitativ hochwertige Ausbildung gesunder und vom Wesen geeigneter Hunde und die optimale Zusammenschulung von Tier und Mensch stellen die Voraussetzung für den erfolgreichen Einsatz des Teams „Hund und Halter/in“ dar. Die Beurteilung von Blindenführhunden erfolgt gemäß den nach § 39a Bundesbehindertengesetz erlassenen Richtlinien durch Sachverständige; die erfolgreich absolvierte Beurteilung stellt ein Erfordernis für die Eintragung des Hundes in den Behindertenpass dar und ist Grundvoraussetzung für die Gewährung öffentlicher Förderungen.

Die Kosten für einen Blindenführhund belaufen sich auf etwa 29.000 €. Dieser Betrag wird vorwiegend durch öffentliche **Kostenträger** (Sozialversicherungsträger, Bund, Länder), aber auch von freien Wohlfahrtsträgern und durch Spenden aufgebracht. Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds zur Anschaffung eines Blindenführhundes können Personen erhalten, die blind oder so schwer sehbehindert sind, dass sie für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zur Erhöhung ihrer Mobilität eines Blindenführhundes bedürfen.

Die Zugänglichkeit der blinden Menschen in Begleitung ihres Führhundes zu Orten des täglichen Lebens findet in zahlreichen bundes- und landesgesetzlichen **Regelungen** bzw. **Beförderungsbestimmungen** von Verkehrsunternehmen ihren Niederschlag.

7. Behindertengleichstellungsrecht

7.1. Ausgangssituation

In Europa gab es traditionell grundsätzlich zwei unterschiedliche Modelle der Behindertenpolitik:

Eine Gruppe von Staaten betrachtete behinderte Menschen als besondere Personengruppe und stellte ihnen dementsprechend auch besondere finanzielle Mittel und technische Hilfsmittel bereit. Diese Staaten setzten besondere Maßnahmen, boten besondere Dienste und hatten auch besondere Institutionen geschaffen.

Dieser Zugang könnte als Prinzip der Solidarität oder Prinzip des **Sozialstaates** bezeichnet werden und war vor allem in den mittel- und südeuropäischen Staaten vorzufinden.

Der andere Ansatz ging davon aus, Menschen mit Behinderungen zunächst nicht als besondere Gruppe der Bevölkerung zu behandeln, sondern als Menschen wie alle anderen. Dementsprechend waren die allgemeinen Vorschriften und Gesetze auch auf behinderte Menschen anzuwenden. Schwerpunkte der Behindertenpolitik waren daher, ein normales Leben zu Hause zu unterstützen sowie die Zugänglichkeit zu allgemeinen Diensten, zu Gebäuden, zu Verkehrsmitteln, zur Kommunikation und zu allgemeinen Institutionen sicherzustellen.

Diesen Ansatz kann man als Prinzip der **Chancengleichheit** oder Prinzip der Teilhabe bezeichnen, wie es vor allem in den nordeuropäischen Staaten vertreten wurde.

In der täglichen Praxis haben beide Systeme ihre Schwächen gezeigt. Auf der Basis dieser Realitäten wurde begonnen, insbesondere auch im Prozess der Europäischen Integration, die Systeme zu verändern. Es ist zu beobachten, dass sich die beiden Modelle einander annäherten.

Die erste Gruppe von Staaten engagiert sich zunehmend auch in Richtung Gleichstellung, Teilhabe und Zugänglichkeit des öffentlichen Lebens. Die zweite Gruppe von Staaten hat damit begonnen, für einzelne Gruppen von behinderten Menschen zusätzlich besondere Programme zu schaffen. Beispiele dafür sind der Bereich der Ausbildung oder auch Einrichtungen für geschützte Arbeit.

Österreich gehört ohne Zweifel zur ersten Gruppe, der Sozialstaat mit besonderen Leistungen und besonderen Programmen hat hier eine große Tradition. Wenig Tradition gab es hingegen im Bereich der Gleichstellung.

Allerdings war auch hier seit den neunziger Jahren ein allgemeines Umdenken hinsichtlich der Haltung gegenüber Menschen mit Behinderungen festzustellen. Die **Menschenrechte** und das Thema **Gleichberechtigung** haben in der Behindertenpolitik besondere Bedeutung erlangt.

Ausgehend vom Paradigmenwechsel, wonach Menschen mit Behinderungen verstärkt als an der Gesellschaft Teilhabende und weniger als Objekte der Fürsorge wahrgenommen wurden, erfolgte 1997 die Aufnahme eines **Diskriminierungsverbotes** in Art. 7 der Österreichischen Bundesverfassung (B-VG). Zusätzlich zu diesem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsschutz wurde in Art. 7 B-VG auch ein Bekenntnis der Republik zur Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens aufgenommen.

Dies war der Anfang einer Entwicklung hin zu einem Gleichstellungsrecht für Menschen mit Behinderungen in vielen Bereichen des täglichen Lebens. Wesentliche Impulse dazu gaben:

- die EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der **Gleichbehandlung** in Beschäftigung und Beruf
- das **Europäische Jahr** der Menschen mit Behinderungen 2003
- das **Regierungsprogramm** vom 28. Februar 2003, das die Erarbeitung eines Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes unter Einbeziehung aller Betroffenen sowie eines Bündelgesetzes auf Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe im Verfassungsdienst über die Diskriminierung behinderter Menschen in den verschiedensten Gesetzesmaterien vorsah
- die einstimmige **EntschlieÙung** aller Fraktionen im Nationalrat am 9. Juli 2003, wonach die Bundesregierung ersucht wurde, den Entwurf eines Behindertengleichstellungsgesetzes auszuarbeiten.

7.2. Das Behindertengleichstellungspaket

Am 1. Jänner 2006 ist das sogenannte **Behindertengleichstellungspaket** in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 82/2005)³⁷. Das dort geregelte Verbot einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung setzt einen Meilenstein in der österreichischen Behindertenpolitik. Erstmals ist es nunmehr möglich, auf Grund einer Diskriminierung wegen einer Behinderung einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Damit sollen Diskriminierungen in wichtigen Lebensbereichen beseitigt oder verhindert sowie Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.

Das Behindertengleichstellungspaket enthält insbesondere:

- das **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** (Diskriminierungsverbot im „**täglichen Leben**“),
- eine umfassende Novelle des **Behinderteneinstellungsgesetzes** (Diskriminierungsverbot in der **Arbeitswelt**) sowie
- eine Novelle des **Bundesbehindertengesetzes** (Behindertenanwalt).

Das österreichische Behindertengleichstellungsrecht geht damit weit über die Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinie „Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“ hinaus. Einerseits wurde zusätzlich zu den europarechtlich gebotenen Bestimmungen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt durch das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) erstmals ein Diskriminierungsschutz auch im „täglichen Leben“ geschaffen. Andererseits gilt der Diskriminierungsschutz nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern auch für nahe **Angehörige**, die auf Grund der Behinderung eines Familienmitgliedes diskriminiert werden.

Ein internationaler Vergleich des Europäischen Behindertenforums über die Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinie „Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“ in den EU-

³⁷ Hofer/Iser/Miller-Fahringer/Rubisch, Behindertengleichstellungsrecht - Kommentar, Wien-Graz 2006

Mitgliedstaaten zeigt, dass Österreich mit seinem Behindertengleichstellungspaket hervorragend abschneidet³⁸.

Überhaupt hat sich gezeigt, dass durch das Behindertengleichstellungspaket und hier insbesondere durch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz Selbstbestimmung, Chancengleichheit und Barrierefreiheit öffentliche Themen geworden sind.

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz beinhaltet das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im Bereich der **Bundesverwaltung** sowie beim **Zugang zu Gütern und Dienstleistungen**, soweit diese der **Öffentlichkeit** zur Verfügung stehen (das entspricht im Wesentlichen dem **Verbraucherschutz**, und umfasst viele Geschäfte des täglichen Lebens, wie beispielsweise den Einkauf von Lebensmitteln, den Kauf einer Fahrkarte für ein öffentliches Verkehrsmittel oder den Besuch einer kulturellen Veranstaltung).

Der Personenkreis, den das Gesetz vor Diskriminierung auf Grund einer Behinderung schützt, wurde bewusst weit gefasst, eine förmliche Feststellung eines Grades der Behinderung ist nicht erforderlich, da die Möglichkeit einer Diskriminierung nicht mit der Schwere einer Behinderung zusammenhängt. Auch Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen sowie in Beschwerden oder Verfahren involvierte Dritte (**Viktimisierungsschutz**) fallen unter den Schutz des Gesetzes.

Das Verbot einer Diskriminierung erstreckt sich auf **unmittelbare** Diskriminierung, **mittelbare** Diskriminierung (z.B. durch **Barrieren**), **Belästigung** sowie die Anweisung zur Diskriminierung. Bei der Feststellung, ob eine Benachteiligung durch Barrieren eine Diskriminierung darstellt, ist zu prüfen, ob der mit der Beseitigung der Barrieren verbundene Aufwand eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde. Besteht die Möglichkeit, für die entsprechenden Maßnahmen Förderungen aus öffentlichen Mitteln in Anspruch zu nehmen, ist dies bei der Beurteilung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen.

Kernelement des Diskriminierungsschutzes ist die Möglichkeit, Ansprüche auf Ersatz des durch eine Diskriminierung erlittenen **materiellen** oder **immateriellen Schadens** geltend zu machen. Einer solchen gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen hat aber ein zwingendes Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt voranzugehen, eine Klage ohne vorherigen Schlichtungsversuch ist unzulässig. Das Schlichtungsverfahren hemmt den Ablauf aller Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen aus einer Diskriminierung.

Zweck der **Schlichtung** ist die Förderung einer außergerichtlichen Einigung. Damit sollen auch langwierige und mit Kostenrisiko verbundene Gerichtsverfahren hintan gehalten werden. Im Rahmen der Schlichtung kann auch Mediation durch unabhängige MediatorInnen unentgeltlich in Anspruch genommen werden.

Für das Gerichtsverfahren gilt eine **Beweismaßerleichterung** (eine Beweisregelung, die einer Beweislastumkehr nahe kommt).

³⁸ Analysis by the European Disability Forum of the transposition and implementation of the Council Directive 2000/78/EC establishing a general framework for equal treatment in employment and occupation (<http://www.edf-feph.org/>)

Im Falle wesentlicher und dauerhafter Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises durch Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, kann die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation auf der Grundlage einer Empfehlung des Bundesbehindertenbeirats eine **Verbandsklage** einbringen.

Für bauliche Barrieren und Barrieren im Zusammenhang mit öffentlichem Verkehr regeln **Übergangsbestimmungen** die stufenweise Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes. Mit 1. Jänner 2016 laufen sämtliche Übergangsregelungen aus.

Im BGStG enthalten ist auch eine Bestimmung, die den Bund in besonderer Weise verpflichtet, in seinem Wirkungsbereich nicht zu diskriminieren und darüber hinaus die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Insofern kommt den Bundesbehörden als Dienstleistungserbringerinnen eine besondere Vorbildfunktion zu. Der Bund ist auch verpflichtet, einen Plan zum Abbau seiner baulichen Barrieren in den von ihm genutzten Gebäuden zu erarbeiten. (**Etappenplan Bundesbauten**, näheres siehe Kapitel 8)

Weiters sieht das BGStG eine Verpflichtung für Verkehrsbetreiber vor, Pläne zum Abbau der Barrieren in deren Einrichtungen, Anlagen und Verkehrsmitteln zu erstellen. (**Etappenpläne Verkehr**, siehe auch Kapitel 24)

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)

Im Sinne der Rechtstransparenz für ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen wurde der Diskriminierungsschutz für den Bereich der Arbeitswelt in das **Behinderteneinstellungsgesetz** aufgenommen, da sich dort bereits wesentliche arbeitsrechtliche Schutzvorschriften für Menschen mit Behinderungen befinden.

Der Personenkreis für den Diskriminierungsschutz ist aber wie im Behindertengleichstellungsgesetz weit gefasst und umfasst unter bestimmten Voraussetzungen auch Angehörige und in Beschwerden und Verfahren involvierte Personen.

Der Geltungsbereich des Diskriminierungsverbots im BEinstG umfasst insbesondere:

- das **Arbeitsverhältnis** einschließlich seiner Anbahnung (also Bewerbung und Einstellung, Entlohnung, Beförderung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses),
- die berufliche **Aus-** und **Weiterbildung** außerhalb eines Arbeitsverhältnisses,
- die **Mitgliedschaft** zu Arbeitgeber- und ArbeitnehmerInnenorganisationen,
- die Bedingungen für den Zugang zu **selbstständiger Erwerbstätigkeit**.

Einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen hat ebenfalls ein verpflichtendes **Schlichtungsverfahren** beim Bundessozialamt vorzuzugehen. Auch hier gelten der Grundsatz der Zumutbarkeitsprüfung, die Beweismaßerleichterung sowie der Viktimisierungsschutz.

Nähere Informationen zur Gleichstellung in der Arbeitswelt siehe Kapitel 15.

Bundesbehindertengesetz (BBG)

Die Novelle zum Bundesbehindertengesetz regelt die Einrichtung eines **Behindertenanwaltes**. Dieser ist weisungsfrei und hat Menschen mit Behinderungen in Diskriminierungsfällen zu beraten und zu unterstützen. Er ist auch Mitglied des Bundesbehindertenbeirats. Näheres siehe Kapitel 6.

Novelle zum Behindertengleichstellungsrecht

Die Novelle zum BEinstG und BGStG, BGBl. I Nr. 67/2008, sieht einerseits eine inhaltliche Anpassung des Behinderteneinstellungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes an die Änderungen im Gleichbehandlungsgesetz und im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie andererseits eine Verbesserung des Instrumentariums des Behindertengleichstellungsrechts vor.

Sie enthält insbesondere:

- eine Anhebung des Mindestschadenersatzes bei Belästigung,
- eine Verlängerung der Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus einer Belästigung,
- die Klarstellung, dass der Diskriminierungsschutz bei Beendigung des Dienstverhältnisses auch bei Nichtverlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses bzw. bei Beendigung in der Probezeit gilt sowie,
- die Einräumung eines Wahlrechts bei diskriminierender Beendigung eines Dienstverhältnisses zwischen Anfechtung und Schadenersatz.

Die Novelle ist mit 1. Mai 2008 in Kraft getreten.

Evaluierung des Behindertengleichstellungspaketes

Als Grundlage für eine fortlaufende Weiterentwicklung ist eine Evaluierung der Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts vorgesehen. Mit der Evaluierung wird 2008 begonnen, Mitte 2009 soll sie abgeschlossen sein.

7.3. Schlichtungsverfahren

Die Rolle des Bundessozialamtes

Dem Bundessozialamt kommt im Bereich des Behindertengleichstellungsrechts eine Schlüsselrolle zu. Die Landesstellen beraten nicht nur in Gleichstellungsfragen sondern führen auch die dem Gerichtsverfahren vorgelagerten Schlichtungsverfahren durch. Diese verfolgen den Zweck, einen unterstützenden Rahmen für eine außergerichtliche Einigung der Parteien zu schaffen.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass das Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt als niedrighschwelliger Zugang zum Recht gut angenommen wird. Die angebotene Möglichkeit, in formfreiem Rahmen Gespräche zur Konfliktlösung zu führen, erweist sich als zweckdienlich und äußerst effektiv. Das Schlichtungsverfahren dient nicht nur der

Streitbeilegung, sondern auch der Bewusstseinsbildung und hat sich damit als erfolgreiches Instrument der Konfliktregelung etabliert.

Das Bundessozialamt hat sich damit erfolgreich als die **zentrale Anlaufstelle** in Sachen Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen positioniert. Die Kundenzufriedenheit (auch bei den NGOs) ist nach den bisherigen Erfahrungen hoch anzusetzen, die Zusammenarbeit mit dem ebenfalls neu geschaffenen **Behindertenanwalt** einschließlich einer klaren Aufgabenabgrenzung ist gut. In vielen Fällen führt das Schlichtungsverfahren zu einer einvernehmlichen Lösung im Sinne aller Betroffenen.

Schlichtungsverfahren

Mit Stand **1. Juli 2008** sind 329 Schlichtungsanträge beim Bundessozialamt eingelangt. 197 davon betrafen das BEinstG (60 %), 132 das BGStG (40 %).

Mit Stichtag 1. Juli 2008 wurden 281 Verfahren bereits erledigt, wobei in 115 Fällen die Schlichtung zu einer Einigung geführt hat (41 %). In 123 Fällen konnte keine Einigung erzielt werden (44 %) und in 43 Fällen wurde der Antrag zurückgezogen (15 %), was erfahrungsgemäß oft auf eine Einigung im Vorfeld zurückzuführen ist.

Anzahl der Anträge:

Jahr	Anträge	BEinstG	BGStG
2006	130	87 (67 %)	43 (33 %)
2007	129	73 (57 %)	56 (43 %)
2008 ³⁹	70	37 (52 %)	33 (48 %)

Beendigungsart der Schlichtungsverfahren

Anträge aus ⁴⁰	Einigung	Nichteinigung	Rückziehung
2006	54 (43 %)	50 (39 %)	23 (18 %)
2007	46 (38 %)	58 (48 %)	17 (14 %)
2008	14 (45 %)	14 (45 %)	3 (10 %)

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - Beendigungsart

Anträge aus	Einigung	Nichteinigung	Rückziehung
2006	25 (58 %)	14 (33 %)	4 (9 %)
2007	20 (39 %)	24 (47 %)	7 (14 %)
2008	6 (55 %)	4 (36 %)	1 (9 %)

³⁹ Stand 1. Juli 2008

⁴⁰ Die Jahreszahlen beziehen sich auf das Einlagen der Anträge, die Beendigungen können aber auch in späteren Jahren erfolgen. Die Zahlen der Beendigungen beziehen sich auf den Stand Juli 2008.

Behinderteneinstellungsgesetz – Beendigungsart

Anträge aus	Einigung	Nichteinigung	Rückziehung
2006	29 (34 %)	36 (43 %)	19 (23 %)
2007	26 (37 %)	34 (49 %)	10 (14 %)
2008	8 (40 %)	10 (50 %)	2 (10 %)

7.4. Öffentlichkeitsarbeit zur Behindertengleichstellung

Das Behindertengleichstellungspaket wurde durch das Sozialministerium durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit flankiert. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, dass allen Menschen der Zugang zu wichtigen Informationen möglichst barrierefrei zur Verfügung steht.

Internetplattform

Im Zuge des Inkrafttretens des Behindertengleichstellungspakets im Jahr 2006 wurde vom Sozialministerium dazu eine eigene Webseite installiert. <http://www.gleichundgleich.at> gibt als Internetplattform Auskunft zu wichtigen Fragen im Zusammenhang mit dem Thema „Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“.

Da die Gleichstellungsthematik in vielen Lebensbereichen eine Rolle spielt, richtet sich die Internetplattform nicht ausschließlich an Ratsuchende (Betroffene und deren Angehörige). Auch Arbeitgeber und Unternehmer sind angesprochen, wenn es darum geht, Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Aber auch Anbieter von Waren und Dienstleistungen sind Adressaten der Webseite, um sich über etwaige Diskriminierungen behinderter Menschen im Alltag zu informieren. Ebenso zählen Eigentümer von Gebäuden zur Zielgruppe der angebotenen Informationen. Dementsprechend wurden die Angaben in vier große Interessenbereiche gegliedert:

- Menschen mit Behinderungen,
- Arbeitgeber & Behinderungen,
- Diskriminierungen durch Barrieren,
- Barrierefreiheit im Web.

Ergänzt wird die Seite mit einem Infoblock „Service“, der u.a. die entsprechenden Richtlinien und die wichtigsten Formulare anbietet, und einem Block „Beratung“ mit den wichtigsten Einrichtungen und Anlaufstellen sowie den einschlägigen Gesetzen als download.

Bei der Gestaltung der Seite wurde auf eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit geachtet. So wurde dem Thema „Barrierefreiheit im Web“ nicht nur ein eigenes Kapitel gewidmet, sondern die Einhaltung der Richtlinien zur WAI-Konformität auch durchgehend befolgt. Darüber hinaus wurde damit begonnen, für Menschen mit Lernschwierigkeiten laufend Seiten in „**Leichter-Lesen-Versionen**“ umzuwandeln und anzubieten.

Für gehörlose Menschen werden alle Informationen Zug um Zug in Österreichischer **Gebärdensprache** zur Verfügung gestellt. Bis zur vollständigen barrierefreien Umsetzung des Angebotes kann man auf der Startseite eine Liste aller bereits verfügbaren Gebärdensprach-Videos sowie Leichter-Lesen-Texte abrufen.

Broschüren

Neben Broschüren des BMSK zum Thema Gleichstellung und Arbeit entstand auch eine Broschüre in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich, die sich speziell an ArbeitgeberInnen und UnternehmerInnen richtet.

Das Sozialministerium gibt bereits seit längerem Leichter-Lesen-Fassungen heraus, auch das **Behindertengleichstellungsrecht** liegt in einer LL-Version vor, die durch ExpertInnen aus diesem Bereich erstellt wurde. Denn selbstbestimmt eigene Forderungen und Anliegen vertreten kann nur, wer seine Rechte auch kennt.

Bericht zur Behindertengleichstellung 2006/2007

Im Dezember 2007 erschien der erste Bericht des Bundessozialamtes zur Behindertengleichstellung betreffend die ersten beiden Jahre seit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungspakets.

Neben den Zahlen zu den Schlichtungen seien als wichtige Eckdaten genannt:

- Das Bundessozialamt informierte mit Unterstützung von Verbänden und Vereinen über die Inhalte des Behindertengleichstellungspakets im Rahmen von ca. 1.550 Beratungen und Veranstaltungen in allen Bundesländern
- 29 MitarbeiterInnen wurden für diese zusätzliche Aufgabe entsprechend ausgebildet
- für die einheitliche Umsetzung sorgt ein Kompetenzzentrum im Bundessozialamt Österreich
- im Rahmen eines internen Wettbewerbes („Heute schon gleichgestellt“) wurden alle MitarbeiterInnen des Bundessozialamtes für das Thema sensibilisiert.

Die Informationsarbeit wurde begleitend durch regionale Inserate („gleich & gleich“) von den Landesstellen des Bundessozialamtes unterstützt. Weiters wurde in überregionalen Foldern des Bundessozialamtes ein Hinweis auf das neue Aufgabengebiet „Gleichstellung“ angebracht.

Einen speziellen Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit des Bundessozialamtes stellte 2007 der Abbau von Barrieren durch die Förderung investiver Maßnahmen dar. Es wurde ein eigener Folder angeboten und in UnternehmerInnen-nahen Printmedien mit Schaltungen auf diese Förderung aufmerksam gemacht.

7.5. Weitere Antidiskriminierungsbestimmungen

Nachfolgend eine Aufzählung wesentlicher Regelungen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in anderen Bundesgesetzen:

Entgeltsschutz

§ 7 Behinderteneinstellungsgesetz bestimmt Folgendes:

„Das Entgelt, das den im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten begünstigten Behinderten gebührt, darf aus dem Grunde der Behinderung nicht gemindert werden.“

Dieser Diskriminierungsschutz betrifft nur die berufliche Sphäre begünstigter behinderter Personen. Aufbauend auf dem allgemeinen arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, dass gleicher Lohn für gleiche Arbeit bezahlt werden muss, wird in dieser Bestimmung ausdrücklich festgehalten, dass keine Minderung des Entgeltes auf Grund einer Behinderung erfolgen darf.

Diskriminierungsverbot als Verwaltungsübertretung und Novellierung der Gewerbeordnung

In der Novelle von Juni 1997 zum Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) und zur Gewerbeordnung (BGBl. I Nr. 63/1997) wurde die Diskriminierung behinderter Menschen erstmals unter Strafe gestellt:

Der (heutige) Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG sieht eine Geldstrafe bis zu 1.090 € vor, wenn jemand

„Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind.“

Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 der Gewerbeordnung 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn

„der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.“

Schutzinteresse im Sinne dieser Bestimmung ist u.a. auch die Hintanhaltung der Diskriminierung von Personen allein auf Grund einer Behinderung.

So würde beispielsweise die Verweigerung des Zutrittes oder das Nichtbedienen eines behinderten Gastes allein auf Grund der Behinderung in einem Restaurant die oben erwähnten finanziellen und unter Umständen auch gewerberechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen.

Sammelnovelle 1999

Nach Verankerung des Diskriminierungsverbotes auf Grund einer Behinderung in der Bundesverfassung hat eine Arbeitsgruppe im Jahr 1998 die gesamte Rechtsordnung des Bundes auf explizite und implizite Benachteiligungen behinderter Menschen durchforstet. Der Bericht dieser Arbeitsgruppe war die Grundlage für ein im Sommer 1999 beschlossenes Bundesgesetz, das in insgesamt 9 verschiedenen Gesetzen Änderungen zur Beseitigung behinderte Menschen diskriminierender Bestimmungen brachte. (BGBl. I Nr. 164/1999)

Bundes-Verfassungsgesetz – Novelle 2005

Gleichzeitig mit dem Behindertengleichstellungspaket wurde eine Novelle des Art. 8 B-VG beschlossen, in der die Österreichische Gebärdensprache in der Verfassung verankert wird (BGBl. I Nr. 81/2005).

Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz

Im Mai 2006 wurde das so genannte Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz („Bündelgesetz“) im Nationalrat beschlossen. Dieses Gesetzespaket umfasst Novellen zu 19 Materiangesetzen und bringt Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen vor allem im Bereich des Zugangs zur Berufsausbildung bzw. im Dienstrecht (BGBl. I Nr. 90/2006).

Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 - BRÄG 2008

Art. IX des BRÄG 2008 (BGBl. I Nr. 111/2007) enthält eine Änderung des Notariatsaktsgesetzes.

Danach ist gemäß § 3 Abs. 3 ein Notariatsakt für von blinden Menschen errichtete Urkunden über folgende Rechtsgeschäfte nicht erforderlich:

- „1. für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens und für bankübliche Verträge über die Eröffnung von Girokonten;*
- 2. für andere Rechtsgeschäfte, ausgenommen Bürgschaftserklärungen, wenn der blinde Mensch dem Vertragspartner ausdrücklich erklärt, auf die Einhaltung der Formvorschrift des Abs. 1 lit. e zu verzichten.“*

7.6. Behindertengleichstellung und Zugänglichkeit

Das Behindertengleichstellungsrecht als solches verpflichtet nicht zur Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit, leistet allerdings auf Grund des Diskriminierungsschutzes einen wesentlichen Beitrag zur faktischen Herstellung von Barrierefreiheit, da die Ursachen von Diskriminierungen im Behindertenbereich häufig in mangelnder Barrierefreiheit bzw. Zugänglichkeit liegen. Im Diskriminierungsfall steht betroffenen behinderten Menschen Schadenersatz zu, was den Druck auf die diskriminierende Stelle erhöht, die Barriere zu beseitigen.

Wie wichtig die Einbeziehung von **Barrieren** in die Definition der mittelbaren Diskriminierung ist, zeigen die Zahlen der entsprechenden Schlichtungsverfahren:

Von 132 Schlichtungsverfahren im Bereich des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (Stand 1. Juli 2008), betreffen 72 eine behauptete Diskriminierung auf Grund einer Barriere, das sind über 54 % aller BGStG-Anträge. Der Großteil davon, nämlich 50 Fälle, betreffen bauliche Barrieren.

Im Ergebnis einer im Auftrag des Sozialministeriums durchgeführten Befragung der Statistik Austria zeigt sich auch, dass in der Umwelt vorhandene Barrieren die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verhindern oder (wesentlich) erschweren.⁴¹

Danach gibt es in Österreich hochgerechnet 1,687 Mio. Menschen, die im Alltagsleben auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung bereits länger als ein halbes Jahr eingeschränkt sind. Davon haben hochgerechnet:

- 1,070 Mio Menschen eine Beeinträchtigung der Beweglichkeit/Mobilität,
- 318.000 Menschen eine Sehbeeinträchtigung,
- 202.000 Menschen eine Hörbeeinträchtigung.

39,1 % der bewegungs-/mobilitätsbeeinträchtigten, 42 % der sehbeeinträchtigten und 43 % der hörbeeinträchtigten Menschen gaben im Rahmen dieser Studie an, Probleme im öffentlichen **Verkehr** zu haben.

Ähnliche Zahlen ergeben sich bei der Frage nach dem Zugang zu **öffentlichen Gebäuden**, Einrichtungen und Verkehrsflächen. Hier gaben 32,1% der bewegungs-/mobilitätsbeeinträchtigten, 38,4 % der sehbeeinträchtigten und 34,9 % der hörbeeinträchtigten Menschen an, Probleme mit der Zugänglichkeit in diesem Bereich zu haben.

Weiters gaben 67,3 % der bewegungs-/mobilitätsbeeinträchtigten, 60,1 % der sehbeeinträchtigten und 56 % der hörbeeinträchtigten Menschen an, dass sie auf Grund ihrer Behinderung Probleme in der **Freizeit** haben.

7.7. Förderung der Zugänglichkeit

Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit können vom Sozialministerium gefördert werden. Die Förderungen werden vom Bundessozialamt abgewickelt.

Ziel der Förderung investiver Maßnahmen ist es, für Unternehmen und gemeinnützige Einrichtungen einen Anreiz zu schaffen, bestehende Barrieren abzubauen. Um Menschen mit Behinderungen auch den Besuch von kirchlichen und religiösen Einrichtungen zu ermöglichen, können auch in diesem Bereich Förderungen für die Vornahme investiver Maßnahmen gewährt werden.

Förderungen können gewährt werden für:

- die Verbesserung der **Zugänglichkeit** von Betrieben für Menschen mit Behinderungen. Dies ist zum Beispiel die Errichtung einer Rampe oder der Einbau eines (Treppen-) Lif-

⁴¹ „Menschen mit Beeinträchtigungen“, Ergebnisse der Mikrozensus-Zusatzfragen, 4. Quartal 2007

tes, die Errichtung von Behindertenparkplätzen oder die Einrichtung von Leitsystemen für blinde oder schwer sehbehinderte Personen,

- die barrierefreie Umgestaltung von **Arbeits-** oder **Ausbildungsplätzen** und Sanitärräumen,
- Maßnahmen, welche die Benutzung therapeutischer Vorrichtungen für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der **Gesundheitsvorsorge** (insbesondere Arztpraxen, Ambulatorien, Apotheken, Kur- und Wellnesseinrichtungen) ermöglichen bzw. erleichtern.

Die Höhe der gewährten Förderung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und ist mit maximal 50.000 € begrenzt.

Nachstehend eine Aufstellung der Förderungen:

Investive Maßnahmen für bessere Zugänglichkeit	Förderfälle	Aufwand BSB in €
2006	227	3.499.859
2007	336	5.113.083

8. Zugänglichkeit von Bundesgebäuden

8.1. Etappenplan Bundesbauten

Die normative Grundlage des Etappenplans Bundesbauten bildet das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretene **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)**, BGBl. I Nr. 82/2005, dessen Ziel es ist, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im täglichen Leben zu beseitigen oder zu verhindern und ihnen dadurch eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe sowie eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Für den Fall der Verletzung dieses Diskriminierungsschutzes wurden die Betroffenen erstmals mit entsprechenden Ansprüchen ausgestattet, um auf Schadenersatz zu klagen. Dabei kann gemäß BGStG auch eine bauliche Barriere eine Diskriminierung darstellen. Da deren Abbau jedoch oftmals hohe finanzielle Belastungen mit sich bringt, wurde für die Bereiche Bauen und Verkehr eine zehnjährige **Übergangsfrist** bis 31. Dezember 2015 festgelegt.

Dafür hat sich der Bund im § 8 Abs. 2 BGStG dazu verpflichtet, für die von ihm genutzten Gebäude bis zum 31. Dezember 2006 nach Anhörung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) einen Etappenplan zu erstellen.

Zu beachten ist jedoch, dass das **Baurecht** und damit Regelungen zur Beseitigung baulicher Barrieren die Zuständigkeit der **Länder** betreffen und demnach bundesweite baulrechtliche Bestimmungen nicht möglich sind.

Der Bund hat sich jedoch im § 87 des **Bundesvergabegesetzes** 2006 zu größtmöglicher Barrierefreiheit neu errichteter und generalsanierter Bundesgebäude verpflichtet. Danach haben die Ausschreibungsunterlagen auf die einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen Bezug zu nehmen. Falls solche (landesgesetzliche) Vorschriften nicht bestehen, sind gewisse im Gesetz aufgezählte **Mindestanforderungen barrierefreien Bauens** vorzusehen (z.B. niveaugleicher Zugang, Rampen, ausreichende Durchgangsbreiten und Bewegungsflächen). Weiters gibt es eine Vielzahl von **baulichen Normen** (ÖNORMEN), welche jedoch lediglich Empfehlungen darstellen.

Als Hilfestellung zur Evaluierung der betreffenden Objekte haben das BMWA und die ÖAR eine auf der ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen“ basierende **Checkliste** erarbeitet.

Die Erstellung der **Teilpläne** wurde von den einzelnen Organen und Ressorts erledigt. Mit Ablauf der Vorlegefrist am 31. Dezember 2006 gilt dieser dynamische Prozess jedoch keinesfalls als abgeschlossen, sondern bedarf **laufender Adaptierungen und Ergänzungen**. Nicht erfasst in den Plänen werden dabei jene Gebäude(teile), welche für die Öffentlichkeit im Allgemeinen nicht zugänglich sind (z.B. Technikräume, Dachgeschoß, etc.).

Die vom Bund genutzten Gebäude stehen entweder im Eigentum der **Bundesimmobilien-gesellschaft (BIG)**, des **Bundes** (verwaltet durch die Burghauptmannschaft Österreich - BHÖ) bzw. handelt es sich um **Einmietung** bei Dritten. Letzterer Fall birgt insofern Probleme in sich, als vor Umbauten ein Konsens mit dem Vermieter gefunden werden muss.

Die einzelnen Bundesstellen verfolgen **verschiedene Strategien**, um die genutzten Gebäude „**barrierefrei**“ im Sinne des BGStG zu gestalten.

So etwa sehen insbesondere jene Ressorts mit einer großen Anzahl an nachgeordneten Dienststellen (z.B. Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, etc.) die Errichtung barrierefrei erreich- und nutzbarer zentraler Anlaufstellen in Form von **Front-Office-Bereichen** und **Info-Points** vor, von wo die KundInnen im Bedarfsfall persönlich abgeholt werden.

Hinsichtlich der zeitlichen Maßnahmenumsetzung sind beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur im Bereich Bundesschulen und den nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres vergleichbare Strategien erkennbar.

Demnach soll in der **ersten Phase** des Etappenplans (2007 - 2009) mindestens eine Dienststelle pro politischem Bezirk bzw. pro Einzugsgebiet barrierefrei gestaltet werden. Zentrale Auswahlkriterien der betreffenden Objekte stellen dabei die Kundenfrequenz sowie der Kostenaufwand dar, wonach **reger Parteienverkehr** und/oder geringer Adaptierungsbedarf zu einer **vorrangigen Realisierung** der Maßnahmen führen.

Im Allgemeinen werden in den Jahren 2007 und 2008 schwerpunktmäßig **organisatorische Maßnahmen** umgesetzt, welche zum Teil auch als Ersatzlösungen für erst später geplante bauliche Maßnahmen eingesetzt werden.

Um den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen, soll im Zuge dieser Vorgehensweise gewährleistet werden, die zumeist sehr kostenintensiven baulichen Maßnahmen lediglich **in Fällen ohne Alternativlösung** organisatorischer Art zu realisieren. Unter Lösungen organisatorischer Art gelten dabei insbesondere Umsiedelungen, Neuanmietungen und Umwidmungen bestehender Räumlichkeiten.

Bauliche Maßnahmen sind vor allem in den **Eingangs- und Sanitärbereichen** vorgesehen sowie zur Verbesserung der horizontalen Erschließbarkeit der Gebäude (Aufzüge, Rampen). Ergänzt werden diese durch Beschilderungs- und Alarmsysteme mit **taktilen und akustischen Einrichtungen**, um die barrierefreie Nutzung nicht nur für RollstuhlfahrerInnen, sondern auch für seh- und hörbehinderte Menschen zu gewährleisten.

Die nachstehende **Übersichtstabelle** beinhaltet einen **Zeitplan**, zu welchem Termin die Ressorts und staatlichen Organe beabsichtigen, den etappenweisen Abbau baulicher Barrieren abgeschlossen zu haben.

Ressort/ Staatliches Organ	Etappenplan		Anzahl der Gebäude	Zeitplan		
	ja	nein		2007 - 2009	2010- 2012	2013 - 2015
Bundeskanzleramt	x		8			
BMeiA	x		5	x		
BMF	x		130	x	x	x
BMGFJ	x		2	x	x	
BMI	x		1.148	x	x	x
BMJ	x		ca. 200	x	x	x
BMLFUW	x		50			
BMLV		x				
BMSK (BSB)	x		54	x	x	
BMVIT	x		ca. 20	x		
BMWA	x		7	x	x	
BMWF	x		3			
BMUKK	x		580	x	x	x
Parlament	x		3	x	x	x
Österreichische Präsidenschaftskanzlei		barrierefrei	1			
Verfassungsgerichtshof Verwaltungsgerichtshof	x		2	x		
Volksanwaltschaft		barrierefrei	1			
Rechnungshof		barrierefrei	1			
Summe			ca. 2.216			

8.2. Situation in einzelnen Bundesministerien und im AMS

Bundesministerium für Finanzen

Das Bundesministerium für Finanzen strebt grundsätzlich an, die **Informationszentren** der Finanzämter als die zentralen **Kundenservicestellen** der Finanz- und Zollverwaltung in den **erdgeschoßnahen** und möglichst **barrierefreien Bereichen** eines Gebäudes zu etablieren.

Nach Lage der technischen Möglichkeiten werden die **Eingangs- und Zutrittsbereiche vordringlich adaptiert**. Die frühe Einbindung und enge Kooperation mit dem größten Vermieter, der BIG, hat sich dabei als zweckmäßig erwiesen. Gleichzeitig wird laufend an der Verbesserung der Ausstattung und Einrichtung gearbeitet.

Im Zuge von **Neuunterbringungsprojekten** wird - im Einvernehmen mit dem Vermieter oder Hauseigentümer sowie im Rahmen der rechtlichen und vertraglichen Möglichkeiten - darauf hingewirkt, dass die gemieteten Räumlichkeiten nach den **neuesten technischen Standards** und Normen in Bezug auf Barrierefreiheit ausgestattet werden.

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend

Im **Bundesamtsgebäude** Radetzkystraße 2 wurde im Erdgeschoß ein **InfoPoint** als zentraler Anlaufpunkt errichtet, um einen barrierefreien Zugang zum Gebäude und ein dementsprechendes Fortkommen behinderter Personen innerhalb des Gebäudes barrierefrei zu ermöglichen. Weiters wurde je eine Aufzugskabine der Hauptaufzugsgruppen umgebaut und mit einer Vorrangrufsteuerung für behinderte Menschen ausgestattet. Der barrierefreie Umbau der Außentüren seitens der BIG wurde ebenfalls im Jänner 2008 abgeschlossen.

Bundesministerium für Inneres

Im Zuge von Neuerrichtungen oder Generalsanierungen konnten seit dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes 2006 bereits 146 Dienststellen der **Bundespolizei** barrierefrei gestaltet werden. Die konsequente Errichtung von gut zugänglichen Sanitäreinheiten im Kundenbereich wird bei weiteren Maßnahmen ebenso berücksichtigt wie die barrierefreie Erreichbarkeit des Parteienraumes auch für **seh- und hörbehinderte Menschen**.

Jede einzelne Sicherheitsdienststelle wird auf Erkennbarkeit und Erreichbarkeit geprüft und, so baulich und budgetär möglich, adaptiert. Bei Dienststellen, die auf Grund erhöhter Sicherheitslage oder sonstiger lokaler Gegebenheiten im Obergeschoß von Gebäuden ohne Aufzug oder Aufstieghilfe untergebracht sind, werden im Nahebereich des ebenerdigen Einganges **Bürräume für gehbehinderte Personen** im weitesten Sinne einzurichten sein. Diese werden besonders gekennzeichnet und mit einer Gegensprechanlage versehen.

Bei noch nicht barrierefrei erreichbaren zentralen Gebäuden ist die Errichtung von **Info-Points im Eingangsbereich** vorgesehen, in welchen auch Amtshandlungen durchgeführt werden können. In einer ersten Phase ist beabsichtigt, die zentralen Gebäude in den Landeshauptstädten sowie in den Bezirkszentren barrierefrei erreichbar zu gestalten.

Bundesministerium für Justiz

In den letzten zwanzig Jahren wurde mehr als die **Hälfte aller österreichischen Gerichtsgebäude** neu gebaut, erweitert oder generalsaniert. In der jüngeren Vergangenheit erfolgte auch die Fertigstellung des Bezirksgerichtes Graz-West und des Bezirksgerichtes Klagenfurt. Im Planungsstadium sind Sanierungen und Erweiterungen der Landesgerichtsgebäude Eisenstadt, Feldkirch, Korneuburg, Linz, Klagenfurt, Salzburg und St. Pölten. In all diesen Fällen wurde und wird selbstverständlich auf eine **barrierefreie Erreichbarkeit und Erschließung** der Gebäude geachtet.

Es gibt aber immer noch zahlreiche Gerichtsgebäude, die umfangreiche bauliche und organisatorische Maßnahmen erfordern oder bei denen die erforderlichen Adaptierungen einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würden, sodass eine Neuunterbringung vorzunehmen sein wird. Konkrete Erhebungen hiezu sind bereits im Gange.

Im Zuge von Neubauten bzw. Generalsanierungen, konnten auch im Strafvollzug bauliche und organisatorische Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit berücksichtigt und umgesetzt werden. Die zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Justiz stehen bereits mit der BIG über den Etappenplan sowohl für Gerichtsgebäude als auch für Gebäude des Strafvollzugs in Verhandlungen.

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Erlass vom 9. November 2007 klargestellt, dass **blinden und stark sehbehinderten Personen** das Mitführen von Begleithunden (**Blindeführhunden**) in die Räumlichkeiten aller Justizdienststellen zu gewähren ist. Die Leiter der Dienststellen haben daher in den Hausordnungen entsprechende Regelungen vorzusehen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Bei der Erstellung der jährlichen Bauprogramme ist die Herstellung der barrierefreien **Zugänglichkeit** ein **Schwerpunkt der baulichen Maßnahmen**. Bis zum Jahr 2015 sind voraussichtlich alle Maßnahmen der barrierefreien Zugänglichkeit von Gebäuden im Bundes Eigentum, bei denen Menschen mit Behinderungen als Parteien in Betracht kommen, abgeschlossen.

Arbeitsmarktservice

Prinzipiell berücksichtigt das Arbeitsmarktservice bei Generalsanierungen sowie bei Neu-, Zu- und Umbauten die barrierefreie Ausgestaltung der Gebäude im Sinne der **AMS-Baurichtlinie** (Ö-Norm B 1600 eingeschränkt für gehbehinderte Personen und Rollstuhlfahrer).

Mit Stand April 2008 sind 83 % aller 122 Standorte barrierefrei im Sinne der AMS-Baurichtlinie. 21 Standorte sind noch nicht barrierefrei ausgestattet (6 im Eigentum, 6 BIG, 9 Miete), 10 Standorte werden im Zuge laufender Baumaßnahmen dahingehend saniert. Ende 2011 werden voraussichtlich 95 % aller Standorte barrierefrei erreichbar sein.

9. Teilnahme an Wahlen und Verfahren

9.1. Teilnahme behinderter Menschen an Wahlen

Freie Wahlen sind das wichtigste Instrument der politischen Mitbestimmung in einer freien, demokratischen Gesellschaft, das Wahlrecht gehört zu den zentralen Rechten von BürgerInnen in der Demokratie.

Schon seit langer Zeit enthält das Wahlrecht Bestimmungen, die es behinderten Menschen erleichtern, trotz ihrer Behinderungen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Aus der 2007 novellierten Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992, insbesondere aus den §§ 39, 60 und 66 sowie aus den §§ 72 bis 74, lassen sich fünf Vorgangsweisen ableiten, die dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können:

- Stimmabgabe mittels **Briefwahl** vom Inland oder Ausland (auf Grund von Länderbestimmungen übrigens auf den Ebenen sämtlicher Gebietskörperschaften),
- Stimmabgabe mittels **Wahlkarte** in einem „fremden“ Wahllokal, weil das „eigene“ Wahllokal nicht barrierefrei erreichbar ist,
- Stimmabgabe vor einer in einer Heil- und Pflegeanstalt fix eingerichteten Wahlbehörde („**besonderer Wahlsprengel**“),
- Stimmabgabe unter Zuhilfenahme einer **Begleitperson**,
- Stimmabgabe durch Empfang einer „**fliegenden Wahlkommission**“ („besonderen Wahlbehörde“), sei es zu Hause oder in einer Heil- und Pflegeanstalt.

Erleichterungen für blinde und stark sehbehinderte Wahlberechtigte

Stimmzettelschablonen für blinde und stark sehbehinderte Wahlberechtigte wurden bei den Bundespräsidentenwahlen 1992 und 1998, der EU-Volksabstimmung 1994 und der Europawahl 1996 vom jeweiligen Bundesminister für Inneres als Wahlservice kostenlos zur Verfügung gestellt. Durch eine im Jahr 1998 verabschiedete Gesetzesnovelle (Demokratiepaket) wurden sie zunächst für Europawahlen, Bundespräsidentenwahlen und Volksabstimmungen gesetzlich vorgeschrieben.

Mit der Wahlrechtsnovelle des Jahres 1999 wurde es ermöglicht, Stimmzettelschablonen auch bei Nationalratswahlen bereitzustellen.

Barrierefreie Wahllokale

Durch Inkrafttreten der im Jahr 1998 beschlossenen Wahlrechtsnovelle, BGBl. I Nr. 161/1998, ist seitdem in den einzelnen Wahlgesetzen verankert, dass in jeder Gemeinde, in Wien in jeden Bezirk, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wenigstens ein für Körperbehinderte **barrierefrei** erreichbares Wahllokal vorzusehen ist. Überdies ist festgelegt, dass für blinde und schwer sehbehinderte WählerInnen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete **Leitsysteme** vorzusehen sind.

Die beschriebene Rechtslage stellt einen Kompromiss zwischen den berechtigten Wünschen Wahlberechtigter mit Behinderungen und den faktischen Möglichkeiten dar. Zu bedenken ist nämlich, dass die Mehrzahl der etwa 13.000 Wahllokale bei bundesweiten Wahlen in Schulen oder Gasthäusern untergebracht ist und ein Umbau anlässlich einer Wahl kaum umsetzbar ist. Aus Kostengründen besteht für die nähere Zukunft bezüglich dieser Bestimmung auch wenig Handlungsspielraum, um eine für Personen mit Behinderungen noch großzügiger gestaltete Rechtslage zu normieren.

Es bleibt zu hoffen, dass Gemeinden im Bewusstsein der Notwendigkeit einer behindertengerechten Politik auf freiwilliger Basis mehr barrierefreie Wahllokale einrichten, als sie dazu gesetzlich verpflichtet sind.

Briefwahl

Zusätzlich zu den bisher vorhandenen Möglichkeiten einer Stimmabgabe mittels Wahlkarte wurde durch das **Wahlrechtsänderungsgesetz 2007** (BGBl. I Nr. 28/2007, in Kraft getreten 1. Juli 2007) in der Rechtsordnung verankert, dass für alle Wahlereignisse (Nationalratswahlen, Bundespräsidentenwahlen, Europawahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen) die Möglichkeit einer Stimmabgabe mittels **Briefwahl** besteht.

Kraft verfassungsrechtlicher Normen muss diese Möglichkeit auch für Landtagswahlen und Gemeinderatswahlen vorgesehen sein. Mit dieser Maßnahme ist man einem oftmals geäußerten Wunsch von Behindertenorganisationen entgegen gekommen, der darauf abgestellt hat, dass die Verletzung der Intimsphäre von Wahlberechtigten durch Besuch einer besonderen Wahlbehörde möglichst zu vermeiden ist, wenn ein solcher Besuch nicht gewünscht wird.

Die Wahlkarte kann in der Regel auch per Internet angefordert werden und stellt für Menschen mit Behinderungen eine weitere Möglichkeit dar, ihre Stimme einfach und unbürokratisch abzugeben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich auch für schwer behinderte Wählerinnen und Wähler durch die Inanspruchnahme einer der angeführten Maßnahmen in praktisch jedem erdenklichen Fall die Möglichkeit bietet, vom Stimmrecht Gebrauch zu machen.

9.2. Verfahrensrechte

Menschen mit Behinderungen benötigen barrierefreien Zugang zu Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten, um ihre Verfahrensrechte wie nichtbehinderte Menschen wahrnehmen zu können.

Verwaltungsverfahren

Durch eine 1999 erfolgte Novelle (BGBl. I Nr. 164/1999) zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), wurde eine Amtspflicht der Behörde geschaffen, einem **blinden bzw. hochgradig sehbehinderten Beteiligten**, der weder durch einen gesetzlichen noch durch einen gewillkürten Vertreter vertreten ist, den Inhalt von Akten oder Ak-

tenteilen durch Verlesung bzw. – nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten – in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen (§ 17a AVG). Als „sonst geeignete Weise“ kommt insbesondere der Ausdruck von Schriftstücken in Brailleschrift (Normalschrift oder Kurzschrift) in Frage, sofern der Beteiligte diese Schrift beherrscht.

Bei den **Kosten** für die Verlesung bzw. die Umsetzung des Inhaltes von Akten oder Aktenanteilen in „sonst geeigneter Weise“ handelt es sich gemäß § 76 Abs. 1 AVG nicht um Barauslagen der Behörde. Diese Kosten sind - ebenso wie die Gebühren für den/die **GebärdensprachdolmetscherIn** nach § 39a AVG - **von jenem Rechtsträger zu tragen**, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat (vgl. § 76 Abs. 5 AVG).

Nach § 40 Abs. 1 zweiter Satz AVG ist bei der Auswahl des **Verhandlungsortes**, sofern die mündliche Verhandlung nicht mit einem Augenschein verbunden ist, darauf zu achten, dass dieser für körperbehinderte Beteiligte gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe **zugänglich** ist.

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Behörde bei der Ermessensentscheidung, die mündliche Verhandlung am Sitz der Behörde oder an dem Ort abzuhalten, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint, auch den Aspekt des barrierefreien Zuganges zum Verhandlungsort für Beteiligte mit Körperbehinderungen berücksichtigt.

Auf Grund der beweismäßigen Bedeutung von Augenscheinsverhandlungen für das Ermittlungsverfahren findet diese Regelung keine Anwendung auf Verhandlungen, die mit der Durchführung eines Augenscheins an Ort und Stelle verbunden sind.

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004 wurde das E-Government-Gesetz erlassen, und begleitend dazu in einer Novelle zum AVG die Möglichkeiten des Einsatzes moderner Kommunikationstechnologien im Verwaltungsverfahren erweitert, was insbesondere sinnes- und bewegungsbehinderten Menschen den Verkehr mit den Behörden erleichtert (Unterkapitel 10.2).

Eine weitere Verbesserung der Möglichkeiten des elektronischen Verkehrs mit der Behörde brachte das mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretene Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 5/2008.

Gerichtsverfahren

Gerichtsverfahren werden auch dort, wo sie mündlich durchgeführt werden, von der schriftlichen Dokumentation des Vorgefallenen beherrscht. Die Kenntnis des Aktes kann für die Führung des Prozesses entscheidend sein. Blinde oder hochgradig sehbehinderte Personen sollen nach Möglichkeit gleiche Chancen vorfinden.

Daher sieht der durch das Bundesgesetz zur Beseitigung behindertendiskriminierender Bestimmungen neu geschaffene § 79a Gerichtsorganisationsgesetz vor, dass erforderlichenfalls das Gericht dafür zu sorgen hat, dass eine blinde oder hochgradig sehbehinderte Person, die nicht vertreten ist, vom wesentlichen Inhalt der zugestellten Schriftstücke und der bei Gericht befindlichen Akten Kenntnis erlangen kann; die Kosten hierfür trägt der Bund (BGBl. I Nr. 164/1999).

Kann damit nicht das Auslangen gefunden werden, so ist im Zivilverfahren der Partei unabhängig von ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen auf Antrag Verfahrenshilfe zu gewähren, damit sie zumindest über einen geeigneten Vertreter verfügt, der ihr Aktenkenntnis vermitteln kann; im Strafverfahren ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem blinden oder hochgradig sehbehinderten Beschuldigten ein Verteidiger beizugeben.

Um den Verwendern der Gebärdensprache den Zugang zum Recht auch im Zivilverfahren zu erleichtern, wurde mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/1999 eine Kostenübernahme für die Beiziehung eines/einer GebärdensprachdolmetscherIn vorgesehen. Gehörlose oder stumme Parteien, die zu einer mündlichen Verhandlung weder mit einem geeigneten Bevollmächtigten noch mit einem/einer GebärdensprachdolmetscherIn für Gebärdensprache erscheinen, sollen nicht zu ihren Lasten vom Verhandlungsgeschehen ausgeschlossen sein. Daher ist die jeweilige Tagsatzung zu erstrecken und von Amts wegen ein/e GebärdensprachdolmetscherIn für Gebärdensprache beizuziehen. Die Kosten dieser GebärdensprachdolmetscherInnen trägt der Bund. Dadurch wird sichergestellt, dass auch eine gehörlose oder stumme klagende oder beklagte Partei mittels eines/einer entsprechenden GebärdensprachdolmetscherIn selbst unmittelbar Anträge in der Verhandlung stellen kann und nicht gezwungen ist, einen – im konkreten Fall möglicherweise nicht erforderlichen – Bevollmächtigten zu bestellen.

Im Strafverfahren ist gemäß §§ 56 in Verbindung mit 66 Abs. 1 Z 5 StPO für gehörlose oder stumme Opfer strafbarer Handlungen von Amts wegen ein/e GebärdensprachdolmetscherIn für die Gebärdensprache beizuziehen, soweit dies erforderlich ist, um Informations- und Beteiligungsrechte wahrnehmen zu können. Die Kosten hierfür trägt der Bund. Gleiches gilt für alle Stadien des Strafverfahrens, wenn der Beschuldigte gehörlos oder stumm und in der Lage ist, sich in der Gebärdensprache zu verständigen (§ 56 StPO). Überdies hat der Beschuldigte in diesen Situationen Anspruch auf Beiziehung eines Verfahrenshilfeverteidigers (§ 61 Abs. 2 Z 2).

Zustellung

Die **Zustellformularverordnung 1982**, BGBl. Nr. 600, sieht für die Verständigung über die Hinterlegung eines Dokuments das Formular 1 vor. Dieses Formular wird dem Empfänger nicht persönlich übergeben, sondern vom Zusteller in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) eingelegt, an der Abgabestelle hinterlassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) angebracht. Die Verordnung sieht daher eine **sehbehindertengerechte Ausgestaltung** des Formulars 1 durch Abschrägung einer Ecke und Anbringung einer Lochung vor, sodass blinde und sehbehinderte Personen den behördlichen Charakter dieses Formulars ohne Zuhilfenahme eines Dritten erkennen können und die Gefahr einer Verwechslung z.B. mit Werbematerial weitgehend ausgeschlossen wird. Die Einführung dieses besonderen Erscheinungsbildes des Formulars 1 erfolgte im Jahr 1999 (durch die Novelle BGBl. II Nr. 493/1999) und gilt für Zustellungen im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

Gleichzeitig mit der Erlassung des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, wurde durch eine Novelle zum **Zustellgesetz**, BGBl. Nr. 200/1982, für den Verwaltungsbereich ein technisch sicheres Verfahren der elektronischen Zustellung eingeführt. Durch das mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretene Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsge-

setz 2007, BGBl. I Nr. 5/2008, wurde der betreffende Abschnitt des Zustellgesetzes vollständig neu gefasst. Gemäß § 29 Abs. 7 Zustellgesetz ist die **Zustelleistung** (vom elektronischen Zustelldienst) so zu erbringen, dass für behinderte Menschen ein **barrierefreier Zugang** zu dieser Leistung nach dem jeweiligen Stand der Technik **gewährleistet** ist.

10. Informationsgesellschaft und Medien

10.1. Menschen mit Behinderungen und Informationsgesellschaft

Obwohl die Bedeutung des Internets in den letzten Jahren zugenommen hat, darf die Rolle und Bedeutung der traditionellen Medien nicht unterschätzt werden. Fernsehen sowie Zeitung bzw. Illustrierte lesen, Radio und Musik hören, zählt nicht nur zu den beliebtesten und regelmäßig betriebenen Freizeitaktivitäten vieler ÖsterreicherInnen. Sie sind im Sinne einer möglichst umfassenden Information gerade auch für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung.

Österreich hat in Bezug auf die Informationsgesellschaft die Ziele der Europäischen Union übernommen (Näheres zur Behindertenpolitik der EU siehe Kapitel 4). Eines der Ziele – „**Informationsgesellschaft für alle**“ – impliziert auch die Berücksichtigung der Anforderungen behinderter Menschen zur Teilnahme an der Informationsgesellschaft. Forschung und Entwicklung für spezifische Applikationen ist dabei besonders wichtig. Erst durch Forschung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) können entscheidende Hilfsmittel für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Teilnahme an der Informationsgesellschaft entwickelt werden.

10.2. E-Government-Strategie des Bundes

Sämtliche Verfahren der öffentlichen Verwaltung müssen einfach und rasch, ohne besondere Kenntnisse von Zuständigkeiten sowie ohne technisches Spezialwissen **elektronisch ausgeführt** werden können. Die öffentliche Verwaltung muss daher die neuen elektronischen Medien für ihre Kommunikationswege nützen.

Die österreichische E-Government-Strategie basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden. Nur durch eine erfolgreiche Kooperation aller Partner können vorhandene Ressourcen effizient eingesetzt und Synergieeffekte erzielt werden.

Spätestens seit 1. Jänner 2008 sind behördliche Internetauftritte so zu gestalten, dass internationale Standards über die Web-Zugänglichkeit auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für Menschen mit Behinderungen eingehalten werden und damit die Ziele des **E-Government-Gesetzes**, BGBl. I Nr. 10/2004, umgesetzt werden.

Nach § 29 Abs. 7 Zustellgesetz ist die Zustelleistung so zu erbringen, dass für behinderte Menschen ein barrierefreier Zugang zu dieser Leistung nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet ist.

Das Bundeskanzleramt hat von Februar bis Juli 2007 in einer gemeinsamen Initiative mit allen Bundesministerien den aktuellen Umsetzungsstand zur **Barrierefreiheit der Webangebote auf Bundesebene** erhoben. Diese Erhebung gibt einen Überblick über den Status quo, zeigt bestehende Handlungsfelder auf und stellt einen weiteren Schritt auf dem Weg zu barrierefreien Webangeboten der Bundesverwaltung dar. Die Erhebungsergebnisse ergaben eine gute Qualität der Seiten der Bundesministerien (94 % der Seiten erfüllen

den Mindeststandard WAI A). Die Ergebnisse sind auf der Plattform „Digitales Österreich“⁴² veröffentlicht.

Im Jahr 2008 beteiligen sich 11 Ressorts an einer **Fremdevaluierung** hinsichtlich Accessibility und Usability ihrer Webauftritte. Das Kompetenznetzwerk Informationstechnologie zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen (KI-I) der Universität Linz führt eine Expertenevaluierung auf Benutzbarkeit, Bedienbarkeit und Konformität der kommenden **Accessibility Richtlinien** (WCAG 2.0) durch. Weiters werden Benutzertests der Zielgruppen (Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Hörbehinderte und gehörlose Menschen, sehbehinderte und blinde Menschen, sowie Menschen mit kognitiven Behinderungen) mit jeweils zwei Aufgaben pro Ressort durchgeführt. Erste Ergebnisse werden für die e-Inklusion Konferenz am 30. November bis 2. Dezember 2008 erwartet.

HELP.gv.at wurde 1997 im Rahmen der Verwaltungsentwicklung auf Initiative des Bundesministeriums für Finanzen und der Telekom Austria AG gegründet. Als Internetdienst bietet HELP.gv.at für BürgerInnen rund um die Uhr alle Informationen über Behördenwege, die dazu erforderlichen Dokumente, Gebühren, Fristen bzw. abruf- und ausfüllbare Formulare.

Mit der Überarbeitung des Amtshelfer HELP.gv.at im Jahr 2005 wurde eine Optimierung der Zugänglichkeit und Benutzbarkeit für alle NutzerInnen erreicht. Das gesamte BürgerInnenportal erfüllt damit höchste Zugänglichkeitsanforderungen. Ziel war das Erreichen der höchstmöglichen Zugänglichkeit in Form einer Triple-A-Konformität (**AAA**) nach WCAG (**Web Content Accessibility Guidelines**). 2006 wurde der im Jahr davor begonnene Weg mit einer weiteren Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit sowie einer Modernisierung des Designs erfolgreich fortgesetzt.

Das Bundeskanzleramt erarbeitete in intensiver Abstimmung mit Barrierefrei-ExpertInnen zielgruppen- und bedarfsorientierte Weiterbildungsangebote im Bereich von **barrierefreiem Webdesign** und **Online Redaktion**. Diese Workshops werden als Unterstützungsmaßnahme für eine weitere Optimierung der öffentlichen Webangebote als Bestandteil des E-Governmentprogrammes an der Verwaltungsakademie des Bundes angeboten. Detailinformationen zu den kostenlosen Weiterbildungsangeboten finden Sie auf den Webseiten der Verwaltungsakademie unter E-Government-Programm 2008⁴³.

10.3. Telekommunikation

Die Entwicklung der digitalen Technologien bietet Menschen mit Behinderungen enorme Möglichkeiten zur Überwindung sozioökonomischer, geographischer, kultureller, zeitlicher und anderer Schranken.

Gerade auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnittene, zugängliche und auch **nutzbare Technologien** lassen sie am Sozial- und Arbeitsleben teilnehmen. Eine der Voraussetzungen ist aber der individuelle Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz. Erst daran anknüpfend erfolgt die technische auf individuelle Bedürfnisse abgestimmte Ausgestaltung des Endgerätes, wodurch eine möglichst barrierefreie Teilnahme an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden kann.

⁴² Nähere Informationen unter: <http://www.digitales.oesterreich.gv.at/site/5715/default.aspx>

⁴³ Nähere Informationen unter: <http://www.bundeskanzleramt.at/site/5153/default.aspx>

Um die Grundvoraussetzungen zur Teilnahme an der Informationsgesellschaft auch weiterhin zu unterstützen und eine Wahlmöglichkeit zur besten individuellen Versorgung zu ermöglichen, wurde Ende 2000 das Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG), BGBl. I Nr. 142/2000, beschlossen. Damit gewährt der Bund anspruchsberechtigten Personen auf Antrag einen **Zuschuss zum Fernsprechentgelt**.

Anspruchsberechtigt sind PensionsbezieherInnen, BezieherInnen von Arbeitslosenleistungen, BezieherInnen von Studienförderungen und BezieherInnen von Sozialhilfe, deren Netto-Haushaltseinkommen maximal 12 % über dem Richtsatz für die Gewährung einer Ausgleichszulage liegt. Darüber hinaus wird dieser Zuschuss auch PflegegeldbezieherInnen, gehörlosen oder schwer hörbehinderten Personen und Heimen für gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen gewährt.

Seit dem Inkrafttreten des FeZG haben anspruchsberechtigte Personen – ohne Änderung der Leistung – außerdem die Möglichkeit, den Telefonanbieter frei zu wählen, ohne den Zuschuss zu verlieren. So kann diese Zuschussleistung für Fest- und Mobilzugänge genutzt werden. Diese umfasst zumindest die Höhe des monatlichen Grundentgeltes einschließlich des Verbindungsentgeltes für eine Stunde pro Monat im Ortsnetz. Die Zuschussleistung kann bei verschiedenen Anbietern eingelöst werden.

Im Schnitt bezogen 2007 insgesamt ca. 261.000 Personen eine Zuschussleistung zu den Fernsprechentgelten, fast die Hälfte der Bezieher waren Menschen mit Behinderungen.

Tabelle: Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die einen Zuschuss zum Fernsprechentgelt erhalten

	2006	2007
Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen	ca. 13.500	ca. 14.000
Pflegegeldbezieher	ca. 104.000	ca. 110.000

10.4. Post

Im Rahmen der Beförderung von Schriftstücken werden durch die Post auch Blindensendungen (Sendungen in Braille-Schrift) befördert. Dazu verpflichtet § 23 Postgesetz, BGBl. I Nr. 18/1998, die Post, **Blindensendungen unentgeltlich** zu befördern, wobei der dadurch entstehende Einkommensverlust durch die Post dem Bund in Rechnung gestellt werden kann.

10.5. Fernsehen

Im Rahmen des Programmauftrages sieht das **ORF-Gesetz** (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, explizit die angemessene Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen vor (§ 4 Abs. 1 Z 10). Die Informationspflicht gilt auch für alle wichtigen sozialen Fragen (§ 4 Abs. 1 Z 1). Die Untertitelung von Informationssendungen des Fernsehens ist *nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit* vorgesehen (§ 5 Abs. 3). Das ORF-G sieht weiters die Entsendung eines Behindertenvertreters in den Publikumsrat vor (§ 28 Abs. 4). Der Publikumsrat hat unter anderem die Aufgabe, Empfehlungen zum Angebot von Sendungen für gehörlose und gehörbehinderte Menschen zu erstatten (§ 30

Abs. 1 Z 8). In den Werbegrundsätzen wird ausdrücklich angeführt, dass Werbung keine Diskriminierung auf Grund von Behinderung beinhalten darf (§ 14 Abs. 1 Z 2). Hinsichtlich der Anliegen von Menschen mit Behinderungen bietet das ORF-G somit sehr eindeutige Rahmenbedingungen für die konkrete Arbeit des ORF.

Bereits im Jahr 1980 startete der ORF im Rahmen von ORF TELETEXT mit der **Untertitelung von Sendungen**. Seither wurde dieses Service für hörbehinderte Personen stetig ausgebaut, sodass der ORF seit Jahren im deutschen Sprachraum eine Spitzenposition in diesem Angebot für hörbehinderte ZuseherInnen hält. Insgesamt werden ca. 26 % aller Fernsehsendungen in ORF 1 und 2 mit Teletext-Untertiteln ausgestrahlt.

Mit einem Finanzaufwand von rund 1,5 Mio. € und 20 redaktionellen MitarbeiterInnen unterteilt der ORF auf der Teletext-Seite 777 derzeit mehr als 370 Fernsehstunden pro Monat. Angeboten wird ein Querschnitt durch alle Programmsparten, von den täglichen Nachrichtensendungen „News“ um 15:00 Uhr, „ZIB“ um 17:00 Uhr, „Heute in Österreich“ um 17:05 Uhr und „Zeit im Bild“ um 19:30 Uhr über die Wochenmagazine „Thema“, „Report“, „Weltjournal“, „€co“ und „Am Schauplatz“, Religions- und Sportsendungen bis zu Kinder- und Unterhaltungsserien und Spielfilmen. Die ZuseherInnen des ORF werden mittels Inset-Einblendung am Sendungsbeginn auf die Untertitelung aufmerksam gemacht. Dabei kommt das international übliche Symbol für die Untertitelung zum Einsatz. Auch im Internet (<http://tv.orf.at>) und in sämtlichen Programmtexten des ORF wird auf die Untertitelung für Hörbehinderte hingewiesen.

Weiters wird die wichtigste Nachrichtensendung des ORF, die „Zeit im Bild“ um 19:30 Uhr, seit 2004 auf dem unverschlüsselten Satelliten-Kanal ORF 2E täglich in die Österreichische **Gebärdensprache (ÖGS) übersetzt**. Diese Version der Sendung wird auch im **Internet** (tv.orf.at) sowohl als Livestream als auch on demand angeboten. Ebenfalls mit Gebärdensprache ausgestrahlt werden die Kinder-Nachrichtensendungen „News“ und die „Wochenschau“. Das Teletext-Magazin „Lesen statt Hören“, eine Art „elektronische Zeitung“ für Gehörlose, ergänzt das Hörbehinderten-Service des ORF.

Aber auch für Menschen mit **Sehbehinderungen** bietet der ORF ein entsprechendes Angebot an Filmen an. Diese sind mit **Audiodeskription** versehen und bieten damit einen besseren Zugang zum Programmangebot. Filme, die mit diesem Service angeboten werden, sind mit einem entsprechenden Logo gekennzeichnet und werden durch eine Signation vor Beginn angekündigt. Eine Übersicht über das entsprechende Angebot an Hörfilmen ist im Teletext erhältlich.

In der **ORF-eigenen Berufs-, Aus- und Fortbildung** werden die in Ausbildung stehenden ORF-MitarbeiterInnen über wichtige Fragen zum Thema Behinderung informiert. Dabei arbeitet der ORF mit der Arbeitsgruppe „Behinderte Menschen und Medien“ zusammen. Zusätzlich organisiert der ORF immer wieder Vorträge durch BehindertenvertreterInnen im Rahmen der journalistischen (Grund-) Ausbildung.

Der ORF verfügt mit der Abteilung "Humanitarian Broadcasting" seit 2001 über ein eigenes Kompetenzzentrum, das die vielen **sozialen Aktivitäten** des Hauses bündelt und koordiniert. Hierzu gehört nicht nur die Leitung der Aktion "Licht ins Dunkel", sondern auch die Betreuung von **Sozialkampagnen** in Zusammenarbeit mit anderen Partnern – sei es der öffentlichen Hand oder Non Profit-Organisationen – sowie die Verwaltung und Koordination von Sozialspots für wohltätige Zwecke. Darüber hinaus befindet sich das ORF-Humanitarian Broadcasting im beständigen Dialog mit Betroffenen, Vereinen sowie Behin-

dertenorganisationen und versteht sich auch als Schaltstelle und Serviceeinrichtung im ORF, um Anliegen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, in enger Zusammenarbeit mit den redaktionellen Bereichen des Unternehmens, entsprechend zu transportieren.

So wurde anlässlich des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen 2003 (vgl. Unterkapitel 4.14) eine **Medienkooperation zwischen dem Sozialministerium und dem ORF** durchgeführt. Dabei kam der medialen Darstellung zur Sensibilisierung der Bevölkerung für ein verändertes Bild von Menschen mit Behinderungen eine große Bedeutung zu. Im ORF (Zentrale und Landesstudios, Radio, Fernsehen und Internet) wurde in diesem Jahr vermehrt zum Thema Behinderung und EJMB 2003 berichtet.

Darüber hinaus entwickelte der ORF gemeinsam mit dem Sozialministerium eine **TV-Spotkampagne**. In mehreren Wellen wurden bis Jahresende vier TV-Spots insgesamt 150 Mal ausgestrahlt. Mit dem ersten Preis in der Kategorie „**Social Advertising Spot**“ unter mehr als 100 Einreichungen, erreichten die vier TV-Spots bei den „Münchner Medientagen“ auch eine beachtenswerte internationale Auszeichnung.

Im Jahr 2004 wurde die Initiative "**Integrative Berufsausbildung**" zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen auf Grund der neuen, legislativen Möglichkeiten der Teilqualifizierungslehre bzw. der verkürzten Lehrzeit, vom ORF als Medienpartner unterstützt. Insgesamt hat es z.B. im Jahr 2007 rund 200 Sendungen bzw. Sendungsteile oder Beiträge gegeben, die sich mit dem Themenspektrum Behinderung, aber auch soziale Benachteiligung, auseinandergesetzt haben. Für die Aktion "Licht ins Dunkel" führt der ORF seit 35 Jahren höchst erfolgreich eine Spendenkampagne durch und produziert, gemeinsam mit allen neun Landesstudios, viele Stunden TV-Programm, die nicht nur den Zweck des Fundraisings erfüllen, sondern auch nach journalistischen Kriterien die Lebenssituation und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in den Fokus stellen.

Das **Privatfernsehgesetz (PrTV-G)**, BGBl. I Nr. 84/2001, legt im Rahmen der „Allgemeinen Anforderungen an Rundfunkprogramme“ fest, dass auch Sendungen, die von privaten Rundfunkveranstaltern ausgestrahlt werden, nicht zu Hass auf Grund von Behinderungen aufreizen dürfen. Weiters wird in den Werbegrundsätzen für private Rundfunkveranstalter explizit angeführt, dass Werbung **keine Diskriminierung auf Grund von Behinderung** beinhalten darf (§ 37 Z 2 PrTV-G).

10.6. Radio

Auf Grund der 2003 durchgeführten **Medienkooperation** zwischen dem Sozialministerium und dem ORF, wurden auf Radio Österreich 1 (**Ö1**) Programmschwerpunkte unter dem Titel „**Ohne Barrieren. Neue Wege für Menschen mit Behinderungen**“, ausgestrahlt. Diese rückten die „unsichtbaren Bürgerinnen und Bürger“ in das Zentrum der Aufmerksamkeit und stellten unmissverständlich klar, dass es nicht um Mitleid, sondern um „Empowerment“ (Selbstbefähigung) geht.

Die Radiobeiträge erfolgten in Zusammenarbeit mit dem EU-Projekt Sensi_Pool, in dem junge JournalistInnen mit Behinderungen in die redaktionelle Arbeit miteinbezogen wurden. Zwei Folder bewarben die Ö1-Schwerpunkte und es erschienen Beiträge und Hinweise auf ORF.at, science. ORF.at, in der ORF-Nachlese, im Ö1-Magazin „gehört“ sowie in der RadioKulturhaus-Programmzeitschrift „Heimspiel“. Darüber hinaus wurde in Zusammenarbeit mit dem Medienservice der Schulen eine zweimal 70-minütige Audio-CD

produziert. Im Radioprogramm FM4 wurde in Sendungen wie „Jugendzimmer“, „Connected“ und „Homebase“ „behindert sein – behindert werden“ in Form von Beiträgen, Phone-Ins und mit Live-Gästen thematisiert. „Hit-Radio-Ö3“ setzte sich in seiner aktuellen und Eventberichterstattung mit dem Thema auseinander und berichtete in Kurzbeiträgen.

Seit 1996 wird auf Mittelwelle 1476 „**Freak Radio**“ gesendet. Es ist dies eine integrative Redaktion, die aus RedakteurInnen mit und ohne Behinderungen besteht. Die engagierte Redaktion geht in verschiedenen Sendungen mit Themen aus der Lebenswelt von Menschen mit Behinderung „on air“. Anlässlich des im Europäischen Jahr für Menschen mit Behinderungen 2003 verliehenen „MedienOskars“, erhielt Freak Radio einen Anerkennungspreis.

10.7. Internet

Die **uneingeschränkte Nutzung** bzw. Benutzbarkeit neuer Medien trägt wesentlich zum selbst bestimmten Leben behinderter Menschen bei. Je weiter die Informationsgesellschaft in ihrer Entwicklung voranschreitet, desto mehr wird die Wahrnehmung von sozialen und wirtschaftlichen Chancen und Möglichkeiten von der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie abhängig. Die fehlende Möglichkeit, die neuen Technologien nutzen zu können, führt zu sozialer Ausgrenzung.

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Internet setzt die Barrierefreiheit der Angebote voraus. **Barrierefreies Internet** erfordert in seiner strengsten Form u.a. auch, dass Informationen und Texte in einer leicht verständlichen Fassung (Leichter Lesen Texte, kurz: LL) angeboten und diese LL-Texte mit einem Logo speziell als solche gekennzeichnet werden sollten. Weiters sind Navigationshilfen für eine einfache und übersichtliche Navigation in Web-Seiten einzurichten. Beim barrierefreien Internet liegt die Problematik der Zugänglichkeit darin, den Bedürfnissen unterschiedlicher Zielgruppen gerecht zu werden.

Für **sehbehinderte und blinde Menschen** stellen nicht verstellbare Schriftgrößen, Hintergrund- und Schriftfarben die größten Barrieren im Internet dar. Die individuelle Einstellung von Farben im Browser ist deshalb für viele sehbehinderte Personen erforderlich. Anders stellt sich die Situation für blinde Menschen dar. Voraussetzung für die Nutzung des Internets ist, dass die auf den Seiten enthaltenen Informationen auch als Text und nicht nur als Grafik vorliegen, damit dieser über eine Braille-Zeile ausgegeben werden kann. Mit Unterstützung eines speziellen Browsers können sich blinde oder stark sehbehinderte Menschen den Inhalt der Internet-Seite durch eine Sprachausgabe vortragen und/oder in Brailleschrift darstellen lassen.

Die Verwendung komplizierter Ausdrucksweisen und Formulierungen ist insbesondere für Menschen, die von Geburt an **gehörlos** sind, eine enorme Barriere. In Österreich benutzen ca. 20.000 Menschen die österreichische Gebärdensprache. Da sich das Web in Zukunft noch mehr zum akustisch-interaktiven Medium entwickeln wird, ist dieser Aspekt für diese Personengruppe von besonderer Bedeutung und ein vollständiges Verstehen von Inhalten oft nur dann möglich, wenn Informationen in Form von Gebärdensprache aufgenommen werden können.

Kognitiv eingeschränkte und konzentrationschwache Menschen haben Schwierigkeiten, komplizierte Texte oder überladene Seiten zu erfassen. Eine unübersichtliche Navigation stellt eine weitere Einschränkung für die Betrachtung der Website dar. Es bedarf daher einer vereinfachten Seitenvariante, um diese Menschen nicht auszuschließen.

Blinkeffekte und animierte Grafiken können für **Menschen mit Epilepsie** zu schweren gesundheitlichen Problemen führen. Bei fotosensitiven Epileptikern kann durch blinkende Elemente ein Anfall ausgelöst werden. Bei etwa 6 % der Personen ohne Epilepsie ist eine Fotosensibilität nachweisbar. Ein kleiner Teil fotosensibler Menschen hat fotogene Epilepsie.

Menschen mit eingeschränkter Feinmotorik können kleine Schaltflächen nicht oder nur mit großen Anstrengungen ansteuern. Wenn nur wenig Zeit für die Dateneingabe zur Verfügung steht, wird dieser Umstand besonders problematisch. Ein Webauftritt muss derart programmiert sein, dass eine einfache und schnelle Orientierung sowie eine schnelle Interaktion möglich sind.

Barrierefreiheit im Internet kommt jedoch nicht nur Menschen mit Behinderungen zugute. Eine barrierefreie Homepage unterstützt auch technisch unversierte und **mit dem Computer unerfahrene Personen** (z.B. ein Teil der PensionistInnen). Es ist zunehmend wichtig, auch diese Zielgruppe bei der Gestaltung von Websites zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Bestandteil von Barrierefreiheit im Internet ist zudem die klar strukturierte und übersichtliche Gestaltung eines Informationsangebotes. Diese Maxime nützt jedem/r einzelnen BenutzerIn und sollte auf jeden Fall und immer berücksichtigt werden.

Kriterien der Zugänglichkeit

Die Beachtung von Kriterien der Zugänglichkeit (engl. **Accessibility**) und Gebrauchstauglichkeit (engl. Usability) ermöglicht eine betriebssystem-, geräte- und nutzerunabhängige Bedienbarkeit. Die Auseinandersetzung mit diesen Fragestellungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Konzipierung von Websites ohne Barrieren. Es ist notwendig, bestehende technische Barrieren so weit wie möglich abzubauen. Eine wesentliche Grundlage für Barrierefreiheit im Internet ist eine syntaktisch und formal korrekte Programmierung.

Vom internationalen Konsortium W3C (WWW Consortium – verantwortlich für Standardisierungen im Internet) wurden im Jahre 1999 Empfehlungen herausgegeben, welche eine barrierefreie Gestaltung von Internetseiten ermöglichen.

Diese so genannten **WCAG-Richtlinien**⁴⁴ umfassen Checkpunkte, die in 14 Gruppen unterteilt sind und drei verschiedene Prioritäten (A, AA, AAA) besitzen. Die Priorität A ist ein Muss-, die Priorität AA ein Soll-, und die Priorität AAA ein Kann-Kriterium für die Gestaltung von barrierefreien Websites mit unter anderem folgenden Kernpunkten:

- Zusätzliche Informationen über den Inhalt auf Bildern, Audio- und Videoinhalten,
- Verwendung unterschiedlicher Farben im Screendesign,
- Verwendung von korrekten „Tags“ und Stilen (CSS),
- Klar und verständlich verfasste Textinhalte,

⁴⁴ Web Content Accessibility Guideline: <http://www.w3c.de/Trans/WAI/webinhalt.html>

- Screendesign anhand einfacher Tabellen,
- Möglicher direkter Zugriff auf systemweite Funktionen,
- Gestaltung der Seiten zur geräteübergreifenden Darstellung – möglichst basierend auf den zurzeit gültigen Standards,
- Verwendung von Übergangslösungen,
- Einhaltung der W3C-Grundregeln zum Design von Websites,
- Informationen über die Orientierung und über die Beziehungen einzelner Seiten zueinander,
- Möglichst einfache, leicht zu verstehende Benutzeroberfläche.

Derzeit befinden sich die WCAG-Richtlinien der zweiten Generation, also 2.0, in Vorbereitung. Im Gegensatz zu den derzeit geltenden Richtlinien, die sehr konkret auf verschiedenste Internettechnologien eingegangen sind, setzen die Richtlinien der zweiten Generation auf einer abstrakteren Ebene an. Das bedeutet, es werden nicht einzelne Internet-Technologien beschrieben, sondern es wird allgemeiner beschrieben, wie Layouts, Interaktionen, usw. gestaltet werden müssen, damit das Angebot barrierefrei ist.

Zur Überprüfung (Validierung) einer Website zur WCAG Konformität können und sollten verschiedenste Mittel genutzt werden: **Gebrauchstauglichkeit-Tests** mit potentiellen Nutzern, frei verfügbare Online-Validatoren des W3C⁴⁵, Browser-Plugins zur Überprüfung von Strukturierung und Formatierung sowie Online-Tools zur Analyse von Schlüsselwörtern und deren Positionierung bei Suchmaschinen-Anfragen. Um ein möglichst nachhaltiges Ergebnis zu bekommen, ist die Kombination aus erwähnten Mitteln zu empfehlen.

Neben der öffentlichen Verwaltung haben auch immer mehr **private Unternehmen** erkannt, dass die Zukunft des Internets dem barrierefreien Zugang gehört und daher begonnen, barrierefreie Websites anzubieten, um möglichst alle UserInnen zu erreichen. Mehr Chancen für alle ist also der Leitgedanke, wenn es um Barrierefreiheit im Internet geht.

10.8. Printmedien

Lesen ist ein elementarer Bestandteil der alltäglichen Kommunikation. Viele schriftliche Informationen und Texte sind in einer sehr komplizierten Sprache verfasst und optisch so gestaltet, dass sie für Menschen mit Behinderungen **schwer lesbar** und schwer verständlich sind.

Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ist es problematisch, lange, komplizierte Texte sowie Texte mit vielen Fremdwörtern zu lesen und zu verstehen. Behindertenpolitisches Ziel ist es daher, diesen Menschen durch „Leichter-Lesen“- Fassungen einen vereinfachten Zugang zu schriftlichen Informationen im Print- und Onlinebereich zu ermöglichen. Damit soll bewirkt werden, dass Menschen mit Behinderungen, Informationen und Texte besser lesen und die Botschaft eines Textes besser verstehen können.

„**Leichter Lesen**“ (LL, Easy to read) soll eine Erleichterung bei der Aufnahme von Informationen bringen sowie Informationsdefizite vermeiden und ausgleichen. Ziel ist es, komplexe Sachzusammenhänge einfach und verständlich darzustellen, damit sich ein besseres

⁴⁵ z.B. <http://validator.w3.org>

Textverständnis entwickeln kann. Die Fähigkeit lesen und verstehen zu können, vermittelt behinderten Menschen nicht nur Informationen, sondern auch Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und höhere Chancen in (Aus-) Bildung und Beruf.

Um diese Teilhabe, Selbstbestimmung und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern, bedarf es zielgruppengerecht aufbereiteter Informationen, die barrierefrei zugänglich sind. Menschen mit Behinderungen sollten gut über ihre Lebensbereiche Bescheid wissen, ihre Rechte und Pflichten kennen und den Inhalt geschriebener Informationen verstehen können. Nur so können gesellschaftlicher Ausschluss und Benachteiligung vermieden werden.

Die Aufbereitung bezieht sich sowohl auf den Inhalt als auch auf das Layout. Beim Erstellen von Texten in „Leichter-Lesen“ ist auf eine **einfache Sprache** zu achten und darauf, dass die Textabschnitte **klar strukturiert** und in kleinen Einheiten dargestellt werden. Die Verwendung von Bildern, Symbolen und Grafiken gestaltet einen Text anschaulicher und erleichtert die Lesbarkeit.

Langfristiges Ziel ist es, Fragen der Zugänglichkeit zu Informationen so stark im Bewusstsein zu verankern, dass sie bei allen Publikationen standardmäßig mitgedacht werden. Das Motto für die Zukunft: *Verständliche Information für alle!*

Initiator für Übersetzungen von schriftlichem Informationsmaterial in „Leichter Lesen“- Fassungen war das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK), das im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung das **Projekt „Capito“** gefördert hat.⁴⁶

Förderung von Behindertenzeitschriften

In Zeitschriften, die von Behindertenorganisationen und Einzelpersonen herausgegeben (**Behindertenzeitschriften**) werden, können sich behinderte und nichtbehinderte Menschen über vielfältigste Aspekte des Lebens mit Behinderungen informieren.

Besondere Bedeutung kommt der Zeitschrift „**monat**“, dem monatlichen Magazin der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), dem österreichischen Dachverband der Behindertenorganisationen zu. Das BMSK fördert die Herausgabe dieser Zeitschrift mit einem jährlichen Zuschuss von 15.000 €.

In den Jahren 2004 bis 2007 wurden vom Bundeskanzleramt im Rahmen der **Publizistikförderung II** jährlich vier bis sechs Behindertenzeitschriften gefördert (insgesamt 73.756,55 € ausbezahlt). Die für Behindertenzeitschriften ausgezahlten Beträge betragen in diesen Jahren zwischen 16.733,40 € und 19.596,15 € (siehe nachfolgende Tabelle).

⁴⁶ Die vom BMSK seit 2002 in Auftrag gegebenen LL-Publikationen sind im auf der HP des BMSK angeführt. Auch der gegenständliche Bericht soll wieder in einer „Easy to read“-Version erscheinen

		Jahrgang			
Medium	Verleger	2004	2005	2006	2007
Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft	Verein 1 % für behinderte Kinder und Jugendliche	7.433,20 €	6.960,00€	6.707,90 €	7.644,70 €
FARBE (bis 2004: BV)	Berufsverband der Behindertenbetreuer/-Innen	3.716,60 €	3.480,00€	3.353,95 €	3.822,35 €
		Jahrgang			
Medium	Verleger	2004	2005	2006	2007
Menschen brauchen Menschen	Lebenshilfe Österreich - Verband für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung	3.716,60 €	3.480,00 €	3.353,95 €	
Bizeps	Zentrum für selbstbestimmtes Leben / Behindertenberatungszentrum		1.444,00 €	1.413,20 €	1.444,00 €
Kuckucksnest	Patienteninitiative Kuckucksnest			1.413,20 €	
Summe		18.583,00 €	18.844,00 €	19.596,15€	16.733,40 €

11. Behindertenorganisationen

11.1. Allgemeines

In Österreich gibt es eine Vielzahl an Organisationen zur **Interessenvertretung** von Menschen mit Behinderungen und deren Angehöriger. Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) ist die Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs mit 76 Mitgliedsvereinen, welche mehr als 400.000 Menschen mit Behinderungen repräsentieren.

Hauptziel der Politik der klassischen **Verbände** (Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich, Österreichischer Zivil-Invalidenverband, Österreichischer Blindenverband, Österreichischer Gehörlosenbund, etc.) war es Jahrzehnte lang, für ihre Klientel möglichst viele finanzielle Zugeständnisse zu erwirken sowie die **wirtschaftliche Lage** der Menschen mit Behinderungen zu verbessern (Ermäßigungs- bzw. Zulagenpolitik).

Die Behindertenorganisationen setzen sich heute für die umfassende **Förderung** der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Menschen mit Behinderungen ein. Sie haben aber auch eine wichtige Funktion in der staatlichen Behindertenpolitik und erfüllen im öffentlichen Interesse liegende Angelegenheiten. Die finanzielle Absicherung der **Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)**⁴⁷ als Dachverband der österreichischen Behindertenorganisationen wurde daher im Bundesbehindertengesetz verankert.

Die ÖAR ist einer der wichtigsten Ansprechpartner des Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz in Fragen der Behindertenpolitik und der Pflegevorsorge. Sie wird auch regelmäßig in die Begutachtungsverfahren eingebunden.

Weiters ist die ÖAR in wichtigen Gremien des Sozialministeriums vertreten, wie beispielsweise im Bundesbehindertenbeirat, der beratende Funktion in allen grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik hat, im Arbeitskreis für Pflegevorsorge, dessen Aufgabe es ist, Empfehlungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge abzugeben sowie einen Jahresbericht über die Pflegevorsorge zu erstellen und im Ausgleichstaxfondsbeirat, der sich mit den Fragen der beruflichen Rehabilitation befasst.

Ebenso vertreten ist die ÖAR in den bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern eingerichteten Beiräten. Sie vertritt dort die Interessen der Pflegegeldempfänger.

Eine wesentliche Aufgabe des Dachverbandes liegt in der **Öffentlichkeitsarbeit**, die eine wichtige Voraussetzung für die Integration behinderter Menschen darstellt. Zum einen werden behinderte Menschen über ihre Rechte und Möglichkeiten beraten. Zum anderen wird in Veranstaltungen, z.B. den von der ÖAR veranstalteten Nationalen Informationstagen, die Öffentlichkeit über Probleme und Benachteiligungen behinderter Menschen informiert und die Wünsche und Forderungen der Behindertenverbände vorgestellt.

⁴⁷ Nähere Informationen unter: <http://www.oeaar.or.at>

Die ÖAR ist aber nicht nur auf nationaler Ebene tätig, sondern ist auch im **Europäischen Behindertenforum** vertreten, das sich für die Durchsetzung der Interessen behinderter Menschen auf europäischer Ebene einsetzt. Sie zählt zu den Gründungsmitgliedern dieses Forums.

Darüber hinaus ist die ÖAR mit dem Erhalt und der Weiterentwicklung der im Rahmen des EU-Behindertenprogrammes HELIOS II entstandenen **Netzwerke** zwischen den Behindertenorganisationen innerhalb Österreichs und auf europäischer Ebene betraut. Damit in Zusammenhang steht auch die Förderung des Informationsflusses zwischen dem Sozialministerium, den EU-Gremien sowie österreichischen und europäischen Behindertenorganisationen. Die ÖAR berät auch österreichische Behindertenorganisationen bei der Inanspruchnahme von EU-Förderungen.

Aus dem amerikanischen People First Movement ging die **Selbstbestimmt-Leben-Bewegung** hervor. In der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung geben von Behinderungen betroffene Menschen eigene Erfahrungen weiter und arbeiten daran, ihre Anliegen auch politisch durchzusetzen.

Darüber hinaus gibt es in Österreich ca. 600 **Selbsthilfegruppen** im Sozial- und Gesundheitsbereich.

Themenübergreifende Selbsthilfe-Dachverbände und -Kontaktstellen Österreichs haben sich im Jänner 2000 zu einer Arbeitsgemeinschaft, der **ARGE Selbsthilfe Österreich**, zusammengeschlossen, um eine Stärkung, Qualifizierung und Bündelung der Ressourcen in den unterschiedlichen Formen der Selbsthilfe zu erreichen.

Die ARGE Selbsthilfe Österreich ist eine unabhängige Interessenvertretung, die ihre Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet ausübt.

Zum Aufgabenbereich der ARGE Selbsthilfe Österreich gehört unter anderem, die Anliegen und Interessen der einzelnen Selbsthilfeorganisationen (lose und vereinsmäßig organisierte Selbsthilfe-Zusammenschlüsse) im Sozial- und Gesundheitsbereich in den Bundesländern zu sammeln, zu bündeln und auf Bundesebene in den entsprechenden Gremien einzubringen.⁴⁸

11.2. Leistungsangebote der Behindertenorganisationen

So wie die verschiedenen Behinderungsarten eine Vielfalt an **Unterstützungsmaßnahmen** der öffentlichen Hand nach sich ziehen, bieten auch die Behindertenorganisationen selbst ein breites Spektrum an **Leistungen** für Menschen mit Behinderungen an. Nach dem Grundsatz „Betroffene helfen Betroffenen“ reicht die Angebotspalette der überwiegend nach dem österreichischen Vereinsrecht gebildeten Organisationen von Beratungs- und Informationsdiensten über Maßnahmen zur umfassenden Rehabilitation behinderter Personen, über das Anbieten von gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten bis hin zu Einrichtungen für behinderten Menschen.

Die Vielfalt der Leistungen der Organisationen, die einen wesentlichen Beitrag zur Integration von Menschen mit Behinderungen darstellen, kann, ohne sich dem Vorwurf der Lü-

⁴⁸ Nähere Informationen unter: <http://www.selbsthilfe-oesterreich.at>

ckenhaftigkeit auszusetzen, in diesem Bericht nicht dargestellt werden. Ein eindrucksvolles Bild der verschiedenen Aktivitäten kann aber aus der Tätigkeit der Mitgliedsorganisationen der ÖAR gewonnen werden.

11.3. Förderungen

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz gewährt Förderungen für überregionale Projekte auf dem Gebiet der Behindertenhilfe und Pflegevorsorge sowie seit 2006 der Behindertengleichstellung.

In den Jahren von 2002 bis 2007 wurden **Förderungen** in folgender Höhe ausbezahlt:

Jahr	Betrag
2002	1.016.990,46 €
2003	1.200.000,00 €
2004	999.993,72 €
2005	1.455.916,40 €
2006	1.499.946,00 €
2007	1.800.000,00 €

Für das Jahr 2008 stehen Förderungsmittel in Höhe von 1,800.000 € zur Verfügung

12. Kindheit und Jugend

12.1. Beratung und Diagnostik

Dank der stetigen Verbesserung **diagnostischer und therapeutischer Verfahren** ist es heute möglich, etwaige Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen bereits in früher Kindheit zu erkennen und entsprechende **Therapieformen** anzubieten. Oftmals fühlt sich das soziale Umfeld des Kindes mit der Diagnose „Behinderung“ überfordert. Es muss den Erziehenden daher die Möglichkeit geboten werden, sich umfassend informieren zu können, um mit Hilfe von ExpertInnen geeignete Therapieformen zu wählen.

Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche (vormals Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche)

1976 wurden die Mobilen Beratungsdienste als ein Angebot des Bundessozialamtes im Burgenland gegründet. Heute erstreckt sich ihre Tätigkeit auf die Bundesländer Burgenland, Steiermark, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Wien. Im Burgenland und der Steiermark besteht das Angebot flächendeckend; in den anderen Ländern auf Bezirksebene. Die Serviceleistung erfolgt in enger Kooperation mit den Ländern.

Seit dem Frühjahr 2006 wird die Dienstleistung unter dem neuen Namen „**Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche**“ angeboten, um auch der diagnostischen Ausrichtung der Tätigkeit gerecht zu werden.

Die Tätigkeit der interdisziplinären Teams umfasst die **Untersuchung, Beratung und Betreuung** von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsauffälligkeiten bis zum 19. Lebensjahr durch Fachleute aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Sozialarbeit und bei Bedarf anderer nichtärztlicher Fachbereiche (z.B. Frühförderung, Ergotherapie, Logopädie).

Das **Leistungsspektrum** umfasst:

- Erstellen von Diagnosen und Gutachten
- psychosoziale Intervention
- Planung individueller Therapien
- Information über soziale, rechtliche und finanzielle Hilfsmöglichkeiten und Unterstützung bei deren Inanspruchnahme.

Mit dem Bundesland **Steiermark** besteht eine enge Kooperation im Rahmen der Feststellung des individuellen Hilfebedarfs nach dem mit 1. Juli 2004 in Kraft getretenen **Steiermärkischen Behindertengesetz** (LGBl. Nr. 26/2004).

Der **Zugang zur Dienstleistung** ist für die Familien **freiwillig und kostenlos**; die Teams sind in den Bundesländern klientennah lokalisiert und führen bei Bedarf Hausbesuche durch. Die Tätigkeit zeichnet sich durch ihre **präventive Ausrichtung** mit dem Ziel der **bestmöglichen Förderung und Integration** der Kinder und Jugendlichen in allen Lebensbereichen aus. Die meisten Kinder zählen zur Altersgruppe der 6- bis 15-Jährigen.

Einen Schwerpunkt stellen die Unterstützung der KlientInnen bei Maßnahmen zur Integration der Kinder und die Begleitung an der **Schnittstelle zwischen Schule und Beruf** dar (Einleitung von Clearingmaßnahmen, Zusammenarbeit mit der Arbeitsassistenten für Jugendliche, Näheres siehe Punkt 15.6.3).

Die Teams arbeiten eng mit den **regionalen Institutionen** und **Entscheidungsträgern** zusammen. Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche erfüllt eine Funktion als Drehscheibe bei der Koordination von verschiedenen Maßnahmen.

Maßnahmen der **Qualitätssicherung** sollen gewährleisten, dass das Angebot ständig verbessert wird. Im Rahmen der im **August 2005** abgeschlossenen **Evaluierung** wurde die Qualität der Dienstleistung sowohl von Seiten der betreuten Familien als auch von den KooperationspartnerInnen sehr gut bewertet.

Im Jahr **2007** wurden insgesamt 4.173 Kinder und Jugendliche bzw. deren Familien betreut. Die Summe der Erstkontakte betrug 1.891 Personen. Die Teams führten 16.756 persönliche Beratungsgespräche durch. Ein Großteil der persönlichen Beratungsgespräche wurde in den Stützpunkten in den Bezirken durchgeführt, bei Bedarf im Rahmen von Hausbesuchen.

Elternbildung

Um Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen, fördert das **Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend** (BMGFJ) Elternbildungsseminare und bietet Informationen zu vielerlei Fragen des Erziehungsalltags in Form von Elternbriefen und einer eigenen Website, <http://www.elternbildung.at>. In diesem Rahmen gibt es jährlich etwa 60 Elternbildungsangebote für spezielle Fragen von Eltern behinderter Kinder.

Das österreichische Jugendportal

Mit dem Österreichischen Jugendportal <http://www.jugendinfo.at> stellt das BMGFJ eine zentrale Informationswebsite für **jugendrelevante Themen** zur Verfügung. Jugendliche (aber auch JugendbetreuerInnen, Eltern, usw.) erhalten über dieses Portal weiterführende Informationen sowie Links zu **Beratungs- und Informationseinrichtungen**. Neben der Barrierefreiheit der Website und somit auch der Zugänglichkeit für behinderte Jugendliche bietet das Jugendportal auch dezidierte Informationen und Links zum Thema Behinderungen.

12.2. Die erhöhte Familienbeihilfe

Die Betreuung eines Kindes mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen stellt für die Familie auch in finanzieller Hinsicht oftmals eine Herausforderung dar. Um diese umfassend bei Erziehung und Pflege zu unterstützen, haben die Erziehenden Anspruch auf Bezug der erhöhten Familienbeihilfe.

Gemäß § 8 **Familienlastenausgleichsgesetz 1967** (FLAG 1967, BGBl. Nr. 376/1967) erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist, monatlich um 138,30 €.

Erheblich behindert ist ein Kind, bei dem eine nicht nur vorübergehende **Funktionsbeeinträchtigung** im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 von Hundert betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Für die **Einschätzung des Grades der Behinderung** sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 (BGBl. Nr. 152/1957) und die diesbezügliche Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juni 1965 (BGBl. Nr. 150/1965) anzuwenden.

Die erhebliche Behinderung ist spätestens nach fünf Jahren neu festzustellen, soweit nicht Art und Umfang eine Änderung ausschließen. Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ist durch eine Bescheinigung des **Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen** auf Grund eines **ärztlichen Sachverständigenutachtens** nachzuweisen. Die diesbezüglichen Kosten sind aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

Für erheblich behinderte Kinder, die sich **in Berufsausbildung** befinden, besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Anspruch auf Familienbeihilfe. Der Nachweis, dass die Ausbildung zielstrebig und ernsthaft betrieben wird, hat im Rahmen der freien Beweiswürdigung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles zu erfolgen.

Bei **Studierenden mit erheblicher Behinderung** ist § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967, der in Zusammenhang mit einem Studium detaillierte Erfolgsnachweise abverlangt, nicht anzuwenden.

Für **dauernd erwerbsunfähige Kinder** besteht der Anspruch auf Familienbeihilfe ohne Alterslimit, sofern die entsprechende Behinderung vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer Berufsausbildung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Der **Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe** ist, wie der Grundbetrag an Familienbeihilfe, beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen. Mit Einlangen des entsprechenden Antragformulars wird die notwendige Untersuchung beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen durch das Finanzamt in Gang gesetzt.

Die Formulare sowie die Adressen der Wohnsitzfinanzämter sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend (<http://www.bmgfj.gv.at>) abrufbar.

Als **direkte Transferleistung** stellt die Familienbeihilfe eine wichtige Unterstützung für Eltern dar, die gegenüber ihren Kindern unterhaltspflichtig sind. **Zweck der Familienbeihilfe** ist demnach eine finanzielle Entlastung der Eltern. Es sind daher auch die Eltern bzw. ein Elternteil primär anspruchsberechtigt und nicht die Kinder selbst.

Es liegt auf der Hand, dass die Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen eine finanzielle Mehrbelastung darstellt, die in verschiedener Form zu Tage treten kann, sei es etwa durch **erhöhten Therapie-, Medikamenten- oder Betreuungsbedarf**. Dieser

Mehrbelastung soll durch die Zuerkennung des Erhöhungsbetrages an Familienbeihilfe entgegengewirkt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht aber auch ein **Eigenanspruch des Kindes** (Verletzung der Unterhaltspflicht durch Eltern, Vollwaisen). Der Eigenanspruch der Vollwaisen ist z.B. auch bei der Gewährung der (erhöhten) Familienbeihilfe ohne Alterslimit von Bedeutung.

Statistik 2007

Im Jahr 2007 wurde für insgesamt 69.131 Kinder der Erhöhungsbetrag (138,30 €) an Familienbeihilfe ausbezahlt. Dies ergibt einen Gesamtaufwand von 9,560.817 € pro Monat.

13. Bildung

13.1. Schulische Ausbildung

13.1.1 Integrativer Unterricht

Die Integration im Schulbereich hat sich seit 1994 deutlich weiterentwickelt. Von 1994/95 bis 2006/07 ist die Zahl der SchülerInnen in Sonderschulen von 19.000 auf 13.200 zurückgegangen, während die Zahl der SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des integrativen Unterrichts in Volks- und Hauptschulen von 4.731 auf 13.741 angestiegen ist. Diese Entwicklung zeigt, dass der Integrationsgedanke in der Praxis erfolgreich umgesetzt wird. Es besteht das Ziel, bedarfsgerecht den gemeinsamen Unterricht von nicht behinderten Kindern mit behinderten Kindern und Kindern mit Lernschwächen anzubieten. Die Maßnahmen für SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen im Hinblick auf einen solchen **integrativen Unterricht** auch noch weiter verbessert werden.

SchülerInnen mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** können entweder eine der Behinderung entsprechende **Sonderschule** besuchen oder **integrativ** in der Volksschule, der Hauptschule oder der Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule unterrichtet werden. Die Eltern haben das Recht, sich für eine der beiden Organisationsformen zu entscheiden. Die Kinder bzw. Jugendlichen werden entweder nach **Sonderschullehrplänen** oder nach **adaptierten Lehrplänen** der Volks- oder Hauptschule unterrichtet. Grundlagen für das Wahlrecht der Eltern wurden in Novellen zum Schulorganisationsgesetz 1993 und 1996 geschaffen (15. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 512/1993; 17. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 330/1996 bzw. BGBl. Nr. 766/1996).

Sobald abzusehen ist, dass ein Kind auf Grund einer Behinderung dem Unterricht in der Volksschule, der Hauptschule oder der Unterstufe der AHS ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag, ist ein Antrag auf **Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs** einzubringen. Dieser Antrag ist entweder von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, der Schule oder von Amts wegen an den zuständigen **Bezirksschulrat** zu richten. Grundlagen für die Entscheidung des Bezirksschulrates sind das **sonderpädagogische Gutachten** sowie gegebenenfalls weitere medizinische oder psychologische Expertisen.

Sobald der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt wurde, hat der Bezirksschulrat die Aufgabe, die Eltern über die vorhandenen regionalen schulischen Möglichkeiten zu beraten und die gewünschte schulische Betreuungsform (Sonderschule oder Integration) zu ermöglichen.

Zur Umsetzung und Sicherstellung aller erforderlichen integrativen Betreuungsmaßnahmen wurde mit dem Schulrechtsreformpaket 1993 (BGBl. Nr. 512 bis 516/1993) die Errichtung von **Sonderpädagogischen Zentren** sowie die Festlegung ihrer Aufgaben gesetzlich geregelt. Durch Bereitstellung und Koordination aller sonderpädagogischer Maßnahmen hat das Sonderpädagogische Zentrum dazu beizutragen, dass SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können. Bei der Umsetzung der Integration hat das Sonderpädagogische Zentrum als regionale Drehscheibe für **integrative Betreuungsmaßnahmen**

men vielfältige Aufgaben zu leisten, wie z.B. die Erstellung sonderpädagogischer Gutachten, Kompetenztransfer, Beratungstätigkeit, Organisation von Veranstaltungen zur Lehrerfortbildung usw.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Zweck vom Landesschulrat bzw. dem Stadtschulrat für Wien eine geeignete Sonderschule als Sonderpädagogisches Zentrum festzulegen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass nicht in jedem Schulbezirk eine geeignete Sonderschule besteht, die als Sonderpädagogisches Zentrum eingerichtet werden kann.

Für diesen Fall ist vorgesehen, dass die Aufgaben des Sonderpädagogischen Zentrums vom Bezirksschulrat wahrzunehmen sind, wobei auch die Möglichkeit geschaffen wurde, diese Aufgaben an eine/n entsprechend ausgebildete/n LehrerIn zu delegieren.

Mit der gesetzlichen Verankerung der Integration von SchülerInnen mit Behinderungen in der Volksschule und in der Sekundarstufe I wurde die Möglichkeit für einen **gemeinsamen Unterricht** von der 1. bis zur 8. Schulstufe geschaffen. Zur Beendigung ihrer Schulpflicht haben SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf derzeit die Möglichkeit, eine Sonderschule bis zu zwölf Jahre oder einen Schulversuch „Integrationsklasse an der Polytechnischen Schule“ zu besuchen.

Im Schulpflichtgesetz 1985 ist die **Befreiung** schulpflichtiger Kinder **vom Schulbesuch** folgendermaßen geregelt:

„(1) Sofern medizinische Gründe dem Besuch der Schule entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für den Schüler bzw. die Schülerin unzumutbaren Belastung würde, ist der Schüler bzw. die Schülerin für die unumgänglich notwendige Dauer vom Besuch der Schule zu befreien.

(2) Bei einer voraussichtlich über die Dauer eines Semesters hinausgehenden Zeit der Befreiung gemäß Abs. 1 hat der Bezirksschulrat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes darüber zu beraten, welche Fördermöglichkeiten außerhalb der Schule bestehen.“ (Schulpflichtgesetz § 15 Abs. 1 und 2, BGBl. Nr. 76/1985).

Entwicklung der Integration seit 1994/95 (Daten der Schulstatistik)

SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Volksschulen

	1994/95		1995/96		1996/97		1997/98	
Schulen	29 %	983	36,5 %	1.238	41,8 %	1.413	43,6 %	1.469
Klassen	7,9 %	1.528	10,3 %	2.000	12,3 %	2.394	12,6 %	2.475
Schüler	0,9 %	3.481	1,2 %	4.533	1,4 %	5.406	1,4 %	5.475

	1998/99		1999/00		2000/01		2001/02	
Schulen	46 %	1.559	48,3 %	1.636	48,3 %	1.636	47,4 %	1.594
Klassen	13,5 %	2.669	14,4 %	2.850	14,8 %	2.933	14,4 %	2.475
Schüler	1,5 %	5.859	1,6 %	6.294	1,6 %	6.492	1,6 %	6.365

	2002/03		2003/04		2004/05		2005/06	
Schulen	47,21 %	1.581	kA	kA	kA	kA	kA	kA
Klassen:	14,7 %	2.800	kA	kA	kA	kA	kA	kA
Schüler	1,7 %	6.455	kA	kA	1,8 %	6.444	1,5 %	5.423

	2006/07	
Schulen	k.A.	k.A.
Klassen:	k.A.	k.A.
Schüler	1,6 %	5.592

SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Hauptschulen

	1994/95		1995/96		1996/97		1997/98	
Schulen	21,3 %	251	28,6 %	337	35,4 %	419	48,1 %	569
Klassen	3,8 %	439	5,5 %	626	7,1 %	803	10 %	1.128
Schüler	0,5 %	1.250	0,7 %	1.759	0,9 %	2.311	1,4 %	3.557

	1998/99		1999/00		2000/01		2001/02	
Schulen	56,5 %	670	65,9 %	780	69,3 %	820	70,6 %	826
Klassen	12,6 %	1.430	15,7 %	1.801	17,6 %	2.032	18,5 %	2.137
Schüler	1,8 %	4.776	2,3 %	6.115	2,6 %	6.740	2,8 %	7.313

	2002/03		2003/04		2004/05		2005/06	
Schulen	73,7 %	864	kA	kA	kA	kA	kA	kA
Klassen	20,1 %	2.326	kA	kA	kA	kA	kA	kA
Schüler	3,0 %	7.978	kA	kA	3,2 %	8.647	3,0 %	7.887

	2006/07	
Schulen	k.A.	k.A.
Klassen	k.A.	k.A.
Schüler	3,2 %	8.149

SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Polytechnischen Schulen (Schulversuch)

	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02
Schulen			52	61	76	97
Klassen	20	30	67	77	107	143
Schüler	70	100	165	225	275	387

	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07
Schulen	102	kA	kA	kA	kA
Klassen	169	kA	kA	kA	kA
Schüler	474	kA	586	587	589

13.1.2 Unterricht in Sonderschulen

In Österreich existiert seit Jahrzehnten ein sehr differenziertes Angebot an **Sonderschulen** mit insgesamt elf verschiedenen Sonderschulsparten.

„Die Sonderschule in ihren verschiedenen Arten hat physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen, Hauptschulen oder Polytechnischen Schulen entsprechende Bildung zu vermitteln und ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten. Sonderschulen, die unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der Hauptschule geführt werden, haben den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit auch zum Übertritt in mittlere oder höhere Schulen zu befähigen.“ (Schulorganisationsgesetz § 22, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2008).

In den einzelnen Sparten der Sonderschule kann auf die **unterschiedlichen Behinderungsarten** der Kinder besondere Rücksicht genommen werden. Diese besondere schulische Betreuung wird ermöglicht durch kleinere Klassenschülerzahlen, durch speziell ausgebildete LehrerInnen, durch Lehrpläne, die auf die jeweilige Behinderung abgestimmt sind und durch den Einsatz behinderungsspezifischer Methoden und Materialien.

Die Sonderschule kann während der gesamten Pflichtschulzeit besucht werden. Manche Sonderschulen werden auch im organisatorischen Zusammenhang mit einer Volks-, Haupt- oder Polytechnischen Schule geführt. Seit dem Schuljahr 2001/2002 kann bei Bedarf eine 9. Schulstufe als Berufsvorbereitungsjahr eingerichtet werden, durch die SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auf ihre künftige Integration in die Berufswelt vorbereitet werden. Dieser Lehrplan findet nicht nur im **Berufsvorbereitungsjahr** an Sonderschulen Anwendung, sondern auch bei jenen SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Integrationsklasse an einem Schulversuchsstandort besuchen.

Das Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz 1986 – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986) sieht zur **Höchstdauer des Schulbesuches** Folgendes vor:

„(1) Der Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule ist längstens bis zum Ende des Unterrichtsjahres des auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahres zulässig, soweit in den nachstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.

(2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz berechtigt, eine Sonderschule zwei Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen.“ (Schulunterrichtsgesetz § 32 Abs 1 und 2).

Sonderschulsparten mit eigenem Lehrplan:

- Allgemeine Sonderschule (für SchülerInnen mit Lernbehinderungen)
- Sonderschule für gehörlose Kinder
- Sonderschule für blinde Kinder
- Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder
- Sonderschule für erziehungsschwierige Kinder.

Für die **Allgemeine Sonderschule** sowie für die **Sonderschule für gehörlose Kinder** und die **Sonderschule für blinde Kinder** werden ab dem Schuljahr 2008/09 neue Lehrpläne in Kraft treten. Alle drei Lehrpläne wurden unter Berücksichtigung der behinderungsspezifischen Erfordernisse weitestgehend an die Lehrpläne der Volks- und Hauptschule (Studentafeln, Stufengliederung, Unterrichtsgegenstände) angepasst, sodass neben der erforderlichen pädagogischen Aktualisierung auch eine Verbesserung der Anwendung in Integrationsklassen erreicht wird.

Für diese drei Sonderschulsparten gibt es auch einen jeweils eigenen Lehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr, welches bei Bedarf an der Schule eingerichtet werden kann.

In der **Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder** kommt ebenfalls ein eigener Lehrplan zur Anwendung, bei dem unter Berücksichtigung des erhöhten sonderpädagogischen Förderbedarfs der Kinder und Jugendlichen die Schulung basaler Fähigkeiten und die Erweiterung der praktischen Handlungsfähigkeit im Vordergrund steht, aber auch die Anbahnung von Kulturtechniken ermöglicht wird. Der Lehrplan gliedert die neun Schulstufen in eine Eingangsstufe (1. und 2. Schulstufe), eine Kernstufe (3. bis 7. Schulstufe) und eine Übergangsstufe (8. bis 9. Schulstufe), wobei der Schwerpunkt der Übergangsstufe auf der Anbahnung individuell geeigneter lebenspraktischer und berufsvorbereitender Maßnahmen liegt.

Sonderschulen ohne eigenen Lehrplan:

- Sonderschule für körperbehinderte Kinder
- Sonderschule für sprachgestörte Kinder
- Sonderschule für schwerhörige Kinder
- Sonderschule für sehbehinderte Kinder
- Sonderschulklassen für mehrfach behinderte Kinder.
- In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch Heilstättenschulen eingerichtet werden.

An Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen bzw. unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

In den „Spartenschulen“ können die Kinder nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder einem behinderungsspezifischen Lehrplan unterrichtet werden. Die Stufengliederung dieser Schularten ist in der Regel analog zur Volksschule bzw. Hauptschule aufgebaut: Grundstufe I (Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe), Grundstufe II (3. und 4. Schulstufe), Sekundarstufe I (5. bis 8. Schulstufe)

Bundes-Blindenerziehungsinstitut

Das **Bundes-Blindenerziehungsinstitut** ist eine Sonderschule des Bundes für Kinder und Jugendliche mit Blindheit und hochgradigen Sehbehinderungen. Die SchülerInnen werden entsprechend ihrer besonderen Bedürfnisse nach unterschiedlichen Sonderschullehrplänen sowie nach den Lehrplänen der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule nach pädagogisch adäquaten Konzepten unterrichtet und damit auf ein selbst bestimmtes Leben vorbereitet.

Der Unterricht findet in Klassen mit maximal 8 SchülerInnen statt. Ein umfangreiches Angebot an Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen wie Instrumentalmusik, Notenschrift, Chorgesang, Schach, Orientierungs- und Mobilitätstraining, Lebenspraktische Fertigkeiten, Low Vision usw. unterstützt die persönliche Entwicklung.

Im Bereich der **Berufsausbildung** können die SchülerInnen aus folgenden Fachbereichen wählen: Handelsschule, Lehrgang für Telekommunikation und Ausbildung zum Heilmasseur oder zum Gewerblichen Masseur.

Bundesinstitut für Gehörlosenbildung

Das **Bundesinstitut für Gehörlosenbildung** ist wie das Bundes - Blindenerziehungsinstitut eine Sonderschule des Bundes für gehörlose und hörbeeinträchtigte SchülerInnen, welches einen Kindergarten, die Schule, einen Hort und das Internat umfasst.

Entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen werden die SchülerInnen nach einem Sonderschullehrplan oder dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule unterrichtet.

Ziel der Schule ist es, alle SchülerInnen entsprechend ihren Begabungen und Bedürfnissen bestmöglich zu fördern, um eine Basis für ihren weiteren Lebensweg zu schaffen. Dabei legt die Schule besonderen Wert auf ein breites Angebot an verschiedenen Kommunikationsformen (wie z.B. **lautsprachliche Förderung, Österreichische Gebärdensprache** usw.) entsprechend den jeweiligen sprachlichen Voraussetzungen der SchülerInnen. SchülerInnen des Bundesinstitutes für Gehörlosenbildung haben die Möglichkeit, Integrationsklassen in der Malerfachschule in Leesdorf zu besuchen.

Entwicklung der Sonderschulen (Daten der Schulstatistik)

	1993/94	1994/95	1995/96	1996/97
Sonderschulen (selbstständige sowie im organisatorischen Zusammenhang mit VS und HS)	525	517	496	492
Klassen	2.528	2.516	2441	2.341
Schülerinnen und Schüler	18493	18672	18524	17657

	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02
Sonderschulen (selbstständige sowie im organisatorischen Zusammenhang mit VS und HS)	465	463	432	402	402
Klassen	2.244	2.102	2.035	1.984	1.904
Schülerinnen und Schüler	1.6610	1.5102	1.4521	1.3602	1.3337

	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07
Sonderschulen (selbstständige sowie im organisatorischen Zusammenhang mit VS und HS)	389	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Klassen	1.925	k.A.	1.963	2.035	k.A.
Schülerinnen und Schüler	1.3466	k.A.	1.3301	1.3023	1.3158

13.1.3 Übergang Schule/Arbeitswelt

Auf Grund einer im Sommer 1998 beschlossenen Schulorganisationsnovelle (BGBl. I Nr. 91/2005) wurde der Unterrichtsgegenstand „**Berufsorientierung** in der 7. und 8. Schulstufe“ der Allgemeinen Sonderschule als verbindliche Übung im Lehrplan verordnet.

Diese verbindliche Übung soll dazu beitragen, dass sich die Jugendlichen gezielt mit ihrer Persönlichkeitsentwicklung, ihren Neigungen und Interessen und ihren Berufsvorstellungen auseinander setzen sowie Einblicke in den **Berufsalltag** erhalten und Möglichkeiten für ihren ganz persönlichen Berufsweg finden können.

Der Unterricht soll Interesse an einer künftigen Berufsarbeit wecken, aber auch falsche Erwartungen richtig stellen. Die Entwicklung der Komponenten „Ichstärke“ (Selbstkompetenz) und Wissen bzw. die Auseinandersetzung mit der Berufswelt (Sach- und Methodenkompetenz) soll angestrebt werden.

Jede/r SchülerIn soll das ideale Angebot für ihre/seine Begabungen und Talente wählen und dafür bestmöglich vorbereitet werden. Bildungswegentscheidungen sollen unabhängig vom familiären, sozialen und regionalen Hintergrund getroffen werden. Der Ausbau der Berufsorientierung und **Bildungsberatung** in den Schulen soll Jugendliche und ihre Eltern in einer guten Bildungs- und Berufsentscheidung unterstützen. Hohe Dropout-Quoten in den Oberstufen-Schulen zeigen den Handlungsbedarf auf. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Mindeststandards seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur unter Mitarbeit der SozialpartnerInnen erarbeitet.

Eine weitere Maßnahme, Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf die Arbeits- und Berufswelt vorzubereiten, ist das „**Berufsvorbereitungsjahr**“ auf der 9. Schulstufe der Sonderschule. Die SchülerInnen sollen befähigt werden, persönliche Lebens- und Berufsperspektiven zu entwickeln, betriebliche Arbeit aus der Sicht der Arbeitnehmer ebenso wie aus der Sicht der Arbeitgeber kennen und einschätzen zu lernen. Sie

sollen in die Lage versetzt und motiviert werden, sich möglichst selbstständig bzw. mit Unterstützung um einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz zu bewerben sowie bestehende Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen.

Die Allgemeinbildung der Jugendlichen ist von ihrer persönlichen Situation ausgehend zu vertiefen und zu erweitern und ihre Persönlichkeitsentwicklung besonders auch im Hinblick auf die Entwicklung einer entsprechenden Arbeitshaltung zu fördern.

Der **Unterricht** baut auf den individuellen Voraussetzungen der SchülerInnen auf und hat zum **Ziel**, dass die Jugendlichen:

- persönliche und berufliche Handlungsfähigkeit (Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz) sowie Kreativität entwickeln
- ihr Urteils- und Entscheidungsvermögen ausbauen
- theoretisch und praktisch Erlerntes auch in neuen Situationen anwenden
- längerfristig verwertbare berufsübergreifende Qualifikationen erwerben
- sich auf Mobilität und lebensbegleitendes Lernen einstellen.

Das Berufsvorbereitungsjahr soll grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die unabhängig von der jeweiligen späteren Tätigkeit günstige Eingangsvoraussetzungen in das Arbeits- und Berufsleben schaffen, vermitteln.

Eine weitere Möglichkeit der beruflichen Vorbereitung sind **Schulversuche zur integrativen Betreuung** behinderter SchülerInnen vor allen an der Polytechnischen Schule sowie vereinzelt an berufsbildenden Schulen (z.B. landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Fachschulen). In Integrationsklassen an der Polytechnischen Schule kommt für die Jugendlichen der Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres entweder zur Gänze oder teilweise zur Anwendung.

Clearing

Für behinderte bzw. benachteiligte SchülerInnen ab der 7. Schulstufe und für Jugendliche, welche die Schule bereits absolviert haben, wird durch ein **Clearing-Team** – unter Heranziehung von ExpertInnen – die individuelle Leistungsfähigkeit überprüft werden und auf Grund der vorhandenen Anlagen und Fähigkeiten ein **Karriereplan** erstellt werden, um individuell angepasste Maßnahmenbündel im Sinne von Integrationspfaden mit unterschiedlichen Kombinationsmöglichkeiten festzulegen. **Ziel** des Clearings ist es, die geminderte Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt mit individuellen Förderpaketen auszugleichen und den Jugendlichen in die für ihn geeignetste **Maßnahme** zuzuweisen (z.B. Arbeitsassistenz für Jugendliche, Nachreifungs- und Qualifizierungsprojekte).

Nähere Informationen zu Clearing sind dem Unterkapitel 6.3 zu entnehmen.

13.1.4 Integration körper- und sinnesbehinderter SchülerInnen in berufsbildenden Schulen

Um eine kontinuierliche **integrative Betreuung** von SchülerInnen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen auch in der Sekundarstufe II (berufsbildende mittlere und höhere Schulen und auch allgemein bildende höhere Schule-Oberstufe) zu gewährleisten, wurden im

Rahmen der 17. Schulorganisationsgesetz-Novelle für diese SchülerInnengruppe besondere gesetzliche Regelungen geschaffen, die es der zuständigen Schulbehörde ermöglichen, entsprechende Abweichungen vom Lehrplan vorzusehen. Überdies werden Schulen auf Antrag zusätzliche Werteinheiten für einen erweiterten Förderunterricht von körper- oder sinnesbehinderten SchülerInnen zur Verfügung gestellt.

Berufsbildende mittlere und höhere Schulen

Grundsätzlich wurden im Berichtszeitraum je nach regionalem Bedarf vereinzelt körper- und sinnesbehinderte SchülerInnen integriert, so weit sie die lehrplanmäßigen Anforderungen in Anwendung der gesetzlichen vorgesehenen Rücksichtnahmen erfüllen können; auch mit Hilfe von **Fördermaßnahmen** müssen die Bildungsziele der jeweiligen berufsbildenden mittleren und höheren Schule erreicht werden. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um hör- und sehbehinderte sowie körperlich und motorisch behinderte SchülerInnen. So weit es möglich ist, wird versucht, die behinderten SchülerInnen in der berufsbildenden Schule ihres Heimatortes zu integrieren. Ist auf Grund regionaler Umstände ein Schulbesuch nicht möglich oder erfolgt auf intensiven Wunsch der Erziehungsberechtigten ein Schulwechsel nach Wien, so besuchen diese SchülerInnen in vielen Fällen die Höhere Technische Lehranstalt (HTL)/technische Fachschule bzw. Handelsakademie/Handelsschule (HAK/HAS) in 1030 Wien, Ungargasse.

SchülerInnen, die eine sonderpädagogische Förderung im Bereich der Pflichtschule erhielten, werden an einjährigen Wirtschaftsfachschulen bzw. an Haushaltungsschulen in speziell dafür entwickelten Schulversuchen integriert. Dieser „**Integrativ-kooperative Unterricht**“ für behinderte SchülerInnen an der einjährigen Wirtschaftsfachschule bzw. Haushaltungsschule“ beinhaltet eine Dehnung des Lehrplans auf zwei Jahre, wobei die behinderten SchülerInnen die einjährige Ausbildung in insgesamt zwei Jahren in zwei Klassenverbänden durchlaufen. Beide Jahre zusammen entsprechen der 9. Schulstufe.

Solche Schulversuche wurden ursprünglich an privaten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht entwickelt (z.B. Fachschule für wirtschaftliche Berufe der Barmherzigen Schwestern 8020 Graz, Mariengasse) und in zunehmendem Maße auf Bundesschulen, die einjährige Schulen für wirtschaftliche Berufe führen, ausgedehnt (z.B. Standort Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Krieglach). Doch nach wie vor sind **private Schulen mit Öffentlichkeitsrecht** diejenigen, die diesen Schulversuch vermehrt anbieten:

- Landesfachschule für wirtschaftliche Berufe in Schwaz
- Haushaltungsschule der Dominikanerinnen in Lienz
- Private Fachschule für wirtschaftliche Berufe der Grazer Schulschwestern in Döllach/Mölltal Großkirchheim (ursprünglich wurden verstärkt körper- und sinnesbehinderte SchülerInnen integriert, je nach Bedarf werden Sonderförderungen zur Verfügung gestellt, um kognitive und motorische Defizite fördernd auszugleichen).

Schulzentrum Ungargasse

Im **Schulzentrum, 1030 Wien, Ungargasse 69**, werden für SchülerInnen aus ganz Österreich (Heimunterbringung im Bereich der Schule möglich) zusätzlich zu den Regelformen spezifische Fördermöglichkeiten und Ausbildungsgänge angeboten (Stand Schuljahr 2006/2007):

- **Orientierungsstufe für körperbehinderte SchülerInnen**
Insgesamt 12 SchülerInnen.
Verbesserung der Übertrittsbedingungen körper- und/oder sinnesbehinderter SchülerInnen in Integrationsklassen berufsbildender Schulen (1-jährig).
- **Betriebswirtschaftliche Grundausbildung für körperbehinderte Jugendliche**
Insgesamt 26 SchülerInnen.
Der 2-jährige Lehrgang ist für körper- und/oder sinnesbehinderte Jugendliche konzipiert, die ihren ursprünglichen Beruf durch Arbeits- oder Freizeitunfälle oder durch Berufskrankheiten nicht mehr ausüben können.
- **Fachschule für Lederdesign**
Insgesamt 38 SchülerInnen.
3-jährige Fachschule mit hohem Anteil von körper- und/oder sinnesbehinderten SchülerInnen.

Spezifische Maßnahmen

In den Regelformen der HTL/der Technischen Fachschule, der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe/Fachschule für wirtschaftliche Berufe, der Höheren Lehranstalt für Tourismus/Hotelfachschule, der Höheren Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik/Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik sowie an der HAK/HAS wie auch an den angeführten Sonderformen werden umfassende **Förderungen** und Begleitleistungen für sinnes- und körperbehinderte SchülerInnen im Sinne der Integration angeboten. Folgende Maßnahmen sind hiebei vorgesehen:

- Vermehrtes Angebot an **Teilungsstunden**, die - abweichend von den üblichen Teilungszahlen - in Unterrichtsgegenständen durchgeführt werden, welche in der Teilungszahlenverordnung taxativ aufgezählt sind (z.B. kaufmännische Unterrichtsgegenstände, fachpraktische und fachtheoretische Unterrichtsgegenstände)
- Stunden mit verstärkter **Förderung** (das sind Unterrichtsgegenstände, die nicht a priori geteilt werden, aber in denen verstärkt Förderung notwendig ist)
- Kustodiate im Sinne eines verstärkten **Serviceangebotes** für körper- und sinnesbehinderte SchülerInnen (Bildungsberater, Hilfsmittelbetreuer)
- Angebot einer **Individualförderung** (eine solche Förderung findet bei behinderten SchülerInnen statt, die von einem Fachlehrer in additivem Einzel- oder Kleingruppenförderungsunterricht außerhalb der regulären Unterrichtszeit betreut werden)
- **StützlehrerInnen** für gehör- und sehbehinderte SchülerInnen.

Am **Bundes-Blindenerziehungsinstitut**, 1020 Wien, Wittelsbachstraße 5, wird seit dem Schuljahr 2000/2001 eine Handelsschule geführt. Im Schuljahr 2007/2008 werden insgesamt 13 SchülerInnen in drei Klassen ausgebildet. Alle SchülerInnen verfügen über einen PC-Arbeitsplatz und werden nach dem regulären Lehrplan der Handelsschule unterrichtet. Der Schulstandort kooperiert mit der HAS 1030 Wien, Ungargasse. LehrerInnen dieser Schule unterrichten facheinschlägige Unterrichtsgegenstände auch in der Handelsschule des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes.

Zudem beherbergt das Bundesblindenerziehungsinstitut die **Lehrmittelzentrale** für Bundes-schulen: Allen sehbehinderten und blinden SchülerInnen Österreichs, die an Berufsbil-

denden Mittleren und Höheren Schulen integrativ unterrichtet werden, stehen auf Anforderung Hilfsmittel zur Verfügung.

Ein besonderes Modell für Förderung im Bereich der Berufsbildung bietet die **Fachschule für Malerei und Gestaltung** mit Technikerpraktikum für gehörlose SchülerInnen an der HTL Baden/Malerschule Leersdorf (16 SchülerInnen) an. Seit dem Schuljahr 1997/1998 werden Abschlussprüfungen im Rahmen dieser integrativ geführten Ausbildung angeboten. Spezielle LehrerInnenfortbildungsangebote befähigen LehrerInnen an dieser Schule in zunehmendem Maße durch Einsatz der Gebärdensprache zu einer verbesserten Unterrichtskommunikation. Die auf diese Weise praktizierte Integration erzeugt Verständnis und die Bereitschaft der SchülerInnen zur gegenseitigen Unterstützung.

Im Bereich von **Mode und Bekleidungstechnik** wird für die Fachschule wie auch den Aufbaulehrgang nach einem speziell für hörbehinderte SchülerInnen **adaptierten Lehrplan** unterrichtet.

Die **Berufliche Lehranstalt für sehbehinderte und blinde SchülerInnen** des Odilienvereins (8010 Graz, Leonhardstraße 130) bietet folgende **Fachrichtungen** an:

- Fachschule für Sehbehinderte und Blinde AZ Datenverarbeitung (mit Betriebspraktikum) – 22 SchülerInnen
- Fachschule für Sehbehinderte und Blinde AZ Korbflechter – 5 SchülerInnen
- Fachschule für Sehbehinderte und Blinde AZ Metallverarbeitung – 5 SchülerInnen
- Fachschule für Sehbehinderte und Blinde AZ Weber – 11 SchülerInnen
- Hauswirtschaftliche Schule für Sehbehinderte und Blinde – 26 SchülerInnen.

13.1.5 Freifahrten, Fahrtenbeihilfe und Schulbuchaktion

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sieht im Bereich **Freifahrten** und **Fahrtenbeihilfe** für nichtbehinderte SchülerInnen einen zumutbaren Fußweg von zwei km zwischen Wohnung und Schule (Schulweg) vor. Diese Bestimmung ist bei behinderten SchülerInnen nicht anzuwenden.

Im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ist auch die aus Mitteln des FLAF finanzierte Schulbuchaktion geregelt, die vorsieht, dass an österreichischen Schulen die SchülerInnen die notwendigen Unterrichtsmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt bekommen. Von dem dafür vorgesehenen Selbstbehalt sind die SonderschülerInnen generell und **SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf** bezüglich der Unterrichtsmittel in den betroffenen Gegenständen befreit.

Im Rahmen der **Schulbuchaktion** werden auch approbierte therapeutische Unterrichtsmittel zur Bestellung angeboten. Diese können insbesondere – aber nicht nur – für (lern)behinderte SchülerInnen angeschafft werden.

Für **sehbehinderte bzw. blinde SchülerInnen**, die als integrierte SchülerInnen oder in den Bundesblindeninstituten unterrichtet werden, können im Rahmen der Schulbuchaktion Schulbücher in speziell angefertigtem **Großdruck** oder in **Brailleschrift** bestellt werden. Für diese SchülerInnen wurden auch bereits **digitale Unterrichtsmittel** (Internet-Ergänzungen zu Schulbüchern) entwickelt.

Ausgaben in EURO		
Schuljahr	therapeutische Unterrichtsmittel	sehbehinderte, blinde SchülerInnen
2002/03	468.850	370.402
2003/04	440.735	406.404
2004/05	424.897	388.929
2005/06	459.194	348.826
2006/07	523.913	345.155

13.2. Hochschulbildung

13.2.1 Universitäten

Das Universitätsgesetz 2002 sieht unter den leitenden Grundsätzen die besondere **Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen** vor (UnivG § 2,11). Die Studierenden haben bei länger andauernder Behinderung das Recht auf **abweichende Prüfungsmethoden** (UnivG § 59 Abs. 1 Z 12, BGBl. I Nr. 120/2002). In welcher Form die Universitäten diese Bestimmungen realisieren, liegt in deren autonomem Entscheidungsbereich. Den Tätigkeits- bzw. Leistungsberichten der Universitäten ist zu entnehmen, dass die Universitäten die Unterstützungen der gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden sehr unterschiedlich wahrnehmen. Das reicht vom **Erlass des Studienbeitrags** bis hin zu speziellen **persönlichen Unterstützungen**.

Das Bestreben der betroffenen Studierenden ist vor allem ein deutlicheres Bewusstsein um deren spezielle Bedürfnisse bei den Lehrenden und dem in der Verwaltung tätigen Personal.

Zur Verbesserung der Integration gesundheitlich beeinträchtigter Studierender mit Behinderungen sind an folgenden Universitäten seit dem Jahr 1993 nach und nach **Behindertenbeauftragte** eingerichtet worden: Uni Wien, medizinische Uni Wien (seit Herbst 2007), TU Wien, Uni Graz, Uni Innsbruck, Uni Salzburg und Kunstuniversität Linz (seit Dezember 2006). Die Behindertenbeauftragten beraten MaturantInnen bei der Studienwahl, informieren über Studienbeihilfen und andere Form der Studienunterstützungen wie z.B. Fahrtdienste oder behindertengerechte Standorte an der jeweiligen Universität.

Der Verein **UNIABILITY** (Interessengemeinschaft zur Förderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten an Österreichs Universitäten und Hochschulen) ist ein Zusammenschluss von Behindertenbeauftragten, Behindertenreferenten der Hochschülerschaft und MitarbeiterInnen an Projekten, die sich mit dem Thema „Behinderung an Universitäten“ auseinandersetzen.

Der **Studienführer „sowieso“** ist auf die speziellen Bedürfnisse dieser Studierendengruppe abgestimmt; er ist auf der Homepage <http://info.tuwien.ac.at/uniability/sowieso> veröffentlicht. An den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz, Klagenfurt und den Technischen Universitäten Wien und Graz sind **Blinden- und Sehbehinderten-Arbeitsplätze** eingerichtet, an denen der/die Studierende auch spezielle Betreuung zur Verfügung hat.

Fernstudium

Durch die Vereinbarung einer Zusammenarbeit mit der **Fernuniversität Hagen**, Deutschland, besteht für Studierende, die in Österreich wohnen, die Möglichkeit, an der Fernuniversität Hagen ein Studium zu betreiben. Betreut werden alle Fernstudierenden vom **Zentrum für Fernstudien** an der Universität Linz, das mehrere **Studienzentren** (EuroStudy-Centres = ESC) in Österreich betreibt (Wien, Steyr, Bregenz). Die FU Hagen bietet die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Elektrotechnik, Informatik, Erziehungs- und Sozialwissenschaften an. Die **Universität Linz** bietet erstmals das Studium der Rechtswissenschaften als Fernstudium mit multimedialer Unterstützung an („**Multi-media Jus**“). Die Betreuung der Studierenden erfolgt bei dieser Studienrichtung durch das Studienzentrum Bregenz.

13.2.2 Fachhochschulen

Der für das Fachhochschulwesen geltende Organisations- bzw. Finanzierungsmechanismus schafft für die Anbieter von Fachhochschul-Studiengängen spezifische Rahmenbedingungen, die bei der Beurteilung der **behindertengerechten Ausstattung**, insbesondere der **Infrastruktur**, der einzelnen Einrichtungen zu berücksichtigen sind. So sieht die „Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich“, ein vom Ministerrat beschlossenes Planungsdokument, vor, dass die Anbieter von Fachhochschul-Studiengängen – sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – eine Bundesförderung für eine bestimmte Anzahl von Studienplätzen erhalten. Bau- und Investitionskosten sind hingegen von der Bundesförderung ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine kürzlich durchgeführte Befragung der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen hat jedoch gezeigt, dass die meisten Einrichtungen trotzdem über moderne Gebäude mit einer barrierefreien Infrastruktur verfügen. So weit die persönliche Anwesenheit der Studierenden nicht zwingend erforderlich ist, wird behinderten Studierenden auch die Möglichkeit zum **Telelearning** geboten. An der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Studiengänge studieren folglich auch Menschen mit Behinderungen (Körperbehinderungen, Seh- bzw. Hörbehinderungen). An vier Fachhochschul-Studiengängen konnten behinderte Studierende das Studium bereits erfolgreich abschließen.

Schließlich ist geplant, das Studienangebot auf dem Fachhochschulsektor im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Evaluierungen auch hinsichtlich seiner behindertengerechten Gestaltung zu beurteilen.

13.2.3 Studienbeihilfe

Die **Studienförderung für behinderte Studierende** wurde mit der Novelle zum Studienförderungsgesetz (BGBl. Nr. 305/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2007) im Sommer 2003 erheblich umgestellt und erweitert. Weitere Novellen folgten 2007 (allgemeine Erhöhung um 12 %) und 2008. Mit der letzten Novelle wurde die Berechnung der Höhe der **Beihilfe für Studierende mit Behinderungen** umgestellt. Je nach Ausmaß einer Behinderung erhöht sich die Studienbeihilfe um Beträge, deren Höhe sich an Art und Ausmaß der Behinderung orientiert. Die jährliche Höchstbeihilfe erhöht sich um:

- 1 920 € für Studierende, die hochgradig sehbehindert oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind
- 5 040 € für Studierende, die hochgradig hörbehindert sind.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit die **Förderungsdauer zu verlängern**. Wenn der **Grad der Behinderung** mit mindestens **50 %** festgestellt wurde, wird die Förderungsdauer zusätzlich zum üblichen Toleranzsemester generell um zwei weitere Semester je Studienabschnitt verlängert. Mit der seit 1. September 2004 geänderten Verordnung kann die Förderungsdauer bei besonders schweren Behinderungen um die Hälfte der vorgesehenen Studienzzeit je Studienabschnitt verlängert werden. Geschwister von Studierenden, die wegen einer Behinderung erwerbsunfähig sind, können auch nach Erreichen der Volljährigkeit als Absetzbetrag für die Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe berücksichtigt werden.

Die **Stipendienstellen** in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck und Graz sind **barrierefrei gestaltet** und mit Lift erreichbar. Es kann auch telefonisch ein Termin mit der Stipendienstelle außerhalb der Parteienverkehrszeiten vereinbart werden. Anträge können auch per Post, per Fax oder auf elektronischem Weg gestellt werden. In **Härtefällen**, in denen mit einer Studienbeihilfe aus rechtlichen Gründen keine ausreichende Förderung möglich ist, kann die/der zuständige BundesministerIn eine **Studienunterstützung** gewähren. Zur Erleichterung des Studienzuganges besteht auch die Möglichkeit, ein **Fernstudium** an einer nichtösterreichischen Fernuniversität durch eine Studienunterstützung⁴⁹ gefördert zu erhalten.

13.2.4 Informations- und Kommunikationstechnologien

Ein wesentlicher Entwicklungsbereich sind die neuen **Informations- und Kommunikationstechniken (IKT)**, die in bestimmten Situationen den Bedürfnissen gesundheitlich beeinträchtigter Menschen entgegenkommen. Sowohl im Rahmen der österreichischen Initiative „**Neue Medien in der Lehre an Universitäten und Fachhochschulen**“⁵⁰ (z.B. SIGN-IT Österr. Gebärdensprache - ein integriertes Medienlernsystem für Studierende und GebärdensprachdolmetscherInnen; das Projekt wurde 2001 in Auftrag gegeben) als auch von EU-Programmen (hier vor allem Sokrates-Minerva ODL and ICT in Education)⁵¹ - wurden Projekte zur gesellschaftlichen Integration von behinderten Menschen und Sensibilisierung für die unterschiedlichen Bedarfslagen unterstützt.

Fernstudium

Für österreichische Studierende besteht die Möglichkeit, an der **Fernuniversität Hagen** ein Studium zu absolvieren. Betreut werden alle Fernstudierenden vom **Zentrum für Fernstudien** an der Universität Linz, das mehrere **Studienzentren** (EuroStudyCentres = ESC) in Österreich betreibt (Wien, Steyr, Bregenz). Das Projekt „**Multimedia Jus**“ am Fernstudienzentrum der **Universität Linz** bietet erstmals die Möglichkeit an, Rechtswis-

⁴⁹ Nähere Informationen unter: <http://www.stipendium.at>

⁵⁰ Nähere Informationen unter: <http://serverprojekt.fh-joanneum.at/sp/index.php?n=bm2sig>

⁵¹ Nähere Informationen unter: http://ec.europa.eu/education/programmes/socrates/minerva/descrip1_en.html

senschaften mit Unterstützung durch die neuen Medien als Fernstudium mit Sozialphase zu studieren. Die Betreuung der Studierenden erfolgt bei dieser Studienrichtung durch das Studienzentrum Bregenz.⁵²

An der **Universität Klagenfurt** ist seit 1996 das **Forschungszentrum für Gebärdensprache und Hörgeschädigtenkommunikation (FZGS)** am Institut für Sprachwissenschaften verankert. Seine Aufgaben bestehen sowohl in Forschung als auch in Lehre:

Forschung

Die wissenschaftliche Arbeit ist ein Kerngebiet der Tätigkeiten des FZGS. Sie umfasst Publikationen, Erarbeitung von Ausbildungsprogrammen, Entwicklung von Lehrmaterialien unter Einbeziehung von Multimediaanwendungen sowie die Mitwirkung an nationalen und internationalen Projekten (siehe auch unter Projekte).

Lehre

In der Lehre werden jedes Semester nicht nur Kurse für Österreichische Gebärdensprache für Anfänger und Fortgeschrittene angeboten, sondern auch allgemeine Vorlesungen zu Gebärdensprache, Gehörlosengeschichte und -kultur.

Der Unterricht in Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS) wird ausschließlich von gehörlosen GebärdensprachlehrerInnen durchgeführt, für die am Forschungszentrum eine eigene Ausbildung entwickelt wurde. Ein Schwerpunkt der Lehr- und Forschungstätigkeit liegt auf **Multimediaanwendungen**, was sich einerseits aus den Eigenschaften der **Gebärdensprache (Video-Demonstrationen)** andererseits aus der modernen Informationsgesellschaft ergibt. Derzeit gibt es folgende CD-ROM's: Österreichischer Gebärdensprachkurs Teil 1, 2 und Vokabeltrainer. Seit dem Studienjahr 2007/08 wird ein viersemestriger **Universitätslehrgang „GebärdensprachlehrerIn“** angeboten. Das Forschungszentrum arbeitet häufig an EU-Projekten mit und hat den „**Deaf-Server**“ eingerichtet.⁵³

An der **Universität Innsbruck**, Institut für Erziehungswissenschaften, wird das Projekt **BIDOK**⁵⁴ geführt. BIDOK ist eine digitale wissenschaftliche **Volltext-Literaturdatenbank** im Internet für den Bereich **Integrative Pädagogik**. Sie wird von Studierenden, Lehrenden, IntegrationswissenschaftlerInnen, TherapeutInnen, BehindertenbetreuerInnen, Betroffenen und deren Eltern genutzt.

Um die Bedürfnisse behinderter und gesundheitlich beeinträchtigter Studierender besser kennen zu lernen, wird im Rahmen der **Studierenden-Sozialerhebung**, die alle drei Jahre durchgeführt wird, jeweils eine Spezialstudie über die „**Soziale Lage gesundheitlich beeinträchtigter Studierender**“⁵⁵ in Auftrag gegeben. Die jüngste dieser Studien wurde 2006 durchgeführt und ist im Internet veröffentlicht.

⁵² Nähere Informationen unter: <http://www.esc.ac.at/escbregenz/index.php>

⁵³ Nähere Informationen unter: <http://deaf.uni-klu.ac.at/deaf/index.shtml>

⁵⁴ Nähere Informationen unter: <http://bidok.uibk.ac.at>

⁵⁵ Nähere Informationen unter:

http://www.bmwf.gv.at/submenue/publikationen_und_materialien/wissenschaft/universitaetswesen/studierendensozialerhebung/2006

13.3. Erwachsenenbildung

Die intensiven Bemühungen von Seiten der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds) und der österreichischen Bundesregierung (Beschäftigungsoffensive) um eine Integration behinderter Menschen in das Erwerbsleben haben zu einem erhöhten Bedarf an beruflicher und allgemeiner **Aus-, Fort- und Weiterbildung** für diese Zielgruppe geführt. Neben den arbeitsmarktpolitischen Qualifizierungsmaßnahmen, die sich ausschließlich an Menschen mit Behinderungen richten, stellt sich auch die allgemeine **Erwachsenenbildung** dieser neuen Herausforderung.

Seit dem Jahr 2000 werden österreichweit **integrative Workshops** und **Seminare** mit den Schwerpunkten Kreativität, Bewegung, Persönlichkeitsbildung, soziale und kulturelle Bildung angeboten. Ein wesentlicher Aspekt für die Qualitätssicherung der Angebote sind speziell ausgebildete ReferentInnen. Hierfür wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang ein **Ausbildungslehrgang** „Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderung und integrative Gruppen“ entwickelt und durchgeführt.

Seit 2001 bietet die „**Beratungsstelle für integrative Bildung**“ gezielte **Bildungsberatung** für Menschen mit Behinderungen an. Zusätzlich bringt sie im Rahmen zahlreicher anderer Beratungsangebote, Netzwerke und Projekte (bibinonet, ESF-Projekt „Projektverbund Bildungsberatung“, Dachverband der BildungsberaterInnen Österreich) ihr Know-how über Beratung und Bedürfnisse unterschiedlich behinderter Personen ein.

Das im Jahr 2003 – gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang – veranstaltete internationale **Symposium** „Bildung (er)leben – Erwachsenenbildung für Menschen mit und ohne Behinderung“ war der Grundstein für zahlreiche nachhaltige Entwicklungen. So wurde das österreichweite Netzwerk „NetwebIn – Netzwerk Erwachsenenbildung integrativ“ etabliert, das aus ExpertInnen der Erwachsenenbildung aus allen Bundesländern und VertreterInnen der verschiedenen Behinderungsformen besteht. Ziel ist es, Ideen, Initiativen, Konzepte, Modelle und Aktivitäten im Bereich der integrativen Bildung in ganz Österreich zu entwickeln bzw. zu verbreiten.

Die im Jahr 2007 erschienene Broschüre „**Erwachsenenbildung barrierefrei**“, gibt allen Bildungseinrichtungen einerseits einen genauen Einblick in Bedürfnisse von Personengruppen mit unterschiedlichen Behinderungen, andererseits ermöglicht eine Checkliste, die eigene Einrichtung auf Barrierefreiheit zu überprüfen bzw. die ersten Schritte hierfür einzuleiten.

Die verstärkten Aktivitäten zur **integrativen Erwachsenenbildung** auf nationaler Ebene haben auch Auswirkungen auf zahlreiche Projekte in einzelnen Bundesländern. So konnte in Niederösterreich ein 2-jähriges Projekt „Erwachsenenbildung inklusive“ (2005-2007) durchgeführt werden, in dessen Rahmen das Handbuch „Barrierefreie Erwachsenenbildung in Niederösterreich“ entstand. In der Steiermark fand im Herbst 2007 die Fachtagung „Integrative Erwachsenenbildung“ statt. In Oberösterreich versucht die Volkshochschule Linz seit Jahren, verstärkt Menschen mit Behinderungen anzusprechen. In Wien haben sich in den letzten Jahren mehrere **Volkshochschulen** verstärkt um den Bildungsbedarf von Menschen mit Behinderungen bemüht. Es werden Kurse durchgeführt, die für spezielle Zielgruppen (Menschen mit Sinnesbehinderungen, Lernbehinderungen, kognitiven Behinderungen) konzipiert sind, aber auch allgemeine Kurse, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden.

Mit den Ansprüchen des Konzeptes des **lebenslangen Lernens** und den Fragestellungen des **NQR (Nationaler Qualifikationsrahmen)** werden die Fragen nach Lern- und Bildungsmöglichkeiten, aber auch nach den Möglichkeiten der Kompetenzerfassung für Personen mit Behinderungen in den kommenden Jahren immer dringlicher.

13.4. Bildungsprogramm für Lebenslanges Lernen

Das neue „**Bildungsprogramm für Lebenslanges Lernen**“ (2007 – 2013) ist das Nachfolgeprogramm der bisherigen Bildungsprogramme der Europäischen Union, „Sokrates“ (Comenius, Erasmus, Grundtvig) und „Leonardo da Vinci“. Die neue Programmgeneration umfasst ebenso wie die voran- gegangenen Programme Maßnahmen zur Förderung der **Allgemein- und Berufsbildung**. Ziel ist es, durch diese EU-Programme die transnationale Mobilität zu erhöhen, den Zugang zu europaweiten Bildungsangeboten zu verbessern und neue Chancen am Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Die österreichischen Prioritäten sind auf die Steigerung bei der **Mobilität**, Flexibilität, Benutzerfreundlichkeit und Vereinfachung der Strukturen gerichtet. In Zukunft können sich insbesondere SchülerInnen, Lehrlinge, Studierende, LehrerInnen, AusbilderInnen sowie Personen in der Erwachsenenbildung einfach und direkt an den Programm-Maßnahmen beteiligen.

13.4.1 Neue Programmgeneration

Das „Programm für Lebenslanges Lernen“⁵⁶ der Europäischen Union beinhaltet – wie im Folgenden dargestellt – unter anderem **vier sektorale Einzelprogramme** zu Allgemein- und Berufsbildung:

- „**Comenius**“: Schulbildung,
- „**Erasmus**“: Hochschulbildung,
- „**Grundtvig**“: Erwachsenenbildung,
- „**Leonardo da Vinci**“: Berufsbildung.

Alle Einzelprogramme bieten spezifische **Maßnahmen** und auch **Sonderförderungen** für Menschen mit Behinderungen, um an den Programmen teilzunehmen zu können.

13.4.2 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

Mit Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des Lebenslangen Lernens wurden unter anderem folgende spezielle **Ziele** vereinbart:

- die Förderung der **Gleichstellung** von Männern und Frauen und die Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen

⁵⁶ Nähere Informationen unter: http://www.bmukk.gv.at/europa/bildung/programm_III_07_13.xml

Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer **Behinderung**, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

- bei der Umsetzung aller Teile des Programms sind die Zugangsmöglichkeiten für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu verbessern und aktiv Maßnahmen zu ergreifen, um auf die besonderen Lernbedürfnisse von **Menschen mit Behinderungen** einzugehen, einschließlich der Vergabe **höherer Zuschüsse**, um den zusätzlichen Kosten von Teilnehmern mit Behinderungen Rechnung zu tragen, und der Bereitstellung von **Hilfsmitteln** für das Erlernen und den Gebrauch von **Gebärdensprache** und **Brailleschrift**.

Das Programm leistet durch die Förderung von Menschen mit Behinderungen einen Beitrag zur Umsetzung des Prinzips der **Chancengleichheit**.

Budget bis 2013:

Das Budget von 6,97 Mrd. € für das neue integrierte Programm für Lebenslanges Lernen bedeutet, dass 3 Millionen SchülerInnen von 2007 bis 2013 an Comenius teilnehmen können, dass von 1987 bis 2012 3 Millionen Studierende von Erasmus-Mobilitäten profitieren, dass bis 2013 im Programm Leonardo da Vinci (Berufsbildung) jährlich 80.000 Praktika unterstützt werden und dass im Programm Grundtvig (Erwachsenenbildung) bis 2013 jährlich die Mobilität von 7000 Erwachsenen gefördert wird.

13.4.3 Information und Beratung

Für allgemeine Informationen und Beratung über Fördermöglichkeiten sowie detaillierte Auskünfte zu den Programmen können sich Interessierte an die „**Österreichische Nationalagentur Lebenslanges Lernen**“⁵⁷ wenden. Für BewerberInnen stehen auf der Website der Nationalagentur allgemeine Informationen, Antragsformulare und ein „Leitfaden für Antragsteller“ zur Verfügung. In der Nationalagentur befinden sich das nationale „Europass-Zentrum“ sowie das „Österreichische Euroguidance-Zentrum“ (für Mobilität am Bildungs- und Arbeitsmarkt in Europa).

Die Nationalagentur Lebenslanges Lernen ist dem Verein „Österreichischer Austauschdienst“ (ÖAD)⁵⁸/Agentur für Internationale Bildungs- und Wissenschaftskooperation zugeordnet. Der ÖAD ist eine Serviceeinrichtung im Bereich der internationalen Bildungsmobilität und Wissenschaftskooperation in Österreich. Die Tätigkeit des ÖAD umfasst die allgemeine, die akademische und die berufliche Bildung.

Nähere Auskünfte sind auch auf der Website der Europäischen Kommission (EK)/Generaldirektion Bildung und Kultur angeführt.⁵⁹

⁵⁷ Nähere Informationen unter: <http://www.lebenslanges-lernen.at>

⁵⁸ Nähere Informationen unter: <http://www.oead.ac.at>

⁵⁹ Nähere Informationen unter: <http://ec.europa.eu/education/programmes>

14. Berufsausbildung

Wie alle jungen Menschen haben auch Mädchen und Burschen mit Behinderungen das Recht, einen Beruf ihrer Wahl ergreifen zu können. Um dies zu erreichen, wurden entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen.

Sowohl das **Berufsausbildungsgesetz** (BAG, BGBl. Nr. 142/1969) als auch die **Gewerbeordnung** (BGBl. Nr. 194/1994) treffen Vorkehrungen, um eine Benachteiligung zu vermeiden und eine besondere Rücksichtnahme auf die Interessen behinderter Menschen zu gewährleisten. Weiters gibt es im Bereich der Berufsschulen Schulversuche zur Integration behinderter Lehrlinge.

14.1. Rechtliche Grundlagen

Die durch Novelle zum BAG (BGBl. I Nr. 79/2003) eingeführte **integrative Berufsausbildung** ermöglicht eine maßgeschneiderte Berufsausbildung für Personen mit sozialen und begabungsmäßigen Benachteiligungen oder mit Behinderungen und schafft einen wichtigen Impuls für die Integration dieser Personen in das Berufsleben.

Die integrative Berufsausbildung kann entweder als **Lehrausbildung mit einer verlängerten Lehrzeit** (Verlängerung um maximal ein Jahr, in Ausnahmefällen um zwei Jahre) stattfinden oder den betreffenden Personen eine **Teilqualifikation** vermitteln (Dauer: ein bis drei Jahre), die ihnen den Eintritt in den Arbeitsmarkt ermöglicht.

Zielgruppen sind

- Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden
- Personen, die über keinen oder einen negativen Hauptschulabschluss verfügen,
- Personen mit Behinderungen im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes,
- Jugendliche, für die angenommen werden muss, dass für sie in absehbarer Zeit keine reguläre Lehrstelle gefunden werden kann.

Die Integrative Berufsausbildung wird durch eine **Berufsausbildungsassistenz** begleitet, die vom Arbeitsmarktservice, vom Bundessozialamt oder von den Ländern bereitgestellt wird. Diese unterstützt die Jugendlichen in **sozialpädagogischen und psychologischen Angelegenheiten** und bewerkstelligt eine laufende Kooperation aller Beteiligten (Eltern, Lehrbetriebe, Berufsschulen, etc.), so auch bei der Festlegung der Ausbildungsziele oder bei der Einschulung in die Berufsschule.

Die positive Annahme der Integrativen Berufsausbildung zeigt sich in der hohen Anzahl der Jugendlichen in dieser Ausbildungsschiene: **Ende 2007** waren in Österreich insgesamt 3.410 integrative Lehrstellen gemeldet.

Eine **Evaluierung im Jahr 2006 und der im Jänner 2008 erschienene Zwischenbericht der Evaluierung 2008** hat einen hohen Zufriedenheitsgrad der ausbildenden Unternehmen mit der integrativen Berufsausbildung und hinsichtlich der Berufsausbildungsassistenz ergeben.

Die mit 31. Dezember 2008 befristete Regelung des § 8b BAG über die Integrative Berufsausbildung wurde mit der **BAG-Novelle 2008** (BGBl. I Nr. 82/2008) in die Regelausbildung übergeführt werden.

§ 21 Berufsausbildungsgesetz legt den **Zweck der Lehrabschlussprüfung** fest und bestimmt, dass die Lehrlingsstellen dafür zu sorgen haben, dass die Lehrlinge nach Abschluss ihrer Lehrzeit die Lehrabschlussprüfung ablegen können. Weiters werden den Lehrlingsstellen **verschiedene Pflichten zur organisatorischen Sicherstellung eines reibungslosen Prüfungsablaufes** auferlegt. Aus den Bestimmungen ergibt sich auch, dass die Lehrlingsstellen die geeigneten Maßnahmen zur Durchführung der Lehrabschlussprüfung bei behinderten Menschen zu treffen haben.

§ 23 Abs. 5 und 6 Berufsausbildungsgesetz ermöglicht auch Personen mit Behinderungen die Ablegung der **Lehrabschlussprüfung im so genannten „Zweiten Bildungsweg“**, ohne dass vorher eine formelle Lehrausbildung absolviert worden sein muss. Gemäß dieser Bestimmung hat nach Wahl des Antragstellers die nach dem Arbeitsort oder dem Wohnort örtlich zuständige Lehrlingsstelle einen Prüfungswerber auch ohne Nachweis der Zurücklegung einer Lehrausbildung zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen, wenn dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlernstätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat.

Personen, die die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse oder einen Teil davon im Wege von Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation erworben haben, sind ohne Rücksicht auf das genannte Mindestalter zuzulassen.

In verschiedenen **besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30** des Berufsausbildungsgesetzes wird schon derzeit bei der Ausbildung von behinderten Personen auf die dabei erforderliche **Ausbildungsmethodik** und **Ausbildungspädagogik** Rücksicht genommen.

Gewerbeordnung

Nach **§ 350 Abs. 4a der Gewerbeordnung 1994** ist bei behinderten Prüfungskandidaten bei der Ablegung der Prüfung auf die Behinderung Bedacht zu nehmen.

14.2. Berufsausbildungsassistenz

Die Berufsausbildungsassistenz begleitet und unterstützt die IBA.

Ein/e **BerufsausbildungsassistentIn** begleitet den Prozess der integrativen Berufsausbildung durch Unterstützung der Jugendlichen in **sozialpädagogischen und psychologischen** Angelegenheiten sowie durch laufende Kooperation mit den Eltern, Lehrbetrieben und Berufsschulen.

Evaluierungen in den Jahren 2006 und 2008 haben einen hohen Zufriedenheitsgrad der ausbildenden Unternehmen in der integrativen Berufsausbildung und der Berufsausbildungsassistenz ergeben.

Aufgaben der Berufsausbildungsassistenz

- Festlegung der Ausbildungsziele (gemeinsam mit den dafür in Frage kommenden Personen, d.h. den Erziehungsberechtigten, den Lehrbetrieben oder den besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen sowie unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters)
- „Ansprechstelle“ bei besonderen Herausforderungen mit den IBA-Lehrlingen

IBA-Lehrlingsstatistik, Stichtag 31. Dezember 2007

§ 8b(1) BAG-verlängerte Lehrzeit

§ 8b(2) BAG Teilqualifizierung

Bundesland	Insges. $\Sigma(\S 8b(1)+$ $(2) \text{ BAG})$	§8b(1) BAG	In Unternehmen	In Einrichtungen	§ 8b(2) BAG	In Unternehmen	In Einrichtungen
Bgld	82	35	35	0	47	26	21
Ktn	259	198	198	0	61	61	0
NÖ	282	246	246	0	36	33	3
OÖ	749	470	417	53	279	113	166
Sbg	208	95	95	0	113	113	0
Stmk	924	582	402	126	396	134	262
T	303	256	181	75	47	45	2
Vlbg	147	40	39	1	107	102	5
W	456	360	93	267	96	11	85
Österreich	3.410	2.228	1.706	522	1.182	638	544

(Quelle: Lehrlingsstatistik 2007 der WKO)

14.3. Berufsschulen

Lehrlinge, die im Rahmen der IBA in einer verlängerten Lehrzeit ausgebildet werden, unterliegen der **Berufsschulpflicht**. Für Lehrlinge die im Rahmen der Teilqualifikation ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der festgelegten Ausbildungsziele die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule. In verschiedenen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30 BAG wird schon derzeit bei der Ausbildung von Personen mit Behinderungen auf die dabei erforderliche Ausbildungsmethodik und Ausbildungspädagogik Rücksicht genommen.

Der Bogen an Begleitmaßnahmen im Bereich der **BerufsschullehrerInnenaus- und -fortbildung** reicht von eigenen Lehrgängen bis hin zur Motivationspädagogik, in die auch AusbilderInnen involvierter Lehrbetriebe eingebunden sind.

14.4. Finanzielles

- **Freifahrten und Fahrtenbeihilfen**

Das **Familienlastenausgleichsgesetz 1967** (vergleiche hierzu die Ausführungen in Kapitel 12 „Kindheit und Jugend“) normiert auch für **Lehrlinge Freifahrten** und **Fahrtenbeihilfen**. Wie bei den SchülerInnen ist auch bei Lehrlingen mit Behinderungen die Mindestentfernung von zwei km zwischen Wohnung und betrieblicher Ausbildungsstätte (Arbeitsweg) nicht anzuwenden.

- **Lehrlingsbeihilfen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds**

Ein Zuschuss zur Lehrlingsentschädigung kann einem Dienstgeber gewährt werden, wenn der behinderte Lehrling auch trotz technischer Adaptierungen nicht in der Lage ist, eine durchschnittliche Leistung im Vergleich zu einem nicht behinderten Jugendlichen in gleicher Verwendung zu erbringen.

15. Beschäftigung

15.1. Behinderteneinstellungsgesetz

15.1.1 Grundsätze

Das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, ruht im Wesentlichen auf den drei Säulen **Beschäftigungspflicht** (Beschäftigung mindestens eines begünstigten Behinderten pro 25 ArbeitnehmerInnen, ansonsten Bezahlung einer Ausgleichstaxe pro Monat und offener Pflichtstelle), **finanzielle Anreize** zur Förderung der Eingliederung (z.B. Zuschüsse zu Lohnkosten und Arbeitsplatzadaptierungen) und **Schutzrecht** (u.a. Kündigungsschutz und Schutz vor Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung).

15.1.2 Personenkreis

Voraussetzung für die Zuerkennung der Begünstigteneigenschaft sind ein Grad der Behinderung von mindestens **fünfundzig** von Hundert und die **Fähigkeit**, zumindest auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb tätig zu sein. Begünstigte Personen müssen weiters österreichische StaatsbürgerInnen oder StaatsbürgerInnen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bzw. anerkannte Flüchtlinge sein und dem Arbeitsmarkt zumindest theoretisch zur Verfügung stehen.

Ausgeschlossen von der Begünstigteneigenschaft sind daher Menschen mit Behinderungen, welche

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder
- dauernde Pensionsleistungen beziehen bzw. das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht in Beschäftigung stehen.

Die **Feststellung** der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten erfolgt - was die medizinische Einschätzung betrifft - auf der Grundlage der Richtsatzverordnung zum Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (BGBl. Nr. 150/1965) und wird vom Bundessozialamt durchgeführt. Mit der Novelle 1999 (BGBl. I Nr. 17/1999) wurde die Ermächtigung für den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz ins BEinstG (§ 14 Abs. 3) aufgenommen, eine neue Verordnung für die Einschätzung des Grades der Behinderung zu erlassen.

An die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten knüpfen sich verschiedene **Rechtsfolgen**:

- Begünstigte Behinderte werden im Falle unselbstständiger Erwerbstätigkeit bei ihrem Arbeitgeber auf die Erfüllung der Pflichtzahl im Sinne der Beschäftigungspflicht angerechnet.
- Sie unterliegen einem erhöhten Kündigungsschutz (siehe Punkt 15.1.3).
- Die festgestellte Begünstigteneigenschaft wird auch als Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für behinderungsbezogene Steuerbegünstigungen anerkannt.

- Einzelne urlaubsrechtliche Bestimmungen (Kollektivverträge, öffentliche Dienstrechte) sehen günstigere Urlaubsregelungen für begünstigte Behinderte vor.

Weiters eröffnet die Begünstigteneigenschaft den Zugang zu den **Förderungen** aus dem Ausgleichstaxfonds (ATF) aus den Titeln der beruflichen Rehabilitation (§§ 6, 10a BEinstG), wobei der Zugang zu diesen Förderungen nicht zwingend an die Begünstigteneigenschaft gekoppelt ist. So können Förderungen zur Eingliederung ins Ausbildungs- oder Berufsleben auch gewährt werden an:

- Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 v.H., wenn diese ohne die Maßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder erhalten können (§ 10a Abs. 2 BEinstG),
- ArbeitnehmerInnen, wenn ihnen ohne die Maßnahmen auf Grund der bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeit eine Behinderung unmittelbar droht (§ 10a Abs. 2a BEinstG),
- Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H., wenn sie sich nach Ende der Schulpflicht in Schul- oder Berufsausbildung befinden (§ 10a Abs. 3 BEinstG),
- Nicht-EWR-Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H., wenn sie ohne diese Maßnahme einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder erhalten können (§ 10a Abs. 3a BEinstG).

Zum 1. Juli 2008 gehörten insgesamt **94.319 Personen** dem Kreis der begünstigten Behinderten an; das sind um 4.444 mehr als zum Vergleichszeitpunkt 2003 (Steigerung um ca.5 %).

15.1.3 Beschäftigungspflicht

Das Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet jeden Dienstgeber/jede Dienstgeberin, der 25 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigt, auf je 25 DienstnehmerInnen einen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz begünstigten Behinderten zu beschäftigen (**Behinder-tenbeschäftigtenquote von 4 %**). Kommt ein Dienstgeber diesem gesetzlichen Auftrag nicht oder nicht vollständig nach, so hat er für jeden nicht besetzten Pflichtplatz die **Ausgleichstaxe** zu entrichten. Diese wird jährlich im Nachhinein vom Bundessozialamt vorgeschrieben. Für das Jahr 2006 wurden Ausgleichstaxen in der Höhe von 80,7 Mio. € vorgeschrieben. Die monatliche Ausgleichstaxe beträgt für das Jahr 2008 213 €. Die eingehenden Ausgleichstaxen fließen dem **Ausgleichstaxfonds** zu. Dieser Fonds wird vom BMSK verwaltet und ist mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Die Mittel dieses Fonds sind zweckgebunden, und zwar vor allem für die Vergabe von Leistungen direkt an behinderte Menschen sowie an jene DienstgeberInnen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen.

2006 waren bei sämtlichen der Einstellungspflicht unterliegenden DienstgeberInnen insgesamt 92.551 Pflichtstellen zu verzeichnen. Von diesen Pflichtstellen waren 60.053 mit begünstigten Behinderten besetzt, 32.498 Pflichtstellen waren unbesetzt. Insgesamt wurde damit die Beschäftigungspflicht **zu 65 % erfüllt**.

Die Einstellungsquote ist zwar insgesamt in den letzten Jahren leicht gestiegen, doch ist die Bereitschaft der DienstgeberInnen, behinderte Menschen einzustellen, nicht so groß, wie es wünschenswert wäre. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Erwerbs-

leben gestaltet sich damit weiterhin schwierig. Die Zahl der als Arbeit suchend vorgemerkten Personen mit Behinderungen ist nach wie vor sehr hoch. In den Jahren 2006 und 2007 waren von den begünstigten Behinderten 34 % bzw. 33 % nicht erwerbstätig. In dieser Gruppe sind neben arbeitsuchend gemeldeten behinderten Menschen (ca. 6.000) auch PensionsanwärterInnen und Hausfrauen/männer enthalten.

Das BEinstG sieht auch die Gewährung von **Prämien** an ArbeitgeberInnen vor. So erhalten DienstgeberInnen für jeden beschäftigten, in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten eine Prämie in voller Höhe der Ausgleichstaxe.

Für die Vorschreibungsperiode 2006 wurden für die Beschäftigung behinderter Lehrlinge an 162 einstellungspflichtige DienstgeberInnen 438.780 € und an nicht einstellungspflichtige DienstgeberInnen 67.774 € an Prämien geleistet.

Der Bund als Dienstgeber von Menschen mit Behinderungen

Die Republik Österreich als Dienstgeber versucht, der Beschäftigungspflicht behinderter Personen gemäß § 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes so weit wie möglich nachzukommen. Die Anzahl der beschäftigten begünstigten Behinderten stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an und zeigt, dass der öffentliche Dienst verstärkt Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen bereit ist.

Zuletzt (Vorschreibungsperiode 2006) waren von 6.102 Pflichtstellen nur 268 nicht besetzt, die Beschäftigungspflicht war damit zu **95,6 %** erfüllt. Die Problembereiche, die eine Beschäftigungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderungen erschweren, liegen im Exekutivbereich und bei den Lehrern. Manche Ministerien wie das **BMSK**, das **BMF** oder das **BMGFJ** haben ihre Einstellungsverpflichtung allerdings **bei weitem übererfüllt**.

So waren im BMSK zum Stichtag 1. Jänner 2008 278 begünstigte Behinderte beschäftigt, das entspricht 23,5 % von 1.181 Beschäftigten (Anzahl exkl. Lehrlinge, freie Dienstverträge und VerwaltungspraktikantInnen). Im BMGFJ waren zum Stichtag 1. Jänner 2008 insgesamt 62 Personen mit Beeinträchtigung beschäftigt, dies entspricht einer Behindertenbeschäftigungsquote von 7,66 % von 809 Beschäftigten.

In den verschiedensten Organisationseinheiten des BMF arbeiteten zum 1. Jänner 2008 insgesamt 901 Menschen mit Beeinträchtigungen. Dies entspricht einer Behindertenbeschäftigungsquote von 7,7 %. Der Großteil dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (801) ist im Bereich der Finanz- und Zollämter tätig, der auch den zahlenmäßig größten Personalbereich darstellt.

Nach Männern und Frauen betrachtet, zeigt sich eine Unterrepräsentation der Frauen mit Beeinträchtigungen: Während der allgemeine Frauenanteil 64,2 % (BMSK) bzw. 45,6 % (BMF) beträgt, sind es unter den behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 54,3 % (BMSK) bzw. 40 % (BMF). Ursachen dafür dürften in Faktoren wie dem geringeren Pensionsantrittsalter der Frauen und dem geringeren Frauenanteil in der Altersgruppe der über 50jährigen liegen.

Auffallend ist der hohe Anteil von behinderten MitarbeiterInnen mit einem Grad der Behinderung von 70 v.H. oder mehr (ca. 44 % im BMSK, ca. 1/3 im BMF).

Was die Qualifikation betrifft, so haben über ein Drittel der Beschäftigten mit Behinderung im BMF eine höhere Schule oder eine Universität absolviert. Der Gesamtanteil der Beschäftigten mit Abschluss einer höheren Schule oder Universität liegt bei 53 %.

Mit In-Kraft-Treten des Bundesfinanzgesetzes 2007 am 1. Juni 2007 (BGBl. I Nr. 22/2007) wurde das bisherige Sonderkontingent von Planstellen für die Beschäftigung von begünstigten Behinderten im Bundesdienst, die so genannten **Behindertenplanstellen**, in den allgemeinen Stellenplan des Bundes eingegliedert. Dies hat keinerlei dienstrechtliche Veränderungen (Kündigungsschutz, Zusatzurlaub, usw.) für Personen, die bisher eine derartige Planstelle besetzten, zur Folge. Die Aufnahme und Beschäftigung von Menschen aus dem Kreis der begünstigten Behinderten sowie aller anderen BewerberInnen erfolgt somit auf reguläre Planstellen.

Um zu gewährleisten, dass die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen weiterhin mindestens erhalten bleibt, wurde im Ministerrat am 2. Mai 2007 beschlossen, dass in allen Bundesministerien, die die Quote schon derzeit erfüllen oder übererfüllen, die Zahl der **Bediensteten mit Behinderungen** gegenüber dem Wert zum Stichtag 1. April 2007 nicht **absinken** darf. Gleiches gilt für die zu diesem Zeitpunkt beschäftigten Bediensteten mit einem Grad der Behinderung von 70 % und mehr.

15.1.4 Schutzbestimmungen

Der besondere Kündigungsschutz

Der im § 8 BEinstG verankerte **Kündigungsschutz** für begünstigte Behinderte geht von der grundsätzlichen sozialpolitischen Überlegung aus, dass behinderte Menschen, die eine benachteiligte Gruppe am Arbeitsmarkt darstellen, durch von ihnen nicht zu verantwortende Ereignisse wie z.B. Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtsituation, innerbetriebliche Umstrukturierungen oder gesundheitliche Probleme insgesamt gesehen Gefahr laufen, häufiger ihren Arbeitsplatz zu verlieren als andere Arbeitnehmer. Der Kündigungsschutz soll daher als Korrektiv wirken, der diese Nachteile am Arbeitsmarkt ausgleichen, aber nicht dazu führen soll, Menschen mit Behinderungen unkündbar zu machen.

Das Arbeitsverhältnis eines begünstigten Behinderten kann daher vom Arbeitgeber, sofern keine längere Kündigungsfrist einzuhalten ist, nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, sofern der bei jeder Landesstelle des Bundessozialamtes eingerichtete **Behindertenausschuss** die Zustimmung zur Kündigung erteilt hat. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn dieser nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt.

Der Behindertenausschuss setzt sich zusammen aus VertreterInnen der ArbeitgeberInnen und der ArbeitnehmerInnen, der organisierten Behinderten, des Arbeitsmarktservice und des Bundessozialamtes. Im Rahmen des Kündigungsverfahrens, in dem sowohl ArbeitgeberInnen als auch ArbeitnehmerInnen Parteistellung zukommt, wird eine Abwägung der widersprechenden Parteieninteressen durchgeführt.

Die Zustimmung zu einer Kündigung wird vom Behindertenausschuss dann erteilt werden müssen, wenn

- der Tätigkeitsbereich des behinderten Arbeitnehmers weggefallen ist, und kein Ersatzarbeitsplatz für den Arbeitnehmer vorhanden ist;
- der behinderte Arbeitnehmer unfähig wird, die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten, und nicht absehbar ist, wann mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist, und kein Ersatzarbeitsplatz für den Arbeitnehmer vorhanden ist;
- der behinderte Arbeitnehmer seine Pflichten gröblichst verletzt, und der Weiterbeschäftigung Gründe der Arbeitsdisziplin entgegenstehen.

Die Entscheidung des Behindertenausschusses erfolgt mit Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann Berufung an die beim Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz errichtete Berufungskommission erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

Der Kündigungsschutz gilt nicht während der ersten sechs Monate eines Arbeitsverhältnisses und kommt nur zum Tragen bei Kündigungen durch den Arbeitgeber. Nicht zur Anwendung kommt der Kündigungsschutz bei Entlassungen. Diese können durch Klage beim Arbeits- und Sozialgericht bekämpft werden.

Erhöhte Fürsorgepflicht und Verpflichtung zu angemessenen Maßnahmen

§ 6 Abs. 1 BEinstG normiert, dass Dienstgeber bei der Beschäftigung von begünstigten Behinderten auf deren Gesundheitszustand jede nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte und der Arbeitsbedingungen mögliche Rücksicht zu nehmen haben. Diese Bestimmung ist eine Sondernorm zur allgemeinen arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht.

Weiters haben Dienstgeber nach § 6 Abs. 1a BEinstG (eingefügt durch das Behindertengleichstellungspaket) die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilhabe an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahme würden den Dienstgeber unverhältnismäßig belasten.

Entgeltsschutz für begünstigte Behinderte

Aufbauend auf dem allgemeinen arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, dass gleicher Lohn für gleiche Arbeit bezahlt werden muss, regelt § 7 BEinstG, dass das Entgelt eines begünstigten Behinderten aus dem Grunde der Behinderung nicht gemindert werden darf.

Behindertenvertrauensperson

Die Behindertenvertrauenspersonen waren von Anfang an integraler Bestandteil des Behinderteneinstellungsrechts (aktuell §§ 22a, 22b BEinstG). Aufgabe der Behindertenvertrauensperson ist es, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Inte-

ressen der behinderten MitarbeiterInnen im Einvernehmen mit dem Betriebsrat oder der Personalvertretung wahrzunehmen.

Die Behindertenvertrauensperson hat insbesondere

- darüber zu wachen, dass arbeitsrechtliche Vorschriften für behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingehalten werden,
- wahrgenommene Mängel dem Betriebsrat, dem Betriebsinhaber und erforderlichenfalls dem Arbeitsinspektorat mitzuteilen und auf die Beseitigung der Mängel hinzuwirken,
- Vorschläge in Fragen der Beschäftigung und der Aus- und Weiterbildung zu erstatten und auf die besonderen Bedürfnisse von ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen hinzuweisen.
- Die Behindertenvertrauensperson ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsrates (der Personalvertretung) mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Behindertenvertrauensperson ist im Unterschied zu den Vertretungsorganen des Arbeitsverfassungsgesetzes (wie dem Betriebsrat oder dem Jugendvertrauensrat) als Individualorgan konzipiert. Je nach Anzahl der behinderten MitarbeiterInnen im Betrieb hat sie einen oder zwei StellvertreterInnen. Daher war die Zusammenarbeit mit den Vertretungsorganen der anderen ArbeitnehmerInnen von Anfang an ein wichtiges Ziel.

Der Betriebsrat (bzw. die Personalvertretung im öffentlichen Dienst) ist verpflichtet, der Behindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung ihrer Belange beizustehen und sie im dafür erforderlichen Ausmaß zu informieren. Wenngleich die gesetzliche Verpflichtung wichtig ist, funktioniert eine Zusammenarbeit natürlich nur, wenn sie von beiden Seiten wahrgenommen wird. Die Interessen der MitarbeiterInnen mit Behinderungen sind wohl nur in Ausnahmefällen im Gegensatz zu den Interessen der nicht behinderten Belegschaft. Doch auch dies kann vorkommen, und es liegt dann an der guten Zusammenarbeit von Behindertenvertrauensperson und Belegschaftsvertretung, gemeinsam mit der Betriebsleitung einen Ausgleich zu finden.

In größer strukturierten Unternehmen gibt es neben der betrieblichen Behindertenvertrauensperson - wie bei den Betriebsräten - auch die Ebenen der Zentralbehindertenvertrauensperson und der Konzernbehindertenvertrauensperson.

In der Praxis existieren Behindertenvertrauenspersonen vor allem dort, wo starke Arbeitnehmervertretungsstrukturen vorhanden sind: im öffentlichen Dienst und im staatsnahen Bereich, z.B. bei ausgegliederten Unternehmen und in der vormaligen verstaatlichten Industrie. Auf Bundesländer bezogen sind es vor allem Wien, Oberösterreich, Steiermark und Niederösterreich. Aktuell sind dem Bundessozialamt bundesweit **über 2.000 Behindertenvertrauenspersonen** bekannt.

Die Behindertenvertrauenspersonen arbeiten mit dem Sozialministerium und dem Bundessozialamt eng zusammen, insbesondere im Bereich der Fortbildung gibt es sowohl finanzielle Unterstützung für die durchgeführten Maßnahmen aus den Mitteln der Beschäftigungsoffensive. Dies hat sich vor allem in der Umsetzung des Behindertengleichstellungspakets, wo den Behindertenvertrauenspersonen auch eine Rolle als Multiplikatoren zukommt, noch verstärkt.

Durch BEinstG-Novellen 1982 und 1992 (BGBl. Nr. 360/1982 und Nr. 313/1992) wurde die Rechtsstellung der Behindertenvertrauenspersonen gestärkt, die weitere Verbesserung

dieser Rechtsstellung ist aktuell bei den Betroffenenorganisationen ein viel diskutiertes Thema und wird im Arbeitskreis „Verbesserung der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung“ derzeit vom Sozialministerium mit den Interessensvertretungen der behinderten Menschen und den Sozialpartnern diskutiert. Die im Arbeitskreis erzielten Ergebnisse könnten in eine der nächsten Novellen zum BEinstG einfließen.

15.1.5 Das Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt

Beschäftigungsrahmenrichtlinie der EU

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 gemäß Art. 13 EG-Vertrag die Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf erlassen (Beschäftigungsrahmenrichtlinie). Die Richtlinie soll den Gleichbehandlungsgrundsatz aller Personen in der Beschäftigung und am Arbeitsmarkt gewährleisten und unmittelbare sowie mittelbare Diskriminierungen auf Grund von Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung verhindern.

Die Umsetzung der Richtlinie wurde auf Grund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sowohl vom Bundes- als auch vom Landesgesetzgeber vorgenommen.

Für den Bereich des Bundes erfolgte die Umsetzung bezüglich des Diskriminierungsgrundes der Behinderung im Interesse der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit für die Betroffenen im Behinderteneinstellungsgesetz (Behindertengleichstellungspaket, BGBl. I Nr. 82/2005) da ein Großteil der Regelungen betreffend behinderte ArbeitnehmerInnen schon bisher im Behinderteneinstellungsgesetz geregelt war.

Das Diskriminierungsverbot gilt aber im Unterschied zu den meisten anderen Schutzbestimmungen nicht nur für begünstigte Behinderte, sondern für alle Menschen mit Behinderungen.

Die übrigen Diskriminierungsgründe wurden für den privatwirtschaftlichen Bereich im Gleichbehandlungsgesetz und im Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GBK/GAW Gesetz), BGBl. I Nr. 66/2004, umgesetzt. Die Regelungen für den öffentlichen Dienst erfolgten im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 65/2004.

Behindertengleichstellungspaket

Am 1. Jänner 2006 ist das **Behindertengleichstellungspaket**, bestehend aus dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, einer umfassenden Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz und einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz, in Kraft getreten (siehe dazu auch Kapitel 7).

Es enthält ein Diskriminierungsverbot und als Durchsetzungsinstrument die Möglichkeit einer Klage auf Schadenersatz. Ein wesentlicher Teil des Pakets ist die Einführung des Diskriminierungsschutzes in der Arbeitswelt durch die Novelle zum BEinstG. Der Geltungsbereich umfasst dabei insbesondere:

- das **Arbeitsverhältnis** einschließlich seiner Anbahnung, also
 - Bewerbung und Einstellung,
 - Entlohnung,
 - Beförderung,
 - freiwillige Sozialleistungen,
 - sonstige Arbeitsbedingungen,
 - Aus- und Weiterbildung im Unternehmen und
 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- die berufliche **Aus- und Weiterbildung** außerhalb eines Arbeitsverhältnisses,
- die Mitgliedschaft zu ArbeitnehmerInnenorganisationen,
- die Bedingungen für den Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit

Im Bereich der **Arbeitswelt** sind im Rahmen der gerichtlichen Durchsetzung auch diskriminierend vorenthaltene Leistungen erzwingbar (z.B. Entgelt, Sozialleistungen), diskriminierende Kündigungen oder Entlassungen können angefochten werden. Vor einer Klage muss ein **Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt** durchgeführt werden, in dem auch **Mediation** in Anspruch genommen werden kann. Eine gesetzliche **Zumutbarkeitsprüfung** stellt sicher, dass die Einführung des Behindertengleichstellungsrechts zu keinen unzumutbaren wirtschaftlichen Härten für Unternehmen führt.

Wie wichtig das Diskriminierungsverbot gerade im Arbeitsbereich ist, zeigt sich in den Ergebnissen einer im Auftrag des BMSK durchgeführten **Befragung** in Privathaushalten durch die **Statistik Austria**⁶⁰.

Danach gibt es in Österreich hochgerechnet ca. 1,7 Mio. Menschen, die im Alltagsleben auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung bereits länger als ein halbes Jahr eingeschränkt sind.

Diese wurden im Rahmen der Erhebung auch befragt, ob sie **Probleme** auf Grund der **Behinderung** in folgenden Bereichen haben. Insgesamt am häufigsten wurden dabei behinderungsbedingte Probleme im Bereich **Arbeit** angegeben (63,3 %), erst danach folgte der Bereich Freizeit mit 62,1 % und an dritter Stelle Probleme in der Wohnung bzw. im Haus (47,5 %).

Schlichtungsverfahren

Von den beim Bundessozialamt vorgenommenen Schlichtungen in Angelegenheiten der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (zum Schlichtungsverfahren insgesamt siehe Kapitel 7) betrafen etwa 60 % der Fälle Verfahren auf Grund des im BEinstG geregelten Diskriminierungsschutzes in der Arbeitswelt (mit Stand 1. Juli 2008: 197 von insgesamt 329 Verfahren). In diesen 197 Verfahren wurden in folgenden Bereichen Diskriminierungen geltend gemacht:

⁶⁰ „Menschen mit Beeinträchtigungen“, Ergebnisse der Mikrozensus-Zusatzfragen. Näheres zu den Ergebnissen der Befragung siehe Kapitel 1

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses: 100 Verfahren (50,8 % der BEinstG-Fälle)
- so genannte sonstige Arbeitsbedingungen: 32 Verfahren (16,2 %)
- Belästigung in der Arbeitswelt: 25 Verfahren (12,7 %)
- Begründung des Arbeitsverhältnisses: 17 Verfahren (8,6 %)
- Beförderung und beruflicher Aufstieg: 13 Verfahren (6,6 %)
- Weiterbildung: 6 Verfahren (3 %)
- Entgelt: 4 Verfahren (2 %)

Mit Stand 1. Juli 2008 waren 175 Verfahren beendet. In 63 von diesen Verfahren (36 %) kam es im Zuge der Schlichtung zu einer Einigung, in 81 Verfahren (46 %) konnte keine Einigung erzielt werden, 31 Schlichtungsansuchen (18 %) wurden zurückgezogen (erfahrungsgemäß großteils wegen einer Einigung im Vorfeld).

Differenziert man nach Antragsgründen, so zeigt sich, dass insbesondere bei Schlichtungen, die die Beendigung, eine Belästigung oder die (Nicht-)Begründung eines Dienstverhältnisses betreffen, die Einigungsquote gering ist. Sie liegt bei 31 % (Beendigung), bei 24 % (Belästigungen) bzw. für Begründung eines Dienstverhältnisses bei 23,5 %.

Lediglich bei Schlichtungen betreffend die sonstigen Arbeitsbedingungen besteht eine hohe Einigungsquote (40,6 %).

Mehrfachdiskriminierung

Kollisionsnormen stellen klar, dass bei Geltendmachung von Mehrfachdiskriminierungen, die auch auf den Diskriminierungsgrund der Behinderung gestützt werden (etwa einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes und der Behinderung), nicht die Gleichbehandlungskommission nach dem Gleichbehandlungsgesetz zuständig ist, sondern ein Schlichtungsverfahren vor dem Bundessozialamt durchzuführen ist. Die Gleichbehandlungskommission ist verpflichtet, in der Ablehnung eines Antrags, in dem auch eine den Aspekt der Behinderung umfassende Diskriminierung geltend gemacht wird, über das Verfahren vor der Schlichtungsstelle und die damit verbundene Klagshemmung zu belehren.

Novelle zum Behindertengleichstellungspaket 2008

Mit der ersten Novelle zum Behindertengleichstellungspaket (BGBl. I Nr. 67/2008) sind einige Verbesserungen zum Diskriminierungsschutz in Kraft getreten:

- Die Mindestschadenersätze bei Belästigung sowie Diskriminierung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses wurden von 400 € auf 720 € erhöht.
- Behinderten ArbeitnehmerInnen wurde im Falle diskriminierender Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Wahlrecht eingeräumt, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzufechten oder aber die Beendigung gelten zu lassen, aber Schadenersatz einzufordern.
- Betreffend die diskriminierende Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurde klargestellt, dass auch die Beendigung in der Probezeit sowie die Nichtverlängerung eines befristeten auf ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit umfasst sind.
- Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung einer Belästigung wurde verlängert.

Die Novelle ist mit 1. Mai 2008 in Kraft getreten.

15.2. ArbeitnehmerInnenschutz

Die nachfolgenden Bestimmungen sind Spezialnormen, die auf die Gewährleistung der Sicherheit von ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen abzielen. Unabhängig davon gelten in jedem Fall die gleichstellungsrechtlichen Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Das ArbeitnehmerInnenschutzrecht enthält keine allgemeinen Regelungen über die Barrierefreiheit oder Zugänglichkeit von Gebäuden, sondern ist ausschließlich in Hinblick auf konkrete Erfordernisse von bestimmten (in Beschäftigung stehenden) ArbeitnehmerInnen konzipiert. Die Regelung der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden obliegt nach der Kompetenzlage den Ländern im Rahmen der Bauordnungen (Näheres dazu siehe Kapitel 23.).

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 147/2006, bestimmt in § 21 Abs. 5, dass Arbeitsstätten in Gebäuden gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten sind, und dass dies insbesondere für Ausgänge, Verkehrswege und sanitäre Vorkehrungen gilt, die von behinderten ArbeitnehmerInnen benutzt werden. Das entspricht der Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (89/654/EWG) und bedeutet, dass Arbeitsstätten immer dann behindertengerecht ausgestattet werden müssen, wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit Behinderungen beschäftigt werden. Nähere Ausführungen dazu enthält die in Durchführung des ASchG ergangene **Arbeitsstättenverordnung** - AStV, BGBl. II Nr. 368/1998:

Zur Sicherung der Flucht im Gefahrenfall sieht § 16 Abs. 2 AStV vor, dass, wenn sinnes- oder bewegungsbehinderte ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein muss, dass diese den Eintritt einer Gefahr rechtzeitig wahrnehmen können und ihnen im Gefahrenfall das rasche und sichere Verlassen der Arbeitsstätte möglich ist (z.B. Bedachtnahme auf Sinnesbehinderungen bei Alarmanlagen mit optischen oder akustischen Signalen; Eignung der Fluchtwege und Notausgänge bei Bewegungsbehinderungen).

§ 15 AStV sieht unter dem Titel „barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ vor, dass, wenn bewegungsbehinderte ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, die Arbeitsstätte erforderlichenfalls zu adaptieren ist, und zwar durch jene Nachrüstungen, die im Hinblick auf die konkrete Behinderung der Beschäftigten einerseits und auf die baulichen Gegebenheiten der Arbeitsstätte andererseits erforderlich sind.

Das kann z.B. bedeuten, dass in der Arbeitsstätte:

- mindestens ein Endausgang ins Freie stufenlos erreichbar zu gestalten ist, wobei Niveauunterschiede maximal 3 cm betragen dürfen,
- mindestens eine Toilette und ein Waschplatz barrierefrei erreichbar einzurichten und nach den Grundsätzen für barrierefreies Bauen im Sinne der ÖNORM B 1600 zu gestalten sind,

- die für bewegungsbehinderte ArbeitnehmerInnen vorgesehenen Duschen (sofern auf Grund der Arbeitsbedingungen Duschen vorhanden sein müssen), barrierefrei erreichbar einzurichten und nach den Grundsätzen für barrierefreies Bauen im Sinne der ÖNORM B 1600 zu gestalten sind, und
- zumindest ein Aufzug stufenlos erreichbar und nach den Grundsätzen für barrierefreies Bauen im Sinne der ÖNORM B 1600 zu gestalten ist, wenn im Gebäude ein oder mehrere Aufzüge vorgesehen sind

Für Gebäude, die nach Inkrafttreten der Arbeitsstättenverordnung (also nach dem 1. Jänner 1999) geplant und errichtet wurden bzw. werden und in denen Arbeitsstätten eingerichtet werden sollen, in denen die Beschäftigung von bewegungsbehinderten ArbeitnehmerInnen nicht aus produktionstechnischen Gründen ausgeschlossen ist, bestimmt § 15 Abs. 6 AStV, dass bereits bei der Planung darauf Bedacht zu nehmen ist, dass behindertengerechte Einrichtungen vorgesehen werden oder eine nachträgliche Adaptierung ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand leicht erfolgen kann.

Abgesehen von den Bestimmungen über die Ausgestaltung von Arbeitsstätten nimmt das ASchG auch in folgenden Bestimmungen auf die Beschäftigung behinderter ArbeitnehmerInnen Bedacht:

Gemäß § 4 ASchG besteht für ArbeitgeberInnen die grundsätzliche Pflicht, die für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen sowie deren Eignung im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu evaluieren, inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für jene Beschäftigten ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht.

Gemäß § 6 ASchG haben ArbeitgeberInnen bei der Übertragung von Aufgaben an ArbeitnehmerInnen grundsätzlich immer deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen und dabei insbesondere auf Konstitution und Körperkräfte, Alter und Qualifikation Rücksicht zu nehmen. Bei Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen ist auf deren körperlichen und geistigen Zustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen. Wenn ein/e ArbeitgeberIn eine Person mit Behinderungen dennoch mit Arbeiten beschäftigt, die für sie auf Grund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes eine Gefahr bewirken können, besteht die Möglichkeit, dies durch Bescheid zu untersagen oder von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.

In Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess haben die ArbeitgeberInnen gemäß § 81 Abs. 3 Z 8 die ArbeitsmedizinerInnen und erforderlichenfalls weitere geeignete Fachleute hinzuzuziehen.

Bundes-Bedienstetenschutzgesetz

Das mit 1. Juni 1999 in Kraft getretene Bundes-Bedienstetenschutzgesetz beinhaltet grundsätzliche Bestimmungen zum Schutz aller Personen, die in einem öffentlich rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen.

Danach hat der Bund insbesondere für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Bediensteten im Bezug auf alle Aspekte, die ihre dienstliche Tätigkeit betreffen, zu sorgen.

15.3. Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt

15.3.1 Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen

Nach einem kontinuierlichen Anstieg der Gesamtarbeitslosigkeit seit dem Jahr 2002 kam es im Jahr 2006 zu einer Trendwende am Arbeitsmarkt. Die Anzahl der Arbeitslosen nahm um 13.480 (5,34 %) Personen ab, im Jahre 2007 um weitere 16.925 (7,08 %).

Diesem Trend entgegen stand die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen. Beim Arbeitsmarktservice waren im Jahresdurchschnitt 2006 29.058 Personen mit Behinderungen als arbeitslos registriert, im Jahre 2007 bereits 31.392 Personen.

Bei der Betreuung von arbeitslosen Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen orientiert sich das Arbeitsmarktservice allerdings nicht vorrangig an gesetzlich festgestellten Behinderungen gemäß Behinderteneinstellungsgesetz (begünstigte Behinderte), Landesbehindertengesetzen oder Opferfürsorgegesetz, sondern berücksichtigt auch physische, psychische oder geistige Einschränkungen, sofern diese durch ärztliche Gutachten belegt oder sonst glaubhaft gemacht wurden und sich daraus maßgebliche Schwierigkeiten bei der Vermittlung oder nur eingeschränkte Berufsmöglichkeiten für die davon betroffenen Menschen ergeben (Personen mit sonstigen gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen nach AMS-Definition).

Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen

Österreich Gesamtarbeitslose, arbeitslose Behinderte und Behindertenanteile an den Gesamtarbeitslosen	2004	2005	2006	2007	Veränderung 2006 zu 2007 absolut	Veränderung 2006 zu 2007 in %
Beim AMS arbeitslos vorgemerkte "Behinderte" (nach AMS Definition; diese werden ab 1/07 als Arbeitslose mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen" bezeichnet)¹						
Gesamt	28.861	28.537	29.058	31.392	2.334	8,03%
Männer	18.620	18.386	18.411	19.448	1.037	5,63%
Frauen	10.241	10.151	10.647	11.944	1.297	12,18%
Davon: beim AMS arbeitslos vorgemerkte begünstigte Behinderte (BEinstG / Landesgesetze)						
Gesamt	5.159	5.360	5.333	5.389	56	1,08%
Männer	3.342	3.459	3.405	3.415	10	0,31%
Frauen	1.817	1.901	1.928	1.974	46	2,43%
Gesamtarbeitslose						
Gesamt	243.880	252.654	239.174	222.248	-16.926	-7,08%
Männer	140.262	144.238	135.778	124.346	-11.432	-8,42%
Frauen	103.618	108.416	103.396	97.902	-5.494	-5,31%
Anteil Behinderter (nach AMS Definition) an den Gesamtarbeitslosen						
Gesamt	11,83%	11,29%	12,15%	14,12%		16,26%
Männer	13,27%	12,75%	13,56%	15,64%		15,34%
Frauen	9,88%	9,36%	10,30%	12,20%		18,48%

1) Seit Anfang 2008 werden in der AMS-Statistik nur mehr jene arbeitslosen Personen als behindert ausgewiesen, deren Behinderung tatsächlich im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, des Opferfürsorgegesetzes oder eines Landesbehindertengesetzes festgestellt wurde. Zusätzlich werden auch weiterhin „Personen mit sonstigen gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen“ (ehemalige behinderte Personen laut AMS-Definition) erfasst. Diese beiden Gruppen finden sich ab dem Jahr 2008 unter dem Oberbegriff „Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen“.

Von den im Jahr 2007 jahresdurchschnittlich beim AMS vorgemerkten Arbeitslosen wiesen 31.392 oder 14,1 % eine vermittlungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung auf, wobei 5.390 Personen über eine Begünstigung nach Behinderteneinstellungsgesetz, Landesbehindertengesetz und/oder Opferfürsorgegesetz verfügten.

Der Anstieg gegenüber 2006 um 2.334 Personen bzw. 8 % betraf vor allem Personen mit sonstigen gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen nach AMS-Definition (+2.276 bzw. +9,6 %), die Zahl der vorgemerkten **begünstigten Behinderten** stieg hingegen im Vergleich zum Vorjahr nur **geringfügig** um +1,1 % (+57). Der Anstieg erfolgte vor allem bei **Jugendlichen** bis 25 Jahren (+13,8 %) sowie bei **Älteren** ab 45 Jahren (+9,5 %), der Zugang in das Erwerbsleben und der Verbleib waren für diese Personengruppen trotz Einsatz von Förderungen erschwert. Die Zunahme ist jedoch auch auf einen **statistischen** Effekt zurückzuführen, da auf Grund des „Sonderprogramms für Behinderte 2006/2007“ auf diese Personengruppe besonderes Augenmerk gelegt wurde und daher die entsprechenden Codierungen vermehrt richtig gestellt und kontrolliert wurden.

Die Zahlen für Jänner 2008 zeigen jedoch wieder eine niedrigere Arbeitslosigkeit als im Vergleichsmonat des Vorjahres.

15.3.2 Struktur der arbeitslosen Menschen mit Behinderungen

Das **Ausbildungsniveau** der vorgemerkten Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen ist überdurchschnittlich niedrig, von den 2007 jahresdurchschnittlich vorgemerkten Personen mit gesundheitsbedingten Vermittlungseinschränkungen hatten rund 91 % maximal einen Lehrabschluss. Etwa 5 % hatten einen höheren oder akademischen Abschluss. In der Altersgruppe der 15 bis 25 Jährigen waren in Relation zu nicht behinderten Personen nur wenige Personen vorgemerkt, dafür überproportional viele in der **Altersgruppe ab 45+**. Dies macht deutlich, dass Behinderungen oft erst im Laufe des Erwerbslebens entstehen oder altersbedingt sind.

Auf Grund der eingeschränkten Beschäftigungschancen sind Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen wesentlich **länger arbeitslos** und finden schwerer eine Beschäftigung. Sie sind in der Gruppe jener Arbeitslosen, die länger als sechs Monate vorgemerkt sind, erheblich stärker vertreten als jene ohne vermittlungsrelevante Gesundheitseinschränkungen.

2007 mündete bei dieser Personengruppe nur jeder dritte Abgang aus der Arbeitslosigkeit in eine Beschäftigung, während bei allen Arbeitslosen jeder zweite Abgang wegen Aufnahme einer Beschäftigung erfolgte.

Die durchschnittliche Dauer einer Arbeitslosigkeitsepisode war 2007 für Arbeitssuchende mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen mit 128 Tagen deutlich länger als für jene ohne Behinderungen (87 Tage). Für begünstigte Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, sowie für behinderte Personen gemäß Landesbehinderten- und/oder Opferfürsorgegesetz lag die Dauer bei 132 Tagen, bei Personen mit sonstigen gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen nach AMS-Definition bei 127 Tagen.

Der überwiegende Teil der 2007 beim Arbeitsmarktservice vorgemerkten Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen ist männlich, der Anteil an **Frauen** betrug **38 %**.

Rund **92 %** aller im Jahresdurchschnitt 2007 beim Arbeitsmarktservice arbeitslos vorge-merkten Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen waren **österreichische Staatsbürger**.

15.3.3 Wirtschaftliche Situation von arbeitslosen Menschen mit Behinderungen

2007 erhielten im Jahresdurchschnitt 199.649 Personen Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, davon wiesen 31.155 Menschen gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen auf. Dies entspricht einem Anteil von rund 16 %.

Auffällig ist, dass 2007 innerhalb dieser Gruppe der beim Arbeitsmarktservice vorgemerkten BezieherInnen von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe der **Anteil der Notstandshilfebezieher** mit 69,7 % signifikant **höher** war als in der Gruppe der nichtbehinderten Leistungsbezieher (dort lag der Anteil der Notstandshilfebezieher bei 42,7 %). Dies dürfte zum einen an der längeren Dauer der Arbeitslosigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen liegen, kann zum anderen aber auch als ein Zeichen für deren oftmals prekäre wirtschaftliche Situation gesehen werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe mit dem Alter steigt. Im Jahr 2007 wiesen **Frauen** mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen eine kürzere Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe (120 Tage) auf als Männer (128 Tage). Die kürzere Bezugsdauer dürfte u.a. auf die verstärkte Einbeziehung in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Rahmen des „Sonderprogramms 2006/2007 für behinderte Personen“ zurückzuführen sein. Die **Bezugsdauer** der nichtbehinderten Frauen war im Jahr 2007 dagegen mit 84 Tagen geringfügig länger als bei den Männern (81 Tage). Frauen über 45 Jahre verfügten im Jahr 2007 über eine kürzere Bezugsdauer als die gleichaltrigen Männer. Das dürfte allerdings am niedrigeren Pensionseintrittsalter für Frauen liegen.

Insgesamt bezogen im Jahr 2007 Menschen mit gesundheitsbedingten Vermittlungseinschränkungen durchschnittlich 151 Tage lang Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe (Verweildauer in diesen Leistungsarten⁶¹). Dies ist um rund 69 Tage länger als die durchschnittliche Bezugsdauer der beim Arbeitsmarktservice vorgemerkten nichtbehinderten arbeitslosen Menschen.

Die durchschnittliche Leistungshöhe (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) für Menschen mit vermittlungsrelevanten Gesundheitsproblemen lag im Jahr 2007 bei monatlich 625,7 €. Im Vergleich dazu erhielten nichtbehinderte Menschen 2007 durchschnittlich 695,3 € an Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

15.3.4 Behinderte Frauen und Arbeitslosigkeit

Die Tatsache, dass Frauen über ein geringeres Erwerbseinkommen verfügen als Männer, spiegelt sich in der Höhe des Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezugs wider, wobei

⁶¹ Bezugszeiträume in den Leistungsarten Arbeitslosengeld/Notstandshilfe (ALG/NH), die durch nicht mehr als 28 Tage unterbrochen sind, werden zur Berechnung der „Verweildauer in ALG/NH“ zu einem durchgehenden Zeitraum zusammengefasst. Diese Unterbrechungen (durch andere Leistungsarten wie auch Bezugsunterbrechungen) werden dabei nicht herausgerechnet

bei der Notstandhilfe hinzukommt, dass Frauen wesentlich stärker von einer Leistungsreduktion infolge der Anrechnung des Partnereinkommens betroffen sind als Männer: **Frauen** haben generell einen **niedrigeren Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe** als Männer, wobei der Unterschied mit zunehmendem Alter größer wird. Vergleicht man die diesbezüglichen Daten für Frauen mit gesundheitsbedingten Vermittlungseinschränkungen und nichtbehinderte Frauen, so ergibt sich Folgendes:

2007 betrug die durchschnittliche monatliche Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe für nichtbehinderte Frauen 614,4 €, Frauen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen bezogen demgegenüber lediglich 545,2 €. Nichtbehinderte Männer erhielten im Vergleich dazu durchschnittlich monatlich 756,4 €, Männer mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen 672,3 €.

15.4. System der Beschäftigungspolitik für Menschen mit Behinderungen

Ein wichtiges Ziel österreichischer Sozialpolitik ist es, benachteiligten Gruppen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Förderung der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen in den offenen Arbeitsmarkt oder in speziellen Einrichtungen spielt dem gemäß eine wichtige Rolle in der Behinderten- und Beschäftigungspolitik.

15.4.1 Bundesweites Arbeitsmarktpolitisches Behindertenprogramm (BABE)

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU im Jahr 1995 hat das Sozialministerium gemeinsam mit dem Bundessozialamt seine programmatischen sozialplanerischen Aufgaben erheblich erweitert. Die Zielvorgaben der Behindertenpolitik wurden in die jeweiligen Förderprogramme implementiert. Die Bundesregierung hat 2001 eine Beschäftigungsoffensive (die so genannte „Behindertenmilliarde“) zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt gestartet. Die daraus resultierenden Zielsetzungen wurden erstmals im „Bundesweiten arbeitsmarktpolitischen Behindertenprogramm 2001/2002“ festgelegt und zusammengefasst.

Dieses „Bundesweite arbeitsmarktpolitische Behindertenprogramm“ ist Basis und Handlungsanleitung für die Umsetzung der Zielvorgaben des BMSK durch das Bundessozialamt und für die Erstellung der regionalen arbeitsmarktpolitischen Programme.

In den Jahren 2003/2004 und 2005 wurden wieder bundesweite arbeitsmarktpolitische Behindertenprogramme mit den jeweils aktuellen arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben erarbeitet und veröffentlicht.

Ziel der österreichischen Bundesregierung bei der beruflichen Integration behinderter Menschen ist deren Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen von sozialversicherungsrechtlich abgesicherten Arbeitsverhältnissen oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit als Unternehmer.

Um diese Vorgaben bestmöglich umsetzen zu können, wurde im Jahr 2007 die Beschäftigungslage von Menschen mit Behinderungen analysiert und eine umfassende Strategie für eine nachhaltige Integration von Menschen mit Behinderungen entwickelt.

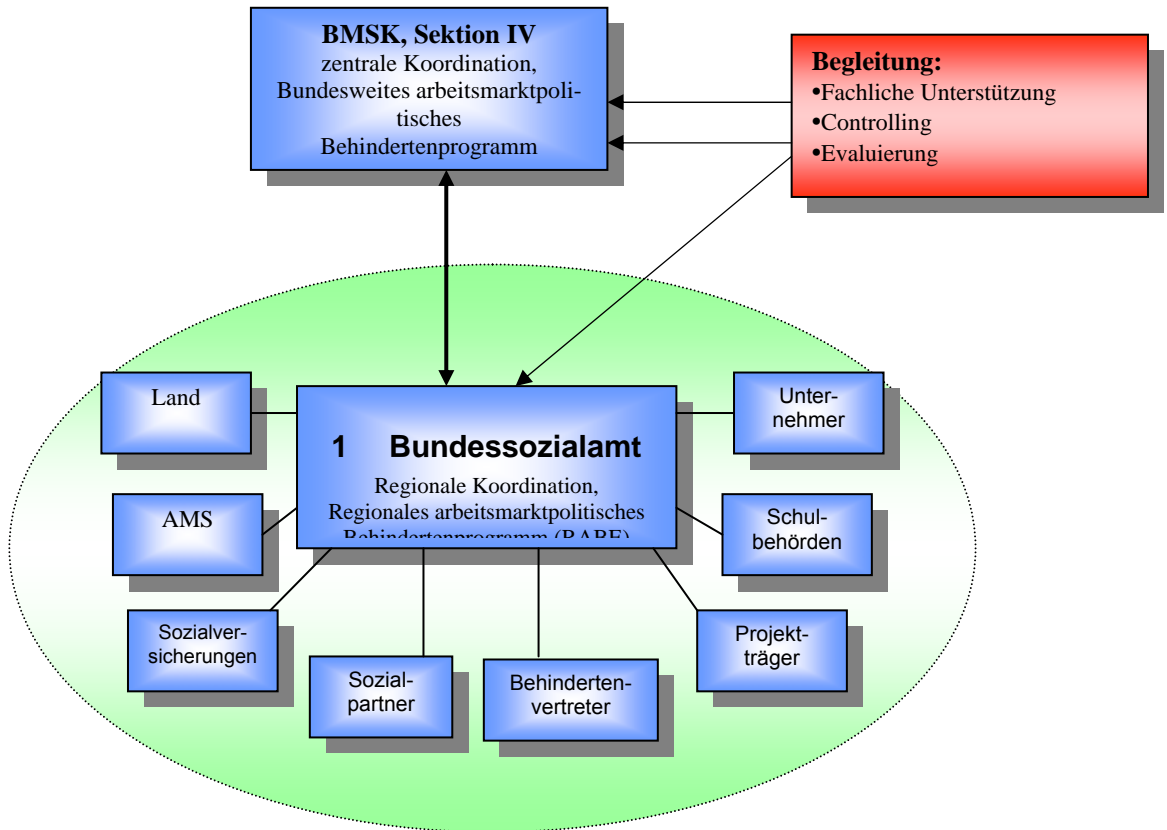
Darauf aufbauend wurde das BABE für die Jahre 2008 und 2009 erstellt.

Darin wird insbesondere Stellung genommen zu:

- der arbeitsmarktpolitischen Ausgangssituation für Menschen mit Behinderungen in Österreich,
- den Zielen und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Lebensphasen und
- den budgetären Rahmenvorgaben.

Für die regionale Umsetzung der im Behindertenprogramm vorgesehenen Zielsetzungen und Maßnahmen werden von den Landesstellen des Bundessozialamtes unter Einbindung der in den Regionen relevanten Akteure (Länder, AMS, etc.) regionale arbeitsmarktpolitische Behindertenprogramme (RABEN) erstellt.

Aufgabenteilung Bundesweites Arbeitsmarktpolitisches Behindertenprogramm (BABE)



15.4.2 Vernetzung der Akteure in der beruflichen Integration

Die Umsetzung der Rechtsvorschriften, aber auch die Erfüllung der arbeitsmarktpolitischen Programme sowie die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds erfordern sowohl eine Aufgabenteilung als auch Steuerungs- und Koordinationsregeln.

Aus den Grundsätzen Hilfe zur Selbsthilfe, Rehabilitation vor Rente, Integration vor Segregation und Mainstreaming ergeben sich die Rollen bei der Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik für Menschen mit Behinderungen.

Diese Rollenverteilung ist als Zielvorstellung zu verstehen, auf die die Zusammenarbeit der betroffenen Institutionen ausgerichtet werden sollte.

Vorangestellt werden muss, dass - wie auch in einer Studie des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung über die Entwicklung des Bundessozialamtes dargestellt - die Übernahme arbeitsmarktpolitischer Agenden durch das **Bundessozialamt** zu einer tiefgreifenden Veränderung von Selbstverständnis, Rolle, Aufgaben, Instrumenten und Organisationsstrukturen dieser Institution geführt hat, die sich von einer traditionell strukturierten Behörde zu einem kundenorientierten Dienstleistungsunternehmen entwickelt hat.⁶²

Durch die Einführung neuer und die innovative Weiterentwicklung bereits vorhandener Instrumente und Maßnahmen ist es dem Bundessozialamt gelungen, das Spektrum der erreichten Zielgruppen erheblich auszuweiten bzw. den von ihm betreuten Personen ein differenzierteres und attraktiveres Angebot zu unterbreiten. Der strukturelle Nachteil des Amtes, über keine lokalen Gliederungen zu verfügen, konnte durch das flächendeckend ausgebaut Instrument der Arbeitsassistenz zumindest weitgehend kompensiert werden. Dieser Wandlungsprozess und Kompetenzzuwachs beim BSB geht einher mit einer Neugestaltung der gesamten Förderlandschaft für Menschen mit Behinderungen in Österreich. Damit konnten auch neue Zielgruppen erreicht und in Förderungen einbezogen werden.

Als Konsequenz dieser Entwicklung ist eine klare Arbeitsteilung zwischen den drei Hauptakteuren Arbeitsmarktservice, Bundessozialamt und Länder entstanden.

Arbeitsmarktservice (AMS)

Das Arbeitsmarktservice bietet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der regionalen Vereinbarungen mit seinen Einrichtungen alle Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erlangung eines Arbeitsplatzes auch behinderten Menschen an bzw. gestaltet sie auch so, dass der Zugang zu diesen Leistungen für Menschen mit Behinderungen möglich ist.

Bundessozialamt

Das Bundessozialamt entwickelt in Abstimmung mit dem Arbeitsmarktservice, dem jeweiligen Land und den Sozialversicherungsträgern unter Einbindung der Schulbehörden, Sozialpartner, Behindertenorganisationen und Wohlfahrtsträger all jene zusätzlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die zur Erlangung bzw. Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf

⁶² Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), Die Entwicklung der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen im Kontext der ESF-Umsetzung, Wien 1999

Grund der Behinderung zusätzlich notwendig sind und finanziert diese Leistungen nach Maßgabe rechtlicher Verpflichtungen und der regionalen Vereinbarungen.

Länder

Das Land finanziert im Rahmen der jeweiligen Landesgesetze die Hilfe zur beruflichen Eingliederung und leistet im Rahmen dieser rechtlichen Verpflichtungen und regionalen Vereinbarungen seinen Beitrag zur Erlangung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen.

Sozialversicherungsträger

Im Rahmen der beruflichen Rehabilitation werden u.a. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Umschulung sowie Hilfe zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit gewährt.

15.4.3 Steuernde Rolle des Bundessozialamtes

Das Zusammenwirken der Rehabilitationsträger erfolgt gleichberechtigt und partnerschaftlich. Dennoch ist es erforderlich, eine Steuerungsfunktion zur Initiierung und Koordination der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen festzulegen.

Rechtliche Grundlage

Mit dem Behinderteneinstellungsgesetz, dem Bundesbehindertengesetz und den darin enthaltenen Kooperationsbestimmungen hat der Bund die Verantwortung für die Steuerung der österreichischen Behindertenpolitik im Allgemeinen und der Arbeitsmarktpolitik für behinderte Menschen im Besonderen übernommen. Das BMSK und das Bundessozialamt sind damit jene Institutionen, die Steuerung und Koordination sicher zu stellen haben.

Fachliche Grundlage

Das Bundessozialamt ist der einzige arbeitsmarktpolitische Akteur, der sich unabhängig von Behinderungsform, Ursache der Behinderung oder Lebensalter behinderter Menschen mit den Themenkreisen Behinderung und Rehabilitation/Integration befasst. Durch diese umfassende Aufgabenstellung hat sich das Bundessozialamt zu einem Kompetenzzentrum und einer zentralen Anlaufstelle für die genannten Themen entwickelt.

Wahrnehmung nach Außen

Zur Steuerung und Umsetzung in den Regionen hat das Bundessozialamt auf Landesebene die Aufgabe, mit allen relevanten Partnern (Kostenträger, Interessensvertretungen, Projektträger, Wirtschaft) zur Erreichung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen für Menschen mit Behinderungen

- im Einzelfall die notwendigen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation und Integration zu setzen,
- die rasche und einfache Abwicklung aller Verwaltungs- und Förderverfahren durch Verwaltungsvereinbarungen oder sonst geeignete Maßnahmen sicher zu stellen und
- durch arbeitsmarktpolitische Analysen zu gemeinsamen Förderstrategien und Schwerpunktsetzungen zu gelangen, die der regionalen Arbeitsmarktsituation, der Unternehmensstruktur, der Beschäftigungssituation behinderter Menschen und den bestehenden Angeboten entsprechen. Dabei sollen Vernetzungs- und Koordinationsstrukturen geschaffen bzw. bestehende Strukturen bestmöglich genutzt werden.

Fördergrundlagen

Nachstehend werden Grundlagen für Förderungen im Bereich der beruflichen Integration dargestellt. Beratung und Durchführung der Förderungen erfolgt durch das **Bundessozialamt**.

Die Leitlinie 19 des Österreichischen Reformprogrammes für Wachstum und Beschäftigung (vgl. Lissabon-Strategie der EU) sieht die Schaffung von integrativen Arbeitsmärkten vor und will die Arbeit attraktiver und für Arbeitssuchende (auch für benachteiligte Menschen) und Nichterwerbstätige lohnend machen. Insbesondere wird die **Beschäftigungsoffensive** der Bundesregierung hervorgehoben.

15.5.1 Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung

Die Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung ist auf den **ersten** Arbeitsmarkt und auf **sozialversicherungsrechtlich abgesicherte** Arbeitsplätze ausgerichtet. Ziel ist die Eingliederung und Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt sowie die Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze. Es werden deshalb jene Menschen mit Behinderungen in die Maßnahmen einbezogen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie mit entsprechender Hilfestellung in den ersten Arbeitsmarkt - zumindest mittelfristig - einzugliedern bzw. wiedereinzugliedern sind.

Als Zielgruppen kommen insbesondere in Betracht:

- Jugendliche mit Behinderungen unter Einbeziehung von Lernbehinderungen sowie sozialen und/oder emotionalen Beeinträchtigungen
- Ältere Menschen mit Behinderungen, deren Arbeitsplätze gefährdet sind oder die Hilfestellung bei der Wiedereingliederung benötigen
- Menschen mit psychischen Einschränkungen, geistiger Behinderungen oder Sinnesbehinderungen, die generell Probleme bei der Integration in den Arbeitsmarkt haben
- Unternehmen

Durch diese Schwerpunktsetzung sollen aber keinesfalls andere Gruppen von Menschen mit Behinderungen von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

15.5.2 Ausgleichstaxfonds

Nach § 6 Abs. 1 BEinstG haben Dienstgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Dienstgeber unverhältnismäßig belasten.

Diese Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Förderungsmaßnahmen nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften ausreichend kompensiert werden kann.

Das BEinstG sieht vor, dass zum Zwecke der **Schaffung** und **Erhaltung** von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie zur **Schaffung** einer den Lebensunterhalt sichernden selbstständigen **Erwerbstätigkeit** für den Personenkreis des BEinstG Sach- oder Geldleistungen aus dem Ausgleichstaxfonds gewährt werden können.

15.5.3 Europäischer Sozialfonds

Förderperiode 2000-2006

Die beschäftigungspolitischen Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Menschen mit Behinderung konzentrierten sich in dieser Periode auf **vier Schwerpunktbereiche**:

- Bekämpfung von (Langzeit-)Arbeitslosigkeit und Heranführung von Menschen mit Behinderung an den Arbeitsmarkt: Einsatz von aktiven arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zur (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt,
- Förderung von ausgebildeten Arbeitskräften sowie der Innovation und Anpassung der Arbeitsorganisation im Rahmen präventiver arbeitsmarktpolitischer Aktivitäten,
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Allgemeinen und der DienstgeberInnen im Besonderen durch gezielte Informationsarbeit,
- Weiterentwicklung der organisatorischen Rahmenbedingungen: Organisatorische Veränderungen des Bundessozialamtes und Professionalisierung der ProjektträgerInnen.

Die im Rahmen der ESF-Periode 2000 bis 2006 durchgeführten präventiven und aktiven Maßnahmen folgten dabei den **Grundsätzen**, dass

- dem Zugang zu allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Vorrang vor Sondermaßnahmen und
- der Integration in den offenen Arbeitsmarkt Vorrang vor der Unterbringung in besonderen Einrichtungen eingeräumt wird.

Folgende Maßnahmen wurden gefördert:

Schwerpunkt 1: Bekämpfung von (Langzeit-)Arbeitslosigkeit und Heranführung von Menschen mit Behinderungen an den Arbeitsmarkt

- Integrationsbeihilfen,
- Arbeitsassistentenprojekte,
- Outplacement-Maßnahmen (Forcierung der Integration aus Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen heraus in den ersten Arbeitsmarkt),
- Job-Coaching,
- Qualifizierungsprojekte,
- Beschäftigungsprojekte,
- Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung (Analog dem Grundprinzip privatwirtschaftlicher Leasingfirmen mit dem Ziel, über das zeitlich befristete Leasingverhältnis hinaus die Übernahme in ein Dienstverhältnis zu erreichen).

Fördermaßnahmen für Jugendliche

Zusätzlich zu den allgemeinen Maßnahmen wurden für die berufliche Integration von Jugendlichen mit Behinderung spezifische, auf die besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppe abgestimmte Maßnahmen entwickelt.

- Clearing
- Jugendarbeitsassistenten
- Integrative Berufsausbildung
- Nachreifungs- und Qualifizierungsprojekte

Schwerpunkt 2: Förderung von ausgebildeten Arbeitskräften sowie der Innovation und Anpassung der Arbeitsorganisation

- Zuschüsse zu den Lohn- und Ausbildungskosten
- Einzelqualifizierungen

Details zu diesen Fördermaßnahmen siehe Kapitel 15.6.1.

Schwerpunkt 3: Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Allgemeinen und der DienstgeberInnen im Besonderen

In den letzten Jahren war in unserer Gesellschaft ein Wandel erkennbar. Der Mensch mit Behinderung ist kein Tabuthema mehr, sondern hat in wichtigen gesellschaftlichen Teilbereichen einen respektierten Platz erhalten. In der Arbeitswelt verläuft diese Entwicklung langsamer, und nicht immer wird das vorhandene Potenzial von Menschen mit Behinderung erkannt und respektiert. Die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Gesellschafts- und Arbeitswelt nach dem Prinzip der Gleichberechtigung und Chancengleichheit kann nur erreicht werden, wenn geeignete Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung geschaffen werden und in den wirtschaftlichen Abläufen auf die tatsächlichen

Leistungseinschränkungen eingegangen werden. Durch gezielte Information und Aufklärung sollten daher die Einstellbereitschaft von Unternehmen erhöht und bestehende Vorurteile abgebaut werden. Finanzielle Zuwendungen an DienstgeberInnen sollten nicht die Hauptmotivation für die Einstellung sein.

Schwerpunkt 4: Weiterentwicklung der organisatorischen Rahmenbedingungen

Der Schwerpunkt lag hier bei der Schaffung der geeigneten Rahmenbedingungen in Unternehmen zur bestmöglichen beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung z.B. durch Personalentwicklungsmaßnahmen, Entwicklung von Qualitätsstandards und Controllingmaßnahmen.

Finanzierung

Für die ESF-Periode **2000-2006** standen für Ziel 1 (Burgenland) und Ziel 3 für Maßnahmen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung **insgesamt ca. 110 Mio. € ESF-Mittel** zur Verfügung. Diese Mittel wurden zu 100 % ausgeschöpft.

Förderperiode 2007-2013

Menschen mit Behinderungen stellen wie auch in den beiden Vorperioden eine zentrale Zielgruppe der ESF-Interventionen dar. Nachdem es in den letzten Jahren auch mit zusätzlicher Unterstützung nationaler Mittel im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung gelungen ist, die Maßnahmen in diesem Bereich auf hohem Niveau zu stabilisieren und zusätzlich neue Initiativen zu entwickeln, sind nun in Schwerpunkt 3a für die Förderperiode 2007 bis 2013 ESF-Mittel für folgende Initiativen vorgesehen:

- Die ESF-Interventionen für **behinderte Jugendliche** betreffen vor allem die für die berufliche Integration maßgeblichen Maßnahmen. Diese sind:
 - Clearing
 - Begleitende Hilfen (Jugendarbeitsassistenten, Jobcoaching, Mentoring)
 - Integrative Berufsausbildung
 - Ausbildung, Weiterbildung.
- Die Förderung für **ältere Menschen** mit Behinderungen betrifft vor allem:
 - Qualifizierung
 - Arbeitsplatzsicherung
 - Case Management.
- Für **Personen mit schweren Funktionsbeeinträchtigungen** werden vor allem begleitende Hilfen einschließlich der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz gefördert:
- Für arbeitsmarktferne Frauen, darunter auch kleinere Gruppen wie **gehörlose und blinde bzw. hochgradig sehbehinderte Frauen**, soll mittelfristig ein umfassendes Förderpaket entwickelt werden.

- Die neu entwickelten Programme für **Unternehmen** (Unternehmensservice, disability flexicurity) können als innovative Maßnahmen ebenfalls aus den Mitteln des ESF finanziert werden.

Neben den einzelnen Schwerpunktsetzungen gibt es in der neuen ESF-Planungsperiode auch **horizontale Zielsetzungen** wie Gender Mainstreaming/Gender Budgeting, Innovation und Transnationalität.

So werden beim **Frauenanteil** an den Förderfällen bzw. geförderten Personen sowie am Budget **50 %** angestrebt. Sämtliche Maßnahmen sind so auszurichten, dass Ungleichheiten bzw. die Reproduktion bestehender Diskriminierungen vermieden werden und der Zugang für beide Geschlechter gleichermaßen gesichert ist.

Dem Schwerpunkt Innovation stehen insgesamt 2,5 % der ESF-Mittel für innovative, neu zu entwickelnde Maßnahmen für die Integration von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung.

Gemeinschaftsinitiative EQUAL

EQUAL war die aus dem Europäischen Sozialfonds in den Jahren 2000 bis 2006 finanzierte Europäische Gemeinschaftsinitiative. Ziel dieser Gemeinschaftsinitiative war die Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt durch transnationale Zusammenarbeit.

EQUAL gliederte sich in **zwei Antragsrunden**, die erste lief von **2002-2005** und die zweite von **2005-2007**.

In der **ersten Antragsrunde** lagen die Schwerpunkte der Entwicklungspartnerschaften in folgenden Bereichen:

- Übergang Schule-Beruf
- Schnittstelle Beruf-Invaliditätspension
- Neues, normalisiertes Bild des Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt.

Dazu wurden vom BMSK für die Laufzeit 2002-2005 insgesamt sechs Entwicklungspartnerschaften, davon zwei sektorale und vier regionale gefördert. Für diese Antragsrunde standen insgesamt 19 Mio. € nationale und ESF-Mittel zur Verfügung.

Die **zweite Antragsrunde** der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL startete im Jänner 2005 und endete Mitte des Jahres 2007. Das BMSK förderte acht Entwicklungspartnerschaften mit einem Gesamtbudget von 14 Mio. € nationaler und ESF-Mittel zum Schwerpunkt der Erleichterung der Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt, wobei fünf Entwicklungspartnerschaften regional und drei sektoral arbeiteten.

Ziel dieser Entwicklungspartnerschaften war, neue Wege, Konzepte und Methoden gegen Diskriminierung bzw. Ungleichbehandlung am Arbeitsmarkt zu erproben.

Folgende Zielsetzungen wurden zur Erleichterung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Besonderen verfolgt:

- Neue Methoden der **Unterstützung und Beratung von Unternehmen** sollten erprobt und die bestehenden Angebote optimal koordiniert werden, um eine nachhaltige berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Ziel war die Entwicklung und Etablierung bedarfsgerechter und abgestimmter Unterstützungsangebote für Unternehmen.
- An der **Schnittstelle zwischen Beruf und Invaliditätspension** galt es, die Aktivitäten der handelnden AkteurInnen besser abzustimmen und gemeinsam neue Ansätze zu entwickeln, um einerseits gesundheitliche Risiken im Arbeitsprozess zu minimieren (Prävention) und andererseits bei bereits aufgetretenen Gesundheitsschädigungen oder Behinderungen den Verbleib im Arbeitsmarkt zu sichern bzw. die Reintegration zu ermöglichen. Ziel war hier das verbesserte Zusammenwirken der handelnden AkteurInnen in den Feldern Prävention und berufliche Rehabilitation.
- Schließlich sollten die **Rahmenbedingungen** für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen u.a. durch verstärkte Vernetzungsaktivitäten und die Entwicklung und den Ausbau kommunikativer Aktivitäten verbessert werden.

Zusätzlich zu den thematischen Schwerpunktsetzungen wurden in beiden Antragsrunden die Querschnittsthemen **Gender Mainstreaming** sowie **Informations-** und **Kommunikationstechnologien** in allen Aktivitäten der Entwicklungspartnerschaften verfolgt.

Der Schwerpunkt bei einigen Entwicklungspartnerschaften der zweiten Antragsrunde lag in der Thematik der Gesundheitsvorsorge von ArbeitnehmerInnen im Gesundheits- und Sozialbereich. Neue Methoden und Modelle wurden entwickelt, um die Arbeitsfähigkeit von ArbeitnehmerInnen zu erhalten bzw. zu fördern und sie somit vor Invalidität und drohender Arbeitslosigkeit zu bewahren.

Aus beiden Antragsrunden konnten nachhaltige Ergebnisse und Erfahrungen, teilweise auch neu entwickelte Maßnahmen in die Regelförderung zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen einfließen.⁶³

15.6. Förderungen

15.6.1 Förderungen für Unternehmen

Zuschüsse zu den Lohnkosten

- **Integrationsbeihilfe**

Bei Einstellung eines nicht in Beschäftigung stehenden Menschen mit Behinderung kann dem Dienstgeber für die maximale Dauer von drei Jahren ein leistungsunabhängiger Zuschuss zu den Lohnkosten in Form der sog. Integrationsbeihilfe gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses ist von den Umständen des Einzelfalles (Alter, Geschlecht, Dauer der Arbeitslosigkeit, Art des Dienstverhältnisses) abhängig.

⁶³ Nähere Informationen unter: <http://www.equal-esf.at>

- **Entgeltbeihilfe**

Bei bereits aufrehtem Dienstverhältnis kann dem Dienstgeber eine Entgeltbeihilfe bewilligt werden, wenn sich herausstellt, dass die berufliche Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu einem Dienstnehmer ohne Behinderung herabgesetzt ist.

- **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe**

Ist der Arbeitsplatz eines Menschen mit Behinderungen gefährdet, kann dem Dienstgeber für die Zeit des Vorliegens der Gefährdung eine Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe als Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten gewährt werden (max. 3 Jahre).

Behindertengerechte Adaptierung von Arbeitsplätzen

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Leistungseinschränkungen bzw. der Optimierung der Leistungsfähigkeit können bauliche, technische und ergonomische Adaptierungsmaßnahmen bei bestehenden Arbeitsplätzen gefördert werden.

Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Zur Schaffung neuer geeigneter Arbeits- oder Ausbildungsplätze können Dienstgebern Zuschüsse oder Sachleistungen gewährt werden, wenn Menschen mit Behinderungen eingestellt oder zur Absolvierung einer Berufsausbildung aufgenommen werden oder das Beschäftigungsverhältnis eines Menschen mit Behinderungen ohne Verwendung auf einem geeigneten Arbeitsplatz enden würde.

Schulungs- und Ausbildungskosten

Bei Vorliegen eines aufrechten Dienstverhältnisses können die behinderungsbedingt anfallenden Kosten externer Schulungen oder Weiterbildungen zur Gänze übernommen werden.

Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit

Menschen mit Behinderungen können zur Abgeltung der bei Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit anfallenden und nachweisbaren Kosten Zuschüsse bis zur Höhe von 50 % der Kosten, höchstens jedoch im Ausmaß der 100fachen Ausgleichstaxe gewährt werden.

15.6.2 Förderungen für Menschen mit Behinderungen

Orientierungs- und Mobilitätstraining

Förderungen für ein Orientierungs- und Mobilitätstraining sowie für ein Training zur Erlangung von Kommunikations- und lebenspraktischen Fähigkeiten können Menschen mit Behinderung gewährt werden, sofern sie zum Antritt oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit solcher Schulungsmaßnahmen bedürfen.

Arbeitsassistenz

Ziel der Arbeitsassistenz ist es, Menschen mit Behinderung beim Erwerb einer Beschäftigung zu unterstützen bzw. den drohenden Verlust des Arbeitsplatzes abzuwenden und über Fördermaßnahmen zur beruflichen Integration zu informieren.

Das Serviceangebot der Arbeitsassistenz steht sowohl den Menschen mit Behinderungen als auch den Betrieben zur Verfügung einerseits durch:

- Unterstützung für den erfolgreichen Einsatz von behinderten Menschen im Berufsleben und andererseits durch
 - Unterstützung bei der Suche geeigneter behinderter Arbeitskräfte
- Insbesondere umfasst die Maßnahme der Arbeitsassistenz die Klärung von Begabungen und Interessen der Betroffenen und Unterstützung ihrer Bewerbungen, die regelmäßige Pflege von Firmenkontakten sowie Gespräche mit zukünftigen Vorgesetzten und Krisenintervention im Bedarfsfall.

Das bewährte Instrument der Arbeitsassistenz wurde den Bedürfnissen der Betroffenen angepasst und ist insbesondere auch eine wirksame Maßnahme zur Integration von jugendlichen Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt.

Job-Coaching

Diese Dienstleistung dient der unmittelbaren intensiven Unterstützung und Unterweisung am Arbeitsplatz im Anschluss an die Vermittlung.

Qualifizierungsprojekte

Diese stellen eine wichtige Strategie zur Lösung von Arbeitsmarktproblemen dar. Dazu zählen Anlehre sowie Arbeitstrainings- und Ausbildungsmaßnahmen in konkreten Berufszweigen unter Berücksichtigung der aktuellen Nachfragesituation am Arbeitsmarkt. Daher haben Qualifizierungen in verstärktem Maße im Technologie- und Kommunikationsbereich zu erfolgen, um Zugänge zu neuen Berufssparten zu eröffnen.

Einen speziellen Schwerpunkt bei betriebsnahen Qualifizierungsmaßnahmen bilden die Qualifizierungsinitiativen in den bewährten Einrichtungen der Integrativen Betriebe.

Beschäftigungsprojekte

Beschäftigungsprojekte decken eine wichtige Strukturlücke auf dem Weg zu einer erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt ab. Sie bieten die Möglichkeit zu einer befristeten Beschäftigung und dienen der Stabilisierung mit dem Ziel, in einer möglichst realen Arbeitssituation auf Beschäftigungen in der freien Wirtschaft vorbereitet zu werden.

15.6.3 Förderungen speziell für junge Menschen mit Behinderungen

Clearing

Die Leistung des „Clearing“ dient dazu, jugendlichen Menschen mit Behinderungen den bestmöglichen Übergang zwischen Schule und Beruf zu ermöglichen und die Zielgruppe an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Clearing-Teams haben dabei die Aufgabe, im letzten bzw. vorletzten Schuljahr gemeinsam mit den Betroffenen das individuell am besten geeignete Maßnahmenpaket zur beruflichen Integration festzulegen. Die Leistung beinhaltet insbesondere:

- die Erstellung eines Neigungs- und Eignungsprofils,
- die Durchführung einer Stärken/Schwächen-Analyse,
- das Feststellen bzw. Umreißen eines allfälligen Nachschulungsbedarfs,
- das Aufzeigen von beruflichen Perspektiven auf der Grundlage des Neigungs- und Eignungsprofils,
- darauf aufbauend die Erstellung eines Karriere-/Entwicklungsplans

Jugendarbeitsassistentz

Um die spezielle Bedürfnisse junger Menschen im Zusammenhang mit der beruflichen Integration adäquat berücksichtigen zu können ist der Ausbau von problemspezifisch orientierten Integrationsfachdiensten (z.B. Arbeitsassistentz für psychisch kranke Jugendliche) oder Integration in bestehende Einrichtungen der Jugendarbeitsassistentz unter Schaffung zusätzlicher zweckbestimmter Personalressourcen vorgesehen.

Ausbildungsbeihilfen

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung können für behinderte Jugendliche Ausbildungsbeihilfen gewährt werden.

15.6.4 Neuerungen seit 2003

Bewährte Zielsetzungen, Schwerpunkte und Maßnahmen der Beschäftigungsoffensive wurden im Laufe der Jahre weiterentwickelt, ausgebaut bzw. dem Arbeitsmarkt neu angepasst und führten zu nachfolgenden neuen Maßnahmen im Bereich der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Förderung investiver Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Unternehmen für Menschen mit Behinderungen

Die uneingeschränkte Zugänglichkeit von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung trägt ganz maßgeblich zur gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen am gesellschaftlichen Leben bei.

Ziel der Förderung investiver Maßnahmen ist es, für Unternehmen und gemeinnützige Einrichtungen einen Anreiz zu schaffen, bestehende Barrieren abzubauen. Unternehmen, gemeinnützige Einrichtungen sowie Einrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften können Förderungen für die Durchführung investiver Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit ihrer Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gewährt werden.

Förderungen können gewährt werden für:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Betrieben für Menschen mit Behinderung: zum Beispiel die Errichtung einer Rampe oder der Einbau eines (Treppen-) Liftes, die Errichtung von Behindertenparkplätzen oder die Einrichtung von Leitsystemen für Blinde oder schwer Sehbehinderte, die barrierefreie Umgestaltung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen und Sanitärräumen,
- Maßnahmen, welche die Benutzung therapeutischer Vorrichtungen für Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge (insbesondere Arztpraxen, Ambulatorien, Apotheken, Kur- und Wellnesseinrichtungen) ermöglichen bzw. erleichtern.

Neu seit 2007 ist, dass für Unternehmen mit bis zu 50 MitarbeiterInnen investive Maßnahmen mit 2/3 der Gesamtkosten gefördert werden können.

Aktion 500

Mit 1. November 2007 wurde eine Initiative zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderungen gestartet:

Unternehmen, die bis zum 31. Dezember 2008 einen zusätzlichen Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stellen, erhalten auf die Dauer von 6 Monaten eine Förderung von 600 € pro Monat zusätzlich zu einer allfälligen Integrationsbeihilfe. Diese Förderung erhalten auch behinderte Menschen, die sich in diesem Zeitraum eine selbstständige Existenz aufbauen.

Die Förderung für einen Ausbildungsplatz beträgt derzeit 400 € pro Monat. Dieser Betrag wird auf 600 € pro Monat erhöht. Mit diesen Anreizen soll es möglich sein, 500 zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze zu lukrieren.

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Menschen mit schwerer Behinderung ist der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie der Verbleib im Erwerbsleben trotz fachlicher Eignung oft mangels individuellen Unterstützungsangebots erschwert. Durch die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) erhalten behinderte Menschen jene personale Unterstützung, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder Absolvierung einer Ausbildung erforderlich ist. Durch die PAA werden AssistenznehmerInnen befähigt, ihr Berufsleben zunehmend selbstständig und eigenverantwortlich zu organisieren, Voraussetzung ist der Bezug von Pflegegeld der Stufe 5,6 oder 7.

Die PAA umfasst Leistungen wie z.B die Begleitung am Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, Assistenz bei der Körperpflege während der Dienstzeit, d.h. sämtliche Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Begleitung und Mobilität zur Verrichtung der Tätigkeiten am Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz.

Um die Leistungen der PAA den praktischen Erfahrungen anzupassen, wurden die bisher bestehenden Fördermöglichkeiten im Bereich der Persönlichen Assistenz erweitert: Seit Jänner 2008 kann durch die Leistung auch ein Teil des in dienstfreien Zeiten anfallenden Betreuungsaufwandes abgegolten werden, der für AssistenznehmerInnen in Lebenssituationen wie Krankheit, Rehabilitation und Urlaub anfällt. Damit soll verhindert werden, dass Betroffene z.B. im Falle eines Krankenstandes abrupt ohne Betreuung sind.

Integrative Berufsausbildung

Dieses Angebot wurde für Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen geschaffen, denen die Absolvierung einer „üblichen“ Lehre nicht möglich ist.

Durch neue Formen der Berufsausbildung können die individuellen Bedürfnisse von benachteiligten Jugendlichen ganz gezielt berücksichtigt werden.

So wird die Ausbildung entweder als eine Lehrausbildung mit einer um bis zu zwei Jahren verlängerten Lehrzeit gestaltet oder es werden im Rahmen einer Teilqualifizierung nur bestimmte Teile eines Berufsbildes erlernt.

Die integrative Berufsausbildung ist durch geschulte Berufsausbildungsassistenten zu unterstützen und zu begleiten, um den Ausbildungserfolg sicherzustellen.

Ziel der integrativen Berufsausbildung ist es, Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen den Eintritt in den Arbeitsmarkt auch dann zu ermöglichen, wenn ein regulärer Lehrabschluss nicht erreicht werden kann.

Seit dem Jahr 2006 wird die Inanspruchnahme der Berufsausbildungsassistenz auch jenen Jugendlichen mit Benachteiligung ermöglicht, die eine integrative Berufsausbildung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich nach landesgesetzlichen Bestimmungen absolvieren.

Kompetenzzentrum Bundessozialamt

In den Landesstellen des Bundessozialamtes ist durch die langjährige Vollziehung des BEinstG und die ausschließliche Orientierung auf diese Zielgruppe ein Kompetenzzentrum für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen entstanden. Die Ausgestaltung und Weiterentwicklung dieser Rolle ergibt sich aus den folgenden Funktionen und Aufgaben:

- **Zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen**

Neben den operativen Vollzugsaufgaben werden Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Leistungen anderer Stellen durch Information und Beratung im Sinne einer qualifizierten Weiterverweisung unterstützt. Damit soll die Schaffung jener Rahmenbedingungen gefördert werden, die eine berufliche Erwerbstätigkeit oft erst ermöglichen.

- **Vollziehung und Weiterentwicklung von arbeitsmarktpolitischen Angeboten**

Im Zusammenwirken mit der bereits beschriebenen Mainstreaming-Funktion des AMS vollzieht das BSB jene arbeitsmarktpolitischen Angebote, die im Sinne der Sicherstellung eines gleichstellungsorientierten und diskriminierungsfreien Zuganges zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen und die Wirtschaft erforderlich sind.

- **Aufbau einer Koordinationskompetenz**

Das Zusammenwirken der arbeitsmarktpolitischen Akteure ist für die erfolgreiche berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen von entscheidender Bedeutung. Die Koordinationskompetenz des BSB soll eine Institutionalisierung der Zusammenarbeit aller Akteure auf Bundesebene im Sinne der Bestimmungen des BBG ermöglichen und in weiterer Folge durch regionale Vereinbarungen mit den Ländern vervollständigt werden.

Unternehmensservice

Für Klein- und Mittelbetriebe wird eine spezielle Einrichtung, das "Unternehmensservice" etabliert. Als zentrales Kompetenzzentrum und Drehscheibe fungiert das Bundessozialamt, geeignete Träger werden im Wege einer Ausschreibung ermittelt.

Das Unternehmensservice wird mit allen regional relevanten AkteurInnen, wie zum Beispiel der Arbeitsassistenz, begleitenden Hilfen und dem AMS kooperieren, um eine bedarfsgerechte Umsetzung zu gewährleisten. Auch auf die Erfahrungen der Integrativen Betriebe als Unternehmen mit sozialem Auftrag soll dabei zurückgegriffen werden. Das Unternehmensservice wird flächendeckend eingerichtet und hat die Aufgabe, insbesondere **Klein- und Mittelbetriebe**

- zu beraten
- Hilfe beim Recruiting - der Auswahl des geeigneten Personals - zu leisten
- vom Erstkontakt bis zum Ende der Beratung durchgängig zu betreuen
- die für die berufliche Integration beteiligten Stellen zu vernetzen
- und als Kontaktstelle permanent den Bedarf der Unternehmen zu erheben und an das Bundessozialamt weiterzuleiten.

Pilotversuch „disability-flexicurity“

Durch dieses Modell sollen DienstgeberInnen ermutigt werden, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen und die Leistungsfähigkeit dieser zu erproben, um letztlich eine Übernahme in den Betrieb im Rahmen von sozialversicherungsrechtlich abgesicherten Dienstverhältnissen zu erwirken.

Konkret sollen Menschen mit Behinderungen an ArbeitgeberInnen für einen bestimmten Zeitraum vermittelt werden, ohne dass für den/die ArbeitgeberIn ein organisatorischer Aufwand (z.B. Auswahlverfahren) entsteht, oder auf gesetzliche Vorschriften (etwa auf den besonderen Kündigungsschutz) Rücksicht genommen werden müsste.

Der beiderseitige Vorteil besteht darin, dass einerseits der/die ArbeitgeberIn eine/n qualifizierte/n MitarbeiterIn bekommt und andererseits ein arbeitsloser behinderter Mensch in den Arbeitsprozess integriert wird. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die kompetente Beratung und Information sowie die Betreuung des/der behinderten DienstnehmerIn von Unternehmen positiv wahrgenommen werden. Geeignete Träger für die Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung werden im Wege einer Ausschreibung ermittelt.

15.7. BABE 2008 und 2009

Das Bundesweite arbeitsmarktpolitische Behindertenprogramm BABE 2008 und 2009 sieht folgende Ziele, innerhalb derer Gender Mainstreaming jeweils mit zu berücksichtigen ist, vor:

- Erlangung von Arbeitsplätzen
- Sicherung von Arbeitsplätzen
- Schaffung von Chancengleichheit im weitesten Sinne

15.7.1 Zielgruppen und Problemlagen

Jugendliche

Junge Menschen mit Behinderungen haben zum Teil Schwierigkeiten in den Kulturtechniken Schreiben, Rechnen, Lesen und Defizite in der Allgemeinbildung. Sie sind oft von einer Entwicklungsverzögerung betroffen und haben häufig noch nicht die nötige Reife, eine Berufswahlentscheidung zu treffen bzw. eine Erwerbsarbeit aufzunehmen und diese zu behalten.

Bei der Anzahl jener Jugendlichen, die am Übergang zwischen Schule und Beruf stehen und auf Grund einer Behinderung bzw. schwer wiegender Umstände im Verhaltensbereich oder sozialen Umfeld bei einer erfolgreichen beruflichen Erstintegration Unterstützung brauchen, ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

Dies gilt insbesondere für Jugendliche mit einer schweren Behinderung und Jugendliche mit psychischen Auffälligkeiten bzw. Beeinträchtigungen. Demgegenüber haben sich durch die Einführung der integrativen Berufsausbildung zwar die Möglichkeiten im Bereich der beruflichen Ausbildung verbessert, die Mechanismen des Lehrstellen- und Arbeitsmarktes grenzen aber immer mehr benachteiligte Jugendliche aus.

Mittleres Alter

Die Zielgruppe der „Mittleren“ umfasst im Gegensatz zu den „Jugendlichen und Älteren“ die geburtenstarken Jahrgänge der 60er und frühen 70er Jahre, was einen starken Verdrängungskampf um Arbeitsplätze für das mittlere Segment impliziert. Belegt ist eine Zunahme der psychischen Erkrankungen bedingt durch erhöhte Anforderungen sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht infolge des immer rascheren technologischen Wandels in der Arbeitswelt. Verstärkend wirkt noch das Phänomen des Mobbing am Arbeitsplatz. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf blinde und hochgradig sehbehinderte sowie gehörlose Frauen gelegt werden.

Ältere

Die herrschenden Rahmenbedingungen für ältere Menschen am Arbeitsmarkt bewirken eine Zunahme der Arbeitslosigkeit und ein verstärktes Abgleiten in die Pension. Allein durch die Erhöhung des Pensionsalters ist ein starker Anstieg der Erwerbspersonen bei der Zielgruppe der älteren Menschen zu erwarten. Belastende Arbeitsbedingungen führen oft zu gesundheitlichen Verschlechterungen und in der Folge zur Abnahme der Arbeitsfähigkeit.

Auf Grund der Weiterentwicklung der Technologie sowie der Arbeitsorganisation ist es vor allem für ältere behinderte Menschen schwierig, ihr Wissen aktuell zu halten. Oft ist ein behinderungsbedingt notwendiger Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb des Unternehmens auf Grund fehlender Kenntnisse nicht möglich.

Unternehmen

Bisher schon wurden die Unternehmen als wichtiger Partner im Zusammenhang mit der Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen angesehen, das Hauptaugenmerk lag

jedoch vorwiegend auf der Subvention von Lohnkosten sowohl bei der Arbeitsplatzschaffung als auch der Arbeitsplatzerhaltung. Erst in letzter Zeit wurden verstärkt Beratungsangebote durch externe Organisationen initiiert. Systematische, konzentrierte und koordinierte Aktionen zur Verbesserung der Bereitschaft der Unternehmen, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen, fehlten jedoch bislang.

Durch professionelle, gezielte Beratung soll die Einstellbereitschaft der Unternehmen **erhöht**, Einstellbarrieren entgegengewirkt und Informationsdefizite beseitigt werden. Zusätzlich sind – den erhobenen Bedürfnissen der Unternehmen entsprechend - außer Lohnkostenförderungen innovative Maßnahmen zu entwickeln, die geeignet sind, Menschen mit Beeinträchtigungen in den Arbeitsprozess zu bringen bzw. länger im Arbeitsprozess zu halten.

15.7.2 Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Basierend auf geschlechterpolitischen Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, wird im Kontext des Gender Mainstreaming versucht, geschlechterspezifischen Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen entgegenzuwirken.

Sowohl im Hinblick auf eine ausgewogene Beschäftigungsquote als auch im Hinblick auf den Abbau von Diskriminierungen, Ungleichheiten und Ausgrenzungen am Arbeitsmarkt, ist verstärkt auf die unterschiedlichen Situationen, Bedingungen und Bedürfnisse von Frauen und Männern zu achten, wobei die berufliche Integration von Frauen mit Behinderung von einer doppelten Problematik geprägt ist.

Im Sinne des Gender Mainstreaming sollte daher als Förderziel in der beruflichen Integration von Frauen mit Behinderungen eine Quote von 50 % determiniert werden. Sowohl durch spezielle Programme im Rahmen des Europäischen Sozialfonds als auch im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung wird die dauerhafte Integration von Frauen mit Behinderungen durch Qualifikationsmaßnahmen, durch Maßnahmen der Hebung des Beschäftigungsniveaus, der Verbesserung von Arbeitsbedingungen und flankierender Unterstützung der Organisation der privaten Betreuung in neuen zukunftsträchtigen Berufen forciert.

Zur Umsetzung von Gender Mainstreaming ist Folgendes vorgesehen:

Maßnahmenträger

Für Maßnahmenträger werden Unterstützungsstrukturen geschaffen, die es den Verantwortlichen ermöglichen, Gender Mainstreaming zu einem selbstständigen Handlungsmuster bei der Umsetzung der Maßnahmen zu entwickeln.

Gender Expertise

Mit externer Unterstützung wird ein spezifischer auf die Förderinstrumente zugeschnittener Fragebogen sowie ein Maßnahmenkatalog für die Umsetzungsschritte erarbeitet.

Förderung von Mentoring und Coaching für Frauen mit Behinderungen, sowie Spezifische Maßnahmen für Frauen mit Behinderungen

Für blinde bzw. hochgradig sehbehinderte und gehörlose Frauen sollen spezielle Förderprogramme entwickelt werden.

15.8. Umsetzung des BABE 2007 und 2008

15.8.1 Jugendliche

Die berufliche Erstintegration im Sinne der bestmöglichen beruflichen Ausbildung und Beschäftigung ist grundsätzliches Ziel. Der Ausgrenzung von benachteiligten Jugendlichen soll entgegengewirkt werden durch:

- **Schaffung bzw. Erweiterung des Leistungs- und Maßnahmenrahmens für Jugendliche mit psychischer Symptomatik durch**
 - zielgruppenspezifische Angebote der begleitenden Hilfen (Arbeitsassistenz für psychisch beeinträchtigte Jugendliche)
 - Schaffung von Qualifizierungsangeboten für die Zielgruppe bzw. Bereitstellung eines Anteiles bereits bestehender Ausbildungsplätze
 - Schaffung und Förderung von innerbetrieblichen Unterstützungsstrukturen – Finanzierung von MentorInnen
- **Verbesserung der Rahmenbedingungen für die berufliche Erstintegration durch**
 - Institutionalisierung der Nachbetreuung zur Verbesserung der Betreuungskontinuität und Begleitung von Übergängen
 - Sicherstellung der Wiedererlangung von Transfer (erhöhte Familienbeihilfe) und Grundleistungen (im Bereich der Behinderten- und Sozialhilfe)
- **besondere Förderung für Jugendliche mit schwerer Behinderung:**
 - Erhöhung der Anzahl im Bereich der integrativen Berufsausbildung
 - Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit dem Träger der Behindertenhilfe (Gestaltung von Integrationspfaden)

15.8.2 Mittleres Alter

Zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen mittleren Alters werden folgende Strategien verfolgt:

- **Unterstützung bei der Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Erhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse durch**
 - Verstärkung der Maßnahmen, die unmittelbar integrativ wirken (z.B. Job Coaching, Arbeitsassistenz)
 - höheren Ressourceneinsatz bei betrieblichen Integrationskosten
 - Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologie
 - verstärkte Förderung von Schulungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

- **Frauen mit Sinnesbehinderungen**

Zur Umsetzung von bereits entwickelten Lösungsansätzen werden in den Jahren 2008 und 2009 Vorarbeiten stattfinden.

15.8.3 Ältere

Bei älteren Menschen mit Behinderungen liegt der Schwerpunkt der Intervention bei der Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Hierbei werden folgende Strategien verfolgt:

- **Aufbau von Unterstützungsstrukturen (in Kooperation mit dem Unternehmensservice)**

Ziel ist die rechtzeitige Information, Beratung und Ausbildung betroffener Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen sowie aller betrieblichen Akteure in allen relevanten Rechts- und Förderfragen. Dabei soll die Umsetzung durch Betroffene und Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen im möglichen Umfang erfolgen.

- **Präventive Maßnahmen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes bzw. der Arbeitsfähigkeit durch Case Management**

Wie bereits erwähnt, ist bei älteren ArbeitnehmerInnen ein behinderungsbedingt notwendiger Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb des Unternehmens oft auf Grund fehlender Kenntnisse nicht möglich. Dem soll entgegengewirkt werden durch

- **Spezifische auf die Arbeitsplatzhaltung bzw. -erlangung abgestimmte Schulungsmaßnahmen**

15.8.4 Unternehmen

Die unternehmensbezogenen Dienstleistungen zur Unterstützung der Wirtschaft bei der beruflichen Integration in die Arbeitswelt sollen durch die Einrichtung eines **Unternehmensservice** sowie durch den Pilotversuch „**disability-flexicurity**“ optimiert werden.

15.8.5 Fortsetzung der Beschäftigungsoffensive

Durch die Beschäftigungsoffensive erfuhre die Arbeitsmarktpolitik für Menschen mit Behinderungen eine nachhaltige Weiterentwicklung. So konnte das Spektrum der erreichten Zielgruppen erheblich ausgeweitet werden, beispielsweise um Jugendliche mit Sonderpädagogischem Förderbedarf.

Zudem gestalten sich die Angebote nunmehr wesentlich ausdifferenzierter und auch eine regionale Ausbreitung der Angebote konnte erreicht werden. So wurden beispielsweise neue Maßnahmen wie Clearing, persönliche Assistenzdienste, Berufsausbildungsassistenz oder Förderungen im Bereich der Barrierefreiheit bei Unternehmen implementiert.

Statistische Daten

Im Jahre 2006 wurden für entsprechende Maßnahmen aus Mitteln der Behindertenmilliarde, des Europäischen Sozialfonds und des Ausgleichstaxfonds rund 139 Mio. € in die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen investiert. Insgesamt wurden 49.000

Förderfälle abgewickelt. Im Jahre 2007 wurden Mittel in der Höhe von rund 153 Mio. € Euro zur Förderung von rund 52.000 Fällen ausgegeben.

Wie effektiv die Maßnahmen der Beschäftigungsoffensive sind, zeigen die folgenden Tabellen:

Seit dem Jahre 2002 steigt sowohl die Anzahl der Förderfälle als auch die Anzahl der erlangten und gesicherten Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen.

Die Statistik zeigt, dass sich die Anzahl der Förderfälle im Jahre 2007 gegenüber dem Vorjahr um 6 % von 49.054 auf 52.009 erhöhte.

In den Jahren 2008 und 2009 wird die Beschäftigungsoffensive fortgesetzt und bedarfsgerecht optimiert und ausgebaut.

Maßnahmen der Beschäftigungsoffensive Förderfälle

Berufliche Integrationsmaßnahmen mit Erfolgsauswertung (Erlangung/Erhaltung Arbeitsplatz, Clearing, mittelbare Integration)	2005	2006	2007	2007	2008 Plan
				% weiblich	BABE
Lohnförderungen	11.635	13.095	13.416	35,4%	14.430
Existenzgründung	100	119	126	26,2%	131
Arbeitsplatz Individualförderung	697	576	621	39,6%	614
Mobilität Individualförderung	22	15	16	25,0%	19
Berufsausbildungsassistenz	1.299	2.058	2.736	29,3%	2.919
Qualifizierungsprojekt	3.923	3.825	3.808	46,3%	3.756
Beschäftigungsprojekt	1.506	1.474	1.622	44,6%	1.573
Arbeitsassistenzen	8.713	8.923	9.277	45,3%	9.555
Persönliche Assistenz	139	195	267	47,9%	300
Sonstige Assistenz unmittelb. Integr.	2.122	2.195	2.742	43,5%	3.016
Clearing	5.063	5.479	6.013	38,9%	6.374
Sonstige Unterstützung mittelbare Integr.	624	602	546	48,2%	551
Beratung Selbsthilfeeinr. mittelbare Integr.	532	547	645	54,7%	623
Summe	36.375	39.103	41.835	40,1%	43.862
Sonstige berufliche Integrationsmaßnahmen					
Zuschüsse Ausbildung & Arbeit	1.257	1.056	979	46,5%	872
Zuschüsse Mobilität sonstige	7.641	8.424	8.653	37,6%	8.558
Beratungsleistungen für Unternehmen	8	7	7		13
Investive Maßnahmen - Zugänglichkeit	140	227	336		354
Umfeld Begleitung	165	156	130		96
Equal	401	80	69		-
Gesamt Maßnahmen Beschäftigungsoffensive	45.987	49.053	52.009		53.755

Die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Erlangung und Sicherung der Arbeitsplätze haben, werden sich 2008 um knapp 5 % erhöhen, die Anzahl der übrigen Maßnahmen um etwas mehr als 3 %. Im Jahre 2009 ist eine ähnliche Steigerung zu erwarten.

Erfolg von Maßnahmen beruflicher Integration

Berufliche Integrationsmaßnahmen mit Erfolgsauswertung (Erlangung/Erhaltung Arbeitsplatz, Clearing und Beratung)			Steigerung gegenüber Vorjahr		Erfolge im Hinblick auf Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes		
Jahr	Förderfälle	Personen	Förderfälle	Personen	Personen	Personen Erlangung AP	Personen Sicherung AP
2003	26.256	20.941	12,71%	10,18%	11.986	4.291	8.124
2004	30.645	23.941	16,72%	14,33%	13.076	5.403	8.093
2005	36.375	27.272	18,70%	13,91%	15.061	5.953	9.864
2006	39.103	28.681	7,50%	5,17%	16.117	6.732	10.328
2007	41.835	30.638	6,99%	6,82%	16.906	8.348	9.244

Die Instrumente der Beschäftigungsoffensive werden laufend evaluiert und entsprechend der Evaluierungsergebnisse weiterentwickelt.

Beschäftigungsoffensive - aufgewendete Mittel durch das Bundessozialamt

Jahr	Europ. Sozialfonds	Ausgleichstaxfonds	Bundesbudget	Gesamt
2003	16.802.759	21.774.891	67.522.905	106.100.556
2004	26.333.189	24.968.452	68.693.441	119.995.082
2005	25.739.994	36.613.054	68.715.485	131.068.534
2006	14.687.250	54.687.144	69.604.452	138.978.845
2007	10.843.767	64.961.140	76.984.556	152.789.463
Vorschau 2008	13.000.000	69.000.000	79.000.000	161.000.000

Zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen ist es notwendig, das bestehende Förderangebot weiter auszubauen. Auf Grund der damit verbundenen Kostenentwicklung ist davon auszugehen, dass auch im Jahr 2009 zumindest Fördermittel im bisherigen Ausmaß zur Verfügung gestellt werden.

15.9. Integrative Betriebe

Integrative Betriebe (ehemals Geschützte Werkstätten) sind gemeinnützige Einrichtungen nach dem BEinstG zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können (**zweiter Arbeitsmarkt**). Die in den Integrativen Betrieben beschäftigten Menschen werden zumindest kollektivvertraglich entlohnt, sind in vollem Umfang sozialversichert und haben betriebliche Mitspracherechte wie andere ArbeitnehmerInnen auch.

Auf der Basis einer im Jahr 2001 in Auftrag gegebenen Studie wurde ein Konzept zur Neuordnung der Integrativen Betriebe erarbeitet⁶⁴. Mit der Umsetzung des neuen Konzeptes wurde im Jahr 2004 begonnen.

⁶⁴ Badelt u.a.: Neuordnung der Integrativen Betriebe, Wien 2002; vergriffen

Der Kern dieses neuen Konzeptes ist eine modulare Gliederung der Integrativen Betriebe:

- Im Modul **Beschäftigung** werden auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen abgestimmte Arbeitsplätze bereitgestellt.
- Im Modul **Berufsvorbereitung** werden Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel einer Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt qualifiziert. Mit der in den Integrativen Betrieben vorhandenen Infrastruktur ist eine hochwertige Qualifizierung der Menschen mit Behinderung gewährleistet.
- Im Modul **Dienstleistungen** wird das umfassende Know-how der Integrativen Betriebe bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen genutzt. In diesem Modul sollen Dienstleistungen angeboten werden, die im Zusammenhang mit der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen stehen.

Die Funktion der Integrativen Betriebe, ein Sprungbrett für Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu sein, wird weiter verstärkt. Ab dem Jahr 2008 soll diese Funktion nicht nur über das Modul Berufsvorbereitung sondern auch über das Modul Beschäftigung umgesetzt werden.

Kurzfristiges Ziel: innerhalb der Förderperiode 2008 bis 2010 soll eine Durchlässigkeit im Modul Beschäftigung von 5 % bis 7 % pro Jahr erreicht werden. Langfristiges Ziel: ab dem Jahr 2011 eine Durchlässigkeit von 10 % pro Jahr.

Im Laufe des Jahres 2008 werden im Zuge einer Studie unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen innerhalb und außerhalb der einzelnen Integrativen Betriebe die zur Erreichung dieser Zielsetzung erforderlichen konkreten Maßnahmen erarbeitet.

Im Zeitraum seit 2003 wurde der Neubau der Betriebstätte des Integrativen Betriebes in Kärnten am Standort Klagenfurt fertig gestellt. Weiters eröffnete der Integrative Betrieb in Tirol eine Betriebstätte in Imst. Die Sanierung des Integrativen Betriebes in der Steiermark wurde abgeschlossen. 2008 wird vom Salzburger Integrativen Betrieb die Betriebstätte am Standort Salzburg neu errichtet und vom Integrativen Betrieb St.Pölten die Betriebstätte am Standort St. Pölten durch einen Neu- und Zubau erweitert.

2008 gibt es **acht Integrative Betriebe** mit 25 Betriebstätten. Per 1. Jänner 2008 wurden von den Integrativen Betrieben im Modul Beschäftigung insgesamt rd. 1.951 Arbeitsplätze bereitgestellt, davon rd. 1.485 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung. Weiters wurden im Modul Berufsvorbereitung insgesamt rd. 153 Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen angeboten.

Im Jahr 2007 betragen die Ausgaben des Ausgleichstaxfonds für das Modul Beschäftigung der Integrativen Betriebe rd. 24,5 Mio. €.

15.10. Förderung durch das Arbeitsmarktservice (AMS)

15.10.1. AMS-Maßnahmenangebot für Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen

Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen steht das gesamte Dienstleistungsangebot des Arbeitsmarktservice zur Verfügung. Dieses beinhaltet bedarfsgerechte **Ausbildungs- und Berufsinformationen**, umfassende **Beratung und Betreuung** bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz sowie individuell abgestimmte **Qualifizierungs- oder Beschäftigungsförderungen bzw. Unterstützungsmaßnahmen**. Vorrangig sind dabei die Bemühungen, Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

2007 konnten insgesamt 37.042 Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen wieder in Arbeit gebracht werden (+9,8 % gegenüber 2006). Dabei wurden für 9.537 Personen Beschäftigungsförderungen genehmigt, womit mehr als jede vierte Arbeitsaufnahme mit dem Einsatz von Fördermitteln zustande kam.

Zum barrierefreien Zugang zu den Gebäuden des Arbeitsmarktservice siehe Punkt 8.3.

15.10.2. Spezielle Fördermaßnahmen für Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen

Unter den im Jahr 2007 vom Arbeitsmarktservice neu geförderten Personen waren 38.395 Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen, davon 6.893 (18,0 %) begünstigte Behinderte gemäß Behinderteneinstellungsgesetz, Opferfürsorgegesetz und/oder Landesbehindertengesetz.

42,2 % aller 2007 neu geförderten Personen, die eine gesundheitsbedingte Vermittlungseinschränkung aufwiesen, waren Frauen bzw. lag der Anteil von Frauen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen an allen 2007 neu geförderten Frauen bei 10,7 %.

15.10.3. Qualifizierungsförderungen

Einem besonders großen Teil dieser Personen wurde die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme ermöglicht. Im Jahr 2007 erhielten in Österreich insgesamt 29.125 Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen eine Qualifizierungsförderung durch das Arbeitsmarktservice, wovon 4.876 Personen über eine Begünstigung nach Behinderteneinstellungsgesetz, Opferfürsorgegesetz und/oder Landesbehindertengesetz verfügten. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das einen Anstieg der genehmigten geförderten Personen um 12 %.

Im Bereich Qualifizierung werden Arbeitslose mit gesundheitsbedingten Vermittlungseinschränkungen vor allem auch im Rahmen von umfassenden Rehabilitationsprogrammen in speziellen Einrichtungen durch Beihilfen und Maßnahmen gefördert.

Im BBRZ - Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum erfolgt etwa eine schrittweise Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, die über eine individuelle Beratung und Karriereplanung über erforderlichenfalls einsetzbare Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und

grundlegenden Stabilisierung bis hin zu verschiedensten Ausbildungen z.B. im kaufmännischen oder technischen Bereich (inkl. bis zu 24-monatige REHA-Ausbildungen mit Lehrabschluss) reicht.

Besondere Initiativen werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auch zur Förderung der Ausbildung gesundheitlich und sozial benachteiligter Jugendlicher gesetzt. So wurde im Jahr 2003 die „**Integrative Berufsausbildung**“ für lernschwächere und behinderte Personen geschaffen. Jugendlichen, die in sozialer, begabungsmäßiger oder körperlicher Hinsicht benachteiligt sind und denen die Erreichung einer abgeschlossenen Berufsausbildung bislang verwehrt blieb, wird im Rahmen dieses neuen Ausbildungsmodells die Möglichkeit einer verlängerten Lehrzeit oder des Erwerbs von Teilqualifikationen geboten.

Zum Jahresende 2007 befanden sich 3.410 Jugendliche auf einem Ausbildungsplatz im Rahmen der integrativen Berufsausbildung (davon 2.344 in Betrieben und 1.066 in Einrichtungen), wovon ein nicht unerheblicher Teil – nämlich 732 in Betrieben und 994 in Ausbildungseinrichtungen - über das AMS gefördert wurde.

15.10.4. Beschäftigungsförderungen

Ein zweiter Maßnahmenswerpunkt für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen sind Beschäftigungsmaßnahmen, die vor allem 2006/2007 stark forciert wurden. Mit einem speziellen **Sonderprogramm für Menschen mit Behinderungen** wurde die Beschäftigung von Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen mit dem bewährten Instrument der Eingliederungsbeihilfe sowie in Sozialökonomischen Betrieben und gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten in verstärktem Ausmaß gefördert. Nach dem Endergebnis wurden im Rahmen dieses Programms in den Jahren 2006 und 2007 im Vergleich zu 2005 24.781 Mio. € mehr ausbezahlt und für 6.240 zusätzliche TeilnehmerInnen verwendet.

Im Jahr 2007 wurden insgesamt ca. 9.537 gesundheitlich beeinträchtigten Personen (davon 2.047 begünstigte Behinderte) eine einzelarbeitsplatz- und projektbezogene Beschäftigungsförderung genehmigt.

15.11. Forschung

Evaluierung Behindertenmilliarde I und II

Im Jahr 2001 wurde eine Beschäftigungsoffensive zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt gestartet. Der Fokus lag zu Beginn auf Integrationshilfen und arbeitsplatzsichernden Maßnahmen.

Vom BMSK wurden zwei Evaluierungen in Auftrag gegeben, mit Hilfe deren die Effektivität der Maßnahmen auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung gemessen, Defizite erkannt und Verbesserungspotentiale aufgezeigt worden sind. Dabei wurden Substitutions-, Verdrängungs- und Mitnahmeeffekte berücksichtigt und die Zielsetzungen des Gender Mainstreamings gingen in die Analyse ein.

Die Erkenntnisse dieser Studien wurden für die Planung und Steuerung weiterer Maßnahmen herangezogen und leisteten einen wertvollen Beitrag zur Qualitätssicherung.

Evaluierung Clearing

Der Übergang von der Schule in das Erwerbsleben stellt für viele Jugendliche eine richtungsweisende Veränderung der gesamten Lebenssituation dar. Clearingstellen bilden das erste Bindeglied an der Schnittstelle Schule/Beruf mit vielschichtigen Vernetzungs- und Verweisungsfunktionen. In Anbetracht der Komplexität des Clearing-Prozesses und der weit reichenden Folgewirkungen für die Zielgruppe wurde eine Evaluierung der Maßnahme zur Unterstützung der strategischen Entscheidungsprozesse für die weitere Planung und Ausrichtung durchgeführt.

15.12. Öffentlichkeitsarbeit zur Behindertenbeschäftigung

Die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt ist die zentrale Aufgabe des Bundessozialamtes und stellt somit auch den Schwerpunkt der Aktivitäten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit dar. Die Information der Betroffenen erfolgt in einem seit Jahren bewährten Zusammenwirken des Bundessozialamtes vor allem mit den einzelnen Integrationsfachdiensten, den Sozialpartnern und dem AMS. Das Bundessozialamt setzte dabei seine Maßnahmen verstärkt für die Zielgruppe der Jugendlichen und der UnternehmerInnen.

Beispielhaft seien hier genannt:

Jugendliche

- 2004 wird die Maßnahme Clearing von der Europäischen Kommission als Best-Practice-Beispiel ausgewählt und interessierten Mitgliedsstaaten vorgestellt.
- 2006 fand eine Clearing-Aktionswoche statt, in deren Rahmen auch eine Pressekonferenz „5 Jahre Clearing“ abgehalten wurde.
- Teilnahme des Bundessozialamtes an Berufs- und Studieninformationsmessen (z.B. BeSt barrierefrei in Wien)
- Abhaltung von Informationstagen für Jugendliche in den Landesstellen (z.B. „Youth Clues“, Mai 2008 in der Landesstelle Wien)
- Beteiligung der Landesstelle Wien am Töchterttag 2008 sowie der Landesstelle Salzburg am Girls Day 2006

Unternehmen

- Jährliche regionale Unternehmensauszeichnungen in den Bundesländern und einem 2. bundesweiten „JobOskar“ im Jahr 2006
- Laufende Teilnahme des Bundessozialamtes an österreichweiten und regionalen Wirtschafts- und UnternehmerInnen-Messen (z.B. GründerInnen-Messe in Graz, Personal Austria in Wien)
- „Chancengleichheit durch Technologie“ - eine Tagungsreihe der Österreichischen Computergesellschaft in Kooperation mit dem Bundessozialamt, welche von Wien ausgehend 2007 auch in Salzburg mit großem Erfolg abgehalten wurde und im Herbst 2008 in Graz statt finden wird.
- Plattform Arbeit und Behinderung:

Service für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen mit best practice Beispielen einer gelungenen Integration in den Arbeitsmarkt.

2006: Buch „Handicap 06 - Chancengleichheit am Arbeitsplatz“, ein Leitfaden, welcher an 15.000 einstellungspflichtige Betriebe in ganz Österreich zum Versand gelangt.

2007: Der Leitfaden wird als Online-Service auf <http://www.arbeitundbehinderung.at> angeboten

- <http://www.einstellungssache.at> - mittels einfacher Suchfunktionen die passenden BewerberInnen finden
- laufende Information von DienstgeberInnen und DienstnehmerInnen über Förderungen wie z.B. der „Aktion 500“ durch Veranstaltungen, Inserate oder Broschüren wie z.B. „Behinderung als Einstellungssache“ - erhältlich bei der Landesstelle Wien des Bundessozialamtes.
- Vorläufer des nunmehrigen Unternehmensservice in Form von regionalen Angeboten einzelner Landesstellen (z.B. Betriebsservice der Landesstelle Oberösterreich und Unternehmensservice der Landesstelle Steiermark) bzw. in Projektform im Rahmen von EQUAL Modulen.
- flankierende PR-Maßnahmen zur Bekanntmachung des Unternehmensservice (Folder, Info-Veranstaltungen etc.)

16. Partnerschaft, Sexualität und Familie

16.1. Zur Sexualität behinderter Menschen

„**Behinderung**“ und „**Sexualität**“ bilden ein Begriffspaar, das für viele Menschen nur sehr schwer vorzustellen oder zu akzeptieren ist. Es scheint problematisch, die Erkenntnis zuzulassen, dass behinderte ebenso wie nichtbehinderte Personen ein Anrecht darauf haben, ihre Sexualität entdecken und leben zu dürfen.

Es muss die Aufgabe von Familie und professionellem Betreuungspersonal sein, für den behinderten Menschen ein Umfeld zu schaffen, welches es ihm erlaubt, Intimsphäre und Sexualität erleben zu können. Die Betroffenen müssen als sexuelle Wesen, als **Frauen und Männer mit Bedürfnissen**, wahrgenommen werden und auf der Suche nach **Partnerschaft** oder eigener **Familie** aktiv unterstützt werden.

Um diese Thematik aus ihrer sozialen **Tabuisierung** zu lösen, kam es auch in Österreich in den letzten Jahren zu verstärkter Auseinandersetzung mit essentiellen Fragen und Problemstellungen zur Sexualität von Menschen mit Behinderungen. Das soziale Umfeld der behinderten Personen sieht sich unter anderem mit folgenden Themenbereichen konfrontiert:

- Neuorientierung in Erziehung und Sozialpädagogik: Abkehr von der Erziehung behinderter Menschen zu geschlechtslosen Wesen und die damit erforderliche Reflexion der eigenen Wertvorstellungen
- Umgang mit Fragen von Familiengründung und Kinderwunsch
- unbedingte Erfordernis einer sexuellen Aufklärung
- verantwortungsbewusster Umgang mit bestehenden Machtverhältnissen zwischen BetreuerIn und der zu betreuenden Person sowie die Wahrung persönlicher Grenzen.

In Zusammenhang mit dem zuletzt genannten Punkt ist ein offensiver Umgang mit der Problematik des **sexuellen Missbrauchs** behinderter Menschen von unbedingter Notwendigkeit.

Aus gesellschaftspolitischer Sicht ist zur Erreichung dieser Ziele die größtmögliche Aufklärung und Unterstützung auch für Betreuungspersonal und Angehörige erforderlich.

Nachfolgend sollen zwei erfolgreiche Projekte als **Best-Practice Beispiele** zum besseren Verständnis der genannten Punkte kurz skizziert werden.

16.2. Projekte

Projekt .alpha.nova.hautnah.

Dieses Projekt des Grazer Sozialdienstleistungsunternehmens **alpha nova Betriebs-gesmbH** bietet mittels Förderung des **Bundessozialamts/Landesstelle Steiermark** folgende **Leistungen** für Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige sowie für Vereine und Selbsthilfegruppen an:

- Fortbildungen im Bereich von selbstbestimmter Sexualität
- Entwicklung von Konzepten zum Umgang mit Sexualität und Beziehungen in Einrichtungen
- Kinderwunsch und Elternschaft
- Beratung, Aufklärung, Information und Austausch
- Fachberatung für Teams.

Verein NINLIL

Der Verein **NINLIL – Verein gegen sexuelle Gewalt an Frauen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderung** - engagiert sich in Kooperation mit zahlreichen regionalen und überregionalen Behindertenorganisationen gegen sexuelle Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen. Die Angebote von NINLIL umfassen Schulungen, Seminare und vor allem **Beratung**:

- telefonische Beratung für Frauen mit Lernschwierigkeiten oder Mehrfachbehinderungen, die Betroffene von sexueller Gewalt sind
- telefonische Beratung für Bezugspersonen von betroffenen Frauen mit Lernschwierigkeiten
- persönliche Beratung oder die Vermittlung persönlicher Beratung
- Beratung für Fachfrauen des Gewaltschutzbereiches in Hinblick auf spezifische Lebensbedingungen von Frauen mit Lernschwierigkeiten.

Auch 2008 werden von NINLIL zahlreiche **Seminare** angeboten, die sich speziell den Themen **Sexualität**, **Partnerschaft** und **Familie** widmen, zum Beispiel „Lust mich zu spüren - Bewegungsgruppe für Frauen“, „Ich bin eine Frau - Frauengesundheit“ oder „Kinderwunsch und Mutter-Sein“.

16.3. Sexualbegleitung/Sexualassistenz

Das Berufsfeld der **Sexualassistenz** umfasst **professionell** durchgeführte **Unterstützungshandlungen**, die Frauen und Männer mit Behinderungen nach eigenem Wunsch in Anspruch nehmen können, um ihre Sexualität zu erleben.

Aus diesem Grund wurde von **alpha nova** von September 2006 bis Dezember 2007 das „**Projekt: LIBIDA...mehr Lust am Leben**“ konzipiert und durchgeführt; das Projekt läuft von Jänner bis Dezember 2008 weiter.

In **Kooperation** mit verschiedenen Behörden und Stellen wurden gemeinsam mit **Dialoggruppen** (bestehend aus Frauen und Männern mit Behinderungen, Eltern bzw. Angehörigen, LeiterInnen und MitarbeiterInnen von Einrichtungen sowie InteressentInnen an der Ausübung von Sexualassistenz) einige **Ziele** in der Projektplanung festgelegt.

Diese **Ziele** sind:

- Definition von Sexualassistenz als Dienstleistung
- Erstellung des Berufsbildes

- Entwicklung eines Ausbildungslehrganges
- Abklärung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Enttabuisierung von Sexualität und Behinderung
- Beitrag zu Prävention von sexueller Gewalt.

Die **KooperandInnen**:

- ExpertInnen in Rechtssachen
- Gesundheitsamt
- PolizeijuristInnen
- Verein SOPHIE - Bildungsraum für Prostituierte in Wien sowie
- Frauengesundheitszentrum.

Auf Grund des großen Interesses seitens potentieller KlientInnen sowie SexualassistentInnen konnten Leitlinien zum Berufsbild **Sexualassistenz / Sexualbegleitung** sowie zum Aufbau der Ausbildung erarbeitet und somit der Grundstein für eine Weiterentwicklung dieser Dienstleistungen gelegt werden.

Da einige Tätigkeitsbereiche der Sexualassistenz in den Wirkungskreis der Prostitutionsgesetze der Länder fallen können, unterliegt dieses Angebot gesetzlichen Restriktionen.

Für **2008** wurden seitens der ProjektleiterInnen folgende **Zielsetzungen** definiert:

- Schaffung adäquater rechtlicher Rahmenbedingungen
- Durchführung des Lehrgangs
- Aufbau einer Fachstelle für Sexualität und Behinderung
- „Sexualität als Dienstleistung“
- Qualitätssicherung
- Sicherstellung der Finanzierbarkeit dieser Dienstleistung.

17. Betreuung und Pflege

17.1. Einleitung

17.1.1 System der Pflegevorsorge

Die Pflegevorsorge ist heute ein sehr bedeutendes Thema in der sozialpolitischen Diskussion, zum überwiegenden Teil sogar in der Tagespolitik geworden. **Demographische und gesellschaftliche Entwicklungen** haben dazu geführt, dass das Risiko, pflegebedürftig zu werden, von einem individuellen zu einem gesellschaftlichen Problem geworden ist. Pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen brauchen soziale Sicherheit und Unterstützung.

Mit **1. Jänner 1994** wurde in Österreich ein neues und umfassendes System der Pflegevorsorge wirksam, das auf Grund der bestehenden Verfassungslage vom **Bund gemeinsam mit den Ländern** geschaffen wurde.

Die Basis für dieses System bildet die **Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen**, BGBl.Nr. 866/1993. In dieser Vereinbarung wurde eine Kombination von Geld- und Sachleistungen für pflegebedürftige Menschen vorgesehen.

Mit dem **Bundespflegegeldgesetz (BPGG)**, BGBl. Nr. 110/1993, wurde ein abgestuftes, bedarfsorientiertes **Pflegegeld** eingeführt, auf das unabhängig von Einkommen und Vermögen sowie der Ursache der Pflegebedürftigkeit ein Rechtsanspruch besteht. Neun korrespondierende **Landespflegegeldgesetze** sichern jenen Menschen, die zum Kompetenzbereich der Länder gehören (z.B. Landes- und Gemeindepensionisten, mitversicherte Angehörige, Sozialhilfeempfänger) Pflegegeld in gleicher Höhe und nach gleichen Grundsätzen wie nach dem BPGG zu.

In der Vereinbarung haben die **Länder** für den Bereich der **Sachleistungen** die Verpflichtung übernommen, für einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten zu sorgen. Nach den von den Ländern erstellten Bedarfs- und Entwicklungsplänen wird die Struktur der sozialen Dienste bis zum Jahre 2010 dezentral und flächendeckend ausgebaut.

Derzeit beziehen rund 400.000 Frauen und Männer, das sind immerhin fast 5 % der österreichischen Bevölkerung ein Pflegegeld nach dem Bundes- oder einem Landespflegegeldgesetz. Und diese Zahl wird infolge der demographischen Entwicklung und der steigenden Lebenserwartung in den nächsten Jahren weiter zunehmen.

Dabei ist zu beachten, dass rund 75 % der pflegebedürftigen Menschen zu Hause von ihren **Angehörigen** betreut werden, die damit große Belastungen auf sich nehmen und einen gesellschaftspolitisch äußerst wertvollen Beitrag leisten. Es ist wichtig, die pflegenden Angehörigen als eine der tragenden Säulen des österreichischen Pflegevorsorgesystems bei ihrer schwierigen Tätigkeit bestmöglich zu unterstützen und zu entlasten sowie deren Position zu stärken.

Am 26. Februar 2007 wurde beim Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz eine Arbeitsgruppe zur Neugestaltung der Pflegevorsorge eingerichtet, der u.a. Vertreter von Bund, Ländern und Gemeinden, aber auch der Sozialpartner und Interes-

senvertretungen angehören und die sich mit den verschiedensten Problembereichen des bestehenden Pflegevorsorgesystems auseinandersetzt, um insgesamt zu einem nachhaltig gesicherten System leistbarer Pflege zu gelangen.⁶⁵

17.1.2 Arbeitsgruppe „Neugestaltung der Pflegevorsorge“

In dieser Arbeitsgruppe wurden zunächst die Rahmenbedingungen für eine 24-Stunden-Betreuung diskutiert und Fördermodelle erarbeitet.

In einem weitergehenden Schritt auf dem Weg zu einer Optimierung der Pflege- und Betreuungslandschaft in Österreich befassen sich drei themenspezifische Untergruppen mit den einzelnen Problemfeldern der langfristigen Finanzierung und Organisation der Pflegevorsorge, des Pflegegeldes, der Verbesserung der Unterstützung von betreuenden Angehörigen sowie einer Weiterentwicklung und eines Ausbaus der Sozialen Dienste.

Untergruppe 1 „Finanzierung (inkl. Organisationsfragen)“

Die Untergruppe 1 „Finanzierung (inkl. Organisationsfragen)“ befasst sich schwerpunktmäßig mit folgenden Themenbereichen:

- Erhebung des Status quo,
- Mittel- und langfristige Entwicklung der Kosten der Pflegevorsorge auf Grund der derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen,
- Vergleich des österreichischen Pflegevorsorgemodells mit anderen Pflegevorsorgemodellen in der Europäischen Union (best practice Analyse),
- Entwicklung alternativer Finanzierungsformen der Pflegevorsorge.

Untergruppe 2 „Pflegegeld (inkl. Qualitätssicherung) und betreuende Angehörige“

Die Untergruppe 2 „Pflegegeld (inkl. Qualitätssicherung) und betreuende Angehörige“ erörtert schwerpunktmäßig folgende Themenbereiche:

- Erhöhung des Pflegegeldes,
- Unterstützung für betreuende Angehörige,
- Pflegeberatung,
- Verbesserungen bei der Pflegegeld - Einstufung betreffend Menschen mit demenziellen Erkrankungen,
- Verbesserungen bei der Pflegegeld - Einstufung betreffend Kinder und Jugendliche.

Die Diskussionsergebnisse dieser Arbeitsgruppe fanden Eingang in eine Novelle zum Bundespflegegeldgesetz (BGBl. I Nr. 128/2008), die am 24. September 2008 im Plenum des Nationalrates einstimmig beschlossen wurde und am 1. Jänner 2009 in Kraft treten wird. Diese Novelle kann als die größte Reform im Bereich des Pflegegeldes seit dessen Einführung angesehen werden. So werden die im Rahmen dieser Novelle umgesetzten

⁶⁵ Ruddy/Fürstl-Grasser/Rubisch, Neue Tendenzen der Pflegevorsorge in Österreich, in Soziale Sicherheit Nr. 6/2008, Wien 2008

Maßnahmen voraussichtlich zu einer budgetären Mehrbelastung des Bundes allein für das Jahr 2009 in Höhe von rund 120,13 Mio. € führen. Zu den näheren Details dieser Novelle siehe unter Punkt 17.2.2.

Untergruppe 3 „Sachleistungen (inkl. Qualitätssicherung)“

In der Untergruppe 3 „Sachleistungen (inkl. Qualitätssicherung)“ wird unter Einbeziehung der „Gesundheit Österreich GmbH“ - ÖBIG an folgenden Themenbereichen gearbeitet:

- Zusammenfassung der politischen und inhaltlichen Zielsetzungen von Bund, Ländern, Trägerorganisationen, Sozialpartnern und Interessenvertretungen,
- qualitative Darstellung der Sachleistungen - Erstellung eines „Leistungskataloges Pflege und Betreuung“,
- quantitative Darstellung der Sachleistungen (Einheiten und Kosten, sowohl Status quo als auch zukünftige Entwicklung).

17.2. Pflegegeld

17.2.1 Allgemeines

Durch die Pflegegeldgesetze werden alle Gruppen von behinderten und pflegebedürftigen Menschen erfasst, also alte pflegebedürftige Menschen, aber auch geistig, körperlich oder psychisch behinderte sowie auch Kinder mit Behinderungen.

Im Hinblick auf die bestehende Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern im Pflegegeldrecht ist der Personenkreis der jüngeren behinderten Menschen vor allem dem Bereich der Landespflegegeldbezieher zuzuordnen. Durch die in den Pflegegeldgesetzen normierten Mindesteinstufungen für hochgradig sehbehinderte, blinde und taubblinde Personen sowie von Personen, die zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den aktiven Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind, soll den besonderen pflege-relevanten Bedürfnissen dieser behinderten Menschen Rechnung getragen werden.

17.2.2 Weiterentwicklung des Pflegegeldsystems

Im Rahmen der Novelle, BGBl. I Nr. 71/2003, wurde im § 21a des Bundespflegegeldgesetzes mit Wirkung vom 1. Jänner 2004 die Möglichkeit geschaffen, dass ein naher Angehöriger eines pflegebedürftigen Menschen, dem zumindest Pflegegeld der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührt, grundsätzlich eine Zuwendung aus dem **Unterstützungsfonds** für Menschen mit Behinderung erhalten kann, wenn er die zu pflegende Person seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt und wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen an der Erbringung der Pflege verhindert ist.

Mit der Novelle, BGBl. I Nr. 138/2003, wurde die ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH als Entscheidungsträger für das Pflegegeld normiert, da im Rahmen des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 die Organisationsstruktur der Österreichischen Bundesbahnen einer Änderung unterzogen wurde.

Durch die Novelle, BGBl. I Nr. 136/2004, wurden die **Pflegegeldbeträge** mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 im Ausmaß von 2 % **erhöht**.

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 132/2005, wurde mit Wirksamkeit 1. Jänner 2006 eine neue **begünstigte Selbstversicherung** in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen, mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 eingeführt.

Mit Wirkung ab 1. Juli 2007 wurde im Bereich der **begünstigten Weiter- oder Selbstversicherung** in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 31/2007, eine Verpflichtung des Bundes zu einer zeitlich befristeten Tragung der überwiegenden bzw. gesamten Beitragslast zugunsten freiwillig pensionsversicherter pflegender Angehöriger geschaffen.

Durch die Novellen zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl. I Nr. 34/2007 und 51/2007, wurde mit Wirkung 1. Juli 2007 ein **Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung** geschaffen, um pflegebedürftigen Menschen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 oder ihren Angehörigen Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu Hause zu gewähren.

Mit der Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl. I Nr. 128/2008, wurden folgende maßgebliche Verbesserungen für pflegebedürftige Menschen und ihre betreuenden Angehörigen geschaffen, die mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 in Kraft treten werden:

- Verankerung von gesetzlichen Grundlagen für Pauschalwerte zur Berücksichtigung der pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr; sowie von schwer geistig oder schwer psychisch behinderten, insbesondere demenziell erkrankten Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr. In der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz sollen diese Pauschalwerte verankert werden.
- Erhöhung des Pflegegeldes selektiv nach Pflegegeldstufen, wobei das Pflegegeld in den Stufen 1 und 2 um 4 %, in den Stufen 3 bis 5 um 5 % sowie in den Stufen 6 und 7 um 6 % erhöht werden soll.
- Ausweitung des Personenkreises der pflegenden Angehörigen für Kurzzeitpflegemaßnahmen auf PflegegeldbezieherInnen der Stufe 3 sowie nachweislich demenziell erkrankte oder minderjährige Pflegebedürftige ab der Stufe 1.
- Entlastung kleinerer Entscheidungsträger durch die Übertragung der Vollziehungs- und Auszahlungskompetenz auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.

17.2.3 PflegegeldbezieherInnen – Datenmaterial

Im Monat August 2008 erhielten insgesamt 344.507 Personen (ohne Opferfürsorge und Landeslehrer) Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz. 2007 betrug der Aufwand des Bundes für Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz insgesamt rund 1,69 Mrd. €. Im Bereich der Länder haben im Monat Dezember 2007 insgesamt 60.919 Personen Pflegegeld bezogen. Der Aufwand im Bereich der Länder hat im Jahr 2007 rund 310,3 Mio. € betragen.

Altersschichtung der PflegegeldbezieherInnen

Nachstehend ist die Altersschichtung der PflegegeldbezieherInnen des Bundes und der Länder dargestellt.

Bund

Personen mit Anspruch auf Bundespflegegeld (ohne OFG und Landeslehrer)						
Alter	Männer	Anteil	Frauen	Anteil	Gesamt	Anteil
0 - 20	285	0,25%	193	0,08%	478	0,14%
21 - 40	4.178	3,69%	2.946	1,26%	7.124	2,05%
41 - 60	18.463	16,31%	15.482	6,60%	33.945	9,76%
61 - 80	49.546	43,78%	73.219	31,21%	122.765	35,30%
81+	40.698	35,96%	142.795	60,86%	183.493	52,76%
Gesamt	113.170	100,00%	234.635	100,00%	347.805	100,00%

Stand: 31. Dezember 2007

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Anmerkung: Bei den angeführten Werten handelt es sich um Personen mit Anspruch auf Pflegegeld, d.h. inklusive der Ruhensfälle infolge eines Krankenhausaufenthaltes.

Die Auswertung zeigt, dass rund **2/3** der Pflegegeldbezieher des Bundes **weiblich** und rund **1/3** der Bezieher männlich ist.

Rund 53 % der PflegegeldbezieherInnen sind älter als 80 Jahre, der Anteil der über 80-jährigen Frauen beträgt sogar rund 61 %. Im Bereich der hochaltrigen Menschen (Alterklasse 81+) überwiegt der Frauenanteil deutlich.

Der insgesamt hohe Anteil alter Menschen im Bereich der PflegegeldbezieherInnen des Bundes resultiert daraus, dass infolge der bestehenden Kompetenzverteilung im Pflegegeldbereich eine Zuständigkeit des Bundes für Personen mit einem Pensions- oder Rentenbezug besteht.

Länder

Pflegegeldbezieher der Länder						
Alter	Männer	Anteil	Frauen	Anteil	Gesamt	Anteil
0 - 20	7.047	33,80%	4.985	12,44%	12.032	19,74%
21 - 40	6.493	31,14%	5.259	13,12%	11.752	19,29%
41 - 60	3.996	19,17%	5.328	13,30%	9.324	15,31%
61 - 80	1.887	9,05%	12.877	32,14%	14.764	24,24%
81+	1.426	6,84%	11.621	29,00%	13.047	21,42%
Gesamt	20.849	100,00%	40.070	100,00%	60.919	100,00%

Stand: 31. Dezember 2007

Quelle: Österreichischer Pflegevorsorgebericht 2007

Aus dem Datenmaterial ist ersichtlich, dass – wie beim Bund – rund **2/3** der Pflegegeldbezieher der Länder **weiblich** und rund **1/3** der Bezieher **männlich** ist.

Insgesamt besteht im Bereich der PflegegeldbezieherInnen der Länder eine relativ gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Alterklassen. Im Bereich der jüngeren BezieherInnen ist ein höherer Anteil an Männern zu beobachten, während ab der Alterklasse der über 60-jährigen der Frauenanteil deutlich überwiegt.

Wie bereits bei den Daten der BundespflegegeldbezieherInnen erwähnt, ist auf Grund der bestehenden Kompetenzverteilung bei den BezieherInnen von Landespflegegeld der Anteil jüngerer Menschen deutlich höher.

17.3. Familiäre Pflege

17.3.1 Pensionsversicherungsrechtliche Stellung von pflegenden Angehörigen

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger (§ 18b ASVG):

Diese Art der Selbstversicherung wurde mit 1. Jänner 2006 eingeführt. Sie kann von einer Person in Anspruch genommen werden, die sich der Pflege eines nahen Angehörigen oder einer nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 widmet und diese unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegt.

Dabei gilt Folgendes:

Bei Pflege eines nahen Angehörigen/einer nahen Angehörigen mit

- Pflegestufe 3 ist der Dienstnehmerbeitrag von 10,25 % zu entrichten (fixe Beitragsgrundlage: 1.456,62 € im Jahr 2008),
- Pflegestufe 4 übernimmt der Bund zusätzlich für längstens vier Jahre 50 % des auf die Pflegeperson entfallenden Beitragsteils,
- Pflegestufe 5, 6 oder 7 übernimmt der Bund für längstens vier Jahre den auf die Pflegeperson entfallenden Beitragsteil zur Gänze.

Diese Selbstversicherung kann rückwirkend bis maximal zwölf Monate vor der Antragstellung abgeschlossen werden.

Als **nahe Angehörige** sind anzusehen:

- Ehegatte/Ehegattin,
- Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie (z.B. Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern) oder bis zum 4. Grad der Seitenlinie (z.B. Cousins oder Cousinen) verwandt oder verschwägert sind (wobei außereheliche Verwandtschaft der ehelichen gleichgestellt ist),
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder,
- Wahl-, Stief- und Pflegeeltern,

- nicht verwandte, andersgeschlechtliche Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in außerehelicher Gemeinschaft leben.

Diese Selbstversicherung kann auch neben einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit bestehen.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Wohnsitz im Inland liegt. Zuständige Behörde ist die Pensionsversicherungsanstalt.

Kosten: 149,30 € monatlich bzw. für maximal vier Jahre die Hälfte bei Pflegestufe 4 oder ab Pflegestufe 5 kostenlos.

Der fiktive Dienstgeberanteil zu dieser Selbstversicherung wird vom Bund bezahlt.

Begünstigte Weiterversicherung (§ 17 in Verbindung mit § 77 Abs. 6 ASVG, § 28 Abs. 6 und 7 BSVG, § 33 Abs. 8 und 9 GSVG und § 8 FSVG):

Bei dieser Art der freiwilligen Versicherung ist Voraussetzung, dass die pflegende Person aus der Pflichtversicherung ausgeschieden ist, um einen nahen Angehörigen/eine nahe Angehörige, der/die Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 hat, zu betreuen.

Hier gilt ein begünstigter Beitragssatz von 10,25 %; den Dienstgeberanteil übernimmt (wie nach § 18b ASVG) der Bund. Der begünstigte Beitragssatz kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Betreuung in häuslicher Umgebung (Ausnahme: zeitweise stationärer Aufenthalt) unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft der Pflegeperson erfolgt. Bei Pflege eines nahen Angehörigen/einer nahen Angehörigen mit

- Pflegestufe 3 ist der Dienstnehmerbeitrag von 10,25 % zu entrichten,
- Pflegestufe 4 übernimmt der Bund zusätzlich für längstens vier Jahre 50 % des auf die Pflegeperson entfallenden Beitragsteils,
- Pflegestufe 5, 6 oder 7 übernimmt der Bund für längstens vier Jahre den auf die Pflegeperson entfallenden Beitragsteil zur Gänze.

Eine Weiterversicherung kann grundsätzlich rückwirkend bis maximal zwölf Monate abgeschlossen werden.

Kosten

Die Beitragshöhe ist von der jeweiligen **Beitragsgrundlage** abhängig. Sie ergibt sich aus dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienst des Kalenderjahres vor dem Beschäftigende, jedoch begrenzt durch die **Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage**:

- niedrigster Beitrag: 65,59 € bzw. für maximal vier Jahre die Hälfte bei Pflegegeldstufe 4 oder ab Pflegegeldstufe 5 kostenlos,
- höchster Beitrag: 469,96 €.

Über Antrag ist eine Minderung der **Beitragsgrundlage** möglich, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers oder der Antragstellerin rechtfertigen.

Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes (§ 18a ASVG):

Die Selbstversicherung kann auch rückwirkend bis maximal zwölf Monate vor der Antragstellung abgeschlossen werden.

Sie kann von einer Person auf Antrag in Anspruch genommen werden,

- die sich einem im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kind widmet,
- für das die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird und
- deren Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird.

Zuständige Behörde ist die Pensionsversicherungsanstalt.

Zur Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes ist immer nur eine Person berechtigt.

Diese kann sein:

- ein leiblicher Elternteil
- ein Großelternanteil
- ein Stiefelternanteil
- ein Pflegeelternanteil

Voraussetzung:

- Wohnsitz im Inland
- es darf keine Pflicht- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestehen
- es darf kein Pensionsanspruch bestehen

Zuständige Behörde ist die **Pensionsversicherungsanstalt** .

Kosten: Die Beiträge (grundsätzlich 22,8 % der Beitragsgrundlage von 976,20 €) werden zur Gänze aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe vom Bund bezahlt.

17.3.2 Beratung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen

In Modellregionen Österreichs erhalten seit 2006 BundespflegegeldbezieherInnen gemeinsam mit dem Pflegegeldbescheid bzw. mit der Antragsbestätigung einen Gutschein für eine kostenlose qualifizierte Beratung, welche durch Diplomierte Pflegefachkräfte erfolgt, zugesendet. Dieser Gutschein kann bei den Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt eingelöst werden.

Themenschwerpunkte dieser Beratungsgespräche stellen insbesondere Informationen zu den ambulanten Diensten, Hilfsmittel, sozialversicherungsrechtliche Absicherung oder etwa Pflegegeldverfahren dar.

Das Projekt wurde durch das Institut für interdisziplinäre Nonprofit Forschung an der Wirtschaftsuniversität Wien im Auftrag des BMSK wissenschaftlich begleitet.⁶⁶ Eines der wesentlichen Ergebnisse der Studie war, dass 79 % der beratenen Personen das Beratungs-

⁶⁶ Schober/Schober/Kabas (NPO-Institut an der Wirtschaftsuniversität Wien), Evaluierungsstudie über das Pilotprojekt „Beratungsscheck - Fachliche Erstberatung für Pflegebedürftige und ihre Angehörige, Wien 2007

gespräch nach eigenen Angaben weitergeholfen hat. Knapp über die Hälfte der Personen wollen künftig mehr Pflegedienstleistungen und/oder mehr Beratungsleistungen konsumieren. Für 60,4 % der Befragten hat sich der Alltag durch die Beratung erleichtert.

17.3.3 Förderung von Kurzzeit- und Ersatzpflege

Gemäß § 21a des Bundespflegegeldgesetzes kann ein naher Angehöriger eines pflegebedürftigen Menschen, dem zumindest Pflegegeld der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührt, grundsätzlich eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erhalten, wenn er die zu pflegende Person seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt und wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen an der Erbringung der Pflege verhindert ist.

Der Zuschuss soll als Beitrag zur Abdeckung der Kosten dienen, die im Falle der Verhinderung der Hauptpflegeperson für die Inanspruchnahme von professioneller oder privater Ersatzpflege erwachsen.

Das Unterstützungsangebot wurde bislang von den pflegenden Angehörigen sehr gut angenommen. Seit Einführung dieses Angebots im Jänner 2004 bis inklusive September 2008 wurden in rund 12.500 Fällen rund 14 Mio. € an Zuwendungen in diesem Zeitraum gewährt.

17.3.4 Erholungsurlaub für pflegende Angehörige

Der Kriegsoffer- und Behindertenverband (KOBV) bietet seit September 2006 einen 14-tägigen Urlaub in seinem Erholungshaus im Helenental/NÖ an, der entweder nur von der Hauptpflegeperson oder auf Wunsch (bis zur Pflegegeldstufe 3) gemeinsam mit der zu pflegenden Person verbracht werden kann.

Neben dem im Vordergrund stehenden Erholungszweck wird auch ein Rahmenprogramm (beispielsweise moderierter Erfahrungsaustausch, Pflorgetipps, Rechtsberatung) angeboten. Dieses Projekt wird unter maßgeblicher Kostenbeteiligung des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung abgewickelt. Der Kostenzuschuss belief sich dabei bisher auf rund 90.900 €. Dieses Pilotprojekt „Urlaub und Erholung für pflegende Angehörige“ des KOBV Wien, Niederösterreich und Burgenland wurde auf Grund der guten Inanspruchnahme bis Ende des Jahres 2008 verlängert.

17.3.5 Verbesserungen im Rahmen der Familienhospizkarenz

Um jenen Personen, die zur Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder zur Begleitung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwersterkrankten Kindes im Rahmen der Familienhospizkarenz eine Freistellung gegen gänzlichen Entfall des Entgelts in Anspruch nehmen, möglichst rasch und unbürokratisch helfen zu können, wurden bereits im Jahr 2002 begleitende Maßnahmen im Bundespflegegeldgesetz gesetzt.

Seit April 2005 werden Anträge auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes von Personen, die in einer Hospizeinrichtung stationär betreut werden, von der Pensionsversicherungsanstalt in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt. Diese Vorgangsweise hat sich grundsätzlich sehr bewährt, da insbesondere im Hinblick auf die hohe Mortalitätsrate bei diesen Personen eine möglichst rasche Erledigung der Anträge gewährleistet werden kann.

Durch eine Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 36/2006, wurde mit Wirkung 18. März 2006 die Inanspruchnahme der Sterbegleitung auch für Wahl- und Pflegeeltern ermöglicht. Des Weiteren kann die Familienhospizkarenz auch für die Begleitung von leiblichen Kindern des anderen Ehegatten oder des/der Lebensgefährten/in verlangt werden.

Für die Begleitung von schwersterkrankten Kindern wurde zudem die Möglichkeit der Inanspruchnahme auf fünf Monate mit der Option einer Verlängerung auf insgesamt neun Monate erweitert.

Derartige Regelungen über die Familienhospizfreistellung wurden auch in das Beamtendienstrechtsgesetz 1979 sowie in das Vertragsbedienstetengesetz aufgenommen.

17.4. 24-Stunden-Betreuung

17.4.1 Einleitung

Um das Problem der illegalen Betreuungstätigkeit in Österreich in den Griff zu bekommen, die nach vorsichtigen Schätzungen rund 10 000 bis 15 000 Haushalte und rund 20 000 bis 30 000 Betreuungspersonen umfasste, wurde zunächst mit der so genannten „Pflegeamnestie“, dem **Pflege-Übergangsgesetz**, eine Reihe von Strafbestimmungen in den Bereichen des Arbeits- und des Sozialversicherungsrechtes befristet bis 30. Juni 2007 amnestiert. Diese Pardonierung wurde nach Ablauf des Pflege – Übergangsgesetzes mit dem **Pflege-Verfassungsgesetz**, BGBl. I Nr. 43/2008, erweitert um weitere Bestimmungen in den Bereichen des Finanzrechtes, des Sozialversicherungsrechtes und des Gewerberechtes, bis 30. Juni 2008 verlängert.

Parallel dazu wurden für die Sicherung von Pflege und Betreuung der Menschen, die Unterstützung benötigen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine legale, leistbare und qualitätsgesicherte 24-Stunden-Betreuung zu Hause geschaffen. Dabei wurden in Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit die arbeits- und gewerberechtlichen Grundlagen für eine Betreuung in Privathaushalten sowohl in Form eines unselbstständigen Betreuungsverhältnisses (Arbeitsvertrag) als auch in Form eines selbstständigen Betreuungsverhältnisses (Werkvertrag) durch das **Hausbetreuungsgesetz** (HBeG) bzw. durch eine Novelle zur **Gewerbeordnung 1994**, BGBl. I Nr. 33/2007, festgelegt sowie ein Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung durch das Sozialministerium im Rahmen einer Novelle zum **Bundespflegegeldgesetz**, BGBl. I Nr. 34/2007, entwickelt⁶⁷. Diese drei gesetzlichen Maßnahmen sind mit 1. Juli 2007 in Kraft getreten.

Des Weiteren erfolgte durch die **Verordnung** über Maßnahmen, die Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen zu setzen haben, BGBl. II Nr. 152/2007, sowie durch die **Verordnung** über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung, BGBl. II Nr. 278/2007, eine weitere Verbesserung der Qualitätssicherheit.

⁶⁷ Siehe dazu Binder - Fürstl-Grasser, Hausbetreuungsgesetz - Kurzkomentar, Wien 2008

17.4.2 Arbeitsrechtliche Aspekte der 24-Stunden-Betreuung

Um zu gewährleisten, dass jede/r Betreuungsbedürftige ganz nach seinen/ihren Vorstellungen die bestmögliche Form der Betreuung auch zu Hause erhalten kann, wurden mit dem **Hausbetreuungsgesetz und der Novelle zur Gewerbeordnung**, BGBl. INr. 33/2007, Möglichkeiten für eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung daheim geschaffen. So kann zum einen eine Betreuungsperson im Rahmen eines Dienstverhältnisses zur betreuten Person bzw. deren Angehörigen auf unselbstständiger Basis beschäftigt werden oder es kann die Betreuung auf Basis einer selbstständigen Tätigkeit der Betreuungsperson erfolgen.

Ob es sich im Einzelfall um eine selbstständige oder eine unselbstständige Tätigkeit handelt, hängt nicht von der formellen Bezeichnung des Vertrages ab, sondern davon, ob die wesentlichen Merkmale für die jeweilige Tätigkeit überwiegend zutreffen oder nicht.

Wird ein Dienstverhältnis zwischen einer Betreuungskraft und einer betreuungsbedürftigen Person oder deren Familienangehörigen abgeschlossen, kommt das Hausbetreuungsgesetz dann zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Betreuungskraft muss das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die zu betreuende Person muss Anspruch auf Pflegegeld ab der Pflegestufe 3 bzw. ab Pflegestufe 1 oder 2 bei einer nachweislichen Demenzerkrankung haben,
- nach einer Arbeitsperiode von höchstens 14 Tagen muss eine ununterbrochene Freizeit von mindestens der gleichen Dauer gewährt werden,
- die vereinbarte Arbeitszeit muss mindestens 48 Stunden pro Woche betragen,
- die Betreuungskraft muss für die Dauer der Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen werden,
- es dürfen nur Betreuungstätigkeiten gemacht werden; das sind Hilfestellungen insbesondere bei der Haushaltsführung und der Lebensführung sowie sonstige auf Grund der Betreuungsbedürftigkeit notwendige Anwesenheiten. Seit 10. April 2008 dürfen im Einzelfall auch bestimmte pflegerische und ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden, soweit sie der Betreuungskraft durch diplomiertes Pflegepersonal oder ÄrztInnen übertragen wurden.

Für die dem Hausbetreuungsgesetz unterliegenden unselbstständigen Betreuungskräfte gelten die in diesem Gesetz festgelegten Arbeitszeitgrenzen. So darf in zwei aufeinander folgenden Wochen die Arbeitszeit einschließlich der Arbeitsbereitschaft 128 Stunden nicht überschreiten. Allfällige über diese Höchstgrenze hinausgehende Zeiten der Arbeitsbereitschaft, die die Betreuungskraft vereinbarungsgemäß in ihrem Wohnraum oder in näherer häuslicher Umgebung verbringt und während der sie im Übrigen frei über ihre Zeit verfügen kann, gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieses Bundesgesetzes. Die tägliche Arbeitszeit ist durch Ruhepausen zu unterbrechen. Während jedes Zeitraumes von 24 Stunden dürfen DienstnehmerInnen insgesamt weitere zehn Stunden nicht in Anspruch genommen werden.

Für unselbstständige Betreuungskräfte gelten die je nach Bundesland unterschiedlichen **Mindestlohntarife für Hausgehilfen- und Hausangestellten**.

Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Betreuung zu Hause sind im dritten Abschnitt des Hausbetreuungsgesetzes vorgesehen und betreffen die Festlegung bzw. Einhaltung von Handlungsleitlinien für den Alltag und für den Notfall (z.B. über die Verständigung von Ärzten im Falle der erkennbaren Verschlechterung des Zustandes) sowie eine Zusammenarbeitspflicht und Verschwiegenheitspflicht.

Für das **freie Gewerbe der Personenbetreuung** bedarf es der Anmeldung des Gewerbes. Die Ausübung der Personenbetreuung erfordert die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes. Dies wären etwa das Vorliegen der Eigenberechtigung (bei natürlichen Personen), das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen sowie die Staatsangehörigkeit zu einem EU-Mitgliedstaat bzw. Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz. Bei Drittstaatsangehörigen (Bürger von Nicht-EU-Mitgliedstaaten) muss eine Aufenthaltsberechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorliegen. Hinsichtlich der Arbeitszeit bestehen für selbstständige PersonenbetreuerInnen keine Beschränkungen. Der Tätigkeitsbereich der selbstständigen PersonenbetreuerInnen entspricht jenen der unselbstständigen. Mit Stand Ende Oktober 2008 existieren rund 13.500 aufrechte Gewerbeberechtigungen für das Gewerbe der Personenbetreuung.

17.4.3 Förderung

Die Grundlage für die finanzielle Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung bildet die Bestimmung des § 21b des Bundespflegegeldgesetzes; diese Regelung ist ebenfalls mit 1. Juli 2007 in Kraft getreten. Die näheren Kriterien für die Gewährung eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung sind durch vom Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz erlassene Richtlinien geregelt.

Um einen finanziellen Zuschuss für die 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bedarf einer bis zu 24-Stunden-Betreuung,
- Bezug von Pflegegeld auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zumindest in Höhe der Stufe 3,
- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses zwischen der betreuungsbedürftigen Person oder ihrem Angehörigen zu einer unselbstständigen Betreuungskraft oder einem gemeinnützigen Anbieter oder einem selbstständigen Personenbetreuer,
- Einkommensgrenze: das Einkommen der pflegebedürftigen Person darf grundsätzlich 2.500 € netto pro Monat nicht überschreiten; diese Einkommensgrenze erhöht sich jedoch pro unterhaltsberechtigten Angehörigen um 400 € bzw. pro behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um 600 €. Für geringfügige Überschreitungen der Einkommensgrenze wurde zur Vermeidung sozialer Härten auch eine Einschleifregelung vorgesehen.
- Mit Wirkung vom 1. November 2008 werden die Förderungen unabhängig vom Vermögen der pflegebedürftigen Person gewährt. Das Vermögen bis zu einem Barwert von 7.000 € und das Eigenheim, das dem persönlichen Wohnbedürfnis dient - z.B. Eigentumswohnung -, bleiben unberücksichtigt (diese Regelung galt bis 31. Oktober 2008).
- Maßnahmen der Qualitätssicherung
Ab 1. Jänner 2009 muss die Betreuungskraft entweder über eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen derjenigen eines/r Heimhelfers/in entspricht, verfügen oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der pflegebedürftigen Person sachgerecht durchgeführt haben oder eine Ermächtigung zu pflegerischen Tätigkeiten vorweisen können.

Inanspruchnahme der Förderung gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes

Vom 1. Juli 2007 bis Oktober 2008 wurden insgesamt 2.910 Anträge auf Gewährung einer Förderung zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung beim **Bundessozialamt**, das für die Förderansuchen zuständig ist, eingebracht. Davon entfielen 181 Ansuchen auf die unselbstständige Beschäftigung von Betreuungskräften und 2.690 auf selbstständig erwerbstätige PersonenbetreuerInnen. Bei 39 Anträgen war zum Zeitpunkt der Einbringung noch nicht geklärt in welcher Rechtsform die Betreuung erfolgen sollte. 2.622 Anträge betrafen Bezieher von Bundespflegegeld, 288 Empfänger von Landespflegegeldern.

Bis Anfang Oktober 2008 wurden insgesamt 1.962 Zuwendungen gewährt. Davon entfielen 1.861 auf selbstständig erwerbstätige PersonenbetreuerInnen und 94 auf unselbstständig Tätige.

Insgesamt wurden bisher rund 21,1 Mio. € an finanziellen Aufwendungen für Förderungen gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes getätigt.

17.4.4 Beratung und Unterstützung

Kostenlose Hotline des Bundessozialamtes

Für alle detaillierten Fragen im Zusammenhang mit dem Fördermodell der 24-Stunden-Betreuung wurde eine kostenlose – insbesondere im 2. Halbjahr 2007 sehr stark frequentierte – Telefonhotline beim Bundessozialamt eingerichtet. Unter der Nummer **0800 22 03 03** erhalten pflegebedürftige Menschen und/oder ihre Angehörigen Österreichweit telefonische Auskünfte zu diesem Thema.

One-Stop-Shop

Um die Inanspruchnahme einer Zuwendung zur 24-Stunden-Betreuung zu erleichtern, wurde seitens des BMSK gemeinsam mit den Bundesländern eine Serviceoffensive für die Abwicklung der anfallenden Behördenwege gestartet. Seit Anfang Februar 2008 war – in regional unterschiedlicher Form – zu bestimmten Zeiten die Erledigung aller Formalitäten (z.B. Gewerbeanmeldung, Anmeldung zur Sozialversicherung, Förderungsabwicklung) an einem Ort möglich. Spezialisten aus den einzelnen Fachbereichen der Bezirksverwaltungsbehörden, der Sozialversicherung und des Bundessozialamtes stehen für Fragen zur Verfügung.

Hilfe bei der Legalisierung

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrt (BAG)**, ein Zusammenschluss der fünf großen Trägerorganisationen Caritas, Diakonie, Österreichisches Hilfswerk, Österreichisches Rotes Kreuz und Volkshilfe, leistet darüber hinaus im Rahmen eines Fördervertrages des BMSK bei der Legalisierung praktische Hilfestellung direkt bei den Familien. Im Rahmen von persönlichen Hausbesuchen werden die Anträge gemeinsam mit den AntragstellerInnen ausgefüllt und von den MitarbeiterInnen der BAG bei den zuständigen Stellen eingereicht. Die etwa 25.000 BAG-MitarbeiterInnen fungieren quasi als „fliegende Kommission“.

17.4.5 Erweiterung des Kompetenzbereiches der PersonenbetreuerInnen

In der Sitzung des Nationalrates vom 16. Jänner 2008 wurde eine EntschlieÙung verabschiedet, mit der die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend ersucht wurde, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zu einer Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes vorzulegen. Diese sollte insbesondere gewährleisten, dass Betreuungspersonen im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes auch Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Körperpflege leisten dürfen.

Dieser EntschlieÙung wurde durch das **Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007** (BGBl. I Nr. 57/2008), das mit Wirkung vom 10. April 2008 in Kraft getreten ist, Rechnung getragen.

So wurde mit dieser Novelle die Möglichkeit geschaffen, pflegerische und ärztliche Tätigkeiten in Einzelfällen an PersonenbetreuerInnen zu übertragen, wobei die Delegationen einer begleitenden Kontrolle unterworfen werden und diese Tätigkeiten nur an der jeweils betreuten Person im Rahmen deren Privathaushaltes ausgeübt werden dürfen.

Zur **Betreuung** zählen nunmehr auch folgende Tätigkeiten, solange keine Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen:

- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie
- bei der Arzneimittelaufnahme,
- Unterstützung bei Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich
- Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen.

Ebenfalls gelten insbesondere folgende **ärztliche Tätigkeiten**, die von ÄrztInnen gemäß Ärztegesetz 1998 an PersonenbetreuerInnen und Persönliche AssistentInnen delegiert wurden, als Betreuung, wenn sie von der Betreuungskraft an der betreuten Person nicht überwiegend erbracht werden:

- Verabreichung von Arzneimitteln,
- Anlegen von Verbänden und Bandagen,
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens und
- einfache Wärme- und Lichtenwendungen.

Die Möglichkeit der Delegation einzelner pflegerischer wie auch ärztlicher Tätigkeiten an PersonenbetreuerInnen und Persönliche AssistentInnen wurde nur für den Einzelfall geschaffen.

Zulässig sind diese Tätigkeiten:

- ausschließlich an der betreuten Person in deren Privathaushalt,

- nur bei rechtsgültiger Einwilligung,
- je nach Tätigkeit nur nach Anleitung und Unterweisung durch einen
- Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
- bzw. durch einen Arzt oder eine Ärztin und
- grundsätzlich nur nach einer schriftlichen Anordnung.

Die pflegerischen Tätigkeiten dürfen ausschließlich nach Anleitung und Unterweisung durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson, die ärztlichen Tätigkeiten im Regelfall nur nach Anleitung und Unterweisung eines Arztes oder einer Ärztin durchgeführt werden. Eine Delegation von einzelnen ärztlichen Tätigkeiten durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal ist nur im Einzelfall möglich.

Weiters müssen PersonenbetreuerInnen bzw. Persönliche AssistentInnen dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend sein

Um das erforderliche Maß an Qualitätssicherung bei der Durchführung durch Laien zu gewährleisten, ist über die oben genannten Voraussetzungen hinaus Folgendes zu beachten:

- Die Anordnung kann jederzeit widerrufen werden,
- zeitliche Limitierung der Anordnung und strenge Limitierung der Betreuungsverhältnisse,
- Dokumentations- und Informationspflicht der PersonenbetreuerInnen,
- begleitende Kontrolle

Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, sind berechtigt, im Einzelfall nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften (§ 159 Abs. 3 Z 1 GewO 1994) einzelne pflegerische bzw. einzelne ärztliche Tätigkeiten an der betreuten Person durchzuführen, wenn sie vom Gewerbetreibenden nicht überwiegend erbracht werden. Diese Ausführungen gelten auch für unselbstständige Betreuungskräfte nach § 1 Abs. 5 des Hausbetreuungsgesetzes sinngemäß.

17.5. Soziale Dienste

17.5.1 Einleitung

Die Pflegevorsorge stützt sich neben den Geldleistungen auf den Ausbau der sozialen Dienste. Dieser Bereich fällt in die Kompetenz der Länder. In einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen (**Pflegevorsorge-Vereinbarung**), BGBl. Nr. 866/1993, haben sich die Länder verpflichtet, für einen dezentralen und flächendeckenden Auf- und Ausbau der ambulanten, mobilen, teilstationären und stationären Dienste zu sorgen. Dafür wurden von den Ländern **Bedarfs- und Entwicklungspläne** mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2010 erstellt. Die Länder passen nun laufend ihre Planungen an die aktuellen Entwicklungen an.

Zur Halbzeit des Planungshorizonts wurde in einer Studie eine Zwischenbilanz über den **Ausbau der sozialen Dienste** gezogen.⁶⁸ Wesentliche Ergebnisse sind ein beträchtlicher Ausbau der stationären und vor allem der mobilen Dienste. Im Jahre 2002 gab es bei den Heimen eine Versorgungsdichte von 116 Plätzen pro 1.000 EinwohnerInnen im Alter von 75 Jahren und älter. Im Bereich der mobilen Dienste hat sich das Personalangebot von 1995 bis 2002 um ca. 50 % erhöht. Außerdem gibt es einen generellen Trend zu höher qualifiziertem Personal.

In der Pflegevorsorge-Vereinbarung wurde weiters ein Arbeitskreis für Pflegevorsorge eingerichtet, der unter anderem die Aufgabe hat, einen jährlichen Bericht zu erstellen.

17.5.2 Mobile und ambulante Dienste

Auf Grund der vorliegenden Jahresberichte des Arbeitskreises für Pflegevorsorge stehen Daten der Länder über die mobilen und ambulanten Dienste zur Verfügung. Damit ist es möglich, die **Entwicklung der Inanspruchnahme der mobilen und ambulanten Dienste** in den einzelnen Ländern darzustellen. So ist zum Beispiel die Inanspruchnahme der mobilen und ambulanten Dienste von **2000** bis **2007** um **22,6 % gestiegen** (siehe nachfolgende Tabelle).

⁶⁸ Schaffenberger/Pochobradsky (ÖBIG), Ausbau der Dienste und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen in Österreich - Zwischenbilanz, Wien 2004

Mobile und ambulante Dienste von 2000 - 2007

Bundesland	Einheiten: Stunden für	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Veränderung	
										absolut	in %
Burgenland	HH, HK	204.484	224.044	238.178	249.916	260.300	257.570	259.117	271.480	66.996	32,8%
Kärnten	HH, HK, FH, DH	540.860	532.520	656.589	696.000	765.600	835.000	815.872	799.130	258.270	47,8%
NÖ ¹⁾	HH, HK, AH	2.838.208	2.706.365	2.848.159	2.942.678	3.057.771	3.108.788	3.212.389	3.411.904	573.696	20,2%
OÖ	HK, FH, MH	794.002	856.812	898.390	956.112	1.230.071	1.105.970	1.124.316	1.322.010	528.008	66,5%
Salzburg ²⁾	HH, HK	805.454	735.917	680.268	662.996	638.639	642.209	647.683	661.059	-144.395	-17,9%
Steiermark	HH, HK, AH	857.435		887.778	880.552	866.875	858.604 ³⁾	858.604 ³⁾	858.604	1.169	0,1%
Tirol	HH, HK, AH	298.776	474.832	488.422	522.433	551.627	537.952	564.301	565.332	266.556	89,2%
Vorarlberg	HH	235.443	276.590	308.849	328.108	363.475	376.714	389.591	426.243	190.800	81,0%
Wien	HH, HK	4.017.591	4.095.858	4.181.925	4.317.950	4.228.119	4.364.367	4.394.702	4.669.386	651.795	16,2%
Österreich	2000 - 2007	10.592.253	9.902.938	11.188.558	11.556.745	11.962.477	12.087.174	12.266.575	12.985.148	2.392.895	22,6%

Legende: HH = Heimhilfe, HK = Hauskrankenpflege, FH = Familienhilfe, AH = Altenhilfe, DH = Dorfhilfe, MH = mobile Hilfe

¹⁾ Angegebene Einheiten nur für Pflegegeldbezieher

²⁾ Der Rückgang der Gesamtstunden ab dem Jahr 2001 ist durch Tarifänderungen bedingt, die Wegzeitpauschalen und Eigenleistungsanteile neu regeln. Ein Vergleich mit den Aufstellungen der Vorjahre ist daher nicht möglich.

³⁾ Steiermark: Daten von 2005

Es wurden nur jene Einheiten eines Landes über die Jahre hinweg dargestellt, für die ein Vergleich plausibel erschien. Eine Vergleichbarkeit der Einheiten zwischen den einzelnen Bundesländern ist auf Grund unterschiedlicher Bezeichnungen der Dienste bzw. unterschiedlicher Inhalte bei gleicher Bezeichnung nur sehr eingeschränkt gegeben.

17.5.3 Stationäre Dienste

In zweijährigen Abständen erhebt das Sozialministerium die Zahl der Plätze sowohl in öffentlichen als auch in privaten **Alten- und Pflegeheimen** in ganz **Österreich**. Zum Stichtag 31. Dezember **2006** gab es 55.861 Pflegeplätze und Wohnplätze mit Pflegemöglichkeit.

Im Vergleich zur Erhebung im Jahr 2000 ergibt sich bei den Pflegeplätzen eine **Steigerung** um ca. **13 %**.

	Pflegeplätze in Alten- und Pflegeheimen in Österreich	Bevölkerung 2006 lt. Statistik Austria	Pflegeplätze auf 100.000 Einwohner
Burgenland	1.659	279.803	593
Kärnten	3.763	560.492	671
NÖ.	9.410	1.585.503	594
OÖ.	11.323	1.404.203	806
Salzburg	4.712	528.809	891
Steiermark	8.974	1.202.911	746
Tirol	4.353	698.514	623
Vorarlberg	1.956	364.154	537
Wien	9.711	1.657.559	585
Österreich	55.861	8.281.948	674

17.6. Heimrecht

17.6.1 Allgemeines

Im Jahre 1993 wurde die **Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, BGBl. Nr. 866/1993**, abgeschlossen, mit der die Pflegevorsorge in Österreich neu geregelt wurde. Darin verpflichteten sich Bund und Länder, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Mindeststandards für Sach- und Geldleistungen sicherzustellen.

In Österreich sind grundsätzlich **die Bundesländer** für gesetzliche Regelungen über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb von Pflege- und Betreuungseinrichtungen zuständig. Daher haben alle Bundesländer entsprechende Heimgesetze erlassen.

Der Bund ist zuständig für zivilrechtliche Regelungen (**Heimvertragsgesetz**) und Regelungen über freiheitsbeschränkende Maßnahmen (**Heimaufenthaltsgesetz**).

17.6.2 Heimaufenthaltsgesetz

Das „Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthalts in Heimen und anderen Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Heimaufenthaltsgesetz - HeimAufG), BGBl. I Nr. 11/2004, trat am **1. Juli 2005** in Kraft.

Es regelt die Voraussetzungen und die Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen, Behindertenheimen sowie in anderen Einrichtungen, in denen wenigstens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut oder gepflegt werden können.

In Krankenanstalten ist das Gesetz nur auf Personen anzuwenden, die dort wegen ihrer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung der ständigen Pflege oder Betreuung bedürfen. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der persönlichen Freiheit von Heimbewohnern.

Eine **Freiheitsbeschränkung** im Sinn des Heimaufenthaltsgesetzes liegt vor, wenn eine Ortsveränderung einer betreuten oder gepflegten Person (Bewohner) gegen oder ohne ihren Willen mit physischen Mitteln, insbesondere durch mechanische, elektronische oder medikamentöse Maßnahmen, oder durch deren Androhung unterbunden wird. Beispiele hierfür wären etwa die Anbringung eines Steckgitters am Bett, das Vorstellen eines Sessels oder Tisches, die Entfernung einer Gehhilfe, die Verhinderung des Aufstehens aus dem Rollstuhl oder einer anderen Sitzgelegenheit mittels eines Fixiergurts, einer „Fixierhose“ oder eines Leintuchs oder auch das körperliche Festhalten. Keine Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn der einsichts- und urteilsfähige Bewohner einer Unterbindung der Ortsveränderung, insbesondere im Rahmen eines Vertrages über die ärztliche Behandlung, zugestimmt hat.

Eine Freiheitsbeschränkung darf nur unter bestimmten im Heimaufenthaltsgesetz näher genannten **Voraussetzungen** vorgenommen werden. Sie ist unter anderem davon abhängig, dass ohne sie das Leben oder die Gesundheit des Bewohners oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet wäre und sie von einer dazu befugten Person angeordnet wurde. Anordnungsbefugt ist beispielsweise der mit der Leitung der Einrichtung betraute Arzt.

Wenn eine Freiheitsbeschränkung voraussichtlich länger als 24 Stunden oder wiederholt erforderlich sein wird, darf sie ebenso wie eine Freiheitsbeschränkung durch medikamentöse Maßnahmen jedenfalls nur von einem Arzt angeordnet werden. Eine Freiheitsbeschränkung darf nur unter Einhaltung fachgemäßer Standards und unter möglicher Schonung des Bewohners durchgeführt werden. Sie ist sofort aufzuheben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die Freiheitsbeschränkung ist näher zu dokumentieren. Der Bewohner ist über den Grund, die Art, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Freiheitsbeschränkung aufzuklären.

Die **Vertretung des Bewohners** bei der Wahrnehmung seines Rechtes auf persönliche Freiheit obliegt dem von ihm hierfür bestellten nahen Angehörigen, Rechtsanwalt oder Notar. Hierfür ist jeweils eine schriftliche Vollmacht nötig.

Darüber hinaus ist der jeweils örtlich zuständige „Sachwalterverein“ automatisch Vertreter des Bewohners, sobald eine Freiheitsbeschränkung vorgenommen oder in Aussicht gestellt wird.

Dieser Verein hat eine oder mehrere von ihm ausgebildete und für die besonderen Verhältnisse im Pflegebereich geschulte Personen namhaft zu machen, denen die Ausübung der Vertretungsbefugnisse zukommt (**Bewohnervertreter**).

Der bestellte Vertreter oder Bewohnervertreter ist insbesondere berechtigt, die Einrichtung unangemeldet zu besuchen, sich vom Bewohner einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, mit der anordnungsbefugten Person und Bediensteten der Einrichtung das Vorliegen der Voraussetzungen der Freiheitsbeschränkung zu besprechen, die Interessenvertreter der Bewohner oder Klienten der Einrichtung zu befragen und in dem zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang Einsicht in die Pflegedokumentation, die Krankengeschichte und andere Aufzeichnungen über den Bewohner zu nehmen.

Der Leiter der Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass der Bewohner in geeigneter Weise Auskunft über den Bewohnervertreter erhält und sich mit diesem oder dem von ihm bestellten Vertreter ungestört besprechen kann.

Der Bewohnervertreter hat den Bewohner über die beabsichtigten Vertretungshandlungen und sonstige wichtige Angelegenheiten auf geeignete Weise aufzuklären. Er hat den Wünschen des Bewohners zu entsprechen, soweit diese dessen Wohl nicht offenbar abträglich und dem Bewohnervertreter zumutbar sind. Der Bewohnervertreter unterliegt einer im Gesetz näher umschriebenen Verschwiegenheitspflicht.

Der Bewohner, sein Vertreter, seine Vertrauensperson und der Leiter der Einrichtung sind berechtigt, einen Antrag auf **gerichtliche Überprüfung** einer Freiheitsbeschränkung zu stellen. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund. Das Gericht hat sich binnen sieben Tagen ab dem Einlangen des Antrags einen persönlichen Eindruck vom Bewohner in der Einrichtung zu verschaffen. Es hat ihn über Grund und Zweck des Verfahrens zu unterrichten und hiezu zu hören, die Krankengeschichte, die Pflegedokumentation und andere Aufzeichnungen über ihn einzusehen sowie seinen Vertreter, seine Vertrauensperson, die anordnungsbefugte Person und erforderlichenfalls andere zur Verfügung stehende Auskunftspersonen zu hören.

Auch kann das Gericht der Anhörung des Bewohners einen nicht der Einrichtung angehörenden und von dieser unabhängigen Sachverständigen beiziehen. Ziel des Verfahrens ist die gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung.

Erklärt das Gericht sie für **zulässig**, so hat es hiefür im Beschluss eine bestimmte, sechs Monate nicht übersteigende Frist zu setzen und die näheren Umstände sowie das zulässige Ausmaß der Freiheitsbeschränkung unter möglicher Schonung des Bewohners genau zu bestimmen. Erklärt das Gericht die Freiheitsbeschränkung für **unzulässig**, so ist diese grundsätzlich sofort aufzuheben.

17.6.3 Heimvertragsgesetz

Durch das am **1. Juli 2004** in Kraft getretene Heimvertragsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2004, wurden in das Konsumentenschutzgesetz Bestimmungen über

„Verträge zwischen Heimträgern und -bewohnern“ aufgenommen. Ziel des Gesetzes ist die Schaffung klarer und transparenter Rechtsverhältnisse, die eine informierte Entscheidung der Konsumenten ermöglichen sollen. Auch soll der rechtliche Schutz der Bewohner vor benachteiligenden Vertragsgestaltungen verbessert werden.

Die Rechte alter und pflegebedürftiger Menschen sind ein wichtiges **konsumentenpolitisches Anliegen**. Durch das Heimvertragsgesetz wird die Rechtsposition dieser Menschen, die sich in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis befinden, wesentlich gestärkt. Die nachfolgenden Informationen sollen darüber informieren, damit Heimbewohner ihre Rechte kennen und sie auch entsprechend durchsetzen können. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Heimträgers und des Heimbewohners werden vertraglich festgelegt. Viele Heimbewohner bzw. deren Angehörige sind jedoch mit der Beurteilung der zumeist vorformulierten Heimverträge überfordert. Das neue Heimvertragsgesetz trägt dem besonderen Schutzbedürfnis alter und pflegebedürftiger Menschen Rechnung und etabliert neue Rechte zum Schutz vor vertraglicher Übervorteilung.

Das Heimvertragsgesetz findet zur Gänze Anwendung auf Verträge, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Aber auch für vorher abgeschlossene Verträge („Altverträge“) sind die Regelungen insoweit beachtlich, als Sachverhalte betroffen sind, die nach dem Inkrafttreten verwirklicht werden (zB. Entgeltregelung im Fall der Abwesenheit, Kündigungsregelungen, Aufstockung von Kautionen, Verfall von Gegenständen). Vertragsbestimmungen, die gegen diese Regelungen verstoßen, sind unwirksam.

Geltungsbereich des Heimvertragsgesetzes

Die Neuregelungen gelten für Verträge zwischen Heimträgern und Bewohnern eines Seniorenheims, Pflege- oder Behindertenheims oder einer sonstigen Einrichtung, in die wenigstens drei Menschen aufgenommen werden können.

Sie gelten für Verträge über die dauernde oder auch nur vorübergehende Unterkunft, Betreuung und Pflege in solchen Einrichtungen. Auf Verträge über die Übernahme der Pflege und Erziehung von Minderjährigen in Heimen oder anderen Einrichtungen sowie auf Verträge über die Aufnahme, Pflege und Betreuung in Krankenanstalten und stationären Einrichtungen für medizinische Rehabilitationsmaßnahmen sind die Bestimmungen nicht anzuwenden.

Das Gesetz gilt gleichermaßen für private, öffentliche oder gemeinnützige Heime. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist, dass vertraglich sowohl die **Unterkunft**, als auch die **Betreuung** und die **Pflege** vereinbart sind. Daher unterliegen auch Verträge mit „Pflegefamilien“ mit mindestens drei Pflegeplätzen den Neuregelungen. Hingegen fallen Verträge mit „Tagesstätten“, in denen der Bewohner oder die Bewohnerin nicht wohnen und nächtigen, nicht unter die neuen Bestimmungen. Auch „Seniorenwohngemeinschaften“ sind davon ausgenommen, da hier keine Betreuung zugesagt wird.

Es steht den Vertragspartnern ähnlicher Rechtsverhältnisse, auf die das Gesetz keine zwingende Anwendung findet, jedoch frei, im Interesse eines hohen Verbraucherschutzniveaus, dessen Bestimmungen für anwendbar zu erklären.

Die konkreten Ansprüche **nach dem neuen Heimvertragsgesetz** umfassen im Wesentlichen:

Die Informationspflicht

Der Heimträger ist verpflichtet, Interessenten an einem Heimplatz bereits vor Abschluss des Vertrags ausreichend über sein Leistungsspektrum zu informieren. Insbesondere muss der Heimträger Angaben über das **Leistungsangebot** (Unterkunft, Grundbetreuung, besondere Pflegeleistungen, etc.), sowie über das von Bewohnern zu zahlende Entgelt machen. Dadurch wird es erheblich einfacher, die Leistungen verschiedener Heime und die dafür zu entrichtenden Zahlungen zu vergleichen. Diese Informationspflicht besteht nur gegenüber Interessenten, die der Heimträger aufnehmen kann (z.B. nur Informationspflicht gegenüber Gemeindebürgern, wenn nur diese aufgenommen werden können). Die Informationen sind **schriftlich** zu erteilen (Informationen auf der Homepage reichen nicht aus!).

Schriftlichkeit des Vertrags

Alle Verträge **müssen** schriftlich abgeschlossen werden. (Bei unbefristeten Verträgen spätestens drei Monate ab der Aufnahme). Dem Heimbewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson ist eine Abschrift auszufolgen.

Keine Gebührenpflicht:

Heimverträge im oben definierten Sinn unterliegen nicht der Gebührenpflicht!

Inhalt des Heimvertrages

Der Heimvertrag muss bestimmte **Mindestinhalte** aufweisen, wie z.B. Name und Anschrift des Heimträgers, Dauer des Vertrages, Angaben über Räumlichkeiten (konkrete Unterbringung des Bewohners, wie z.B Einzelzimmer; Gemeinschaftsräume) und deren Ausstattung, Wäscheversorgung, Reinigung, allgemeine Verpflegung (Anzahl der Mahlzeiten, typische Verpflegung), Leistungen im Rahmen der Grundbetreuung (Hilfe bei kurzfristigen Krankheiten, bei persönlichen Angelegenheiten etc.), **Höhe und Fälligkeit des Entgelts samt dessen Aufschlüsselung** (Unterkunft, Verpflegung samt Grundbetreuung, besondere Pflegeleistungen), Vorgangsweise bei Beendigung des Heimvertrages (Entgeltabrechnung; Räumung der Wohneinheit etc.).

Über **spezielle Leistungen** sind detaillierte Angaben zu machen bzw. anzumerken, dass derartige Leistungen nicht erbracht werden: z.B. besondere Verpflegungsleistungen (Diätkost), besondere Pflegeleistungen inklusive Pflegestandards (Pflegestufen), medizinische und therapeutische Leistungen (Anwesenheit bzw. Erreichbarkeit

von ÄrztInnen bzw. Pflegepersonal und Ausstattung zur Leistungserbringung), sonstige Dienstleistungen (Friseur), soziale und kulturelle Betreuung (Kurse, Beschäftigungsprogramme), Angaben darüber, ob und in welcher Weise eine Kautio n verlangt wird.

Für Verträge, die ab 1. Juli 2007 abgeschlossen wurden, gilt zudem, dass der Heimträger Personen, die auf Kosten der Sozial- oder Behindertenhilfe im Heim aufgenommen wurden, im Vertrag darüber zu informieren hat, welche Leistungen dadurch gedeckt werden. Damit soll verhindert werden, dass von Sozialhilfeempfängern unzulässigerweise Selbstbehalte („**Haushaltsbeiträge**“) verlangt werden. Die Inhalte des Vertrages sind einfach und verständlich, aber doch umfassend und genau zu umschreiben!

Persönlichkeitsrechte

Im Heimvertrag sind Feststellungen über die dem Bewohner zustehenden **Persönlichkeitsrechte** zu treffen (z.B. Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung und auf Selbstbestimmung; Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung; Recht auf Verkehr mit der Außenwelt und auf Besuch von Angehörigen; Recht auf Gleichstellung; Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung etc.)

Vertrauensperson:

Jeder Heimbewohner hat das Recht, eine Vertrauensperson zu benennen, die der Heimträger in wichtigen (zivil-)rechtlichen Angelegenheiten beiziehen oder informieren muss.

Bei gröblicher Pflichtverletzung (Entgeltrückstand) oder schwerer Störung des Betriebes (zB unzumutbares Verhalten gegenüber Mitbewohnern) ist die Vertrauensperson einer Ermahnung des Heimbewohners nachweislich beizuziehen. Darüber hinaus muss dem Heimbewohner, seinem Vertreter und der Vertrauensperson eine Abschrift der Ermahnung ausgefolgt werden bzw. mit eingeschriebenem Brief übersendet werden („Vorwarnung“). Geschieht dies nicht, ist z.B. eine nachfolgende Kündigung durch den Heimträger unwirksam.

Die namhaft gemachte Vertrauensperson kann vom Bewohner auch nachträglich gegen eine andere ausgetauscht werden.

Entgeltminderung

Im Falle einer Abwesenheit von länger als **3 Tagen** (z.B.. Krankenhaus, Urlaub) oder im Fall der mangelhaften Leistungserbringung (Gewährleistungsfall) ist das Entgelt entsprechend zu mindern.

Kautionen und unzulässige Vereinbarungen

Wenn die Hinterlegung einer Kaution vereinbart wird, so darf diese betragsmäßig eine bestimmte Höhe nicht überschreiten: Die Höchstbetragsgrenze ist für Selbstzahler mit einem Monatsentgelt und für Sozialhilfeempfänger mit 300 € festgelegt. Die Kaution darf nur in bestimmten Fällen in Anspruch genommen werden (Entgelt-, Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche gegen den Bewohner). Der Heimbewohner (bzw auch der Vertreter) und die Vertrauensperson sind davon vorher unter Angabe der Gründe schriftlich zu verständigen.

Zahlungen ohne gleichwertige Gegenleistung

"Eintrittsgelder" und Reservierungsentgelte für Heimplätze sind verboten und können zurückverlangt werden.

Vereinbarungen, nach denen Sachen des Heimbewohners nach Vertragsende in unangemessen kurzer Zeit **verfallen** (Entsorgung), sind unwirksam.

Beendigung des Vertrages durch Kündigung

Eine **Kündigung durch den Heimträger** ist nur bei Vorliegen wichtiger, im Gesetz aufgezählter Gründe zulässig. Diese sind im Einzelnen:

- Einstellung des Heimbetriebes
- Verschlechterung des Gesundheitszustandes, wodurch im Heim eine gebotene Pflege nicht mehr durchgeführt werden kann
- fortgesetzte unzumutbare Störung des Heimbetriebes durch Bewohner trotz Ermahnung
- Verzug mit der Entgeltzahlung von mindestens 2 Monaten trotz Ermahnung

Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich und unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von einem Monat** zum Monatsletzten erfolgt. Bei Einstellung oder Einschränkung des Betriebes ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten vorgesehen. Setzt der Heimbewohner einen Kündigungsgrund (Entgeltrückstand, schwere Störung durch den Heimbewohner), muss er vorweg unter Beiziehung des Vertreters und der Vertrauensperson nachweislich ermahnt worden sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam! Der Heimträger ist überdies verpflichtet, die örtlich zuständigen Träger der Sozial- und Behindertenhilfe von der Kündigung zu informieren, damit diese rechtzeitig für eine Ersatzunterbringung sorgen können.

Eine Kündigung durch den **Heimbewohner** ist formfrei und ohne Begründung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten zulässig.

Beendigung des Vertrags durch den Tod des Bewohners

Durch den Tod des Heimbewohners endet der Vertrag **automatisch**. Ein im Voraus bezahltes Entgelt ist anteilig zu erstatten.

Musterheimvertrag

Der Musterheimvertrag des BMSK ist ein Vertragsformular, das von den Vertragspartnern freiwillig verwendet werden kann. Das Formular regelt im Detail die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Heimträgers und des Bewohners und steht im Einklang mit den Bestimmungen des Heimvertragsgesetzes. Der Musterheimvertrag kann kostenlos über das Broschüren-Service des BMSK unter der Tel. 0800 202074 bzw. per Email unter [http://broeschuerenservice@bmsk.gv.at](mailto:broeschuerenservice@bmsk.gv.at) angefordert werden bzw. von der Homepage des BMSK <http://www.bmsk.gv.at> heruntergeladen werden.

Wichtig für Sachwalter

Der Sachwalter eines Heimbewohners agiert ausschließlich im Namen des Betroffenen. Manchmal enthalten Vertragsformulare Formulierungen, die eine versteckte Eigenverpflichtung des Sachwalters vorsehen. Eine solche Selbstverpflichtung sollte jedoch nicht freiwillig übernommen werden.

17.7. Betreuungs- und Pflegepersonal

17.7.1 Beschäftigte im Alten- und Behindertenbereich

Der Arbeitsbereich der in der Betreuung und Pflege tätigen Menschen ist ein außerordentlich bedeutender Sektor des Arbeitsmarktes, der in den letzten Jahren insbesondere auch unter dem Blickwinkel des steigenden Bedarfes an Betreuungs- und Pflegepersonal und des Einsatzes ausländischer Betreuungs- und Pflegekräfte an Bedeutung gewonnen hat.

Die Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich ÖBIG, hat im Auftrag des Sozialministeriums nach den ersten Studien im Jahr 1999 und 2003 eine weitere Studie⁶⁹ erstellt mit dem Ziel, die **Beschäftigtenzahlen im Bereich der Alten- und Behindertenbetreuung** zum Stand 31. Dezember 2006 zu ermitteln sowie deren Entwicklung festzustellen und damit eine Grundlage zur Abschätzung der Entwicklung des Arbeitsmarktes in diesem Sektor zu liefern.

⁶⁹ Gesundheit Österreich GmbH - Geschäftsbereich ÖBIG Beschäftigte im Alten- und Behindertenbereich im Jahr 2006, Wien 2008

In die Studie wurden folgende Dienste und Einrichtungen einbezogen:

Altenbetreuung:

Alten- und Pflegeheime, Geriatrische Tageszentren, Mobile Dienste und Mobile Physiotherapie.

Behindertenbetreuung:

Betreute Wohnformen, Tagesbetreuung, Soziale Integration/Mobile Dienstleistungen, Berufliche Integration/Begleitende Hilfen, Einrichtungen mit psychosozialem Schwerpunkt.

Insgesamt rund 4.000 Einrichtungen wurden zu ihrem Beschäftigtenstand mit Stichtag 31. Dezember 2006 befragt. Erhoben wurden alle in der Klientenbetreuung tätigen Personen, differenziert nach 29 Berufsgruppen. Verwaltungs- und Betriebspersonal wurde nicht erhoben. Die Datenerfassung erfolgte **online**, d.h. die Einrichtungen konnten ihre Daten über eine Internet-Oberfläche in eine Eingabemaske eintragen.

66 Prozent der Einrichtungen und Dienste beteiligten sich an der Erhebung, wobei die Beteiligungsquote im Behindertenbereich mit knapp 69 Prozent höher war als im Altenbereich (64 Prozent).

Insgesamt zeigten sich folgende **Ergebnisse** (vgl. auch Tabellen):

- Von den Einrichtungen und Diensten wurden **rund 55.000 Beschäftigte** zurückgemeldet.
- Die **quantitativ bedeutendste** Berufsgruppe sind die diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, gefolgt von den Pflegehelferinnen und Pflegehelfern (zusammen rund 23.400 Personen bzw. 42 Prozent der gemeldeten Beschäftigten).
- Das beschäftigte Personal ist klar **weiblich dominiert**. Der Frauenanteil beträgt 82 Prozent.
- Die dominierende Beschäftigungsform ist mittlerweile die **Teilzeitbeschäftigung**. So sind rund 54 Prozent der Personen Teilzeit beschäftigt, knapp 42 Prozent Vollzeit. Geringfügige Beschäftigung oder freie Dienstverträge sind selten (zusammen rund vier Prozent).
- Das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß je beschäftigte Person beträgt **30 Wochenstunden**; bei den Frauen 29 Stunden, bei den Männern 34.
- In den Einrichtungen der Alten- und Behindertenbetreuung, von denen Daten zu beiden Zeitpunkten vorliegen, hat sich der **Personalstand** zwischen 2003 und 2006 **um rund zwölf Prozent erhöht**.
- Der bereits in der Vergangenheit beobachtete **Trend in Richtung Qualifizierung des Pflege- und Betreuungspersonals** setzt sich zwischen 2003 und 2006 fort.

Übersicht über die Beschäftigten per 31. Dezember 2006 und die Veränderung gegenüber 2003 - nach Leistungsbereichen

Bereich	Rückgemeldete Daten zum Stichtag 31. Dezember 2006		Veränderung des Personalstandes gegenüber 2003 in Prozent
	Beschäftigte	Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad in Prozent ¹	
Alten- und Pflegeheime	22.780	80,4	+6,9
Geriatrische Tageszentren	182	73,4	+/-0,0
Mobile Dienste	16.235	64,0	+36,0
Altenbereich gesamt	39.197	73,9	+15,1
Betreute Wohnformen	6.713	77,2	²
Tagesbetreuung	4.103	83,1	²
Soziale Integration / Mobile Dienstleistungen	1.278	72,7	²
Berufliche Integration / Begleitende Hilfen	2.173	75,1	²
Einrichtungen mit psychosozialen Schwerpunkt	1.855	74,7	²
Behindertenbereich gesamt	16.122	77,8	-5,5
Insgesamt	55.319	75,0	+12,1

¹ Durchschnittliches Beschäftigungsausmaß je Person bezogen auf eine 40-Stunden-Woche (40 Wochenstunden = 100 Prozent)

² Nicht nach einzelnen Leistungsbereichen differenziert darstellbar

Übersicht über die Beschäftigten per 31. Dezember 2006 und die Veränderung gegenüber 2003 - nach Berufsgruppen

Berufsgruppe	Rückgemeldete Beschäftigte zum Stichtag 31. Dezember 2006	Veränderung des Personalstandes gegenüber 2003 in Prozent.
Gesundheitsberufe*	24.001	+30,1
Sozialbetreuungsberufe**	16.215	+7,4
Weitere Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe	8.046	+0,2
Therapeutisches Personal	1.782	-26,6
Ärztliches Personal	567	-13,4
Weiteres Personal	4.708	-28,0
Insgesamt	55.319	+12,1

* gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)

** entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe

17.7.2 Sozialbetreuungsberufe

Die **Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe**, BGBl. I Nr. 55/2005, die am **26. Juli 2005** in Kraft getreten ist (in Verbindung mit BGBl. I Nr. 77 /2006 betreffend das Bundesland Salzburg, in Kraft getreten am 8. Juli 2006), beinhaltet folgende bedeutende Zielsetzungen für die Berufszweige der Heimhilfen, der Fach-SozialbetreuerInnen mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung sowie der Diplom-SozialbetreuerInnen mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung :

- Schaffung eines **modularen Ausbildungssystems**;
- **Harmonisierung der Berufsbilder und Berufsbezeichnungen**;
- **Einheitliche Ausbildungsstandards** in ganz Österreich;
- **Durchlässigkeit** zwischen den einzelnen Berufsgruppen und einheitliche Anerkennung der Ausbildungen;
- Leichter **Zugang** der Sozialbetreuungsberufe zum **Arbeitsmarkt**;
- Deutliche **Qualitätsverbesserung** für die betroffenen Klienten und die Mitarbeiter der Berufsgruppen in den Bereichen Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung, Familienarbeit und Altenarbeit;
- Förderung der **Mobilität** der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe am Arbeitsmarkt.

Das **Gesundheitsministerium** hat die entsprechende Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 69/2005, sowie die Ausbildungsverordnung zur Basisversorgung, BGBl. II Nr. 281/2006, bereits erlassen. Auch das **Bildungsministerium** hat das für die Ausbildung erforderliche Organisationsstatut für die Schulen bereits in Kraft gesetzt.

Im **Kompetenzbereich der Länder** wurden die entsprechenden Landesgesetze von Wien, Vorarlberg, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten und Oberösterreich bereits kundgemacht.

Salzburg hat im Juni 2008 einen Gesetzesentwurf zur Begutachtung ausgesandt. Der Tiroler Landtag hat am 12. November 2008 das entsprechende Landesgesetz beschlossen.

17.8. Qualitätssicherung

17.8.1 Qualitätssicherung der sozialen Dienste

Studie „Zu Gast im Pflegeheim - Was erwarten pflegende Angehörige von Kurzzeitpflege als entlastende Maßnahme“

Im Jahr 2007 erschien die im Auftrag des BMSK und seitens des Institutes für Pflegewissenschaft der Universität Wien erstellte Studie „Zu Gast im Pflegeheim - Was erwarten sich pflegende Angehörige von Kurzzeitpflege als entlastende Maßnahme?“, die sich mit dem Problembereich der Kurzzeitpflege im Hinblick auf die Situation pflegender Angehöriger auseinandersetzt. Dabei wurde insbesondere beleuchtet,

wie Angehörige die Kurzzeitpflege erleben und welche Erwartungen diese an die Kurzzeitpflege als entlastende Maßnahme haben.

Studie „Betreuungsangebote für demenziell erkrankte Menschen - Demenzhandbuch“

Seitens des BMSK wurde die Gesundheit Österreich GmbH/ÖBIG mit der Durchführung des Projektes „Betreuungsangebote für demenziell erkrankte Menschen“ mit Beginn 1. November 2006 beauftragt. Kern dieses Projektes ist ein Demenzhandbuch, in dem die entsprechenden Dienste und Einrichtungen aufgelistet und qualitativ beschrieben sind, das als publikationsfähige Version seit dem Frühjahr 2008 vorliegt.

17.8.2 Das EU-Projekt „E-Qalin®“

Das Sozialministerium war in den Jahren 2005 bis 2007 eine der Partnerorganisationen im Leonardo da Vinci Pilotprojekt E-Qalin® (European quality improving innovative learning in residential care homes for the elderly), das vom Institut für Bildung im Gesundheitsdienst (Bad Schallerbach, Oberösterreich) geleitet wurde.

Eine der Zielsetzungen dieses EU-Projekts war die Entwicklung eines branchenspezifischen **Qualitätsmanagement-Systems für Alten- und Pflegeheime**, das auf die Steigerung der Zufriedenheit und Lebensqualität von BewohnerInnen, Angehörigen, MitarbeiterInnen und damit aller Beteiligten innerhalb der Altenhilfe abzielt.

Im November 2005 wurden im Rahmen eines internationalen Kongresses in Wien, an dem über 800 Personen aus fünf europäischen Ländern teilnahmen, das E-Qalin®-Modell sowie die praktischen Erfahrungen mit der Einführung des Qualitätsmanagement-Systems E-Qalin® in Alten- und Pflegeheimen vorgestellt.

Das EU-Projekt E-Qalin® trägt der Tatsache Rechnung, dass sich auf Grund gesellschaftlicher Veränderungen – z.B. eines höheren Lebensstandards – das Qualitätsempfinden der Bewohnerinnen und Bewohner deutlich geändert hat. Zugleich haben konzeptive und kulturelle Entwicklungen in der Altenpflege zu einem neuen Qualitätsverständnis der Heime geführt. Mehr als 10 % der Alten- und Pflegeheime in Österreich haben bereits - zum Teil mit Unterstützung der Länder - ein Qualitätsmanagement-System eingeführt, um Arbeitsabläufe zu optimieren und Ressourcen optimal zu nutzen (ISO, QAP oder E-Qalin®).

17.8.3 Nationales Qualitätszertifikat für Heime – NQZ

Die Weiterentwicklung der Qualität erfolgt bei QM-Systemen größtenteils auf der Basis von Selbstbeurteilungen.

Das EU-Projekt E-Qalin sah als weiteren Schwerpunkt die Entwicklung eines Konzeptes für ein nationales Qualitätszertifikat zur Fremdzertifizierung von Alten- und Pflegeheimen vor.

Zur Erarbeitung dieses Konzepts haben das BMSK und der Dachverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer, der Länderarbeitsgruppen der HeimleiterInnen, des Seniorenrates, der Pflegedienstleitungen und Qualitätsmanagement-Expertinnen und -Experten mitarbeiten. Die Konzepterstellung für das nationale Qualitätszertifikat – als Teil des EU-Projekts E-Qalin® – wurde im März 2006 abgeschlossen. In der Arbeitsgruppe „Nationales Qualitätszertifikat“ wurden die Ergebnisse weiterentwickelt und die konkrete Umsetzung vorbereitet.

Den Ausgangspunkt für die Zertifizierung bilden unterschiedliche Qualitätsmanagement-Systeme (E-Qalin, QAP, ISO). In 31 Qualitäts- und Ergebnisfeldern wird neben der Struktur- vor allem die Prozess- und Ergebnisqualität überprüft.

Zentraler Aspekt beim "Nationalen Qualitätszertifikat" (NQZ) ist die Orientierung an den **Bewohnerinnen und Bewohnern**. Erfasst werden u.a. die internen Prozesse und Einstellungen in Alten- und Pflegeheimen und die Orientierung des Leistungsangebots an den Bewohnerinnen und Bewohnern bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Bedürfnisse der **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**. Darüber hinaus setzt das NQZ Impulse für die Weiterentwicklung der Qualität

Dieser Zertifizierung können sich Häuser unterziehen, die - selbstverständlich - den gesetzlichen Auflagen entsprechen, darüber hinaus aber aus eigenem Antrieb massive Anstrengungen zur Qualitätsentwicklung gesetzt haben (z.B. durch die Einführung eines der drei genannten QM-Systeme). Die Zertifizierung bedeutet die öffentliche Anerkennung für jene Alten- und Pflegeheime, die sich – über die Pflege- und Betreuungsqualität hinaus - im besonderen Maß um die Lebensqualität ihrer Bewohnerinnen und Bewohner bemühen.

Im Jahr 2008 wird das Nationale Qualitätszertifikat in einer Pilotphase, an der sich alle Bundesländer und insgesamt 15 Pilotheimer beteiligen, erprobt. Auf dieser Grundlage werden in weiterer Folge Überlegungen für einen Regelbetrieb angestellt. Zielhorizont könnte eine einheitliche oder zumindest vergleichbare Qualität der Alten- und Pflegeheime in Österreich sein.

17.8.4 Qualität der häuslichen Pflege

Studie „Situation pflegender Angehöriger“

Vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) wurde im Oktober 2005 die vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz in Auftrag gegebene Studie zum Thema „Situation pflegender Angehöriger“ fertig gestellt. Ziel dieser Studie war es, aktuelle soziodemografische und sozioökonomische Daten zu pflegenden Angehörigen und Anhaltspunkte zur Verbesserung der Situation dieser Personengruppe zu erhalten.

Projekt Hausbesuche

Die Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege wurde als Projekt gestartet und auf Grund der guten Erfahrungen als laufende Maßnahme implementiert, wobei bei der

Sozialversicherungsanstalt der Bauern ein eigenes Kompetenzzentrum Pflege zur Durchführung eingerichtet wurde. Im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege werden im Auftrag des BMSK aktuell von mehr als 100 diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen bundesweit bei Pflegegeldbeziehern der Stufen 1 bis 7 Hausbesuche durchgeführt, wobei der Schwerpunkt auf Information und Beratung aller an der jeweils konkreten Pflegesituation beteiligten Personen gelegt wird.

Allein im Jahr 2007 wurden bei rund 15.000 Pflegegeldbeziehern im Rahmen dieser Maßnahme Hausbesuche durchgeführt.

Projekt „Unterstützung für pflegebedürftige Menschen mit demenziellen Erkrankungen und deren pflegende Angehörige“

Das BMSK führt seit Februar 2007 das Projekt „Unterstützung für pflegebedürftige Menschen mit demenziellen Erkrankungen und deren pflegende Angehörige“ in Zusammenarbeit mit der BAG und Alzheimer Angehörige Austria durch, wobei hier der präventive Charakter dieser Maßnahme speziell für die pflegenden Angehörigen von demenziell erkrankten Menschen betont wird, da gerade die Betreuung demenziell erkrankter Menschen hohe Anforderungen an die Pflegepersonen stellt und oftmals psychisch und physisch besonders belastend ist. Im Rahmen des Projektes wird die Finanzierung von Ersatzpflege für Zeiten der Verhinderung der Hauptpflegeperson von demenziell erkrankten Pflegebedürftigen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung unter erleichterten Bedingungen gefördert.

17.8.5 Qualitätssicherung durch Beratung

Pflegetelefon – Beratung für Pflegende

Seit Jänner 1998 bemüht sich das „Pflegetelefon – Beratung für Pflegende“ als Beratungs- und Informationsstelle um die Anliegen von Pflegegeldbeziehern, pflegenden Angehörigen und Personen, die mit Fragen der Pflege konfrontiert sind.

Das Pflegetelefon ist zu den Bürozeiten unter der Österreich weiten gebührenfreien Telefonnummer 0800 201622 erreichbar.

Weiters steht seit 1. September 2006 Herr Pflegeombudsman Dr. Werner Vogt jeden Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr am Pflegetelefon den Klienten für Anfragen und Beschwerden zum Thema Pflegevorsorge zur Verfügung.

Plattform für pflegende Angehörige

Um dem Erfordernis eines umfassenden Informationsangebotes zur Bewältigung des Pflegealltages Rechnung zu tragen, wurde im August 2006 zusätzlich zum Pflegetelefon die Internetplattform für pflegende Angehörige eingerichtet. Diese Plattform versteht sich als Informationsdrehscheibe und gibt zu relevanten Themen für die Pflege und Betreuung zu Hause Auskunft.

Die Plattform bietet darüber hinaus ein offenes Forum mit Tipps und der Möglichkeit zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch mit anderen Betroffenen rund um die Pfl-

ge daheim. Die Plattform für pflegende Angehörige ist abrufbar unter:
<http://www.pflegedaheim.at>.

17.9. Öffentlichkeitsarbeit zum Betreuungs- und Pflegebereich

Informationsoffensive zur 24-Stunden-Betreuung

Begleitend zur Einführung der rechtlichen Rahmenbedingungen der 24-Stunden-Betreuung und des damit verbundenen Förderungsmodelles des Bundes im Juli 2007 hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit dazu entsprechende Maßnahmen getroffen.

Das Bundessozialamt mit seinen Landesstellen wurde mit der Aufgabe der Zentralen Anlaufstelle für alle Fragen der Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit der 24-Stunden-Betreuung betraut.

Als Maßnahmen seien beispielhaft angeführt:

- Ein Info-Blatt zur 24-Stunden-Betreuung wurde erstellt und durch das Sozialministeriums und an spezifische Multiplikatoren (ÄrztInnen etc.) verteilt.
- Auf den Webseiten des BMSK und des Bundessozialamts wurden die wichtigsten Informationen angeboten.
- Darüber hinaus wurde die Webseite für die pflegenden Angehörigen <http://www.pflegedaheim.at> als Informationsdrehscheibe für das Internet adaptiert und mit den nötigen Informationen ausgestattet.
- Im Bundessozialamt wurde eine spezielle Hotline unter der Nummer **0800 22 03 03** eingerichtet und entsprechende Antragsformulare entwickelt, die auch über Internet heruntergeladen werden können.
- Erstellung eines Mustervertrages für das freie Gewerbe der Personenbetreuung und Bereitstellung auf den jeweiligen Webseiten

Das BMSK hat im November 2007 eine zweite Informationswelle zur 24-Stunden-Betreuung gestartet, die sich überwiegend an ein Fachpublikum unter Einbindung von Kooperationspartnern wandte.

Die wichtigsten Informationen wurden auch über die Regionalmedien (Gesamtauflage von 3,3 Mio) und den Gemeindebund verbreitet.

In diesem Zusammenhang wurden folgende Maßnahmen erstellt:

- Direct-Mail an die BezieherInnen von Pflegegeld der Stufe 3.
- Über die Pflegegeld-Entscheidungsträger wurden Informationen an alle Pflegegeldempfänger der Stufen 3-7, die zu Hause gepflegt werden, gesendet.
- Erstellung einer umfassenden Broschüre „24-Stunden-Betreuung zu Hause“ in einer Erstauflage von 45.000 Stück.
- Die Gebietskrankenkassen erteilten Auskunft und Hilfestellung zur Anmeldung und Abwicklung für unselbstständige Personenbetreuerinnen.
- Unterstützung der Wirtschaftskammer Österreich bei der Gewerbeanmeldung und bei der Anmeldung zur Sozialversicherung der Gewerbetreibenden.

- Die eingerichtete Gratis-Hotline zur 24-Stunden-Betreuung wurde technisch und personell aufgerüstet (von Juni 2007 bis Februar 2008 haben sich über 11.000 Personen an die Informationstelefone des Sozialministeriums gewandt)
- Die Plattform des BMSK <http://www.pflegedaheim.at> ist weiterhin die zentrale Informationsquelle und wird laufend erweitert. Hier finden sich u.a. alle wesentlichen Informationen zur 24-Stunden-Betreuung, Musterverträge, Anträge für Förderungen. Bis Februar 2008 haben rund 50.000 Personen auf dieses Informationsangebot zugegriffen. Seit Jahresbeginn 2008 wurden verstärkte Zugriffe aus der Slowakei, Ungarn und Rumänien verzeichnet.
- Im Dezember 2007 fand in Bratislava eine gemeinsame Pressekonferenz von Sozialminister Dr. Erwin Buchinger mit der slowakischen Sozialministerin statt, um vor Ort zu informieren.
- Die wichtigsten Informationen auf der zentralen Plattform <http://www.pflegedaheim.at> wurden auf slowakisch übersetzt. Ein Link zur Seite des slowakischen Sozialministeriums wurde gelegt, umgekehrt auch vom slowakischen Ministerium auf die Seite des BMSK.
- Aktualisierung des Mustervertrages freies Gewerbe und Übersetzung in mehrere Sprachen (slowakisch, tschechisch, ungarisch, rumänisch, polnisch) - Bereitstellung als download auf den verschiedenen Webseiten.

18. Behinderung und Alter

18.1. Allgemeines

Das Thema Alter und Behinderung wird in den nächsten Jahren an Bedeutung gewinnen. Zum einen haben es die Fortschritte der Medizin in den letzten Jahrzehnten vielen Menschen mit Behinderungen möglich gemacht, ein höheres Alter zu erreichen. Neben der Gruppe von Menschen, die behindert alt werden, gibt es zum anderen aber auch eine wachsende Anzahl von Menschen, die infolge eines altersbedingten Verlustes von Fähigkeiten abhängig und pflegebedürftig werden.

Zwischen **Menschen, die behindert alt werden**, und **Menschen, die auf Grund altersbedingter Beeinträchtigungen behindert werden**, gibt es Unterschiede in Bezug auf Bedürfnisse und Unterstützung. Menschen, die behindert alt werden, müssen sich nicht auf eine Behinderung, sondern auf das Alter und die damit verbundenen Beeinträchtigungen, die das Leben mit der Behinderung erschweren können, einstellen. Behinderungen, die durch Alterskrankheiten eintreten, verändern das Lebensgefühl für Menschen, die ihr ganzes bisheriges Leben gesund und beschwerdefrei waren, erheblich. Allerdings treten sie langsam auf und können durch Unterstützung und Information bewältigt werden.

Insbesondere die Anbieter von sozialen Diensten haben das Thema Alter und Behinderungen aufgegriffen und stellen spezielle Angebote zur Verfügung. Es gibt für behinderte und pflegebedürftige Menschen im Alter eine ganze Reihe von mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Diensten sowie zunehmend auch neue Wohnformen als Alternativen zum Heim.

Auch im Rahmen von Tagungen und Kongressen wird das Thema breit diskutiert, so etwa beim 7. Wiener Internationalen Geriatriekongress 2004 "Wenn Menschen mit Behinderung alt, wenn alte Menschen behindert werden" oder bei der im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft veranstalteten Konferenz "Alter und Behinderung" im Juni 2006 in Graz.

Als Ergebnis dieser Tagung wurde eine gemeinsame „Deklaration von Graz über BEHINDERUNG und ALTER“ verabschiedet, die Empfehlungen an die Europäische Kommission und Vorschläge für konkrete Maßnahmen an die Mitgliedsstaaten enthält.

Der Bericht "Hochaltrigkeit in Österreich. Eine Bestandsaufnahme" (BMSK 2008) befasst sich ebenfalls mit dem Thema "Hochbetagte Menschen mit Behinderungen". Als Schlussfolgerung werden konkrete Maßnahmen in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen der Bundesländer, im Bereich des Bundessozialamtes, der gesetzlichen Sozialversicherungen als Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, in der Arbeitsmarktpolitik und im Bereich der Pflege- und Betreuungsangebote vorgeschlagen.

Zu den speziellen Problemen von älteren ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen siehe Kapitel 15 „Beschäftigung“.

Zum Thema Alter und Pflegebedürftigkeit siehe Kapitel 17 „Betreuung und Pflege“

18.2. Statistische Daten

In der Erhebung „Menschen mit Beeinträchtigungen“ der Statistik Austria aus dem Jahr 2007 (Näheres dazu siehe Kapitel 1 „Behinderung“) haben bei den über 60-jährigen 48,4 % angegeben, **durch eine Beeinträchtigung im Alltag dauerhaft eingeschränkt** zu sein. Dabei handelt es sich bei 67,7 % um Probleme mit Beweglichkeit und Mobilität, bei 22,7 % um Probleme beim Sehen, bei 16,9 % um Probleme beim Hören und bei 40,4 % um mehrfache Beeinträchtigungen.

Auf die Frage, in welchen Lebensbereichen sie Probleme haben, antworteten von den über 60-jährigen mit „immer“ oder „manchmal“:

- 22,6 % mit der Einstellung anderer Personen,
- 27,4 % in der Kommunikation,
- 39,2 % beim Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen,
- 47,6 % im öffentlichen Verkehr,
- 59,5 % in der Wohnung oder im Haus,
- 66,8 % in der Freizeit.

Für **ältere Menschen mit geistiger Behinderung** liegen nur wenig statistische Daten vor. In der zitierten Erhebung von Statistik Austria wird der Anteil von Menschen mit geistigen Problemen oder Lernproblemen an der gesamten Bevölkerung auf 5 % geschätzt.

„Tatsächlich ist die Gruppe der über 60-jährigen Menschen mit intellektueller Behinderung in Österreich zahlenmäßig noch gering im Vergleich zu anderen Ländern in Europa. Die Ursache hierfür stellen die unmenschlichen und tragischen Tötungsprogramme der Naziherrschaft, allgemein bekannt als „T 4 - Aktion“, dar. Die T 4 - Aktion zielte auf eine völlige Vernichtung dieser Bevölkerungsgruppe ab. Die Konsequenzen spüren wir noch heute. Für die angelsächsischen Länder, wo es keine T 4 - Aktion gab, wird zwischen 2000 und 2030 eine Verdoppelung der Population der über 60-jährigen Menschen mit intellektueller Behinderung prognostiziert. In Österreich aber haben wir in diesem Zeitraum mit einer Verzehnfachung der über 60-jährigen Menschen mit intellektueller Behinderung zu rechnen.“⁷⁰

Auch über **psychische Beeinträchtigungen im höheren Alter** liegen kaum gesicherte Daten vor: *„Liegt die Häufigkeit von Depression und Morbus Alzheimer bei 70jährigen bei 5 % und bei 80jährigen bei 10 % eines Jahrgangs, steigt sie bei über 89jährigen auf über 45 % an. Zu betonen ist allerdings, dass höheres Alter nicht zwingend ein Lebensabschnitt des Leidens und der Behinderung ist. Rund ein Fünftel der Wohnbevölkerung der über 80jährigen lebt relativ frei von Krankheit, Beeinträchtigung und Behinderung“⁷¹.*

⁷⁰ Germain Weber, in „Alt sein 2030 in Österreich“, Jahreskonferenz des Österreichischen Komitees für Soziale Arbeit am 24./25. Oktober 2007 in Villach

⁷¹ BMSK 2008, Hochaltrigkeit in Österreich. Eine Bestandsaufnahme, S. 211 ff

19. Frauen mit Behinderungen

19.1. Problemlage

Der **Alltag** und die **Lebensbereiche von Frauen** unterscheiden sich grundlegend von denen der Männer. Frauen sind trotz Emanzipation immer noch in stärkerem Ausmaß in Haushalt und Familie tätig und für die Aufrechterhaltung der Sozialkontakte zuständig. Für Frauen allgemein entsteht so eine **Mehrfachbelastung** durch die Erfüllung verschiedener Rollen in Beruf, Mutter-Sein und Kinderbetreuung, Haushalts- und Familienarbeit, Partnerschaft/Ehe sowie Betreuung und Pflege der älteren Generation. Bei **Frauen mit Behinderungen** zeigen sich wie bei Frauen ohne Behinderungen vielfältige Lebensentwürfe und Lebensbedingungen. Durch eine Behinderung wird jedoch die Erfüllung der Aufgaben, die diesen Rollen zugeschrieben werden, noch erschwert.

Im Fall von behinderten Frauen kommt zur Frauendiskriminierung noch die Diskriminierung auf Grund der Behinderung hinzu. Behinderte Frauen werden im **doppelten Sinn diskriminiert**: auf Grund ihres Geschlechts als Frauen und als Menschen mit Behinderungen. Sie werden vielfach nicht über ihr Frau-Sein definiert, sondern über ihre Behinderung. Wenn ihre speziellen Bedürfnisse als Frauen und als behinderte Personen nicht genügend wahrgenommen und berücksichtigt werden, verstärkt dies ihre Problemlage. Der Umstand der Mehrfachdiskriminierung ist für viele behinderte Frauen prägend für ihren weiteren Lebensverlauf.

Behinderungsspezifische Probleme in der persönlichen Lebensgeschichte können sich auf alle Lebensbereiche beziehen und betreffen: unerfüllte Ausbildungs- und Berufswünsche, Schwierigkeiten im Job, Probleme mit Sexualität und Partnerschaft, sowie Familien- und Eheprobleme.

19.1.1 Gleichstellung von Frauen mit Behinderungen

„Gender Mainstreaming“

Der Begriff „**Gender**“ bezieht sich auf das soziale Geschlecht – damit verbunden sind gesellschaftliche Geschlechterrollen und Erwartungen an Verhaltensweisen von Frauen und Männern. Unter „**Mainstreaming**“ ist eine Hauptströmung, eine Denkrichtung, die Programme und Maßnahmen beeinflusst und so zum allgemeinen Handlungsmuster wird, gemeint. Die Strategie des „**Gender Mainstreaming**“ hat zum Ziel, eine geschlechterbezogene Sichtweise, d.h. eine Gender-Perspektive aus Sicht von Frauen und Männern, in unterschiedliche Thematiken und Handlungskonzepte zu bringen. Es ist wichtig, Genderdifferenzen zwischen den Geschlechtern wahrzunehmen, transparent zu machen und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Mit dem Prinzip des Gender Mainstreaming sollen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern sowie die Wertvorstellungen beider Geschlechter berücksichtigt werden.

Weiters soll diese Strategie die **Gleichstellung** von Frauen und Männern bei allen gesellschaftlichen Vorhaben sowie bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen von vornherein auf jeder Ebene durchsetzen. Eine Gleichstellung von Frauen und Männern ist im Hinblick auf entsprechende Möglichkeiten in Ausbildung und Beruf, Aufstiegschancen in der Berufslaufbahn, geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in Familien- und Erwerbsarbeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie hinsichtlich individueller Lebensgestaltung bedeutsam. Ziel ist ein Leben ohne Benachteiligung mit **gleichberechtigter Teilhabe** an allen gesellschaftlichen Bereichen.

Behinderungsaspekt

Eine Sensibilität für die Gender-Perspektive muss auch bezüglich **Maßnahmen für Frauen mit Behinderungen** entwickelt werden, um einer geschlechtsspezifischen Benachteiligung vorzubeugen. Gender Mainstreaming trägt dazu bei, dass behinderte Frauen ihre Anliegen selber vertreten, an allen Lebensbereichen teilhaben und ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben führen können. Besondere Bedeutung hat es, den Gender-Aspekt im Berufsalltag von behinderten Frauen zu berücksichtigen. Damit kann eine **Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen** von Frauen mit Behinderungen erreicht werden. Generell muss ein differenziertes Bild von Frauen, vor allem behinderten Frauen in der Gesellschaft geschaffen werden.

19.1.2 Maßnahmen

Durch **behinderungsspezifische Maßnahmen** der schulischen, beruflichen und sozialen Integration und Teilhabe sowie durch sonstige **Förderungsmöglichkeiten** für die Personengruppe der Frauen mit Behinderungen können die Chancen in allen Lebensbereichen erhöht und deren Situation vereinfacht werden. Durch eine adäquate Allgemein- und Berufsausbildung können Jobchancen sowie die gesamte Lebenssituation und -qualität behinderter Frauen verbessert werden. Bei der Konzeptionierung von Förderprogrammen muss auf die spezifisch weiblichen Problemstellungen eingegangen werden, die sich aus dem jeweiligen Lebenszusammenhang ergeben, und eine geschlechtergerechte Förderung angestrebt werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz werden unter dem Gender-Aspekt im Zusammenhang mit der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung im Kapitel Beschäftigung näher erläutert. Die Bundesregierung versucht im Rahmen dieser Beschäftigungsoffensive verstärkt durch Ausbildungs-, Berufs- und Qualifizierungsmaßnahmen Frauen mit Behinderungen zu fördern.

Seitens des Bundeskanzleramtes werden im Sinne des Gender Mainstreaming Maßnahmen und Aktivitäten zur Sicherstellung der Information, Beratung und Betreuung von Frauen und Mädchen gesetzt und finanziell unterstützt. Im Sinne der Chancengleichheit und Gleichstellung wird ein Schwerpunkt auf frauenspezifische Leistungen gelegt. Es werden zusätzlich **Projekte zur Integration von Frauen mit besonderen Bedürfnissen** und Anliegen unterstützt und gefördert.

Öffentlichkeitsarbeit

Um auf die Problemlage behinderter Frauen aufmerksam zu machen und eine **Sensibilisierung** in der Gesellschaft zu bewirken, bedarf es nicht nur Förderungen und spezieller Programme, sondern auch zielgruppenspezifischer, genderorientierter Informationen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Diese Maßnahmen dienen nicht nur dem Informations-, sondern auch dem Erfahrungsaustausch für Frauen mit Behinderungen.

Im Folgenden sind einige Beispiele angeführt, die in der Öffentlichkeit auf die Thematik „Frau und Behinderung“ hinweisen. Anlässlich des **Internationalen Frauentages** am 8. März 2003 machte beispielsweise die Initiative "Selbstbestimmt Leben Österreich" (SLIÖ) auf die „Realität von Frauen mit Behinderungen“ aufmerksam. Beim internationalen Kongress **„Behindertsein in Europa“**, den die Miteinander GmbH im Dezember 2002 veranstaltete, war unter anderem auch die „Lebenssituation von Frauen mit Behinderung“ Thema eines Workshops. Daraus entstand in diesem Workshop die Idee, ein Netzwerk von Frauen mit und ohne Behinderung zu gründen. Im Herbst 2003 wurde dann ein bundesweites Netzwerk von Frauen mit und ohne Behinderungen gegründet, das **„Frauennetzwerk Verein Miteinander“**, das die Zeitung „miteinander.com“⁷² veröffentlicht. Weiters gibt es auch ein **„Frauen- Onlinemagazin“**⁷³, das behinderungsrelevante Themen aufgreift. In der Broschüre **„Einfach Europa!? Einführung in die europäische und internationale Behindertenpolitik“**⁷⁴ (2006) vom NETZWERK ART. 3 e.V. – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter ist ein Kapitel dem Thema **„Behinderte Frauen – doppelt unsichtbar“** gewidmet. Diese Broschüre ist auch in einer „Leichter Lesen“-Version mit dem Titel **„Was Sie über die Politik für behinderte Frauen und Männer in Europa und auf der Welt wissen sollten“** erhältlich.

In der **Europapolitik** kommt auch der europäischen **Lobbyarbeit** eine besondere Bedeutung zu, die die europäische Vernetzung behinderter Frauen vorantreibt. Von 2.-4. Mai 2007 fand im Rahmen des „Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle“ in Berlin eine **europäische Konferenz** statt. Am 4. Mai 2007 haben 105 Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen aus 17 europäischen Ländern zum Abschluss der Veranstaltung ein **„Europäisches Netzwerk für behinderte Frauen in Europa“** gegründet. VeranstalterInnen waren Disabled Peoples International (DPI), International Training Advice Research und das Weibernetz e.V.⁷⁵.

19.2. Statistiken

Grundvoraussetzung für das Sichtbarmachen der besonderen Situation von Frauen mit Behinderungen ist die Veröffentlichung **geschlechtsspezifisch aufbereiteter Daten**. Geht es um die Datenlage zur Situation von Frauen mit Behinderungen, so

⁷² Nähere Informationen unter: <http://www.miteinander.com>

⁷³ Nähere Informationen unter: <http://www.ceiberweiber.at>

⁷⁴ Nähere Informationen unter: <http://www.nw3.de>

⁷⁵ Nähere Informationen unter: <http://www.weibernetz.de>

zeigen vorhandene Statistiken deutliche Unterschiede zwischen Frauen und Männern.

Im Jahr 2007 führte die Statistik Austria im Auftrag des BMSK im Rahmen Mikrozensuserhebung eine Sonderbefragung („**Behindertensurvey**“)⁷⁶ mit Zusatzfragen zu „Menschen mit Beeinträchtigungen“ durch. Es wurden Daten zur Situation von Frauen und Männern mit körperlichen Beeinträchtigungen sowie langzeitlichen Gesundheitsschädigungen erhoben. Diese Daten sind - nach Geschlecht aufgeschlüsselt - im Kapitel 1 angeführt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die jährlich von der Statistik Austria europaweit durchgeführte Erhebung der „**Lebens- und Einkommenssituation der Bevölkerung**“ (**EU-SILC**) verwiesen. Das Statistische Datenmaterial zum „Behindertensurvey“ und zur Erhebung EU-SILC ist im Kapitel 1 näher erläutert.

Geschlechterspezifisch aufbereitete Daten und Tabellen zur Situation von BezieherInnen einer Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension, Erwerbsunfähigkeitspension, Alterspension und Pflegegeld (Bund/Länder) sind den Kapiteln 1 und 17 zu entnehmen.

19.3. Europäische und internationale Ebene

Europäische Ebene

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein wichtiges Ziel in den verschiedenen europäischen Politikbereichen.

Im Jahr 1997 wurde seitens des Frauenkomitees des "**Europäischen Behindertenforums**" ("European Disability Forum"/EDF)⁷⁷ das "Manifest der behinderten Frauen in Europa" publiziert, um einen Handlungsbedarf in diesem Bereich sichtbar zu machen. Das Manifest enthält eine Zusammenstellung von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensqualität behinderter Mädchen und Frauen in Europa.

Im Februar 2004 gab es ein Treffen des Frauenkomitees des Europäischen Behindertenforums mit dem Frauenkomitee des Europäischen Parlaments, bei dem eine Liste mit Forderungen zur Sichtbarmachung behinderter Frauen überreicht wurde; unter anderem wurde die Forderung nach einer durchgängigen Gender-Perspektive im „**Europäischen Aktionsplan**“ laut. Es sollen zunehmend geschlechtsspezifische Statistiken und Forschungsberichte veröffentlicht werden. Eine Aktualisierung des Manifestes ist vom EDF-Frauenkomitee geplant. Eine Dachorganisation behinderter Frauen in Europa ist bis dato nicht gegründet worden. Es existiert auch kein weltweiter Dachverband behinderter Frauen als internationale Interessensvertretung behinderter Frauen. Es ist allerdings bei "Disabled Peoples' International" (DPI) ein "**Women's Committee**" eingerichtet.

Im „**Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003**“ (EJMB) befasste sich der Europarat auf europäischer ministerieller Ebene speziell mit der Problematik

⁷⁶ Statistik Austria, Mikrozensus 4.Quartal 2007 – Zusatzfragen „Menschen mit Beeinträchtigungen“

⁷⁷ Nähere Informationen unter: <http://www.edf-feph.org>

von behinderten Frauen und bestätigte einen Handlungsbedarf. In der Abschlusserklärung wurde festgehalten, dass den Belangen von Frauen mit Behinderungen größere Aufmerksamkeit geschenkt und ihre Lage transparent gemacht werden muss.

Mit EntschlieÙung des Rates der Europäischen Union vom 15. Juli 2003 „über die Förderung der Beschäftigung und der sozialen Eingliederung der Menschen mit Behinderungen“ wurden die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission dazu aufgerufen,

„den Anliegen von Frauen mit Behinderungen bei der Annahme, der Gestaltung und der Evaluierung politischer Konzepte für Menschen mit Behinderungen die gebotene Aufmerksamkeit zu widmen, um so für ihre Gleichstellung zu sorgen“.

Wichtigstes Ergebnis des EJMB auf europäischer Ebene war die Verabschiedung eines **„Europäischen Aktionsplans“** für die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen“ (DAP – "Disability Action Plan") für den Zeitraum von 2004 bis 2010. Dieser Aktionsplan sieht vor, Voraussetzungen und Bedingungen für Chancengleichheit von behinderten Menschen bereits bei der Gestaltung von Prozessen und Programmen zu berücksichtigen.

In der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 30. Oktober 2003 zur „Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen: Ein Europäischer Aktionsplan“ wurde festgehalten, dass durch das EJMB folgende Impulse ausgelöst wurden:

- Maßnahmen gegen Stigmatisierung und soziale Ausgrenzung zu setzen,
- das Erfordernis einer größeren Handlungskompetenz, Mobilität und Zugänglichkeit,
- die Verbesserung der Lebensqualität behinderter Menschen,
- Maßnahmen gegen die Mehrfachdiskriminierung von behinderten Frauen.

Die Anliegen behinderter Frauen sind in den „Europäischen Aktionsplänen“ jedoch nur wenig berücksichtigt. Erst in der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 26. November 2007 zur „Situation von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union: **Europäischer Aktionsplan 2008-2009**“ wird Folgendes veranschaulicht:

- anhand von Fakten und Zahlen wird deutlich, dass Menschen mit Behinderungen weiterhin in unverhältnismäßig hohem Maße vom Arbeitsmarkt ausgegrenzt werden,
- die Lage von Frauen mit Behinderungen ist schlechter als die Lage von Männern mit Behinderungen,
- das Thema Barrierefreiheit muss verstärkt aufgegriffen werden.

Am 26. April 2007 hat das Europäische Parlament eine EntschlieÙung zur Lage der **Frauen mit Behinderungen in der Europäischen Union (2007/2277(INI))** angenommen. Ein im Europäischen Parlament abgestimmter Bericht, der sich mit der Lage von behinderten Frauen in der EU auseinandersetzt, soll eine Verbesserung für deren Situation bringen. In diesem Bericht „Situation behinderter Frauen in Europa“ werden geschlechtsdifferenzierte Statistiken dargestellt, durchgehend das Prinzip

des Gender Mainstreaming verfolgt und die gleiche Sichtbarmachung der Thematik Frauen und Männer mit Behinderungen eingefordert. Durch diesen Bericht will das Europäische Parlament die europäische öffentliche Meinung für die Rechte der Frau und der Menschen mit Behinderungen sensibilisieren.

Das Europäische Parlament will zudem eine Sensibilisierung für die Verschiedenartigkeit der Formen von Behinderung und Diskriminierung bewirken. Gezielte **Fördermaßnahmen** sollen die Einbindung von behinderten Frauen in das gesellschaftliche und soziale Leben verbessern. Eine Forderung ist unter anderem, steuerliche Anreize für Unternehmen zu schaffen, behinderte Frauen einzustellen. Das Europäische Parlament fordert wirksame Rechtsvorschriften und deren rasche Umsetzung.

Internationale Ebene

Weltweit wird die Zahl der behinderten Menschen etwa auf 650 Millionen geschätzt, davon sind ca. 300 Millionen Frauen mit Behinderungen.

Behinderte Frauen sind im „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ mehrfach erwähnt. In Art. 6 „Behinderte Frauen“ sind frauenrelevante Maßnahmen wie folgt skizziert:

(1) *Die Vertragsstaaten erkennen an, dass behinderte Frauen und Mädchen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.*

(2) *Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, Förderung und Ermächtigung der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.⁷⁸*

Näheres dazu siehe Kapitel 5.2.

19.4. Behinderte Frauen und Arbeitsmarkt

19.4.1 Behinderte Frauen und Erwerbstätigkeit

Für Frauen mit Behinderungen in Österreich ist es oft schwierig, die gewünschte Ausbildung absolvieren und einen bestimmten Beruf ergreifen zu können. Der Besuch höherer Schulen, der Erwerb eines Studienabschlusses und einer damit verbundenen Qualifikation für einen gehobeneren Beruf ist mit dem Überwinden von zahlreichen Hindernissen verbunden. Nach wie vor verfügen Frauen mit Behinderungen seltener über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Männer mit Behinderungen, was nicht nur negative Auswirkungen auf ihre Berufschancen und finan-

⁷⁸ Nähere Informationen unter: <http://www.un.org/disabilities> United Nations - Rights and Dignity of Persons with Disabilities - Convention / dt. Text: auf <http://www.bmsk.gv.at>

zielle Situation hat, sondern sich auch ungünstig auf die psychosoziale Befindlichkeit auswirkt. Es ist generell für Menschen mit Behinderungen schwierig, einen Arbeitsplatz zu erlangen und sich in einem Beruf zu behaupten, für Frauen mit Behinderungen gestaltet sich die Jobfindung und Berufsausübung noch schwieriger. Oft sind behinderte Frauen in unterbezahlten, frauentypischen Berufsfeldern und in niedrigeren Hierarchieebenen tätig.

Für das **niedrigere Erwerbseinkommen** von Frauen sind vor allem **vier Faktoren** verantwortlich:

- schlechtere Berufseintrittschancen,
- niedrigere einkommensmäßige Bewertung von typischen „Frauenberufen“,
- geringere Aufstiegschancen,
- eine ungleiche Verteilung von familiären Versorgungsaufgaben.

Um diesen Faktoren entgegenwirken zu können, wäre die Verbesserung der Ausbildungssituation, eine gendersensible Berufsorientierung und die Tätigkeit auch in nichttraditionellen Frauenberufen sowie zukunftsorientierten Berufsfeldern erforderlich.

19.4.2 Behinderte Frauen und Arbeitslosigkeit

Auch für Frauen mit Behinderungen nimmt die Berufsausübung einen zentralen Stellenwert in ihrem Leben ein. Es wären daher **Unterstützungsmaßnahmen** bei der Arbeitsplatzsuche und die Begleitung im Berufsleben von Frauen und Männern mit Behinderung notwendig. Frauen haben noch immer schlechtere Chancen am Arbeitsmarkt und sind vielfach von Arbeitslosigkeit betroffen, dies gründet sich in:

- geringeren Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- niedrigerer Qualifikation,
- niedrigeren Einstellungschancen,
- nicht weit gestreutem Angebotsspektrum,
- vielfach niedrig-qualifizierten Tätigkeiten,
- Problemen beim (Wieder-) Einstieg ins Berufsleben,
- ungenügender Karriereplanung,
- verminderten Auf- und Umstiegschancen.

Die Tatsache, dass Frauen über ein **geringeres Erwerbseinkommen** verfügen als Männer, spiegelt sich in der Höhe des Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezugs wider. Daten zur wirtschaftlichen Situation von Frauen mit gesundheitsbedingten Vermittlungseinschränkungen sind im Kapitel 15.3.4 erwähnt.

Die **Erwerbsbeteiligung** von behinderten Frauen ist einerseits umso geringer, je höher das Ausmaß ihrer Beeinträchtigung ist, je instabiler ihre Erwerbsbiografie ist und je stärker die persönliche Motivation durch negative Erfahrungen geprägt ist. Andererseits sind auch Vorbehalte von Dienstgebern bei der Einstellung von Frauen mit Behinderungen und die Vorstellung, dass behinderte Frauen den Anforderungen des Arbeitsplatzes nicht gewachsen sein könnten, ein hemmender Faktor für die Berufsausübung.

Frauen mit Behinderungen erfahren in Ausbildung und Job Teilnahmebarrieren zeitlicher, räumlicher, organisatorischer und infrastruktureller Natur. Es bedarf daher ausreichender finanzieller Mittel für Ausbildungsmaßnahmen und Maßnahmen der beruflichen Integration, um eine Verbesserung ihrer Chancen hinsichtlich Berufsfindung und -ausübung zu erzielen. Um die Arbeitsmarktorientierung von Frauen mit Behinderungen zu unterstützen, sind nicht nur Fördermaßnahmen erforderlich, sondern auch Optionen der Dienstgeber betreffend flexibler Arbeitszeitgestaltung und Teilzeit- oder Telearbeit.

2007 hat das AMS mit der Broschüre „**Frauen mit Behinderung – Wege zur Arbeit**“⁷⁹, einer Broschüre für arbeitssuchende Frauen mit Behinderungen, einen Beitrag zum „Europäischen Jahr der Chancengleichheit für Alle“ geleistet. Die Broschüre soll bewusst machen, dass bei Menschen mit Behinderungen geschlechtsspezifisch differenziert werden muss. Bei Frauen und Männern mit Behinderungen liegen unterschiedliche Ausgangslagen und Chancen vor, aber auch unterschiedliche Stärken in Arbeitsleben und Gesellschaft. Die Broschüre will Wege aufzeigen, wie ein beruflicher Werdegang geplant werden kann und Hindernisse, die durch eine Mehrfachdiskriminierung bedingt sind, abgebaut werden können. Sie enthält jobbezogene Informationen und Angebote speziell für Frauen mit Behinderungen.

Daten zur wirtschaftlichen Situation von arbeitslosen Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen sind – aufgegliedert nach Frauen und Männern - dem Kapitel 15.3.3 zu entnehmen. Die kürzere Bezugsdauer von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe dürfte u.a. auf deren verstärkte Einbeziehung in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Rahmen des „**Sonderprogramms 2006/2007 für behinderte Personen**“ zurückzuführen sein.

Der generelle Anstieg der Arbeitslosigkeit von behinderten Menschen hingegen (Frauen sind stärker betroffen) kann auf einen statistischen Effekt von 2006 auf 2007 zurückgeführt werden. Auf Grund des Sonderprogrammes für behinderte Menschen wurden Arbeitslose mit Vermittlungshindernissen vermehrt als Personen „mit Behinderung“ eingestuft, damit diese an den Sonderprogrammen teilnehmen konnten.

19.4.3 Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung

Im „Bundesweiten arbeitsmarktpolitischen Behindertenprogramm“ (BABE 2008/2009)⁸⁰ ist eine vermehrte Anstrengung zur **Integration von behinderten Frauen** auf den Arbeitsmarkt verankert. So soll im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung eine dauerhafte Integration von Frauen mit Behinderungen durch spezielle **Qualifikationsmaßnahmen** z.B. Lehre, Arbeitstrainings- und Ausbildungsmaßnahmen, durch Maßnahmen der Hebung des Beschäftigungsniveaus, der Arbeitsbedingungen und flankierender Unterstützung der Organisation der privaten Betreuung in neuen zukunftssträchtigen Berufen forciert werden. Besonders gefördert werden soll auch die integrative Berufsausbildung bei jungen Mädchen, sowie der Ausbau an Umschulungsmaßnahmen für ältere behinderte Arbeitnehmerinnen in zukunftssichere Bereiche (z.B. EDV-Berufe). Neben der Verbesse-

⁷⁹ Nähere Informationen unter:

http://www.ams.at/Service_für_Arbeitskräfte/Menschen_mit_Behinderung

rung der Chancen von behinderten Frauen am Arbeitsmarkt, setzt man sich auch mit gesellschaftspolitischen Entwicklungen zur Integration von Frauen auseinander. Wie effektiv die **Maßnahmen der Beschäftigungsoffensive** sind, zeigen Daten zu Förderprojekten. Seit dem Jahre 2002 steigt sowohl die Anzahl der Förderfälle als auch die Anzahl der erlangten und gesicherten Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen. Die Statistik zeigt, dass sich die Anzahl der Förderfälle im Jahre 2007 gegenüber dem Vorjahr um **6 %** von 49.054 auf 52.009 erhöhte. In den Jahren 2008 und 2009 wird die Beschäftigungsoffensive fortgesetzt und bedarfsgerecht optimiert und ausgebaut.

Die genauen Zahlen sind dem Kapitel 15.9.4 zu entnehmen. Gemessen an der Anzahl der Maßnahmen im gesamten Bundesgebiet im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung lag der Frauenanteil bei rund 40 %.

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Mit dem ESF werden auch Gleichstellungsziele und die Querschnittsmaterie **Gender Mainstreaming/Gender Budgeting** verfolgt. Beim Frauenanteil an den Förderfällen bzw. geförderten Personen sowie am Budget werden 50 % angestrebt. Sämtliche Maßnahmen sind so auszurichten, dass Ungleichheiten bzw. die Reproduktion bestehender Diskriminierungen vermieden werden und der Zugang für beide Geschlechter gleichermaßen gesichert ist.

In der Planungsperiode 2007 bis 2013 ist eine Konzentration der ESF-Mittel auf bestimmte Zielgruppen geplant. **Gehörlose und blinde bzw. hochgradig hör- und sehbehinderte Frauen**, die einen Arbeitsplatz erlangen sollen oder deren Arbeitsplatz gesichert werden soll, stellen eine maßgebliche Zielgruppe dar. Näheres dazu im Kapitel 15.5.3 .

Gemeinschaftsinitiative EQUAL

Die aus dem ESF in den Jahren 2000 bis 2006 finanzierte „**Europäische Gemeinschaftsinitiative EQUAL**“ hat die Bekämpfung von Diskriminierung zum Ziel. Bei der Umsetzung von EQUAL zur Erleichterung der Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt wurde bei Integrationsmaßnahmen verstärkt auf die besonderen Bedürfnisse von behinderten Frauen geachtet.

Zusätzlich zu den thematischen Schwerpunktsetzungen wurde in beiden Antragsrunden das Querschnittsthema **Gender Mainstreaming** in allen Aktivitäten der Entwicklungspartnerschaften verfolgt.

Best-Practice Beispiele und Studien

2003 wurde von der Online Schulungs- und Beratungsges.mbH⁸¹ ein **EDV-Kurs für Frauen mit Behinderungen** angeboten. Während des Kurses haben sich Frauen

⁸¹ Nähere Informationen unter: <http://www.teleonline.at>

mit verschiedenen Themen beschäftigt: Grundlagen der EDV, Betriebssysteme, Internet und neue Kommunikationswege, MS-Office, Grundlagen der Netzwerktechnik sowie Erstellung einfacher Homepages. Es sollte aber auch die Rolle von Frauen mit Behinderungen in der Arbeitswelt reflektiert werden und im Rahmen eines Bewerbungstrainings auf die Arbeitswelt vorbereitet werden.

Das Grazer Frauengesundheitszentrum⁸² wurde mit der Durchführung der **Forschungsstudie „be gender süd“** beauftragt. Die Studie wurde im Auftrag des Bundessozialamtes/Landesstelle Steiermark von Mai bis Dezember 2005 durchgeführt. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass Unterstützungsmaßnahmen bei der Arbeitsplatzsuche sowohl von Frauen als auch von Männern mit Behinderungen angenommen werden, dass Männer allerdings während der Ausbildungs- und Berufswahl intensiver betreut werden als Frauen. Es wurde festgehalten, dass die geringere Begleitung der Frauen nicht in ihrem Desinteresse liegen kann, sondern vielmehr in den Strukturen der Begleitungs- und Unterstützungseinrichtungen. Die Ergebnisse sollen einen wesentlichen Beitrag zur Integration von Frauen mit Behinderungen am Arbeitsplatz liefern.

⁸² Nähere Informationen unter: <http://www.fgz.at>

20. Behinderung und Migration

20.1. Behinderung und Migration - Mehrfachdiskriminierung?

Menschen mit Behinderungen **und** Migrationshintergrund sind stärker als andere gefährdet, Opfer von Diskriminierung oder Benachteiligung im täglichen Leben zu werden. In Fällen, in denen ein Mensch beide Attribute („behindert-sein“ **und** „fremd-sein“) in sich vereint, müssen entsprechende rechtlich-politische und soziale Rahmenbedingungen zur Verhinderung von **Mehrfachdiskriminierung** geschaffen werden.

Auf **europäischer Ebene** wurde im Jahr 2000 die Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft verabschiedet („**Antirassismusrichtlinie**“). Diese bietet einen Diskriminierungsschutz im Bereich der Arbeitswelt, des Sozialschutzes, der sozialen Vergünstigungen, der Bildung sowie beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Für Menschen mit Behinderungen gibt es nur im Bereich der Arbeitswelt einen vom Sekundärrecht des Gemeinschaftsrechtes abgedeckten Diskriminierungsschutz (Beschäftigungsrahmenrichtlinie, näheres siehe Kapitel 3.8). Mit einer neuen EG-Richtlinie zur Durchführung des Gleichbehandlungsgrundsatzes außerhalb des Beschäftigungsbereichs soll der bestehende Antidiskriminierungsschutz erweitert werden (vgl. den diesbezüglichen Richtlinienvorschlag, der von der Europäischen Kommission am 2. Juli 2008 im Zusammenhang mit der erneuerten EU-Sozialagenda vorgelegt worden ist). Zum begünstigten Personenkreis dieser Richtlinie werden unter anderen auch die Menschen mit Behinderungen zählen.

Die Umsetzung der Antirassismus-Richtlinie in Österreich erfolgte auf Bundesebene im **Gleichbehandlungsgesetz** (BGBl. I Nr. 66/2004). Da der Begriff „Rasse“ im deutschen Sprachgebrauch verpönt ist, wurde im Gegensatz zum Wortlaut der EU-Richtlinie im Gleichbehandlungsgesetz der Begriff „**ethnische Zugehörigkeit**“ verwendet. Rassistisch motivierte Diskriminierungen sind daher jedenfalls verboten. Es können aber auch Diskriminierungen auf Grund der Hautfarbe, der Zugehörigkeit/Nationalität, der Sprache, des Namens oder anderer äußerer Merkmale **Diskriminierungen** auf Grund der **ethnischen Zugehörigkeit** sein.

Fühlt sich eine Person sowohl auf Grund einer Behinderung als auch wegen der ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert, so werden im **Schlichtungsverfahren** vor dem **Bundessozialamt** (näheres siehe Kapitel 7.2) alle Diskriminierungsgründe behandelt. Führt die Schlichtung zu keiner gütlichen Einigung, so kann gerichtlich ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden, wobei bei der Bemessung der **Höhe** des immateriellen **Schadenersatzes** insbesondere auch auf das Vorliegen einer **Mehrfachdiskriminierung** Bedacht zu nehmen ist (§ 9 Abs. 4 Bundesbehindertengleichstellungsgesetz bzw. § 12 Abs. 13 Gleichbehandlungsgesetz)

20.2. Gleichbehandlung im Behindertenbereich

Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem **Behindertengleichstellungsrecht** (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie Behinderteneinstellungsgesetz, insofern es den Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt betrifft) spielen weder Staatsbürgerschaft noch ethnische Herkunft eine Rolle. Wesentlich ist lediglich, dass die sich diskriminiert erachtende Person eine Diskriminierung auf Grund einer Behinderung geltend macht.

Begünstigte Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz müssen über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen oder Bürger von Vertragspartnern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sein. Auch **Flüchtlinge** mit einem Grad der Behinderung von 50 von Hundert, denen Asyl gewährt wurde, können als begünstigte Behinderte anerkannt werden, solange sie zum dauernden Aufenthalt in einem Bundesgebiet berechtigt sind. (näheres siehe Kapitel 15.1.1)

Für begünstigte Behinderte sind auch Fördermöglichkeiten gegeben, relevant in diesem Zusammenhang ist vor allem die Förderung der Kosten eines/einer **GebärdensprachdolmetscherIn für gehörlose AsylwerberInnen**. Das Bundessozialamt und seine Landesstellen ersetzen **GebärdensprachdolmetscherInnenkosten** für qualifizierte, geprüfte GebärdensprachdolmetscherInnen, die Mitglieder im Österreichischen GebärdensprachdolmetscherInnenverein (ÖGSDV) sind. Die Förderungsgebiete sind: Notfall, Medizin, Arbeit, Rechtsanwalt, Notar, Versicherungen, berufliche Bildung, Behörden, Freizeit, religiöser Bereich und familiärer Bereich.

Das **Bundesbehindertengesetz** stellt für Förderungen aus dem Unterstützungsfonds auf die österreichische Staatsbürgerschaft oder den ständigen Aufenthalt in Österreich ab.

20.3. Gleichbehandlung im Rahmen des österreichischen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Gemäß Art. 7 B-VG wird im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 sowie dessen Änderungen BGBl. I Nr. 31/2006) nicht zwischen behinderten und nichtbehinderten Personen unterschieden. Es gelten für alle Personen gleichermaßen die Regelungen des NAG. Auf die besonderen Bedürfnisse und Situationen von **behinderten fremden Personen** kann nach den Bestimmungen des NAG aber insofern Rücksicht genommen werden, als die Erteilung von humanitären Aufenthaltstiteln an solche Personen möglich ist, wenn besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen und die Erteilung eines anderen Titels nach dem NAG (mangels Vorliegens der geforderten Voraussetzungen) nicht möglich ist.

20.4. Der Bereich Asylwesen

Das **Bundesministerium für Inneres** ist zuständig für die Betreuung von Asylwerbern bis zur erfolgten Zulassung des Asylverfahrens und einvernehmlichen Überstel-

lung in ein Bundesland, wobei die Betreuung der Asylwerber vor Ort vom Bund an ein privates Dienstleistungsunternehmen ausgelagert wurde.

Zahlen über behinderte AsylwerberInnen liegen nicht vor. Zwei der vier Betreuungsstellen für AsylwerberInnen, nämlich Traiskirchen und Thalham, setzen Maßnahmen der sozialen Betreuung für Menschen mit Behinderungen, wie z.B. individuelle Personenbetreuung, Organisation benötigter Hilfsmittel oder integrative Freizeitgestaltung.

Weiters wurden in einigen Bereichen bereits entsprechende **bauliche Maßnahmen** getroffen, wie barrierefreie Zugänge oder behindertengerechte Sanitärräume. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts wurde in der Betreuungsstelle Traiskirchen an der behindertengerechten Adaptierung des Haupthauses (Parterre Ost) gearbeitet.

21. Gesundheit

21.1. Maßnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung

Kundeneinrichtungen der Sozialversicherung werden laufend nach dem Modell des **One-Stop-Shops** erneuert bzw. an Stelle veralteter Einrichtungen neu errichtet. Das **Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung** knüpft in erster Linie an das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen Krankheit an, unabhängig von Ursache, Ausmaß und Dauer dieses Zustandes (so genanntes Finalitätsprinzip). Dementsprechend sind die Leistungen der Krankenversicherung auf gesetzlicher Ebene allgemein-abstrakt formuliert und nicht auf einzelne Zielgruppen – wie etwa behinderte Menschen – abgestellt.

Einzelne Maßnahmen im Berichtszeitraum, die in ihren Auswirkungen insbesondere behinderten oder chronisch kranken Menschen zugute kommen, werden im Folgenden kurz angeschnitten:

Einführung der E-Card

Der **Zugang zu den als Sachleistung** angebotenen medizinischen Leistungen der Krankenversicherung wurde durch die flächendeckende Einführung der **E-Card** wesentlich vereinfacht. Im Laufe des Jahres 2005 wurde allen in der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruchsberechtigten sowie einem Großteil der von einer Krankenfürsorgeanstalt betreuten Personen ihre persönliche E-Card ausgestellt. Parallel dazu wurden alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie eigene Einrichtungen der Versicherungsträger mit der E-Card-Infrastruktur ausgestattet. Auf der Rückseite der E-Card befindet sich die europäische Krankenversicherungskarte, die als Anspruchsnachweis für die Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen in anderen EU-Ländern dient. Der bisherige Krankenschein gehört daher seit 2006 der Vergangenheit an. An einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der E-Card auf andere Leistungsanbieter als ÄrztInnen (z.B. Krankenanstalten, Apotheker) wird gearbeitet. Über Wunsch des Karteninhabers kann die E-Card auch mit der Funktion einer **Bürgerkarte** für Zwecke des **E-Governments** ausgestattet werden. Darüber hinaus sollen weitere Neuerungen der elektronischen Geschäftsfallabwicklung die Verwaltungsabläufe vereinfachen und beschleunigen.

Arzneimittel-Bewilligungs-Service

Im Rahmen der Ablöse des bisherigen Heilmittelverzeichnisses durch den **Erstattungskodex** wurde nämlich auch eine wesentliche **Änderung der Chefarztpflicht** vorgenommen. Die Einholung einer nach den einschlägigen Bestimmungen (vor allem des Erstattungskodex) erforderlichen chefärztlichen Genehmigung muss nunmehr vom/von der verordnenden Arzt/Ärztin erfolgen, der/die sich hierbei mittels E-Card auf elektronischem Weg mit dem Arzneimittel-Bewilligungs-Service in Verbindung setzt. Die Rückantwort muss im Regelfall binnen 30 Minuten erfolgen und ist in der Praxis in der überwiegenden Zahl der Fälle weitaus schneller.

Deckelung der Rezeptgebühren

Als **Maßnahme zur finanziellen Entlastung chronisch kranker Menschen** wurde ab 2008 – ergänzend zu den unverändert weiter bestehenden Regelungen über die Rezeptgebührenbefreiung bei sozialer Schutzbedürftigkeit – eine **Deckelung der Rezeptgebühren** mit 2 % des Nettoeinkommens eingeführt, die mittels E-Card administriert wird. Zu diesem Zweck hat die Sozialversicherung für jeden Versicherten ein Rezeptgebührenkonto eingerichtet, auf dem die bezahlten Rezeptgebühren verbucht und dem ebenfalls gespeicherten Nettoeinkommen gegenübergestellt wird. Sobald mit den bezahlten Rezeptgebühren 2 % des Nettoeinkommens (als Untergrenze gilt jedoch der Ausgleichszulagenrichtsatz für Einzelpersonen) erreicht wurden, wird beim Stecken der E-Card in den Kartenleser der Ordination die Befreiung von weiteren Rezeptgebühren für dieses Jahr angezeigt. Sodann ist in der Ordination das Rezept mit dem Vermerk der Rezeptgebührenbefreiung zu versehen und wird von der Apotheke keine Rezeptgebühr mehr eingehoben.

Barrierefreiheit von Arztpraxen

Zur Verbesserung des Zugangs zu medizinischen Leistungen für behinderte Menschen wurden mehrere Maßnahmen getroffen. So wurde im Zusammenhang mit der Einführung ärztlicher Gruppenpraxen im Jahr 2001 die Verpflichtung geschaffen, für Vertrags-Gruppenpraxen im Gesamtvertrag verbindliche Regelungen zur **Sicherstellung eines behindertengerechten Zuganges** zu diesen Praxen im Sinne der ÖNORM B 1600 und ÖNORM B 1601 zu treffen. Weiters hat die für die Neuvergabe von Kassenplanstellen zu beachtende Reihungskriterien-Verordnung das ernsthafte Bemühen zur Schaffung eines behindertengerechten Zugangs zur Praxis in den Kriterienkatalog aufgenommen. Schließlich sehen einige Gesamtverträge zwischen Krankenversicherungsträgern und Ärztekammern Regelungen zur Forcierung des barrierefreien Zugangs zu neu geschaffenen Arztpraxen vor.⁸³

Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation

Im Bereich der **Maßnahmen** zur Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation sind die Sozialversicherungsträger bestrebt, ihre Angebote ständig zu verbessern und den aktuellen Anforderungen anzupassen. So werden die eigenen Einrichtungen der Versicherungsträger im Bereich Kur und Rehabilitation laufend in Stand gehalten und modernisiert. Während einfache Kureinrichtungen zum Teil geschlossen und deren Kapazitäten durch Vertragseinrichtungen abgedeckt werden, werden einige Einrichtungen gezielt medizinisch aufgewertet und auf besondere Bedürfnisse einzelner Patientengruppen hin adaptiert, beispielsweise durch die behindertengerechte Ausstattung von Zimmern oder die technische Ausstattung mit der erforderlichen spezifischen Infrastruktur für gehörlose und hörbehinderte Menschen.

⁸³ Broschüre „krank, behindert, ungehindert ...in Wien“ (<http://www.bizeps.or.at>)
Internetplattform der Ärztekammer „Barrierefreier Arztbesuch in Österreich“:
(<http://www.arztbarrierefrei.at>)

Insgesamt folgt die Bereitstellung und der Ausbau der Gesundheitseinrichtungen der Sozialversicherung einer übergeordneten Planung durch das vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Mitwirkung der Versicherungsträger erstellte **Rehabilitationskonzept** für die medizinische Rehabilitation, welches den Bedarf an Kapazitäten zur Rehabilitation für verschiedene Indikationsgruppen schätzt und Szenarien für deren zukünftige Entwicklung enthält.

Ergänzend zur stationären Rehabilitationsbehandlung werden auch **Angebote zur ambulanten Rehabilitation** entwickelt, wie etwa ambulante kardiologische Rehabilitation in Vertragseinrichtungen, die ein vertraglich festgelegtes Anforderungs- und Leistungsprofil erfüllen.

21.2. Maßnahmen der Unfallversicherung

Die gesetzlichen Bestimmungen der Unfallversicherung haben im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen erfahren. Insbesondere wurden die zur Abfederung der Unfallrentenbesteuerung vorgenommenen **Verbesserungen im Leistungsrecht der Unfallversicherung** (insbesondere die Erhöhung der Zusatzrente für Schwerverehrte) auch nach dem Wegfall der Unfallrentenbesteuerung beibehalten.

Erwähnenswert scheint noch die **Ausweitung der** von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu leistenden **Entgeltfortzahlung für Klein- und Mittelbetriebe** bei Krankenständen ihrer Dienstnehmer nach Unfällen auf alle Arten der länger andauernden Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit.

Schließlich ist noch zu bemerken, dass die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ihre Investitionstätigkeit zur **Modernisierung ihrer eigenen Rehabilitationszentren** fortsetzt. Zum Beispiel wird das Rehabilitationszentrum Bad Häring in Tirol general saniert und erweitert; auch ein Bauprojekt für Um- und Zubau des Rehabilitationszentrums Meidling in Wien ist in Ausführung begriffen.

21.3. Persönliche Assistenz

Im Rahmen des **Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetzes 2007** (GesBRÄG 2007), BGBl. I Nr. 57/2008, wurde versucht, dem Anliegen Rechnung zu tragen, Menschen mit nicht nur vorübergehenden körperlichen Funktionsbeeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen der Sinnesfunktionen durch die Persönliche Assistenz eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die entsprechenden Regelungen sind in § 3c Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, bzw. im § 50b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 16, zu finden. Diese Bestimmungen sehen die Möglichkeit der Durchführung von einzelnen pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten durch Laien (persönliche AssistentInnen) unter bestimmten qualitätssichernden Maßnahmen vor.

Näheres siehe Kapitel 17.4.5.

21.4. Arzneimittel-Hotline für blinde und sehbehinderte Menschen

Die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel vom 6. November 2001 verfolgt das Ziel, hohe Standards bei der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Humanarzneimitteln zu erreichen.

Im Jahr 2004 erweiterte der bis spätestens Mitte des Jahres 2005 umzusetzende Art. 56a diese Norm dahingehend, dass die **Bezeichnung des Arzneimittels** auf der Verpackung auch **in Braille-Schrift** angegeben werden muss und die Gebrauchsinformation auf Ersuchen von Patientenorganisationen in Formaten, die für blinde und sehbehinderte Personen geeignet sind, verfügbar zu sein hat.

Bis Mitte 2007 zeitigten Versuche des Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes, eine Lösung im Sinne einer barrierefreien Zugänglichkeit zu erreichen, keinen Erfolg.

Der **Österreichische Apothekerverband**, die Interessenvertretung der selbstständigen Apotheker Österreichs, richtete nun auf Ersuchen und über Vermittlung des Behindertenanwaltes sowie des Präsidenten des Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes eine **Hotline** ein, bei der blinde und sehbehinderte Personen die Informationen des Beipacktextes durch Apotheker verständlich vermittelt bekommen. Dies dient der Arzneimittel-Sicherheit und ist mitentscheidend für den Therapieerfolg.

Die **Arzneimittel-Gebrauchsinformation für blinde und sehbehinderte Patienten** wurde vorerst **in Tirol** durch die dortige Landesgruppe des Österreichischen Apothekerverbandes realisiert, nach einer Evaluierung des Pilotprojektes soll die Informativität auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt werden.

22. Sachwalterschaft

22.1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136/1983, ist seit 1. Juli 1984 in Kraft. Mit dem am 1. Juli 2007 in Kraft getretenen **Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006**, BGBl. I Nr. 92/2006, wurde das Sachwalterrecht weiterentwickelt. Ziel des neuen Gesetzes ist unter anderem die stärkere Betonung des Grundsatzes der **Subsidiarität** der Sachwalterschaft. Zu diesem Zweck soll zum einen die **Selbstbestimmung** behinderter Menschen gestärkt, zum andern der **Familienautonomie** größerer Raum eingeräumt werden. Als Instrumente der Selbstbestimmung seien insbesondere die Vorsorgevollmacht und die Sachwalterverfügung hervorgehoben.

Dem Gedanken der Familienautonomie trägt die durch das Gesetz eingeräumte Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger Rechnung. Verstärktes Augenmerk wendet das neue Recht auch der Personensorge zu; dies kommt etwa in den neuen Regelungen für die medizinische Behandlung und die Wohnortbestimmung zum Ausdruck. Weiters wurde die **Anzahl der Sachwalterschaften** die eine Person übernehmen kann, auf fünf Sachwalterschaften (bei Rechtsanwälten oder Notaren auf 25) beschränkt.

Zu ihrem **Schutz** können volljährige Personen, die **psychisch** krank oder **geistig** behindert sind und deswegen einzelne oder alle Angelegenheiten nicht mehr ohne die Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen können, einen Sachwalter erhalten. Körperliche Behinderung ist kein Grund für eine Sachwalterschaft, desgleichen der Schutz Dritter, insbesondere vor der Verfolgung vermeintlicher Ansprüche. Kann ein Mensch trotz geistiger Behinderung oder psychischer Krankheit seine Angelegenheiten selbst besorgen – z.B. mit Hilfe seiner Familie oder sozialer Dienste, eines Angehörigenvertreters oder eines Vorsorgebevollmächtigten – darf kein Sachwalter bestellt werden. Durch den gerichtlich bestellten Sachwalter soll den betroffenen Personen die nötige Hilfestellung gewährt werden. Besonders sollen sie vor Übervorteilung durch andere – auch nahe stehende – Personen geschützt werden und rechtliche und wirtschaftliche Nachteile von ihnen fern gehalten werden.

Sachwalterschaft bedeutet, dass die betroffene Person, soweit ihr vom Gericht ein Sachwalter bestellt wurde, **rechtsgeschäftlich nicht mehr selbstständig handeln** kann; für sie handelt und entscheidet grundsätzlich der Sachwalter. Dies bedeutet aber nicht einen gänzlichen Wegfall der Handlungsfähigkeit.

So ist die Bestellung eines Sachwalters ohne Auswirkung auf das aktive Wahlrecht. Sofern die Person unter Sachwalterschaft dazu tatsächlich in der Lage ist, kann sie mit Billigung des Sachwalters auch heiraten und sogar (gerichtlich oder notariell) letztwillige Verfügungen treffen. In eine medizinische Behandlung kann eine behinderte Person, die insoweit einsichts- und urteilsfähig ist, trotz bestehender Sachwalterschaft nur selbst einwilligen. Sonst ist aber die Zustimmung des Sachwalters erforderlich, dessen Wirkungsbereich die Besorgung dieser medizinischen Angelegenheit umfasst. Ist die Behandlung als schwerwiegend zu betrachten, so reicht die Einwilligung des Sachwalter alleine nicht, sondern es ist zusätzlich eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich oder eine Bestätigung eines unabhängigen Arztes, dass die behinderte Person nicht über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfä-

higkeit verfügt und die Vornahme der Behandlung zur Wahrung ihres Wohles erforderlich ist. In besonders dringenden Fällen ist die medizinische Behandlung trotz Fehlens einer ansonsten nötigen Voraussetzung vorzunehmen. Über ihren Wohnort entscheidet eine behinderte Person, soweit sie einsichts- und urteilsfähig ist, selbst. Sonst hat der Sachwalter diese Aufgabe zu besorgen, soweit dies zur Wahrung des Wohles der behinderten Person erforderlich ist und sein Wirkungskreis die Besorgung dieser Angelegenheit umfasst. Soll der Wohnort der behinderten Person dauerhaft geändert werden, so bedarf dies der gerichtlichen Genehmigung.

Das **Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters** ist besonders schonend gestaltet und auf hohe Rechtsschutzstandards ausgerichtet. Einzig die betroffene Person ist berechtigt, einen **Antrag** auf Bestellung eines Sachwalters zu stellen. Alle übrigen Personen und Stellen können die Prüfung, ob bei einer Person die Voraussetzungen einer Sachwalterbestellung vorliegen, bloß **anregen**. Meist wird die Bestellung eines Sachwalters durch Angehörige, Mitarbeiter sozialer Einrichtungen oder sonstige Personen, die von den Problemen des Betroffenen erfahren, angeregt. Eine solche Anregung kann an das Bezirksgericht, das für den Wohnort des Betroffenen zuständig ist, schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) herangetragen werden. Das Gericht hat sich nach Einleitung des Verfahrens vom Betroffenen einen Eindruck zu verschaffen („Erstanhörung“). Kann der Betroffene - etwa wegen seiner Behinderung - nicht zum Gericht kommen oder wäre dies seinem Wohl abträglich, hat ihn der Richter aufzusuchen. Danach hat das Gericht zu beurteilen, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Ist im letzteren Fall die betroffene Person unvertreten, so hat das Gericht für eine Vertretung im Verfahren („Verfahrenssachwalter“) zu sorgen. Droht dem Betroffenen unmittelbare Gefahr, so ist ihm ein einstweiliger Sachwalter zur Besorgung dringender Angelegenheiten zu bestellen.

Ein **gerichtlicher Sachverständiger** (in der Regel ein Facharzt für Psychiatrie und Neurologie) untersucht den Betroffenen in der Folge im Auftrag des Gerichtes und erstellt ein Gutachten über die Art und Schwere der Behinderung oder Krankheit. Dann findet eine Verhandlung statt, damit alle Umstände geklärt werden können und der Sachverständige das Gutachten erläutert.

Sofern nicht das Verfahren eingestellt wird, legt das Gericht am Ende des Verfahrens in einem **Beschluss** fest, dass ein Sachwalter bestellt wird, wer als Sachwalter bestellt wird, welche konkreten Aufgaben dem Sachwalter zugewiesen werden sowie ob und inwieweit der Betroffene auch innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters selbst Verfügungen treffen kann. Zum Sachwalter sollen geeignete, möglichst dem Behinderten nahe stehende Personen bestellt werden. Wünsche der behinderten Person, insbesondere solche, die sie vor Verlust der Geschäftsfähigkeit und Einsichts- und Urteilsfähigkeit geäußert hat („Sachwalterverfügung“), und Anregungen nahe stehender Personen sind zu berücksichtigen, sofern sie dem Wohl der behinderten Person entsprechen. Kann auf diese Weise keine geeignete Person gefunden werden, so ist ein sogenannter „Sachwalterverein“ mit dessen Zustimmung zum Sachwalter zu bestellen („Vereinssachwalterschaft“). Kommt auch dies nicht in Betracht, so ist ein Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter) oder Notar (Notariatskandidat) oder eine andere geeignete Person mit deren Zustimmung zu bestellen. Ein Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter) oder Notar (Notariatskandidat) ist in der Regel auch dann zum Sachwalter zu bestellen, wenn die Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert.

Gegen den Beschluss kann das Rechtsmittel des **Rekurses** ergriffen werden, woraufhin das Landesgericht als Rechtsmittelgericht in einem Senat von drei Richtern entscheidet. Nach rechtskräftiger Bestellung erhält der Sachwalter eine Bestellungsurkunde, die ihn als gesetzlichen Vertreter des Betroffenen ausweist.

Eine Sachwalterschaft ist nicht unbedingt eine lebenslange Maßnahme - die Situationen verändern sich: Die Sachwalterschaft muss durch gerichtliche Entscheidung beendet oder eingeschränkt werden, wenn die seinerzeit gegebenen Voraussetzungen für eine Sachwalterschaft weggefallen sind oder sich entsprechend geändert haben. Das Gericht hat selbsttätig in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Sachwalterschaft weiterhin erforderlich ist. Für Sachwalterschaftsverfahren, einschließlich der damit verbundenen Angelegenheiten der Vermögensverwaltung, gilt eine besondere gerichtliche **Vertraulichkeitspflicht**.

Angehörigenvertretung

Seit dem 1. Juli 2007 besteht die Möglichkeit, dass jemand einen Angehörigen, der eigentlich einen Sachwalter bräuchte, in bestimmten Angelegenheiten vertritt. Es handelt sich dabei um die **Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens**, um die Rechtsgeschäfte zur Deckung des **Pflegebedarfs** sowie um die **Geltendmachung von Ansprüchen**, die aus Anlass von Alter, Krankheit, Behinderung oder Armut zustehen, insbesondere von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen, Ansprüchen auf Pflegegeld und Sozialhilfe sowie Gebührenbefreiungen und anderen Begünstigungen. Die Vertretungsbefugnis des so bezeichneten „nächsten Angehörigen“ umfasst auch die **Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung**, sofern diese nicht gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist und der vertretenen Person die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt.

Voraussetzung der Angehörigenvertretung ist, dass die betroffene Person für den betreffenden Bereich noch keinen Sachwalter und auch sonst keinen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter hat. Der nächste Angehörige ist befugt, über laufende Einkünfte der vertretenen Person und pflegebezogene Leistungen an sie insoweit zu verfügen, als dies zur Besorgung der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens und zur Deckung des Pflegebedarfs erforderlich ist.

Als Angehörigenvertreter kommen die **Eltern, volljährige Kinder**, der im gemeinsamen Haushalt mit der vertretenen Person lebende **Ehegatte** und der **Lebensgefährte**, wenn dieser mit der vertretenen Person seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt, in Betracht. Der nächste Angehörige hat die vertretene Person von der Wahrnehmung seiner Vertretungsbefugnis zu informieren. Bei Wahrnehmung seiner Vertretungsbefugnisse hat der nächste Angehörige das Wohl der vertretenen Person bestmöglich zu fördern und danach zu trachten, dass sie im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann. Die Vertretungsbefugnis eines nächsten Angehörigen tritt nicht ein oder endet, soweit ihr die vertretene Person widersprochen hat oder widerspricht.

Der nächste Angehörige hat seine Vertretungsbefugnis vor der Vornahme einer Vertretungshandlung im sogenannten „**Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis**“ registrieren zu lassen. Hierzu ist erforderlich, dass er sein Naheverhältnis bescheinigt und ein entsprechendes ärztliches Zeugnis darüber vorlegt, dass der Vertretene auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens nicht selbst zu besorgen vermag. Bei erfolgreicher Registrierung erhält der Angehörigenvertreter vom Notar im Namen der Österreichischen Notariatskammer eine Bestätigung über die Registrierung seiner Vertretungsbefugnis.

22.2. Vorsorgevollmacht

Ebenso mit dem am 1. Juli 2007 in Kraft getretenen **Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006** wurde die so genannte **Vorsorgevollmacht** gesetzlich geregelt. Es handelt sich hierbei um eine Vollmacht, die nach ihrem Inhalt dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äußerungsfähigkeit verliert. Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, müssen bestimmt angeführt sein.

Bevollmächtigter kann grundsätzlich jedermann sein, also auch ein Nichtverwandter. Der Bevollmächtigte darf aber nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder von der dieser betreut wird. Der Bevollmächtigte hat bei Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten dem Willen des Vollmachtgebers, wie er in dem Bevollmächtigungsvertrag zum Ausdruck gebracht wird, zu entsprechen. Dem Willen des Vollmachtgebers, der nach Eintritt des Vorsorgefalls aus Äußerungen des Vollmachtgebers oder sonst aus den Umständen des Einzelfalls hervorgeht, hat der Bevollmächtigte Rechnung zu tragen, wenn er dem Wohl des Vollmachtgebers nicht weniger entspricht. Mangels eines feststellbaren Willens hat der Bevollmächtigte das Wohl des Vollmachtgebers bestmöglich zu fördern.

Die Vorsorgevollmacht unterliegt gewissen **Formvorschriften**, die nach dem jeweiligen Inhalt der Vorsorgevollmacht unterschiedlich streng sind. Weil die Vorsorgevollmacht noch zu einem Zeitpunkt errichtet wird (werden muss), in dem der Vollmachtgeber geistig gesund ist, sie aber erst dann wirksam wird, wenn ebendies nicht mehr der Fall ist, besteht die Möglichkeit, das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht bei einem Notar registrieren zu lassen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass dem Vollmachtgeber die erforderliche Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit fehlt. Der Notar hat nach erfolgter Registrierung dem Bevollmächtigten im Namen der Österreichischen Notariatskammer eine Bestätigung über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht auszustellen.

Eine behinderte Person, die eine Vorsorgevollmacht erteilt hat, bedarf insoweit keines Sachwalters, es sei denn, dass der Bevollmächtigte nicht oder nicht im Sinn des Bevollmächtigungsvertrags tätig wird, durch seine Tätigkeit sonst ihr Wohl gefährdet oder die behinderte Person zu erkennen gibt, dass sie vom Bevollmächtigten nicht

mehr vertreten sein will. Von der Bestellung eines Sachwalters kann auch dann abgesehen werden, wenn eine Vollmacht zwar nicht die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, aber auf Grund der Umstände des Einzelfalles nicht zu befürchten ist, dass der Bevollmächtigte seine Aufgaben zum Nachteil der behinderten Person besorgen wird.

23. Bauen und Wohnen

23.1. Behinderung und bauliche Umwelt

Jeder Mensch weicht – in welcher Form auch immer – von der Norm ab. Dennoch gehen Planung und Errichtung der baulichen Umwelt von der Annahme eines durchschnittlichen, normierten, Menschen aus, obwohl er z.B. älter und in seiner Beweglichkeit eingeschränkt sein kann oder schlechter sehen und schlechter hören kann als der „durchschnittliche“ Mensch. Daraus folgt, dass jene, für den „Durchschnittsmenschen“, erbauten Einrichtungen nicht unbedingt für alle zugänglich sein müssen. **Barrierefreie Gestaltung** sollte jedoch im Sinne des universellen Designs den Bedürfnissen aller gerecht werden. Der Grundgedanke dabei ist, dass jede Form von barrierefreier Gestaltung nicht nur behinderten Menschen dienlich ist, sondern häufig auch Kindern und alten Menschen hilft und für den „normalen“ Erwachsenen ebenfalls eine Erleichterung darstellt.

Die **Zugänglichkeit** der baulichen Umwelt ist für Menschen mit Behinderungen eine wesentliche Voraussetzung für ihre gesellschaftliche Teilhabe in allen Lebensbereichen. Begriffe wie „Zugänglichkeit“, „Barrierefreiheit“ und „Design for all“ stehen deshalb im Mittelpunkt der behindertenpolitischen Forderungen.

Barrierefreiheit bedeutet die uneingeschränkte Nutzung von Gegenständen, Gebrauchsgütern und Objekten durch alle Menschen. Demzufolge sollen Wohnungen und Gebäude so errichtet werden, dass die selbstständige Benützung von Personen ausnahmslos – also auch für Menschen mit Behinderungen und vorübergehend mobilitätsbeeinträchtigte Personen – ohne jede Einschränkung sichergestellt wird.

Der Grad der Zugänglichkeit zur baulichen Umwelt ist wesentlich von den baurechtlichen Rahmenbedingungen abhängig. In Österreich fällt das Baurecht in die **Kompetenzen der Länder**, weshalb es in jedem Bundesland **unterschiedliche** baurechtliche **Bestimmungen** gibt. Lediglich in gewissen Fällen sind bauliche Angelegenheiten - wegen ihres unlöslichen Zusammenhangs mit einem bestimmten Sachgebiet - von der, für das Hauptgebiet, getroffenen Zuständigkeitsregelung mit umfasst. Hierzu zählen beispielsweise Bauvorhaben im Bereich des Verkehrswesens wie etwa den Eisenbahnen, der Schiff- und Luftfahrt (Bundskompetenz).

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Behindertengleichstellungspaketes hat der Nationalrat mit EntschlieÙung vom 6. Juli 2005 die damalige Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ersucht, sich gegenüber den Ländern dafür einzusetzen, dass – auf Basis einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG – für ab 2007 errichtete Neubauten der **Grundsatz des barrierefreien Bauens** in den Bauordnungen verpflichtend vorgesehen werden soll. Bereits am 6. Dezember 2004 schlossen die Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die **Harmonisierung bautechnischer Vorschriften** ab, die auch einen Art. über die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken enthält. Diese Vereinbarung ist jedoch bisher nicht in Kraft getreten.

Jede Art der barrierefreien Planung, ob von Gebäuden oder von Frei- und Verkehrsflächen, ist entscheidend für die Mobilität behinderter Menschen. Durch überlegtes Planen und Bauen lassen sich künstliche Barrieren minimieren und damit die Lebensräume für alle Menschen so angenehm wie möglich gestalten. Die Anforderungen der Grundlagen für barrierefreies Bauen sind in eigenen **ÖNORMEN** definiert und zusammengefasst. Die Normen stellen Empfehlungen dar und wurden großteils in die **Bauordnungen** der einzelnen Bundesländer aufgenommen. In solchen Fällen handelt es sich um verpflichtende Bauvorschriften, an deren Berücksichtigung in manchen Fällen Förderungen gebunden sind.

Um die unterschiedlichen körperlichen Möglichkeiten verschiedener Menschen zu berücksichtigen und den Aufwand für nachträgliche Adaptierungen gering zu halten, sollten daher bei allen Baumaßnahmen, die vom österreichischen **Normungsinstitut** erstellten **Mindestanforderungen**, bereits vorweg beachtet werden um damit eine Verbesserung der funktionellen Qualität zu erzielen und Menschen die Nutzung von Gebäuden und Anlagen zu ermöglichen. Dies würde auch Vorteile für vorübergehend bewegungsbeeinträchtigte Menschen (wie Menschen mit Gipsverband, schwangere Frauen, Personen mit Kinderwagen oder Transportlasten) darstellen.

23.2. Normen

Grundlage für das barrierefreie Bauen ist die ÖNORM B 1600 „**Barrierefreies Bauen**“, in der aktuellen Ausgabe vom 1. Mai 2005. Die darin beschriebenen Planungsgrundsätze umfassen jene baulichen Maßnahmen, die notwendig sind, um die unterschiedlichen physischen Möglichkeiten aller Menschen in der gebauten Umwelt besser berücksichtigen zu können⁸⁴.

Aufbauend auf den Planungsgrundlagen der ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen“ wurde die ÖNORM B 1610 erarbeitet. Sie beinhaltet Anforderungen zur Beurteilung der Barrierefreiheit für bestehende Gebäude und Anlagen. Damit wurde die Möglichkeit einer freiwilligen Zertifizierung der Barrierefreiheit von Gebäuden im Allgemeinen geschaffen. Darüber hinaus wird an der Entwicklung der ÖNORM B 1613 gearbeitet. Sie soll Kriterien zur Beurteilung der Barrierefreiheit für Tourismuseinrichtungen festlegen.

Unter anderem sind für Menschen mit Behinderungen und mobilitätsbeeinträchtigte Personen auch folgende Normen im Bereich Bauen und Wohnen von Bedeutung:

ÖNORM B 1601:	Spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen - Planungsgrundsätze
ÖNORM B 1602:	Barrierefreie Schul- und Ausbildungsstätten sowie Begleiteinrichtungen
ÖNORM B 1603	Barrierefreie Tourismuseinrichtungen
ÖNORM B 2457:	Schrägaufzüge für behinderte Personen – Bauvorschriften
ÖNORM B 2470:	Personenaufzüge für Wohnhäuser – Empfohlene Hauptabmessungen von Aufzügen mit Treibscheibenantrieb

⁸⁴ Diese und andere Normen können über das Österreichische Normungsinstitut bezogen werden: <http://www.on-norm.at>

- ÖNORM B 2471:** Personenaufzüge für Büro- und Verwaltungsgebäude, Hotels und Schulen – empfohlene Hauptabmessungen von Aufzügen mit Treibscheibenantrieb
- ÖNORM B 2472:** Personenaufzüge für Krankenhäuser (Bettenaufzüge) - Empfohlene Hauptabmessungen von Aufzügen mit Treibscheibenantrieb
- ÖNORM B 5371:** Stiegen - Abmessungen
- ÖNORM DIN 18202:** Toleranzen im Hochbau - Bauwerke

23.3. Behinderung und Wohnen

Wohnen ist ein menschliches Grundbedürfnis. Die wesentlichen Komponenten dabei sind das Streben nach Sicherheit, Schutz und Geborgenheit, der Wunsch nach Beständigkeit und vertrauter Umgebung sowie die Suche nach einem räumlichen Rahmen, welcher die Möglichkeit der Selbstverwirklichung bietet und das Bedürfnis nach Kommunikation befriedigt. Die eigene Wohnung stellt einen persönlichen Raum dar. In ihr werden Aktivitäten im Zusammenhang mit der sozialen und individuellen Entwicklung ausgeübt. Sie muss deshalb an den Lebensstil angepasst sein und auch zukünftige Veränderungen erlauben.

Für Menschen mit Behinderung kommen zu den üblichen Anforderungen an eine Wohnung oft noch **zusätzliche Voraussetzungen** hinzu. So muss beispielsweise die Wohnung für Menschen mit einer Gehbehinderung bestimmten baulichen Erfordernissen entsprechen. Sinnesbehinderte Menschen wiederum benötigen technische Einrichtungen oder Hilfsmittel und pflegebedürftige Menschen sind auf ständige Hilfeleistungen angewiesen. Aber auch geistig oder psychisch behinderte Menschen brauchen oft Unterstützung und Anleitung zur Bewältigung ihres Alltages.

Nur wenn eine Wohnung diese Voraussetzungen erfüllt bzw. die Hilfen von der Wohnung aus erreichbar sind, ist ein selbstständiges Wohnen möglich.

Das **Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG)**, (BGBl. Nr. 139/1979, BGBl. I Nr. 124/2006) legt in seinem § 2 fest, dass der Begriff normale Ausstattung „jedenfalls auch eine verpflichtend vorgeschriebene Gestaltung nach den Erfordernissen barrierefreien Bauens“ umfasst. Darüber hinaus kann eine der möglichen Aufgaben einer gemeinnützigen Bauvereinigung gemäß § 7 Abs. 3 Z 13 WGG darin bestehen, die Wohnversorgung im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1a Mietrechtsgesetz mit Hilfe von im Sozialbereich tätigen Organisationen in Form von sozialpädagogisch betreutem Wohnen, u.a. auch für Menschen mit Behinderungen, anzubieten.

Von Interesse ist, in welchen Haushaltsformen Menschen mit Behinderungen leben. Näheres siehe Kapitel 1.4.

23.4. Finanzielle Maßnahmen

Eine erfolgreiche Integration von Menschen mit Behinderung in das Erwerbsleben setzt ein entsprechendes soziales Umfeld voraus. Es genügt daher häufig nicht, die Maßnahmen nur auf den engeren Arbeitsplatz zu konzentrieren. Im Rahmen der **Be-**

schäftigungsoffensive können nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung von Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung Unterstützungen bei der Wohnraumschaffung (Wohnförderungen) zum Zwecke der nachhaltigen Integration von Menschen mit Behinderungen gewährt werden (siehe auch Kapitel 15).

Zuwendungen aus dem **Unterstützungsfonds** für Menschen mit Behinderung können grundsätzlich auch für die behindertengerechte Adaptierung von Wohnungen (bzw. Wohnhäusern) bewilligt werden, wobei die Leistungen aus dem Fonds nicht im beruflichen, sondern nur im sozialen Konnex mit der Behinderung stehen. Insbesondere werden Förderungen für den Umbau der Sanitärräume sowie für die Installation von Stuhl- oder Plattform-Treppenliften begehrt, wobei ein Ansteigen derartiger Ansuchen beobachtet werden konnte. In den Jahren 2004 bis 2006 wurden insgesamt rund 2.500 Ansuchen um Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen in der Wohnung eingebracht, von denen etwa die Hälfte positiv erledigt werden konnte. In den letzten Jahren ist der Anteil der Ansuchen, die von Frauen mit Behinderungen gestellt werden, angestiegen. Das Bundessozialamt ist bemüht, auch andere Stellen für eine Mitfinanzierung zu gewinnen und die behinderten Menschen über kostengünstige und auf ihre speziellen Bedürfnisse optimal abgestimmte Varianten zu beraten, sodass in den meisten Fällen wirksame Hilfe geleistet werden kann.

24. Verkehr

24.1. Mobilität und Behinderung

Die persönliche Eigenständigkeit wird in der Gesellschaft zunehmend wichtiger. Das Ausmaß der persönlichen Mobilität entscheidet wesentlich über die Teilhabe behinderter Menschen am sozialen und beruflichen Leben. Der Lebensraum für behinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen ist daher barrierefrei zu gestalten, wobei dem **öffentlichen Verkehr** eine besondere Rolle zukommt. Die Mobilitätsbedürfnisse entsprechend der Vielfalt in der Bevölkerung zu berücksichtigen, stellt eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar.

Der Zugang zum **öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr (ÖPNRV)**, sei es im Schienenverkehr, im Busbereich oder bei innerstädtischen Verkehrsmitteln, muss grundsätzlich allen Personen möglich sein. Daher ist es wichtig, auch Menschen mit Behinderungen und Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind den **Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln** zu erleichtern. Dies ist nicht zuletzt auch deshalb notwendig, da diese Personengruppen oft auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sind. Dabei handelt es sich bei mobilitätseingeschränkten Menschen nicht nur um Menschen mit Behinderungen im engeren Sinn, sondern auch um Personen mit Kleinkindern und ältere Menschen.

Zum Abbau von Barrieren im Verkehrsbereich wurden vom Österreichischen Normungsinstitut (ON) eine Reihe von Normen entwickelt, die hinsichtlich Barrierefreiheit bzw. „Design for all“ für Menschen mit Behinderungen und mobilitätseingeschränkte Personen von Bedeutung sind. Diese **Normen** sind – neben den Normen zum barrierefreien Bauen – im Wesentlichen Folgende:

ÖNORM A 3011 u.	
ÖNORM A 3011-3	Graphische Symbole für die Öffentlichkeitsinformation
ÖNORM A 3012	Visuelle Leitsysteme für die Öffentlichkeitsinformation
ÖNORM A 3012	Visuelle Leitsysteme für die Öffentlichkeitsinformation - Orientierung mit Hilfe von Richtungspfeilen und graphischen Symbolen, Text, Licht und Farbe
ÖNORM V 2100	Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen - taktile Markierungen an Anmelde-Tableaus für Fußgänger
ÖNORM V 2101	Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen - Akustische u. tastbare Hilfssignale an Verkehrslichtsignalanlagen
ÖNORM V 2102	Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen - Taktile Bodeninformationen
ÖNORM V 2103	Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen - Tragbare Sender zur Aktivierung von Hilfseinrichtungen für behinderte Menschen
ÖNORM V 2104	Technische Hilfen für blinde, sehbehinderte und mobilitätsbehinderte Menschen - „Baustellen- und Gefahrenbereichsabsicherungen“
ÖNORM V 2105	Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen - Tastbare Beschriftungen

ÖNORM EN 115	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Fahr- treppen und Fahrsteigen
ÖNORM B 4970	Anlagen für den öffentlichen Personennahverkehr - Planung
ÖNORM V 5959	Sperranlagen für den Personenverkehr - Drehkreuze

Die Kompetenzen im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr wurden im **Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs** (ÖPNRV-G, BGBl. I Nr. 204/1999) geregelt. Die Erstellung des eigenwirtschaftlichen Angebots von Verkehrsleistungen obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Verkehrsunternehmen im Rahmen seiner wirtschaftlichen Autonomie. Dies gilt auch für die großen ehemaligen Bundesunternehmen Postbus und Österreichische Bundesbahnen, die im **Poststrukturgesetz** (BGBl. Nr. 201/1996) bzw. dem **Bundesbahngesetz** (BGBl. I Nr. 138/2003) aus dem Bundeshaushalt ausgegliedert wurden. Damit ist auch kein unmittelbarer Durchgriff auf kaufmännische Entscheidungen der Unternehmensführungen durch die Bundesregierung mehr gegeben.

Nach dem ÖPNRV-G ist die Vergabe öffentlicher Zuschüsse an Verkehrsunternehmen oder Besteller von Verkehrsdienstverträgen vermehrt von der Berücksichtigung der Bedürfnisse von mobilitätsbeeinträchtigten Personen sowie von einer benutzerfreundlichen Konzipierung der Fahrzeuge abhängig.

Für die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienste im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr sind gemäß ÖPNRV-G grundsätzlich die regionalen Gebietskörperschaften Länder und Gemeinden zuständig. Der Bund hat dabei die Aufgabe, zusätzliche Verkehrsdienste unter gewissen Voraussetzungen zu fördern.

Das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretene **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** bringt das Verbot einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung in vielen Lebensbereichen mit sich. Um die finanziellen Belastungen, die mit der Herstellung von Barrierefreiheit verbunden sind, abzufedern, wurden Übergangsbestimmungen für bereits in Verwendung befindliche Verkehrsmittel, Verkehrsanlagen und Verkehrseinrichtungen eingeführt. In vollem Umfang tritt das Gesetz daher erst mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Etappenpläne Verkehr

Das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretene **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** bringt das Verbot einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung in vielen Lebensbereichen mit sich. Um die finanziellen Belastungen, die mit der Herstellung von Barrierefreiheit verbunden sind, abzufedern, wurden Übergangsbestimmungen für bereits in Verwendung befindliche Verkehrsmittel, Verkehrsanlagen und Verkehrseinrichtungen eingeführt. In vollem Umfang tritt das Gesetz daher erst mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Um den Zeitraum bis zur vollen Geltung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes zu nutzen, sieht **§ 19 Abs. 10 BGStG** eine Verpflichtung für Verkehrsbetreiber vor, nach Anhörung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), einen Plan zum Abbau der Barrieren in den von ihnen genutzten Einrichtungen, Anlagen und Verkehrsmitteln zu erstellen.

Da die Etappenpläne oftmals betriebsinterne Daten enthalten, wird sowohl die Veröffentlichung als auch die Bekanntgabe der Existenz vorhandener Etappenpläne seitens der Verkehrsbetreiber üblicherweise abgelehnt.

Die Gespräche mit den Verkehrsbetreibern haben allerdings gezeigt, dass nicht zuletzt durch die geforderten Etappenpläne, Barrierefreiheit ein Thema für viele Verkehrsbetreiber geworden ist.

24.2. Bahnverkehr

Die **Österreichischen Bundesbahnen** (ÖBB) haben in den letzten Jahren weitere wichtige Initiativen zur Verbesserung des barrierefreien Angebotes gesetzt und bestehende Einrichtungen bzw. Leistungen an die Bedürfnisse behinderter Menschen angepasst. So wurden die Fahrzeuge und Anlagen in Zusammenarbeit mit den Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen und dem Österreichischen Normungsinstitut auf deren spezielle Erfordernisse ausgerichtet. Weiters wurden Reisezugwagen barrierefrei umgebaut, das Service für behinderte Reisende verbessert und die Bahnhöfe nach barrierefreiem Standard umgebaut (z.B. behindertengerechte Zugänge, die Neugestaltung von Bahnsteigzugängen, Adaptierung von Bahnsteigen, Neubau bzw. Adaptierung von Aufnahmegebäuden, Einbau von Rolltreppen und Liftanlagen).

Im Rahmen des Programmes „**Bahnhofsoffensive**“ erfolgte der Umbau bzw. Neubau der Bahnhöfe Linz Hauptbahnhof, Graz Hauptbahnhof, Innsbruck Hauptbahnhof, Feldkirch, Wr. Neustadt, Wels, Krems an der Donau, Baden, Klagenfurt Hauptbahnhof und Leoben, wobei insbesondere auch auf die Anforderungen mobilitätsbehinderter Personen Bedacht genommen wurde.

Dies betrifft insbesondere die Schaffung von barrierefreien Zugangsmöglichkeiten zu den Bahnsteigen sowie zu den Kundeneinrichtungen in den Aufnahmegebäuden. Ein durchgehend barrierefreier Zustand ist allerdings noch nicht erreicht.

Weiters haben die ÖBB z.B. mit Selbsthilfeorganisationen sehbehinderter und blinder Menschen ein **taktils Leitsystem für Bahnsteige und Bahnsteigzugänge** entwickelt, welches große Anerkennung fand.

Im Zuge der eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren wird bei der Prüfung der Einreichprojekte unter Einbeziehung der ÖNORMEN, der Dienstvorschriften und der Dienstbehelfe der Eisenbahnunternehmen auch auf die **behindertengerechte Ausgestaltung der Eisenbahnanlagen** Bedacht genommen. Grundsätzlich ist es jedoch eine Entscheidung der Leitung des Unternehmens, für in der Mobilität beeinträchtigte Personen entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Die behördliche Zulassung von Eisenbahnrollmaterial ist im **Eisenbahngesetz 1957**, BGBl. Nr. 60/1957, geregelt, das eine behördliche Genehmigung nur unter der Voraussetzung der Einhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie des Standes der Technik vorsieht. Dieser ist in einer zunehmenden Zahl von Normen, vor allem für den grenzüberschreitenden Verkehr aber nach wie vor in Merkblättern des **internationalen Eisenbahnverbandes** (UIC) festgeschrieben. Ein Teil davon behandelt u.a. auch Erfordernisse Mobilitätsbehinderter und ist einem laufenden Entwicklungsprozess unterworfen. Hierbei werden

auch Aspekte der Bedürfnisse behinderter Menschen berücksichtigt und Kontakte seitens der Behörde mit Behindertenorganisationen hergestellt.

Wesentliche Vorgaben für Bahnbetreiber betreffend das erforderliche Service für behinderte Bahnreisende bzw. entsprechende Anforderungen an das Ausmaß der Barrierefreiheit ergeben sich künftig aus der am 23. Oktober 2007 von der EU beschlossenen **Eisenbahn-Fahrgastrechte-Verordnung** (Einzelheiten in Unterkapitel 4.7). Diese Verordnung wird von einer Entscheidung der Kommission betreffend die **technische Spezifikation für die Interoperabilität** (kurz: TSI) über Personen mit eingeschränkter Mobilität im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem flankiert und am 3. Dezember 2009 in Kraft treten.

24.3. Seilbahnen

Im Seilbahnbereich wurden in den letzten Jahren im Rahmen einer Arbeitsgruppe Benutzeranforderungen aus der Sicht behinderter Menschen ausgearbeitet. Die Anforderungen wurden in den derzeit aktuellen Seilbahnnormen (erschieden 2004 und 2005) bereits berücksichtigt.

24.4. Luftverkehr

Am 5. Juli 2006 wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat die Verordnung Nr. 1107/2006 über die **Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität** beschlossen. Das BMVIT ist gegenüber der EU die österreichische Durchsetzungsstelle nach dieser EG-Verordnung (näheres in Unterkapitel 4.7.).

24.5. Schifffahrt

Grundsätzlich steht sowohl das Schifffahrtsanlegerecht als auch das Schiffszulassungsrecht der Errichtung von barrierefreien Schiffen und Fähren nicht entgegen. Ob eine Schifffahrtsanlage oder ein Schiff bzw. eine Fähre tatsächlich barrierefrei ausgestaltet wird, liegt allerdings in der Entscheidung des jeweiligen Schifffahrtsunternehmens. Seit der Privatisierung der ehemals staatlichen Donaudampfschiffahrtsgesellschaft sind sämtliche Anbieter von Schifffahrten private Unternehmen. In Österreich hat – bedingt durch die Binnenlandlage – nur die Binnenschifffahrt in Form von Ausflugsfahrten praktische Bedeutung. Das wichtigste Kriterium für die Teilnahme behinderter Menschen am Schiffverkehr ist der **barrierefreie Zutritt zu den Schiffen** und die Nutzung der oftmals sehr beengten Räumlichkeiten.

Die lokal an größeren Flüssen (wie Donau und Drau) und Seen etablierten Ausflugs- und Linienschifffahrten haben aus eigenem Interesse zahlreiche Vorkehrungen getroffen, behinderten Menschen den Zugang zur Schifffahrt zu bieten (ökonomischer Ansatz). Die Vorschriften für Fahrgastanlagen tragen den Anforderungen eingeschränkt mobiler Menschen, welche in ihrer Freizeit die Angebote nutzen wollen, seit jeher Rechnung. Auch die Bestimmungen des Schifffahrtsrechts für den Berufszu-

gang, etwa für die Schiffsführung, bietet die Möglichkeit individueller Behandlung der Situation von Menschen mit Behinderungen.

24.6. Öffentlicher Personennahverkehr

Die Wiener Linien haben für den **U-Bahnbereich** in Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen ein taktiles Leitsystem für sehbehinderte und blinde Menschen entwickelt, das die Mobilität und die Sicherheit sehbehinderter und blinder Menschen erhöht. Mit der Nachrüstung der Aufzüge in allen Stationen des U-Bahngrundnetzes sind alle U-Bahn-Bahnsteige barrierefrei zugänglich. Neben gehbehinderten Fahrgästen profitieren davon unter anderem auch Eltern mit Kinderwagen. Damit sich blinde Fahrgäste auch ohne fremde Hilfe zurechtfinden können, wurden taktile Aufzugsknöpfe mit Brailleschriftzusatz entwickelt.

In Österreich und vielen anderen Staaten hat sich, in den letzten Jahren auf dem Straßenbahnsektor bei Neubaufahrzeugen die **Niederflurbauweise**, z.B. ULF, Cityrunner (Wien, Graz und Linz), als Stand der Technik durchgesetzt (internationaler Standard). Weiters wurden mit der neuen U-Bahngeneration für Wien - unter Beachtung der individuellen Zugangsbedingungen - die Bedürfnisse von mobilitätsbehinderten Personen berücksichtigt. Entsprechende Ausgestaltung von Türöffnungsasten erleichtern sehbehinderten und blinden Menschen das Auffinden und Betätigen der Türöffnungseinrichtungen.

Das **Service** für behinderte und mobilitätsbeeinträchtigte Personen wurde - nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Sensibilisierungsmaßnahmen im Zuge des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen 2003 - im Laufe der letzten Jahre um weitere Informationsangebote erweitert.

So werden unter der Telefonnummer 7909100 des Kundendienstes der Wiener Linien, auch Auskünfte über das Eintreffen der nächstfolgenden Niederflurstraßenbahngarnitur auf den damit befahrenen Strecken erteilt. Aber auch im Internet wurde das Informationsangebot verbessert, und es werden dynamische Fahrgastinformationen für den Straßenbahn- und Autobuslinienverkehr der Wiener Linien angeboten⁸⁵. Menschen mit Behinderungen und mobilitätsbeeinträchtigte Personen können damit „online“ Informationen über das Eintreffen der nächsten Niederflurfahrzeuge auf den damit befahrenen Linien abrufen. Nicht zuletzt werden auch die Haltestellenbereiche sukzessive umgerüstet und mit entsprechenden Fahrgastinformationen versorgt.

24.7. Taxi

Ein weiteres Nahverkehrsmittel stellt das Taxi dar. Neben den Ballungsräumen ist dieses Angebot vor allem in **ländlichen Gegenden** und kleinen Gemeinden von Bedeutung, da diesen immer mehr die nötige Infrastruktur abhanden kommt (Reduzierung bzw. Einstellung des Angebotes im ÖPNRV, Rückzug der Nahversorgungseinrichtungen etc.).

⁸⁵ Nähere Informationen unter: <http://www.wienerlinien.at/itip/>

Um die **Eigenversorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs** sicherzustellen, müssen in Gebieten mit unzureichenden öffentlichen Verkehrsverbindungen oft weitere Strecken zum Nahversorger, zum Arzt oder zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels zurückgelegt werden. In diesen Regionen sind viele Einrichtungen des täglichen Bedarfs für Bewohner zu Fuß oft nicht erreichbar. Menschen, die keinen PKW haben und auf Grund ihrer eingeschränkten Mobilität nicht in der Lage sind, die Haltestellen eines öffentlichen Verkehrsmittels zu erreichen, haben deshalb häufig Probleme, diese Einrichtungen zu benutzen. Aber auch Menschen, welche auf Grund einer psychischen Behinderung ein öffentliches Verkehrsmittel nicht in Anspruch nehmen können, sind auf das Verkehrsmittel Taxi angewiesen, sofern keine private Fahrmöglichkeit besteht.

Prinzipiell gilt für Taxis eine **Beförderungspflicht**, und es darf kein Gepäckszuschlag für das Transportieren eines Rollstuhles, von Krücken oder anderen Gehbehelfen verrechnet werden. Gehbehinderten Personen mit einer mindestens 50 %-igen Erwerbsminderung, die kein eigenes Kraftfahrzeug besitzen, können die Aufwendungen für Taxifahrten rückerstattet werden.

Neben herkömmlichen Taxis besteht in Wien die Möglichkeit, so genannte "**London-Taxis**" zu benutzen. Diese großräumigen Taxis verfügen über eine Rampe und RollstuhlfahrerInnen können während der Fahrt im Rollstuhl sitzen bleiben. Eine Taxifahrt mit den "London-Taxi" kostet nicht mehr als eine herkömmliche Fahrt und kann von jeder/jedem genutzt werden, unabhängig davon, ob er oder sie im Rollstuhl sitzt oder nicht.

24.8. Fahrtendienste

In den Österreichischen Großstädten werden von verschiedenen Unternehmen Fahrtendienste, sogenannte **Sammeltaxis**, betrieben. Sie befördern blinde und gehbehinderte Personen sowie RollstuhlfahrerInnen um den Preis eines Fahrscheins und dienen als Ausgleich für nicht barrierefreie öffentliche Verkehrsmittel. In Wien sind drei Arten von Fahrtendienste vorhanden: **Regel-, Freizeit- und Krankenkassenfahrtendienst**. Regel- bzw. Freizeitfahrtendienste müssen vom Magistrat bewilligt werden (antragspflichtig). Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels auf Grund einer schweren Behinderung nicht möglich ist.

24.9. Mobilität im Individualverkehr

Für bestimmte behinderte Menschen ist die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar und sie sind daher auf die Nutzung eines Personenkraftwagens (**PKW**) angewiesen. Im öffentlichen Raum sind viele – insbesondere kürzere – Wege zu Fuß gehend bzw. im Rollstuhl fahrend zu bewältigen, was nur möglich ist, wenn der öffentliche Raum entsprechend barrierefrei gestaltet ist.

Führerschein

Für die Erteilung einer Lenkerberechtigung sind neben der gesundheitlichen Eignung auch andere allgemeine Voraussetzungen zu erfüllen. Geregelt wird dies im **Führerscheingesetz** (FSG, BGBl. I Nr. 15/2005) und in der **Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung** (FS-GV, BGBl. II Nr. 322/1997). In dieser legt der Verkehrsminister – im Einvernehmen mit dem Sozialminister – die konkreten gesundheitlichen Anforderungen für die einzelnen Lenkberechtigungen fest.

Mit der 11. Novelle zum Führerscheingesetz wurde – im Zusammenhang mit den rechtlichen Begleitmaßnahmen zum Behindertengleichstellungspaket 2005 (Änderung von Materengesetzen) – die Formulierung in § 8 (Gesundheitliche Eignung) verbessert („Mängel“ wurde durch „Beeinträchtigungen“ und die Wortfolge „Leiden oder Gebrechen“ durch die Wortfolge „gesundheitliche Beeinträchtigungen“ ersetzt; BGBl. I Nr. 31/2008).

Für Menschen mit körperlichen Behinderungen ist das Lenken von Kraftfahrzeugen, die durch angebrachte besondere Teile oder Vorrichtungen geeignet sind, die Behinderung des Lenkers beim Lenken des Fahrzeuges auszugleichen, möglich. Einige Fahrschulen bieten bereits zur Ausbildung derartige Fahrzeuge an, damit eine Anschaffung dieses teuren Fahrzeuges vor der bestandenen Prüfung nicht notwendig ist. Die theoretische **Fahrprüfung** kann für **gehörlose Personen** mittels **Gebärdensprache** (mit einem in die Software integrierten Film) durchgeführt werden. Diese Möglichkeit wurde erlassmäßig und in Absprache mit dem Sozialministerium und dem Bundessozialamt geschaffen.

Parkerleichterungen

Um das Erscheinungsbild von Behindertenparkausweisen zu vereinheitlichen, ist am 4. Juni 1998 eine Empfehlung des Rates der Europäischen Union betreffend einen **Parkausweis für Behinderte** (98/376/EG) ergangen, die am 3. März 2008 angepasst wurde (Näheres in Unterkapitel 4.3).

Ziel dieser Empfehlung ist es, dass Menschen mit Behinderungen, die in einem Mitgliedstaat einen **Parkausweis** erhalten, auch in anderen Mitgliedstaaten die dort für behinderte Menschen mit einem derartigen Ausweis verknüpften Begünstigungen in Anspruch nehmen können. Gleichzeitig bleiben die Anspruchsvoraussetzungen für einen solchen Ausweise in den einzelnen Mitgliedstaaten unberührt.

In Österreich wurde durch die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen (**Gehbehindertenausweisverordnung**) vom 8. August 2000 (Inkrafttreten am 1. Jänner 2001) die Empfehlung umgesetzt.

FußgängerInnen und RollstuhlfahrerInnen

Gehsteigkanten sind für schwer sehbehinderte und blinde Menschen eine wichtige Orientierungshilfe. Damit stehen ihre Erwartungen hinsichtlich einer barrierefreien Gestaltung der Gehsteige jedoch im gänzlichen Gegensatz zu den diesbezüglichen

Erwartungen der Rollstuhlfahrer. Diese benötigen **abgeflachte Gehsteigkanten** zur ungehinderten Fortbewegung im Strassenverkehr. Ein Kompromiss wurde in einer genormten Gehsteigkantenhöhe von 3 cm gefunden. Diese Höhe stellt für die sehbehinderten und blinden Verkehrsteilnehmer die Mindesthöhe und für Rollstuhlfahrer die Maximalhöhe dar. Für sehbehinderte und blinde Menschen können die abgeflachten Gehsteigkanten darüber hinaus auch mit **Aufmerksamkeitsfeldern** ausgestattet werden.

24.10. Mobilitätsförderungen und Vergünstigungen

Gemäß § 36 des Bundesbehindertengesetzes sind aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Zuwendungen zur **Abgeltung** der Belastung, die sich nach dem **Normverbrauchsabgabengesetz** ergibt, zu gewähren. Der Berechnung der Abgeltung ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von 20.000 € zuzüglich der auf Grund der Behinderung erforderlichen Zusatzausstattung zu Grunde zu legen. Die Gewährung einer neuerlichen Zuwendung ist - sofern nicht besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen - erst nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

Für die Berechnung dieser Frist sind die Daten der Zulassung des Alt- und Neufahrzeuges maßgebend. Im Vergleich zu den Vorjahren konnte ein starkes Ansteigen der Fallzahl beobachtet werden. Die Ausgaben für die Abgeltung der Normverbrauchsabgabe betragen im Jahr 2004 rund 3,9; im Jahr 2005 rund 4,2; im Jahr 2006 etwa 4,5 und im Jahr 2007 rund 4,6 Mio. €.

Das Bundesbehindertengesetz sieht vor, dass von Verkehrsunternehmungen des öffentlichen Verkehrs für bestimmte Gruppen von behinderten Menschen eine **Fahrpreisermäßigung** vereinbart werden kann. Demnach können begünstigte Behinderte mit einem festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 70 von Hundert und nach dem Erwerb einer „Vorteilscard“ im Schienenverkehr der ÖBB sowie auf deren Autobuslinien in allen Verkehrsverbänden Österreichs mit Ausnahme des Verkehrsverbundes Ostregion eine bis zu 50%ige Fahrpreisermäßigung in Anspruch nehmen.

Behinderte Menschen, die einen Behindertenpass mit der Zusatzeintragung **Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung** oder **Blindheit** besitzen, können vom Bundessozialamt zur kostenlosen Benützung der österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen eine **Gratisautobahnvignette**.

Im Jahr 2007 wurden etwa 37.000 Jahres-Autobahnvignetten an behinderte Menschen ausgegeben.

25. Tourismus

25.1. Barrierefreiheit im Tourismus

Österreich ist eine der beliebtesten Urlaubsdestinationen weltweit, wie auch die **Tourismusbilanz 2007** eindrucksvoll belegt. Mit 121,4⁸⁶ Millionen Nächtigungen wurde die magische Grenze von 120 Millionen überschritten. Mit 31,1⁸⁶ Mio. Gästen konnte ein neuer Höchstwert erreicht werden. Bei so vielen Erfolgsmeldungen darf man aber nicht vergessen, dass nicht alle Urlaubsangebote für alle Menschen in gleicher Weise nutzbar sind. Viel zu oft gibt es noch unüberwindbare Hürden für Menschen mit Behinderungen, obwohl Reisen und Urlaube wesentliche Aspekte der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben darstellen. Menschen mit Behinderungen, darunter auch die ständig wachsende Zahl älterer Menschen, stellen ein bedeutendes Kundenpotenzial für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft dar. Schätzungen der EU-Kommission zufolge gibt es in Europa rund 127 Millionen Menschen, die unbedingten Bedarf an barrierefreier Zugänglichkeit ("**accessible needs**") haben, wobei die Zahl auf Grund der alternden Bevölkerung und der steigenden Lebenserwartung steigen wird. Von diesen sind 70 % physisch und psychisch in der Lage, zu reisen, aber nur ein sehr kleiner Teil der Tourismusbetriebe ist zumindest für RollstuhlfahrerInnen zugänglich.

Allein in Österreich gibt es rund 2,1 Millionen vorübergehend oder dauernd sinnes- oder mobilitätseingeschränkte Personen.

Menschen mit Behinderungen reisen häufig in Begleitung bzw. Gruppen, meist in auslastungsschwachen Nebensaisonen, sie geben überdurchschnittlich viel für ihre Reisen aus, und bei ihnen ist weiters eine besonders hohe Destinationstreue festzustellen.

Ziel der österreichischen Tourismuspolitik muss es daher sein, Urlaub in gleicher Weise für alle Menschen zu ermöglichen und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Gerade das Urlaubsland Österreich ist auf dem besten Wege, in diesem Bereich eine Vorreiterrolle zu übernehmen, wie zahlreiche Initiativen und Projekte zeigen.

Mit 1. Februar 2005 ist z.B. die neue **ÖNORM B 1603** erschienen, die in Verbindung mit der ÖNORM B 1600 anzuwenden ist. Letztere liefert die Planungsgrundsätze für barrierefreies Planen und Bauen. Die ÖNORM B 1603 präzisiert die Mindestanforderungen bzw. Grundvoraussetzungen für Bau, Einrichtung und Ausstattung von barrierefreien Tourismuseinrichtungen. Dazu zählen Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe ebenso wie Kultur-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die Vorgaben der Norm beziehen sich nicht nur auf Neubauten sondern auch auf Umbauten, Zubauten und Adaptierungen.

⁸⁶ Quelle: Statistik Austria

25.2. Förderungen und andere Projekte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Maßnahmen und Umbauten für Menschen mit Behinderungen können nach den Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) im Rahmen der **Tourismusförderungen** unterstützt werden. Auf diese Weise werden etwa im Rahmen der TOP-Tourismus-Förderung 2007-2013 im Teil A "TOP-Investition" qualitätsverbessernde Maßnahmen in Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben sowie sonstigen Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft zur entsprechenden Nutzung durch Menschen mit Behinderungen gefördert.

Im Berichtszeitraum 2003 bis 1. Halbjahr 2008 konnten von der Sektion Tourismus und Historische Objekte einzelne Projekte, vor allem regionale wie auch überregionale Online-Plattformen mit unterschiedlichsten Angeboten zum barrierefreien Reisen, wie die Plattform für Unterkünfte, Reiseberichte und Forum⁸⁷, Infoplattform Barrierefreier Tourismus in Österreich⁸⁸ sowie Urlaub zum Normaltarif⁸⁹, finanziell unterstützt werden. Neben den Förderprojekten wird das Thema durch eine Reihe anderer Initiativen des BMWA mit wachsender Intensität gemeinsam mit der österreichischen Tourismuswirtschaft und Tourismusexperten betreut.

Um Gästen mit Handicap aller Altersstufen ein barrierefreies bzw. komplikationsloses Reisen zu ermöglichen, wurde vom BMWA die Broschüre **"Behindertenfreundlicher Hotelführer – Barrierefrei Übernachten in Österreich"** in Auftrag gegeben. Darin sind behindertengerechte Beherbergungsbetriebe österreichweit aufgelistet. Die Bewertungskriterien und die näheren Erläuterungen zu den einzelnen Betrieben sollen es den Reisenden ermöglichen, das für sie passende Quartier zu finden. Auf Grund des großen Erfolges bei Anbietern und Gästen wurde 2004 bereits die 2. Auflage der Broschüre herausgebracht. Mittlerweile floss das Datenmaterial der Broschüre in die Plattform <http://www.nobatrael.at> - Plattform für Unterkünfte, Reiseberichte und Forum ein.

Auch die **Österreich Werbung** präsentiert alle Angebote für das „Barrierefreies Reisen in Österreich“ auf ihrer internationalen Homepage <http://www.austria.info> und verlinkt zu den jeweiligen Angebotsträgern. Darüber hinaus informiert die Österreich Werbung über das weltweite Urlaubsservice in rund 38 Ländern und versorgt Anfragende mit Informationen, Auskünften und Prospekten.

2002 wurde vom BMWA erstmals der **Wanderpreis "Friends of Fairness"** für innovative Projekte im barrierefreien Tourismus verliehen. Ziel dieses Wettbewerbs ist es, einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration behinderter Mitmenschen zu leisten und Menschen mit Behinderungen gleiche Gestaltungsmöglichkeiten für ihre Freizeit zu geben wie Menschen ohne Behinderungen.

Auch im Jahr 2003 wurden Tourismusbetriebe, die Barrierefreiheit und behindertenfreundliche Dienstleistungsmaßnahmen anbieten und damit den betroffenen Perso-

⁸⁷ Nähere Informationen unter: <http://www.nobatrael.at>

⁸⁸ Nähere Informationen unter: <http://www.ibft.at>

⁸⁹ Nähere Informationen unter: <http://www.barrierefreierurlaub.at>

nen und ihren Angehörigen ein positives Urlaubserlebnis ermöglichen, ausgezeichnet. Die Gewinner waren der Naturpark Kaunergrat und das Hotel Weisseespitze mit dem gemeinsamen Projekt „Rolli-Roadbook“, das eine Auflistung von behindertengerechten Wanderwegen und Besichtigungstouren für die Region beinhaltet.

2004 stand der Wettbewerb „Friends of Fairness“ unter dem Motto „Freizeit, Sport und Spaß“. Das Siegerprojekt war das „Ausbildungsmodul Behindertenskilauf“ des Tiroler Skilehrerverbandes, welches als Pflicht-Modul "Behindertenskiausbildung" in die Gesamtausbildung der Tiroler Schneesportlehrer (Landesski und Snowboardlehrer) eingebunden wurde.

Unter dem Motto „**Innovative Technologien**“ wurden 2007 Projekte hervorgehoben, die es mobilitäts- oder sinneseingeschränkten sowie älteren Personen dank spezieller Bauausführungen und technisch unterstützter Dienstleistungen und Informationen ermöglichen, Tourismus- und Freizeitangebote zu nutzen. Als **Preisträger** ging das Projekt „Ausstellung Rieder Stadtgeschichte im Museum Innviertler Volkskundehaus“ der Stadtgemeinde Ried im Innkreis hervor. Die Ausstellung verfügt über ein multisensorisches Leitsystem, das den physischen und den inhaltlich barrierefreien Zugang mit Hilfe von modernen technischen, taktilen und audiophonen Hilfsmitteln ermöglicht.

Wie die Preisträger des Wettbewerbs zum Wanderpreis "Friends of Fairness" zeigen, gibt es in der österreichischen Tourismusbranche bereits sehr viele und sehr gute Angebote für Menschen mit Behinderungen.

26. Sport

26.1. Behinderung und Sport

Behindertensport leistet – in seinen vielfältigen Formen als **Rehabilitations-, Breiten- und Leistungssport** – einen wichtigen Beitrag Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am sozialen Leben. Der Einzelne gewinnt durch den Sport wichtiges Vertrauen in seine eigenen Fähigkeiten. Dies ist für behinderte Menschen von zentraler Bedeutung.

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Sport hat zwei Aspekte:

- Behinderte Menschen sind Konsumenten sportlicher Veranstaltungen (**ZuschauerInnen** mit Behinderungen),
- Behinderte Menschen sind **aktive SportlerInnen**.

In ihrer **Rolle als ZuschauerInnen** ist es für Menschen mit Behinderungen wichtig, dass die Sportstätten verkehrstechnisch erreichbar sind (z.B. durch barrierefreie öffentliche Verkehrsmittel oder besondere PKW-Parkplätze). Weiters muss sichergestellt sein, dass die sportliche Darbietung uneingeschränkt konsumiert werden kann (z.B. gute Sicht auf das Spielfeld, Zugang zu Imbiss- und Souvenirläden, barrierefreie WCs). Österreichische und internationale technische Normen tragen – sofern sie beachtet werden – dazu bei, Barrieren für SportkonsumentInnen mit Behinderungen zu verhindern. Behinderte Menschen als ZuschauerInnen werden in vielen Fällen durch verbilligte Karten (**Kartensubvention**) unterstützt.

Der **Gesundheitssport** soll den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen (unabhängig von einer allfälligen Behinderung) verbessern (z.B. durch Fitness-Training). Im **Breitensport** kommt dem Schulsport eine wichtige Rolle zu, da er oft der Ausgangspunkt für regelmäßiges Sportbetreiben ist.

Im **Spitzensport** ist besonderes darauf zu achten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu qualitativ gleichwertigen Trainingmöglichkeiten haben. Das bedeutet auch eine angemessene Finanzierung. Weiters ist eine entsprechende mediale Aufmerksamkeit wichtig, um Anerkennung und Vorbildwirkung sicherzustellen.

Viele behinderte Menschen sind in eigenen Sportvereinen organisiert, wobei das Ehrenamt und die gemeinnützige Arbeit auch in Spitzenpositionen wichtig sind. Neben der gesellschaftlichen Bedeutung des Sports ist auch die wirtschaftliche Bedeutung des Sports unbestritten.

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die Sport betreiben wollen, steigt. Damit steigt jedoch auch der Finanzierungsbedarf. **Sportplätze** und **Sporteinrichtungen** stehen grundsätzlich allen behinderten SportlerInnen offen. Die Behindertensportvereine besitzen derzeit keine eigenen Sportplätze, sie müssen daher die Sportanlagen der Verbände und Sportvereine mitbenützen. Immer wieder gibt es auch spezielle Angebote, die sich an SportlerInnen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen richten. Diese Angebote sind ein wichtiger Beitrag zum inklusiven bzw. **integrativen Sport** (gemeinsamer Sport zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen).

Beispiel dafür sind die „Integrativen Behindertensportwochen“ der Dachverbände und des **Österreichischen Behindertensportverbandes (ÖBSV)**. Bei der Behindertensportwoche treffen sich körper- bzw. sinnesbehinderte Menschen mit nichtbehinderten Jugendlichen eine Woche lang im Sommer, um sich gemeinsam sportlich zu betätigen und um sich mit Themen wie etwa Konfliktmanagement für Jugendliche auseinander zu setzen.

Dieser integrative Ansatz wurde auch bei der **Fußball-Europameisterschaft 2008 (EURO 2008)** verfolgt. Es wurde versucht, möglichst vielen Menschen das Fußballerlebnis nahe zu bringen. Dementsprechend beinhaltet das Nachhaltigkeitskonzept Österreich-Schweiz für die UEFA EURO 2008TM folgende Zielsetzungen:

- Alle Veranstaltungen der im Rahmen der UEFA EURO 2008 waren für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich,
- 2 Behindertenplätze pro 1.000 Zuschauer in Stadien,
- 2 Behindertenplätze pro 1.000 Besucher in Fanzonen.

Die UEFA hat angeordnet, dass im Zusammenhang mit der Vergabe von **Rollstuhlfahrerplätzen** auch Sitzplätze für die Begleiter zu vergeben sind. Der Österreichische Rundfunk und Fernsehen (ORF) boten für **blinde** Personen eine eigene Spielbeschreibung im Stadion an.

Für Menschen mit Hörbehinderungen untertitelte der ORF – unter Einsatz von sechs RedakteurenInnen, jeweils in Zweierteams – live alle 31 Spiele der EURO 2008 (insgesamt knapp 100 Stunden Fußball mit **Live-Untertitel**).

26.2. Ausbildung im Behindertensport

Von den **Bundessportakademien (BSPA)** werden auf Grundlage des „Lehrganges zur Ausbildung von Lehrwarten für die Sportausübung von amputierten oder blinden Personen, RollstuhlfahrerInnen, Spastikern oder geistig behinderten Personen“ in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Behindertensportverband regelmäßig **Ausbildungslehrgänge** angeboten. In den letzten Jahren wurden einige Ausbildungslehrgänge von den BSPA Wien, Innsbruck, Linz und Graz durchgeführt. In diesen Lehrgängen sollen die Ausbildungsteilnehmer mit den besonderen fachlichen und erzieherischen Aufgaben in diesem Tätigkeitsfeld vertraut gemacht und befähigt werden, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und im Leistungssport vorzubereiten.

Ähnliche Ziele verfolgt auch das **Spezialfach Behindertensport**, das im Rahmen der Sportlehrerausbildung an der Bundessportakademie Wien angeboten wird, und die im Jahr 2001 in Innsbruck erstmals durchgeführte **Ausbildung für den Behindertenski**.

26.3. Organisation des Behindertensports

Der 1958 von „kriegsversehrten“ Sportlern (damalige Diktion) gegründete Österreichische Behindertensportverband (**ÖBSV**) ist der Dachverband der Behindertensportorganisationen und somit der wichtigste Träger des Behindertensports in Österreich. Er hat ca. **7.000 Mitglieder**, die in ca. 100 Sportvereinen erfasst sind. Der ÖBSV vertritt in fünf **Fachausschüssen fünf Behindertenkategorien** des Behindertensports (amputierte, blinde und sehbehinderte Personen, Cerebralparetiker, Mentalbehinderte, Rollstuhlfahrer).

Der **Österreichische Gehörlosensportverband (ÖGSV)** ist seit dem Jahr 2002 alleiniger Ansprechpartner für den Gehörlosensport. Basis ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen ÖGSV und ÖBSV (Kooperationsvertrag). Der Kooperationsvertrag wurde im Jahr 2006 auf weitere vier Jahre verlängert.

Die SportlerInnen mit Behinderungen sind zudem – allerdings nur zu einem gewissen Teil - in die Struktur der allgemeinen **Fach- und Dachverbände** im Sportbereich eingebunden (parallel zu ihrer Zugehörigkeit zum ÖBSV).

Der ÖBSV ist seit 1996 Mitglied der **Bundes-Sportorganisation (BSO)**, allerdings erst durch die Umstrukturierung der BSO im Jahr 2003 hinsichtlich finanzieller Fragen stimmberechtigt. Die Sieger bei österreichischen Staatsmeisterschaften im Behindertensport erhalten wie die nichtbehinderten Sieger den Titel „Staatsmeister“.

2006 wurde ein eigener Ansprechpartner für den Behindertensport im Sportministerium (BKA) installiert.

26.4. Finanzierung des Behindertensports

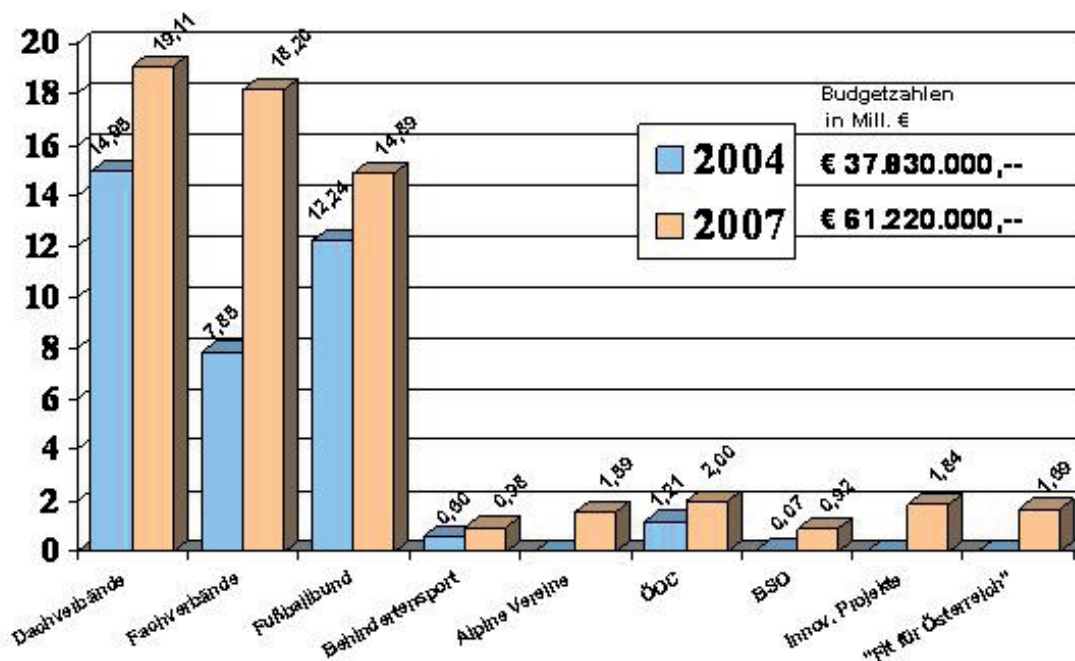
Durch eine Novellierung des **Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG)** wurde 2003 erstmals die gesetzliche Basis für die Förderung des Behindertensportes in Österreich geschaffen. Mit dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 samt damit verbundener Glückspielgesetz-Novelle (BGBl. I Nr. 143/2005, Abschnitt II „Besondere Bundessportförderung i.V.m. § 20 GSpG) wurden konkrete Förderquoten festgelegt und **Mindestbeträge** festgeschrieben (am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten).

Im Rahmen der in diesem Gesetz enthaltenen „besonderen Bundessportförderungsmittel“ (§§ 9 und 10) ist ein Teil des Geldes – nach einem gesetzlich fixierten Schlüssel – direkt folgenden Behindertensportorganisationen zugeordnet. Im Jahr 2006 wurden folgende Beträge ausgezahlt:

- Österreichischer Behindertensportverband (ÖBSV): 767.915 €
- Österreichisches Paralympisches Committee ÖPC): 54.851 €
- Special Olympics Österreich (SOÖ): 54.851 €

Die verfügbaren Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel für den Behindertensport stiegen in den drei Jahren 2003-2005 um über 60% und betragen im Jahr 2007 knapp 1 Mio. €⁹⁰

Besondere Bundes-Sportförderung im Vergleich 2004•2007



Quelle: BKA, Evaluierungsbericht 2007 zum BSFG

Im Rahmen der Förderung des Paralympischen Committees und der Special Olympics wird ein Schwerpunkt auf innovative Sportprojekte gesetzt, die zur Teilhabe und Gleichstellung behinderter Menschen beitragen sollen.

Die Verbände sind als gemeinnützige Vereine organisiert, sodass sich weitere Geldquellen auf Aktivitäten innerhalb des Vereins, **Mitgliedsbeiträge**, private **Spenden** und auf **Sponsoren**, meist Unternehmen aus der Medizintechnik, beschränken. Merchandising (d.h. FanArt.verkauf) ist selten. Das Sponsoring für den ÖBSV ist **steuerlich begünstigt**. Damit wurde der Zugang für potenzielle Sponsoren zum Behindertensport in Österreich wegweisend erleichtert.

Aus dem Erlös einer im Jahr 2001 von den Österreichischen Lotterien für den Behindertensport durchgeführten Rubbellosaktion wurde ein **Fonds zur Förderung des Behindertensports (FFBS)** eingerichtet (Dotierung: 2,180.000 €). Dieser langfristig angelegte Fonds fördert spezifische Projekte des Behindertensports (z.B. besondere Fördermaßnahmen für den Behinderten-Frauensport oder Projekte, die der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit im Behindertensport dienen).

⁹⁰ Bundeskanzleramt, Evaluierungsbericht gemäß § 11 Abs. 6 des Bundes-Sportförderungsgesetzes der Sektion Sport an den Herrn Bundeskanzler, Wien, 31. August 2007

Seit 2007 können Fördermittel der **Top Sport Austria** (TSA) auch für Behindertensport-Projekte (Spitzensport) eingesetzt werden.

Das **BMSK** unterstützte – im Zusammenhang mit der beruflichen Rehabilitation – den ÖBSV durch **Förderungen** aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds, damit der ÖBSV Trainingswochen und Österreichische Meisterschaften durchführen kann (ca. 40.000 € jährlich). Im Jahr 2004 wurde zusätzlich eine Förderung in Höhe von 13.000 € für die Herausgabe einer Broschüre und eines Folders im Hinblick auf das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport 2004 gewährt. Das BMSK hat darüber hinaus im Rahmen der Behindertenhilfe in den Jahren 2003 bis 2005 ausgewählte Behindertensportprojekte von gesamtösterreichischer Bedeutung gefördert (Gesamtförderungssumme: 75.400 €).

Seit dem Jahr 2001 findet jährlich in der letzten Septemberwoche ein – vom Bund finanziell unterstützter – „**Tag des Sports**“ am Heldenplatz in Wien statt, wo ÖBSV, ÖPC und SOÖ ihre Leistungen öffentlichkeitswirksam präsentieren können (eigener Info-Stand) und damit auch der Behindertensport im Zentrum des Interesses steht. Die Besucherzahlen steigen von Jahr zu Jahr – im Jahr 2007 waren es bereits über 350.000 Besucher.

26.5. Leistungssport bzw. Wettkampfsport

Mit seiner **Medien- und Werbewirksamkeit** in der Öffentlichkeit – und vor allem im Hinblick auf junge Menschen mit Behinderungen – schafft der Spitzensport auch für behinderte Menschen nachahmenswerte Vorbilder. SpitzensportlerInnen im Behindertensport müssen nach den neuesten Erkenntnissen der modernen Trainingslehre vorbereitet werden und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Professionalität nicht von anderen SportlerInnen. Behindertenleistungssport beinhaltet die Vorbereitung und die Teilnahme an großen nationalen und internationalen Behindertensportbewerben.

Die wichtigsten internationalen Sportveranstaltungen sind auch für die SportlerInnen mit Behinderungen die **Welt- und Europameisterschaften** und vor allem die **Paralympics**, die olympischen Spiele der behinderten SpitzensportlerInnen. Sie finden – organisiert vom **Internationalen Paralympischen Komitee** (IPC) – alle vier Jahre an denselben Wettkampfstätten wie die Olympischen Spiele statt, allerdings zeitlich getrennt von den regulären olympischen Bewerben der nichtbehinderten SpitzensportlerInnen.

Die Paralympics umfassen – mit Ausnahme der Gruppe der gehörlosen Personen (siehe Deaflympics) und der Menschen mit geistiger bzw. Lernbehinderung sämtliche Behinderungsarten.

Im internationalen Vergleich schneiden Österreichs Behindertensportler mit ihren **sportlichen Leistungen** überdurchschnittlich gut ab. Bei den Paralympics in Athen 2004 kam das österreichische Team mit 8 Gold-, 11 Silber- und 4 Bronzemedallien unter die besten 20 Nationen der Welt. Ein besonderer Erfolg gelang dem 7-Mann Radteam. Sie wurden bei den Straßenbewerben mit 2 Gold-, 2 Silber und 1 Bronzemedaille die erfolgreichste Nation. Im Jahr 2006 konnte bei den Winterspielen in Turin mit 3 Gold-, 4 Silber und 7 Bronzemedallien der hervorragende 7. Platz in der Na-

tionenwertung erreicht werden. Bei den **Olympischen Sommerspiele in Peking 2008** konnten die österreichischen Paralympioniken/innen wiederum eine beeindruckende Bilanz vorweisen (4 Goldmedaillen, 1 Silbermedaille und 2 Bronzemedaillen).

Für die gehörlosen SportlerInnen ist das höchste sportliche Ziel die Teilnahme an den **Deaflympics**. Für diese Entsendung ist der Österreichische Gehörlosensportverband verantwortlich.

Die **Special Olympics** sind die weltweit größte Sportbewegung für geistig und mehrfach behinderte Menschen.

Es sind vor allem Großereignisse, die das Interesse der **Medien** anziehen. Diese Wettkämpfe sind oft der einzige Augenblick, um die Öffentlichkeit auf die Leistungen und Anliegen der SportlerInnen mit Behinderungen aufmerksam zu machen. Eine ausführliche und fundierte Berichterstattung in den Medien (Fernsehen, Radio, Zeitungen und Zeitschriften) ist daher sehr wichtig.

Leistungssport ist auch ein Motor, um die Entwicklung von **Hilfsmitteln** (Prothesen, Spezialrollstühlen etc.) voranzutreiben. Das im Sport erarbeitete Wissen nutzen die Hersteller für die Hilfsmittel im Alltag. Die meisten behinderten LeistungssportlerInnen bleiben berufstätig und nehmen an den sportlichen Wettkämpfen als **Amateure** teil. Nur wenige können sich professionell vermarkten und haben dadurch das optimale Umfeld für ihren Leistungssport. Allerdings stellt die Einführung der „Individualförderung“ (ein monatlicher monetärer Zuschuss auf Grundlage der sportlich Leistung in der vergangenen Saison) im Jahr 2005 aus Mitteln des FFBS eine wesentliche Verbesserung der finanziellen Situation der Sportler dar.

27. Kultur

27.1. „Behinderte“ Kultur?

„Die Kultur kann in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schließt nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.“⁹¹

Der UNESCO-Kulturdefinition folgend können demnach unter den Begriff „**Kultur**“ all jene Elemente subsumiert werden, die **in und für menschliche Gesellschaften** geschaffen wurden. Eine derartige Definition impliziert auch, dass **alle** Menschen Träger und Rezipienten kulturellen Ausdrucks sein können und es damit keine Ausgrenzung bestimmter Personengruppen, wie zum Beispiel von **Menschen mit Behinderungen**, geben darf. Es ist dies ein Ausdruck davon, dass das Konzept des **Disability Mainstreaming** auch in den Wirkungskreis der Kultur sowie der **Kulturwissenschaften** Einzug findet und weiterhin finden muss.

Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die behinderten Menschen als **KonsumentInnen von Kultur** den **barrierefreien Zugang** zu allen kulturellen Angeboten und Einrichtungen ermöglichen. Betreffend der Rolle von Menschen mit Behinderungen **als Kunst- und Kulturschaffende** bedarf es zunächst der gesellschaftlichen Anerkennung derselben. In zweiter Linie müssen kunst- und kulturschaffende Menschen mit Behinderungen die notwendige infrastrukturelle und soziale Unterstützung für die Realisierung ihrer Projekte erhalten.

In den **Kulturwissenschaften** wird via Disability Mainstreaming ein verstärkter Fokus auf die Rollen von Menschen mit Behinderungen in den kulturwissenschaftlichen Disziplinen gelegt. In diesem Zusammenhang bieten **Disability Studies** einen interdisziplinären und integrativen Forschungsansatz zwischen behinderten und nicht behinderten Personen. Nachfolgend werden einige Projekte als **Best-Practice Beispiele** dargestellt.

27.2. Projekte und Kampagnen – Eine Auswahl

Die Erweiterung des Österreichischen Museumspreises

Seit seiner Einführung 1988 würdigt der **Österreichische Museumspreis** des **Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur** (BMUKK) in zweijährigem Abstand die Verdienste der österreichischen Museen um Identitätsstiftung und Öffentlichkeitswirksamkeit. Im Februar 2007 wurde seitens des BMUKK in Kooperation mit dem Österreichischen Nationalkomitee des “International Council of Museums“ eine

⁹¹ Weltkonferenz über Kulturpolitik. Schlussbericht der von der UNESCO vom 26. Juli bis 6. August 1982 in Mexiko-Stadt veranstalteten internationalen Konferenz. Hrsg. von der Deutschen UNESCO-Kommission. München: K. G. Saur 1983. (UNESCO-Konferenzberichte, Nr. 5), S. 121.

Erweiterung des Kriterien- und Statutenkataloges für Preisverleihungen bekannt gegeben.

Die bisherigen Kriterien für die Preisjury (Inhalt, Originalität, Präsentation und wissenschaftliche Aufbereitung der Sammlung sowie eine Verhältnismäßigkeit der finanziellen Aufwendungen) wurden im Sinne des Disability Mainstreaming mit der grundsätzlichen **Zielsetzung Barrierefreiheit** wie folgt ergänzt:

- Räumlicher Zugang von Menschen mit beeinträchtigter Mobilität,
- Informationszugang für Menschen mit Sinnesbehinderungen (hörbehinderte, gehörlose, sehbehinderte und blinde Menschen) sowie für Personen mit geistigen Behinderungen und Lernbehinderungen,
- Schulung der MuseumsmitarbeiterInnen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen,
- Erweiterung der Preisjury um eine behinderte Person.

Die Neuerungen werden erstmals im Verleihungsjahr 2009 zur Anwendung kommen.

Projekt „spinnst du? - Menschen mit Behinderungen machen Mode, Kunst und Kultur“

Dieses im Jahr 2006 durch die Republik Österreich mit dem **„Förderungspreis für Kunst- und Kulturprojekte zur Integration von Menschen mit Behinderungen“** ausgezeichnete Projekt des Vereins **„LINUM – Verein für Handwerk & Kunst in unserer Zeit“** bietet ein anschauliches Beispiel dafür, wie Menschen mit Behinderungen in ihrer Kreativität gefördert werden können.

„LINUM“ aus Niederösterreich hatte es sich 2006 zum Ziel gemacht, Menschen mit Behinderungen in ihrem künstlerischen Schaffen zu unterstützen und somit deren Ausdruckskraft und Selbstbewusstsein zu fördern. Gemeinsam mit nicht behinderten Personen wurde ein Rahmenprogramm entworfen, bei welchem durch Tanz, Musik, bildnerische Gestaltung und Modeschauen Menschen mit Behinderungen auf Bühne und Laufsteg ihre Werke präsentieren und somit öffentliche Wertschätzung und Applaus erfahren konnten. Auf Grund des großen Erfolges wurde das Projekt im Juli 2007 vor rund 300 Zuschauern wiederholt. Die Kosten wurden zum Teil von der Kunstsektion des Bundeskanzleramtes übernommen.

„Art Brut in Österreich“ - Wanderausstellung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)

Die Wanderausstellung mit Bildern von KünstlerInnen der Art Brut-Szene Österreichs macht auf einen Bereich aufmerksam, in dem oftmals Werke nur im Verborgenen blühen und bietet einen Überblick über die künstlerische Arbeit der psychosozialen Institutionen in allen neun österreichischen Bundesländern. Das Projekt „Art Brut in Österreich“ wurde im Auftrag des **Außenministeriums** entwickelt und als weltweite Wanderausstellung konzipiert.

Ausgehend von den Erfahrungen und Erkenntnissen des Psychiaters Leo Navratil in den frühen 60er Jahren, der Entwicklung im „Haus der Künstler“ in Gugging, und seit der Anerkennung dieser dort entstandenen Arbeiten als **Kunst**, haben auch andere

Institute ihre KlientInnen aufgefordert zu zeichnen und zu malen. Dabei wurden beachtliche Begabungen entdeckt und durch professionelle Betreuung in Ateliers und Werkstätten gefördert. Die Ergebnisse sind bemerkenswert und verdienen hohe Aufmerksamkeit. Beinahe jedes Atelier der verschiedenen psychosozialen Heime veranstaltete Ausstellungen im In- und Ausland und etliche Künstler erhielten bereits internationale Preise. Zuletzt waren bei der Endauswahl zum „EUWARD“, dem „**Europäischen Preis für Künstler mit Behinderungen**“, fünf ÖsterreicherInnen in der Wertung.

Die **Wanderausstellung des Außenministeriums** ist allerdings die erste, die Werke von KünstlerInnen aus allen Bundesländern zeigt und damit die Vielfalt der Art Brut-Szene vorstellt. Für die Auswahl aus hunderten von Bildern standen die Künstler Arnulf Rainer und Peter Pongratz der Kuratorin Angelica Bäumer beratend zur Seite, ebenso Kulturwissenschaftler Peter Gorsen. Zur Ausstellung erschien ein **Katalogbuch** im Holzhausen Verlag, Wien, das sich in Bild und Text auch mit der Geschichte der Art Brut befasst und die österreichische Szene in einen internationalen Kontext stellt. Die **Wanderausstellung ist seit Herbst 2007 im Einsatz** und war bereits in Ägypten, Italien und Schweden zu sehen. Im Jahr 2008 reist sie nach Belgrad, Malta, Ungarn und Belgien sowie im Jahr 2009 nach Hongkong.

DVD- Produktion „Kunst im Süden“

Im **September 2007** begleitete die Filmemacherin Carola Mair sechs künstlerisch begabte Menschen mit Behinderungen auf eine **Studienreise in die Toskana**. Natur und Atmosphäre der italienischen Landschaft inspirierten die kreative Ausdruckweise dieser KünstlerInnen der Art Brut und zeigten auf, dass diese Stilrichtung abseits des etablierten Kunstbetriebes aus gutem Grund bereits einen fixen Bestandteil der zeitgenössischen Kunstszene darstellt. Dieser Film wurde primär durch **Förderungen** des BMSK und des BMUKK produziert und ist seit Frühjahr 2008 über das „Bildungs-MedienZentrum Oberösterreich“ für den Schulunterricht auszuleihen.

Theaterproduktion „JEDERMENSCH“ am Salzburger Schauspielhaus

Im April 2007 wurde von der Lebenshilfe Salzburg das **Kommunikations- und Kulturprojekt „Jedermensch“** gegründet, welches mittels des Mediums Theater und Bühne die verstärkte gesellschaftliche Integration von Menschen mit Behinderungen zur Zielsetzung hatte. Kernprojekt der Kampagne war die Adaptierung des Hofmannsthal-Klassikers „Jedermann“, der in „Jedermensch“ unbenannt wurde. Das Stück, das anlässlich der Salzburger Festspiele 2007 aufgeführt wurde, wurde für DarstellerInnen mit Behinderungen gemeinsam mit professionellen SchauspielerInnen als innovatives Bühnenprojekt konzipiert. Auf Grund des großen Erfolges wurde das Stück nach Beendigung der Salzburger Festspiele in verschiedenen österreichischen Spielstätten wiederholt.

Die genannten Projekte stellen lediglich eine **kleine Auswahl** an Kampagnen dar, die große Anstrengungen unternehmen, um die noch immer vorhandene Schere zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen im Kunst- und Kulturbereich zu schmälern und Berührungspunkte abzubauen.

28. Behinderung und Religion

28.1. Allgemeines

Behinderung und Religion soll im Folgenden unter zwei Aspekten betrachtet werden:

Zum einen ist die **Teilhabe** an religiösen Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen – genauso wie in anderen Lebensbereichen – eng verknüpft mit der Frage der **Zugänglichkeit**. Hier spielen Barrieren insbesondere für mobilitäts- und sinnesbehinderte Personen, sowie für Menschen mit Lernbehinderungen eine Rolle.

Zum anderen kann religiöse Zugehörigkeit für Menschen mit Behinderungen zu **Mehrfachdiskriminierungen** führen. Im Bereich der Arbeitswelt gibt es für diesen Bereich auf internationaler und nationaler Ebene bereits dezidierte Schutzbestimmungen.

28.2. Internationale Ebene

Die am 20. Dezember 1993 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen **Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte**⁹² enthalten eine Bestimmung, die die Förderung von Maßnahmen für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am religiösen Leben in der Gemeinschaft vorsieht.

Demnach sollen Staaten unter anderem die Weitergabe von Informationen über Behindertenbelange an religiöse Institutionen und Organisationen fördern sowie auch darauf hinwirken, dass Personen mit Sinnesschädigungen Zugang zu religiöser Literatur haben (Bestimmung 12 „Religion“).

Die **UN-Rahmenbestimmungen** beinhalten behindertenpolitische Empfehlungen mit dem Ziel der vollen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft. Sie sind allerdings rechtlich **nicht** verbindlich, ein Sonderberichterstatter beobachtet die Umsetzung der Rahmenbestimmungen in den Mitgliedstaaten.

28.3. Europäische Ebene

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 gemäß Art. 13 EG-Vertrag die Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf erlassen (**Beschäftigungsrahmenrichtlinie**).

Die Richtlinie soll den Gleichbehandlungsgrundsatz aller Personen in der Beschäftigung und am Arbeitsmarkt gewährleisten und unmittelbare sowie mittelbare Diskri-

⁹² Standard Rules on Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities, Resolution 48/96; Zitiert aus der vom deutschen Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen deutschen Übersetzung, Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte, Bonn Juli 1995

minierungen auf Grund von **Religion** oder Weltanschauung, **Behinderung**, Alter oder sexueller Orientierung verhindern (siehe Kapitel 4.8).

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission im Juli 2008 im Rahmen der neuen Sozialagenda einen Vorschlag für eine **Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung** vorgelegt. Mit dem Richtlinienvorschlag sollen Mindeststandards zur Bekämpfung von Diskriminierungen in den Mitgliedstaaten außerhalb der Arbeitswelt geschaffen werden.

28.4. Diskriminierungsschutz in Österreich

Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt

Auf Bundesebene wurde die Umsetzung der **Beschäftigungsrahmenrichtlinie** für den Bereich der **Behinderung** im **Behinderteneinstellungsgesetz** vorgenommen. Für **Religion** und alle anderen Bereiche erfolgte die bundesgesetzliche Umsetzung im **Gleichbehandlungsgesetz**.

Der Diskriminierungsschutz umfasst somit die **Arbeitswelt** und dabei insbesondere:

- das **Arbeitsverhältnis** einschließlich seiner Anbahnung,
- die berufliche **Aus-** und **Weiterbildung** außerhalb eines Arbeitsverhältnisses,
- die Mitgliedschaft zu ArbeitnehmerInnenorganisationen sowie
- die Bedingungen für den Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Er enthält ein Diskriminierungsverbot und als Durchsetzungsinstrument die Möglichkeit einer Klage auf Schadenersatz.

Bei Vorliegen einer Mehrfachdiskriminierung regeln Kollisionsnormen das anzuwendende Verfahren. So wären bei Berufung auf eine Mehrfachdiskriminierung wegen einer Behinderung und der Religion alle Vorbringen im Schlichtungsverfahren vor dem Bundessozialamt mitzubehandeln (näheres zum Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt siehe Kapitel 15.1.4).

Diskriminierungsschutz im täglichen Leben

Durch das **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** wurde erstmals ein Diskriminierungsschutz im alltäglichen Leben geschaffen. Dieser Schutz umfasst insbesondere die Versorgung mit und den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Eine Diskriminierung kann demnach beispielsweise auch vorliegen, wenn eine Leistung auf Grund **mangelnder Barrierefreiheit** nicht in Anspruch genommen werden kann. Dies kann bauliche Barrieren, wie etwa Stufen, fehlende Aufzüge oder unzureichende Türbreiten betreffen, aber auch z.B. (kommunikations-) technische Barrieren, wie etwa mangelnde Navigierbarkeit von Homepages für blinde Menschen oder fehlende GebärdensprachdolmetscherInnen für gehörlose Menschen.

Finden beispielsweise in einer Kirche öffentliche Führungen für die Allgemeinheit statt, so unterliegt diese Leistung jedenfalls dem Diskriminierungsverbot des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes.

Auch öffentlich zugängliche Informationsangebote, wie beispielsweise Websites oder Vorträge fallen unter den genannten Diskriminierungsschutz.

Fehlende Zugänglichkeit kann zu einem Schadenersatzanspruch führen. Allerdings ist im gerichtlichen Verfahren immer die Frage der Zumutbarkeit zu prüfen. Nur wenn die Beseitigung von Barrieren möglich und zumutbar ist, liegt eine Diskriminierung vor.

28.5. Förderung der Verbesserung der Zugänglichkeit

Die uneingeschränkte Zugänglichkeit von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung trägt ganz maßgeblich zur gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen am gesellschaftlichen Leben bei. Dies soll mit der Förderung sogenannter investiver Maßnahmen erleichtert werden.

Ziel dabei ist es, für Unternehmen und gemeinnützige Einrichtungen einen Anreiz zu schaffen, bestehende Barrieren abzubauen. Unternehmen, gemeinnützigen Einrichtungen sowie Einrichtungen der gesetzlich anerkannten **Kirchen** und **Religionsgesellschaften** können daher Förderungen für die Durchführung investiver Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit ihrer Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gewährt werden.

Gefördert werden können zum Beispiel die Errichtung einer Rampe oder der Einbau eines (Treppen-) Liftes, die Errichtung von Behindertenparkplätzen, die Einrichtung von Leitsystemen für Blinde oder schwer Sehbehinderte oder die behindertengerechte Umgestaltung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen und Sanitärräumen.

28.6. Projekte zur Teilnahme von Menschen mit Behinderungen

Es gibt eine Reihe von Projekten zur Förderung der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am religiösen Leben, vor allem von Menschen mit Sinnesbehinderungen. So existiert z.B. bereits seit längerem das **Blindenapostolat** der katholischen Kirche, das eine Anlaufstelle für die religiöse Bildung sehbeeinträchtigter Menschen ist und unter anderem Weiterbildungskurse und blindenspezifische Bildungs- und Freizeitangebote organisiert.

Im Bereich der **Gehörlosenseelsorge** der katholischen Kirche sind Seelsorger tätig, die die Gebärdensprache sprechen.

Sowohl in der katholischen als auch in der evangelischen Kirche gibt es auch Projekte im Bereich der **Schwerhörigenseelsorge**.

Zunehmend findet man nunmehr auch spezielle Angebote für Menschen mit körperlicher bzw. intellektueller oder mehrfacher Behinderung wie z.B.

- Behindertenseelsorge der Erzdiözese Wien,
- das Referat für Behindertenpastoral der Erzdiözese Salzburg,

- seit 2003 regelmäßig stattfindende ökumenische Gottesdienste für Menschen mit Beeinträchtigungen,
- die Zeitschrift „Licht und Schatten“ - Christliche Zeitschrift für Menschen mit Behinderung, ihre Familien und Freunde,
- das mobile Hospiz der österreichischen buddhistischen Religionsgesellschaft zur Unterstützung von Betreuung und Pflege und für Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung.

29. Technische Hilfen

29.1. Behinderung und technische Hilfen

Technische Hilfen sind bestimmte Produkte, Geräte, Ausrüstungen oder technische Systeme, die für die Rehabilitation körperlich, psychisch oder kognitiv beeinträchtigter Menschen eingesetzt werden, um krankheitsbedingte Folgen zu behandeln oder Behinderungen zu kompensieren.

Sie sind in vielen Fällen Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration und können die Behinderung zwar nicht beseitigen, aber das alltägliche Leben erleichtern und Behinderungen ausgleichen oder deren funktionelle Einschränkung mildern und so die selbstständige aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben fördern. Die technische Reife der Hilfsmittel wird immer besser und ihre Anzahl steigt laufend.

Technische Hilfen bzw. Hilfsmittel für behinderte Menschen werden nach der ISO-9999 klassifiziert. Diese ist eine vom internationalen Normungsinstitut erstellte weltweit gültige **Klassifikation**. Die Hilfsmittel werden einheitlichen hierarchischen Ebenen in drei Stufen zugeordnet und mit einer Nummer versehen (Code). Die Einteilung erfolgt nach einer funktionellen Unterteilung, wobei die Produkte nach ihrer Hauptkompensation klassifiziert werden. Die Frage „Wozu dient das Produkt?“ ist die Grundlage. Zahlreiche technische Hilfen für behinderte Menschen (z.B. Rollstühle, Orthesen, Prothesen, Hörgeräte, Cochlearimplantate u.v.a.) sind als Medizinprodukte einzustufen und unterliegen somit einem einheitlichen europäischen Zulassungssystem. Die Zulassung und der Handel mit diesen Produkten werden durch europäische Richtlinien geregelt, welche in Österreich durch das **Medizinproduktegesetz** (MPG, BGBl. Nr. 657/1996, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1997) in nationales Recht umgesetzt wurden.

29.2. Handynet

HANDYNET⁹³ - Österreich ist eine nationale **Hilfsmittel-Dokumentation**, die - nach dem Auslaufen des ehemaligen gleichnamigen EU-Projektes - seit 1999 vom Sozialministerium für behinderte und ältere Menschen in Österreich geführt wird und seit 2002 im Internet für alle anderen Interessenten über die Homepage des BMSK/Behinderung zugänglich ist.

Der Hauptzweck von HANDYNET ist es, behinderten Menschen beim Erwerb von Hilfsmitteln - unabhängig von wirtschaftlichen Interessenseinflüssen - einen Marktüberblick zu verschaffen.

Bei den Eintragungen der Produkte handelt es sich um eine - nicht vollzählige - Auflistung der in Österreich erhältlichen technischen Hilfsmittel für behinderte und ältere Menschen (**Österreichischer Behindertenhilfsmittelkatalog**). Die Preisangaben sind als unverbindliche Orientierungshilfe (Richtpreis) aufzufassen. Die Produktaus-

⁹³ Nähere Informationen unter: <http://handynet-oesterreich.bmsg.gv.at>

wahl ist zufällig und erfolgt nach Maßgabe der von den Händlern zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die Beschreibungen und die Bilder stammen von den beigebrachten Katalogen bzw. Prospekten. Bezugsinformationen werden zum relevanten Markennamen bereitgestellt. Über detailliertere Informationen zum gewählten Produkt wie genauer Verkaufspreis, Lagerbestand, Lieferzeiten etc., geben die Hilfsmittelhändler konkrete Auskünfte.

Inhalt der Datenbank

In der Datei „**Technische Hilfen**“ (über 8.000 Datensätze) sind die Detailinformationen über technische Hilfsmittel des österreichischen Marktes nach der ISO Klassifikation (ÖNORM EN ISO 9999) dokumentiert.

Im Modul "Technische Hilfen" sind Detailinformationen nach folgenden Kriterien dokumentiert:

- nach der weltweit einheitlichen numerischen ISO-Klassifikation,
- geordnet im Sinne der Frage: „*Wozu dient das Hilfsmittel?*“,
- nach den Alltags- und Lebensbereichen,
- nach speziellen Kinderprodukten,
- nach Marken und Lieferanten.

Die Detailinformationen enthalten Angaben zu Funktion, Maßen und Material, über das Zubehör sowie über die Bezugsmöglichkeiten und Richtpreise mit einem umfangreichen Bildmaterial wie Fotos und Skizzen.

Im Modul "**Lieferanten**" sind die Händler und Hersteller aufgelistet nach deren Angeboten wie Verkauf, Verleih, Reparatur sowie der regionalen Erreichbarkeit.

29.3. Hilfsmittelberatung

Hilfsmittelberatungen werden einerseits im Sinne des Bundesbehindertengesetzes vom **Bundessozialamt** mit Hilfe der Datenbank Handynet-Österreich angeboten. Andererseits bieten auch immer mehr Behindertenorganisationen Hilfsmittel-Beratungen an und nutzen dabei die Dokumentation Handynet.

29.4. Finanzierung

Das wichtigste Gesetz, welches die Finanzierung von Hilfsmitteln regelt, ist das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG)**. Von den Sozialversicherungsträgern werden jene Hilfsmittel zur Gänze oder teilweise gezahlt, welche im **Hilfsmittelkatalog** des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vermerkt sind und solchermaßen vom Arzt verschrieben werden.

Da dies jedoch nicht als Kernaufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung angesehen werden kann, hat der Gesetzgeber diesbezüglich lediglich eine durch die Satzung des jeweiligen Krankenversicherungsträgers zu regelnde Zuschussleistung mit Selbstbehalt und gesetzlichem Höchstbetrag vorgesehen. Angesichts ihrer prekären

finanziellen Lage haben die meisten Krankenversicherungsträger ihre satzungsmäßigen Zuschüsse für Hilfsmittel in den letzten Jahren vermindert, weshalb die Betroffenen mit entsprechenden Selbstbehalten bei der Anschaffung von Hilfsmitteln rechnen müssen.

Darüber hinaus kommt unter Umständen eine Finanzierung von Hilfsmitteln als medizinische Maßnahme der Rehabilitation in der Krankenversicherung in Betracht. **Medizinische Rehabilitation** wird von den Krankenversicherungsträgern im Anschluss an die Krankenbehandlung gewährt, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder die Folgen der Krankheit zu erleichtern. Erklärtes Ziel dieser medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen ist, den Gesundheitszustand der betroffenen Person so weit wiederherzustellen, dass sie in der Lage ist, in der Gemeinschaft einen angemessenen Platz möglichst dauernd und ohne Betreuung und Hilfe einzunehmen. Zur Erleichterung der Administration und zwecks besserer Orientierung der Betroffenen hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger den so genannten Hilfsmittelkatalog aufgestellt, in welchem jene Behelfe aufgeführt sind, die aus dem Titel der medizinischen Rehabilitation zur Verfügung gestellt werden.

Nach den Richtlinien für Individualförderungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds kommen folgende drei Unterstützungskategorien des **Bundessozialamtes** in Betracht:

Menschen mit Behinderungen, die gehörlos oder schwer hör- oder sprechbehindert sind, können bei der Anschaffung dieser Hilfsmittel (z.B. Lichtwecker, Schreibtelefon etc.) finanziell unterstützt werden (**Förderung von Kommunikationshilfsmitteln**).

Die Kosten für den Ankauf dieser Hilfsmittel können für blinde und sehbehinderte Personen übernommen werden (**Förderungen von elektronischen Hilfsmitteln**).

Zuschüsse zur Anschaffung und Reparatur von **orthopädischen Behelfen und sonstigen Heilbehelfen** (z.B. Prothesen oder Stützmidler) können zuerkannt werden, sofern kein Anspruch darauf auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen besteht oder nur Kostenanteile von Krankenversicherungsträgern geleistet werden.

Aus dem **Unterstützungsfonds** für Menschen mit Behinderung werden auch technische Hilfen (z.B. Elektrorollstühle und behindertengerechte PC-Anlagen) gefördert.

30. Steuern

Eine Behinderung verursacht für die Betroffenen in der Regel erhöhte Aufwendungen. Steuerliche Maßnahmen können helfen, die finanzielle Belastung von Menschen mit Behinderungen zu mindern. Im Nachfolgenden sind wesentliche Bestimmungen aus dem Bereich der Lohn- und Einkommenssteuer aufgelistet.

30.1. Pauschale Freibeträge

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern – abhängig vom Grad der Behinderung – Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen. Steuerpflichtige gelten als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt.

Grad der Behinderung	Pauschalbetrag
25 % bis 34 %	75 €
35 % bis 44 %	99 €
45 % bis 54 %	243 €
55 % bis 64 %	294 €
65 % bis 74 %	363 €
75 % bis 84 %	435 €
85 % bis 94 %	507 €
ab 95 %	726 €

Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld (Blindenzulage, Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) steht der Pauschalbetrag nicht zu.

Die Tatsache und das Ausmaß der Behinderung sind durch eine amtliche Bescheinigung der dafür zuständigen Stelle nachzuweisen.

Zuständig für die Feststellung sind:

- der Landeshauptmann (Empfänger einer Opferrente),
- der Sozialversicherungsträger (Berufskrankheiten oder Arbeitsunfälle),
- das Bundessozialamt in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art.

Der Nachweis erfolgt durch Ausstellung eines Behindertenpasses (jeweilige Landesstelle des Bundessozialamtes bei einer Behinderung ab 50 %) oder Ausfertigung ei-

nes Bescheides (Behinderung unter 50 % oder Zuständigkeit des Landeshauptmannes oder des Sozialversicherungsträgers).

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel können aber neben den Pauschalbeträgen – ohne Kürzung durch den Selbstbehalt - berücksichtigt werden. Darunter fallen z.B. die Kosten für einen Rollstuhl, Kosten für die rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel. Neben den Pauschalbeträgen sind auch die Aufwendungen für Heilmittel (z.B. Medikamente) absetzbar. Wird Diätverpflegung benötigt, kann zusätzlich zu den oben angeführten Pauschalbeträgen der jeweilige Pauschalbetrag für Diätverpflegung geltend gemacht werden.

Monatliche Pauschalbeträge für Krankendiätverpflegung

Krankheit	Pauschalbetrag
Zuckerkrankheit (Diabetes)	70 €
Aids	70 €
Tuberkulose (Tbc)	70 €
Zöliakie	70 €
Gallenleiden	51 €
Leberleiden	51 €
Nierenleiden	51 €
Andere vom Arzt verordnete Diäten wegen innerer Krankheiten	42 €

An Stelle der Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

30.2. Aufwendungen für Kraftfahrzeuge

Für Personen, die in Folge ihrer Gehbehinderung ein eigenes Fahrzeug zur Fortbewegung für Privatfahrten benötigen, gibt es einen Freibetrag von 153 € monatlich. Zur Geltendmachung dieses Pauschalbetrages kann der Befreiungsbescheid von der Kraftfahrzeugsteuer, ein Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung oder der Behindertenpass mit der Feststellung der Gehbehinderung vorgelegt werden. Menschen mit Behinderung mit einer mindestens 50 %-igen Erwerbsminderung, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, können Aufwendungen für Taxifahrten bis zu einem Betrag von 153 € monatlich geltend machen.

30.3. Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder

Ein Kind gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung 25 % oder mehr beträgt. Für die Feststellung der Behinderung ist das Bundessozialamt zuständig.

Freibeträge bei einem Grad der Behinderung von unter 50 %, wenn kein Pflegegeld bezogen wird:

Bei Vorliegen einer Behinderung unter 50 % können – je nach Ausmaß der Behinderung – pro Kalenderjahr verschiedene Freibeträge zustehen. Diese Freibeträge werden durch den Selbstbehalt nicht gekürzt.

Jährliche Pauschalbeträge für behinderte Kinder

Grad der Behinderung	Freibetrag
25 % bis 34 %	75 €
35 % bis 44 %	99 €
45 % bis 49 %	243 €

Daneben können ohne Kürzung durch den Selbstbehalt die pauschalen Freibeträge für eine notwendige Diätverpflegung oder die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z.B. Aufwendungen für Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) berücksichtigt werden. Neben den Pauschalbeträgen sind auch die Aufwendungen für Heilmittel (z.B. Medikamente) absetzbar.

Freibeträge bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, wenn kein Pflegegeld bezogen wird:

In diesem Fall steht erhöhte Familienbeihilfe und verbunden damit – an Stelle der vorstehend genannten Freibeträge – ein monatlicher Pauschalbetrag von 262 € zu. Zusätzlich zum Pauschalbetrag können ohne Abzug des Selbstbehaltes die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z.B. Aufwendungen für Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung), Aufwendungen für Heilmittel und das Schulgeld für Heilmittel, Schule oder eine Behindertenwerkstätte geltend gemacht werden. Die Kosten für Diätverpflegung und für ein Behindertenkraftfahrzeug bzw. Taxikosten können neben dem Freibetrag von 262 € nicht geltend gemacht werden.

Freibeträge bei Bezug von Pflegegeld:

Wird für das behinderte Kind Pflegegeld bezogen, ist der Freibetrag von 262 € sowie die Aufwendungen für Schulgeld für eine Behinderteneinrichtung oder eine Behindertenwerkstätte um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen. Die Freibeträge gemäß § 35 Abs. 3 EStG (nach dem Ausmaß der Behinderung) stehen in diesem Fall nicht zu.

30.4. 24-Stunden-Betreuung

Wie bei einer Heimbetreuung sind auch bei einer 24-Stunden-Betreuung zu Hause die damit verbundenen Aufwendungen ab Bezug von Pflegegeld der Stufe 1 als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Dabei können alle im Zusammenhang mit der Betreuung anfallenden Aufwendungen und Ausgaben, wie zum Beispiel Geldaufwendungen und Sachbezüge für die Betreuungskräfte, eventuelle Aufwendungen für die Vermittlungsorganisation und überdies Arztkosten sowie Kosten für Arznei und Pflegemittel als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Die Höhe der außergewöhnlichen Belastung ergibt sich aus den oben genannten Aufwendungen und Ausgaben abzüglich steuerfrei erhaltener Zuschüsse wie Pflegegeld und Förderung.

30.5. Beschäftigung begünstigter Behinderter

Mit der Beschäftigung von begünstigten Behinderten ist für einen Dienstgeber eine Reihe von finanziellen Vorteilen verbunden:

So entfallen für begünstigte MitarbeiterInnen alle lohnsummengebundenen Steuern und Abgaben. Das sind die Kommunalsteuer, der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleich, die Landeskammerumlage nach dem Wirtschaftskammergesetz sowie in Wien auch die so genannte U-Bahn-Steuer.

ANHANG: Bericht der Behindertenanwaltschaft

Die Behindertenanwaltschaft –

Ein wesentlicher Schritt auf dem Weg der Behindertengleichstellung

- **Die Entwicklung des Behindertengleichstellungsrechtes in Österreich:**

Die Behindertenpolitik des letzten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts war geprägt von einem gravierenden Wechsel der Vorzeichen. Neben den – natürlich nach wie vor wichtigen - Gedanken der sozialen Absicherung traten die Themen der Menschenrechte (insbesondere in Form der Selbstbestimmtheit des Lebens) sowie der Gleichberechtigung durch Teilhabe am Leben (in) der Gesellschaft.

Legistisches Ergebnis dieser Entwicklung war das im Jahre 1997 in die österreichische Bundesverfassung aufgenommene umfassende Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Deren Art. 7 Abs. 1 (Gleichheitsgrundsatz) lautet seither: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.**“

Offensichtlich stießen diese Bemühungen jedoch, zumindest was die konkreten Auswirkungen der Gleichstellungspolitik auf das tägliche Leben von Menschen mit Behinderungen anbelangt, auf Skepsis und wurden mit entsprechender Zurückhaltung aufgenommen. Wie etwa der schriftlichen Zusammenfassung des von der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation im November 1999 veranstalteten Nationalen Informationstages zu entnehmen ist, diskutierten damals Menschen mit Behinderung, unterschiedliche ExpertInnen und PolitikerInnen die Thematik unter dem Titel „2 Jahre Verfassungsänderung Art. 7 - Was nun?“.

Die grundsätzlich reservierte Haltung spiegelte sich nicht nur im Titel sondern in weiterer Folge auch in den Beiträgen der ReferentInnen wider. So wurde beklagt, dass „behinderte Menschen noch immer ausgegrenzt und benachteiligt werden, keine öffentlichen Verkehrsmittel benützen können, in Ämtern und Behörden vor unüberwindlichen Stufen stehen“ und dergleichen mehr.

Gefordert wurde deshalb ein „umfassendes Gleichstellungsgesetz mit klaren Vorgaben, konkreten Übergangsfristen sowie empfindlichen Sanktionen bei Nichtbeachtung der Vorgaben“. Nur ein solches Regelwerk versetze „auch behinderte Menschen in die Lage, ihre Grundrechte wahrzunehmen.“

Erst die mit dem etwas spröden Titel versehene „EU – Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“ vom 27. November 2000 führte innerstaatlich zu einer

weiteren Dynamik. Dabei war betreffend den Diskriminierungsschutz aufgrund einer Behinderung von Anfang an der klare politische Wille erkennbar, über die (auf die Arbeitswelt beschränkten) europarechtlichen Vorgaben hinaus umfassenden Schutz vor Diskriminierung zu gewähren. Es geht darum, Menschen mit Behinderungen vor dem Herabsetzen, Herabwürdigen oder Benachteiligen und damit vor Aussonderung zu schützen. Es soll verhindert werden, dass ihnen keine oder nur weniger Rechte zukommen, als den übrigen Bürgerinnen und Bürgern.

Wesentliche Unterstützung erfuhr der politische Wunsch der Menschen mit Behinderung durch das „Europäische Jahr der Menschen mit Behinderung 2003“: Die Bundesregierung wurde in einer einstimmigen EntschlieÙung aller Fraktionen ersucht, dem Nationalrat den Entwurf eines Behindertengleichstellungsgesetzes für alle Lebensbereiche zuzuleiten.

• **Wesentliche rechtliche Grundlagen und aktuelle Entwicklungen:**

Der Schutz vor (un-)mittelbarer Diskriminierung sowie Belästigung und damit die Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft sowie die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung sind nun seit Beginn des Jahres 2006 (zumindest soweit die Zuständigkeit des Bundes reicht) im wesentlichen im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) normiert.

Der Diskriminierungsschutz betreffend die Arbeitswelt (wiederum sofern eine Kompetenz des Bundes gegeben ist) findet sich im Behinderteneinstellungsgesetz (BEinStG). Hier geht es vor allem um die Gleichbehandlung bei der Begründung eines Dienstverhältnisses bzw. bei dessen Beendigung, bei der Festsetzung des Entgelts, beim beruflichen Aufstieg und dergleichen.

Zudem wurden die Gebärdensprache verfassungsrechtlich verankert und in weiterer Folge mit dem Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz (sogen. „Bündelgesetz“) diskriminierende Gesetzesbestimmungen, insbesondere im Bereich des Dienst- und Berufsrechtes, beseitigt. Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 wurde zuletzt die Notariatsaktpflicht von sinnesbehinderten Menschen im Falle von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen deutlich eingeschränkt und damit das selbstbestimmte Leben dieser Personengruppe deutlich verbessert.

Das im Zuge der Erlassung des BGStG ergänzte Bundesbehindertengesetz (BBG) sieht nun in seinem § 13b einen Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwalt), der vom Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz zu bestellen ist, vor.

Gemäß § 13c Abs. 1 leg. cit. ist der Behindertenanwalt zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des BGStG oder des BEinStG diskriminiert fühlen. Er kann zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abhalten. Der Behindertenanwalt ist in Ausübung seiner Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Weiters kann er Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu

allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

- **Organisatorisches:**

Der Behindertenanwalt nahm seine Tätigkeit mit Beginn des Jahres 2006 auf, die Büros der Anwaltschaft befinden sich im vierten Stock des barrierefrei zugänglichen Gebäude des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen in 1010 Wien, Babenbergerstraße 5. Zu erreichen ist die Behindertenanwaltschaft über die kostenfreie Servicenummer 0800/808016, per Telefax unter 01/71100-2237 bzw. über die Internetadresse office@behindertenanwalt.gv.at. Eine Kurzpräsentation seiner Tätigkeit, aktuelle Termine sowie ausführliches Informationsmaterial finden sich auf der Internetseite www.behindertenanwalt.gv.at.

In der in innerdienstlicher Hinsicht Herrn Bundesminister Dr. Erwin Buchinger direkt unterstellten Behindertenanwaltschaft sind folgende Personen tätig:

Anwalt: Mag. Herbert Haupt

Büro der Behindertenanwaltschaft

Leiter: Mag. Johann Gibitz
Mag.^a Birgit Lanner (Stv.)
Susanne Jarec-Diamantopoulos
Andrea Krones
Mag. Sascha van Tijn

- **Angebote und Leistungen des Behindertenanwaltes:**

Der Behindertenanwalt etablierte sich im Berichtszeitraum als Anlauf- und umfassende Servicestelle für Menschen mit Behinderungen und deren Umfeld. Von Beginn an war ein reger KlientInnenverkehr zu beobachten. Insgesamt kontaktierten seit 2006 knapp 2.000 Menschen mit Sachverhalten aus praktisch allen Lebensbereichen (näheres siehe unten) diese Einrichtung.

Auch in den Bundesländern besteht die Möglichkeit, Anliegen dem Behindertenanwalt persönlich zu präsentieren. Er hält an sämtlichen Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen periodische Sprechtage ab, in Wien als seinem Dienstort sind Terminvereinbarungen jederzeit möglich.

Seit Beginn seiner Tätigkeit fanden bis zum Ende des 1. Quartals insgesamt 61 Sprechstunden und Sprechtage statt, deren regionale Verteilung sich folgendermaßen darstellt:

Vorarlberg:	7
Tirol:	7
Salzburg:	7
Oberösterreich:	7
Kärnten:	10

Steiermark:	9
Niederösterreich:	6
Burgenland:	8

Neben den für die Betroffenen meist unmittelbar sichtbaren Leistungen (Beratungstätigkeit und in aller Regel darauf folgende schriftliche Interventionen) ist es, um die Anliegen der Gruppe der Menschen mit Behinderungen generell zu unterstützen und allgemein das Bewusstsein für deren besondere Bedürfnisse zu schärfen, unabdingbar, ein intensives Lobbying zu betreiben. Entscheidungsträger aus Politik und Wirtschaft, Sozialpartner, Vertreter von AMS, Unfall-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung und ähnlichen Institutionen sind hier die primären Ansprechpartner. Zudem nutzt der Behindertenanwalt seine persönlichen Kontakte dazu, um im Sinne eines positiven Networkings auch für sektorale Gruppen der Menschen mit Behinderungen Verbesserungen zu erreichen. Daneben erbringt der Behindertenanwalt weitere (durchaus wichtige) Leistungen, die aber nur eine geringe Außenwirkung aufweisen. Genannt seien in diesem Zusammenhang etwa die Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder.

- **Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen des laufenden Kundenverkehrs:**

Die Behindertenanwalt erteilt auf Anfrage allgemeine Rechtsauskünfte, berät über mögliche Unterstützungsleistungen und verweist zur Antragstellung und weiteren Information an die zuständigen Stellen, wie etwa das Bundessozialamt, das Sozialtelefon des Sozialministeriums, die zuständigen Sozialversicherungsträger, die Arbeiterkammer, die Patientenanwaltschaft, die Volksanwaltschaft und an die zuständigen Stellen der einzelnen Bundesländer.

Menschen mit Behinderungen berichten immer wieder, dass sie zwischen einzelnen Behörden bzw. Rechtsträgern hin und her geschickt werden und beschwerten sich über die teilweise sehr lange Bearbeitungsdauer ihrer Anträge. Die Behindertenanwalt versucht, die Anliegen – wo notwendig – zu strukturieren bzw. zu kanalisieren und bietet im Rahmen ihrer personellen Ressourcen Beratung sowie Hilfestellung im weiteren Verfahren.

Dem Behindertenanwalt hat die Erfahrung gemacht, dass Menschen mit Behinderungen vielfach unzureichend von den Behörden über die Rechtsfolgen eines Antrages bzw. über das Vorhandensein von Rechtsmitteln informiert werden. Dies betrifft z.B. den Antrag auf Erhöhung des Grades der Behinderung oder den Antrag auf Erhöhung der Pflegegeldstufe, da in solchen Verfahren auch eine (unerwünschte!) Herabsetzung möglich ist, aber auch den Antrag auf Aufnahme in den Kreis der begünstigten Behinderten. Zudem sollten die Schreiben der Behörden in einer leicht verständlichen Sprache abgefasst werden.

- **Vernetzung mit anderen Institutionen:**

Vernetzung mit anderen Einrichtungen des Gleichbehandlungsrechts.

Vernetzung mit dem Bundessozialamt in Gleichstellungsangelegenheiten:

Es fanden mehrfach Kontaktgespräche mit der Leitung des Bundessozialamtes statt („Jour Fixes“), die dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch dienten sowie einzelne konkrete Fallsituationen zum Gegenstand hatten. Darüber hinaus gab es auch Gespräche mit der zuständigen Fachsektion im Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz, mit dem Ziel eine möglichst wirklichkeitsnahe Umsetzung der Gleichstellungsrechtsmaterie sicherzustellen.

Vernetzung mit Gleichbehandlungsanwaltschaft, Gleichbehandlungskommission, Gleichbehandlungsbeauftragten:

Mit diesen Institutionen wurden seitens des Behindertenanwalts persönliche Kontakte gepflogen, die noch weiter sachbezogen intensiviert werden. Es gab allerdings bis jetzt keine Situation in der dem Behindertenanwalt eine Mehrfachdiskriminierung vorgelegen ist.

Vernetzung mit Landesinstitutionen des Gleichbehandlungsrechts:

Mit den in bereits mehreren Bundesländern installierten Landesstellen der Behindertengleichstellung wurden Kontakte mit dem Ziel einer Vernetzung vorgenommen. Dies betrifft insbesondere Steiermark / Graz, Kärnten / Klagenfurt, St. Pölten oder etwa Krems.

Sonstige Vernetzung mit anderen Institutionen.

Vernetzung mit dem Bundessozialamt in sonstigen Angelegenheiten:

Mit der Durchführung von Schlichtungsverfahren ist vom Gesetz her das Bundessozialamt beauftragt. Allerdings bedurfte der Kommunikationslauf zwischen Bundessozialamt und der Behindertenanwalt datenschutzrechtlicher Klärungen.

Die Frage des Datenschutzes ist sicher als wesentlich zu betrachten. Allerdings darf dies nicht der alleinige, ausschlaggebende Gesichtspunkt sein: Die Beispielwirkung veröffentlichter Schlichtungssituationen ist vor allem bei erfolgreichen Abwicklungen für allfällige weitere bzw. potentielle Diskriminierungen nicht zu unterschätzen.

Überraschend war jedenfalls, dass das Instrument der Mediation (Streitschlichtung durch Außenstehende, besonders geschulte Personen) nur wenig in Anspruch genommen wurde. Aus der persönlichen Beratungstätigkeit der Behindertenanwalt wurden allerdings mehrere Schlichtungsverfahren unmittelbar angeregt.

Vernetzung mit sonstigen Trägern öffentlichen Rechts auf Bundesebene:

Weiterverweisung an das Sozialtelefon des Sozialministeriums:

Zur Vermeidung unnötiger Doppelgleisigkeiten wurde eine positive Kooperation mit dem „Sozialtelefon“ eingerichtet. Dies führte in der Praxis zu gegenseitigen Verweisungen.

Sozialversicherungsträger:

Dem Behindertenanwalt gelang es im Berichtszeitraum mit allen wesentlichen, großen Trägern der Sozialversicherung österreichweit (aber auch auf Landesebene) ein tragfähiges Verhältnis der Kooperation zu installieren.

Grundsätzliche arbeitsrechtliche Fragen:

Verweis an die Arbeiterkammer: Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, aber auch in Anerkennung der entsprechenden Kompetenz der Arbeiterkammer wurden Klientinnen und Klienten immer wieder an die Rechtsberatung / Rechtsvertretung der jeweiligen Arbeiterkammer verwiesen.

Wirtschaftskammer Österreich:

Die Grundgedanken der Behindertengleichstellung wurden vom Behindertenanwalt der Leitung der Wirtschaftskammer intensiv nahe gebracht, insbesondere im Hinblick auf Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung. Im Einzelfall konnte damit gelegentlich erreicht werden, dass dieser Personenkreis leichter in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden konnten.

Vernetzung mit Landesinstitutionen:**Landesdiskriminierungsstellen:**

Bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zu einem Bundesland (etwa einer gehörlosen Raumpflegerin) kann seitens der Behindertenanwalt nur an die jeweilige Landesdiskriminierungsstelle weiter verwiesen werden.

Patientenanwaltschaften der Bundesländer:

Vielfach entstehen Behinderungen als Folge ärztlicher Behandlungen. Da es sich dabei des Öfteren um die Frage eines allfälligen Verschuldens handeln kann, hat es sich für den Behindertenanwalt als sinnvoll erwiesen, einen regelmäßigen Kontakt mit den Patientenanwälten der Länder zu etablieren und zu pflegen. Dies erleichtert im Einzelfall die Abklärung einer weiteren Vorgangsweise.

Barrierefreies Wohnen:

Hier konnte seitens des Behindertenanwalts aus Kompetenzgründen nur versucht werden, Kontakt mit den richtigen Stellen (etwa „Wiener Wohnen“ bzw. gleichartigen Organisationen) her zu stellen und die Dringlichkeit in vielen Fällen zu unterstreichen. Nach Maßgabe der jeweiligen Möglichkeiten waren die öffentlichen Stellen vielfach zur Mithilfe bereit, um zumindest ärgste Notlagen bereinigen zu können.

Sozialhilfebehörden der Bundesländer:

Auch wenn dies nicht unmittelbar in den definierten Aufgabenbereich des Behindertenanwalts fällt, wandten sich zahlreiche Klientinnen und Klienten an den Behindertenanwalt mit dem Anliegen, föderalistisch bedingte unterschiedliche Anspruchsberechtigungen – insbesondere auch im finanziellen Bereich – zu erläutern und Verständnis dafür zu wecken.

Vernetzung mit NGO's:

Es war eine wichtige Zielsetzung des Behindertenanwalts, seine Tätigkeit mit den wesentlichen NGO's in der Behindertenbewegung so intensiv als möglich zu vernetzen. Dies betrifft vor allem die

- **Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)**, bei Gesetzesbegutachtungen, aber auch bei Beratung in einzelnen Situationen;
- **KOBV (Österreichischer Kriegsoffer- und Behindertenverband)**: Mehrmalige Informationsabende in einzelnen Einrichtungen des KOBV aber auch Hilfestellung bei einzelnen Beratungen in einzelnen lokalen Zweigstellen;
- **Österreichischer Zivilinvalidenverband (ÖZIV)**: Laufende Kontakte, insbesondere im Bereich von Informationsveranstaltungen für behinderte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen;

Aber auch zu anderen großen und kleineren, lokalen Behindertenorganisationen gab es Kontakte mit den Leitungsgremien und gegenseitige Informationen über die jeweiligen Aktivitäten im Hinblick auf Möglichkeiten der Behindertengleichstellung.

• **Sonstige Tätigkeiten des Behindertenanwalts:**

Mitwirkung an der Legistik – Begutachtung.

Sowohl für gesetzgeberische Maßnahmen auf Bundesebene als auch auf Landesebene ist der Behindertenanwalt in das Begutachtungsverfahren mit einbezogen, sofern es sich um Materien handelt, die im weitesten Sinn mit der Frage Behinderung befasst sind. Zahlreiche Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden dem Behindertenanwalt zur Stellungnahme bzw. Begutachtung übermittelt. Dies umfasst vor allem die folgenden Materien, bei denen auch der Behindertenanwalt seine Meinung in die Begutachtung mit eingebracht hat:

○ **Sachwalterrecht:**

Auf Grund zahlreich vorliegender Beschwerden über SachwalterInnen, vor allem aus den Bereichen der Rechtsanwälte bzw. Notare hat sich der Behindertenanwalt in die zwischenzeitlich in Kraft getretene Novellierung des Sachwalterrechtes eingeschaltet. In diesem Zusammenhang wird mehrfach berichtet, dass kaum Kontakt zwischen diesen Sachwaltern und dem Betroffenen besteht, die Personensorge unzureichend ist, Post und persönliche Geschenke vorenthalten werden und Kontrolle von außen tatsächlich kaum möglich ist. Der Gesetzgeber wurde daher aufgefordert, bestehende Missstände zu beseitigen und Regelungen zu treffen, die einen allgemein – menschlichen Vollzug des Sachwalterrechtes sicherstellen können. Vor allem durch die Senkung der Höchstfallzahlen pro Sachwalter, sowie durch die neu eingeführte Vorsorgevollmacht und die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger setzt die Behindertenanwalt hohe Erwartungen in das Sachwalterrechtsänderungsgesetz 2006 (SWRÄG 2006), das am 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist. Es sollten damit die aufgezeigten Missstände beseitigt oder zumindest verbessert werden.

Der Pflschaftsrichter sollte bei der Sachwalterbestellung genaue Überlegungen anstellen, welche Lebensbereiche eine Vertretung des

Betroffenen erforderlich machen (z.B. für medizinische Behandlung, Bestimmung des Aufenthaltes, Vertretung bei Behörden) und diese konkret im Bestellungsbeschluss angeben. Dies könnte ein entsprechendes Bewusstsein schaffen und dem ständigen Missbrauch in der Praxis, ohne genauere Überprüfung prophylaktisch einen Sachwalter mit der Besorgung aller Angelegenheiten zu betrauen, entgegen wirken. Eine Betrauung mit der Besorgung aller Angelegenheiten sollte überhaupt nicht oder nur in Ausnahmefällen möglich sein (Gesetz: „soweit dies unvermeidlich ist“). Eine Entkoppelung von Einkommensvermehrung und Entlohnung wäre unabdingbar notwendig. Da, außer für Rechtsanwälte und Notare, keine Verpflichtung besteht, eine Sachwalterschaft zu übernehmen, birgt der Anspruch des Sachwalters auf Vergütung seiner Tätigkeit die Gefahr, dass geeignete Personen vorzugsweise jene Sachwalterschaften übernehmen werden, wo ein lohnendes Vermögen vorhanden ist. Zudem könnten Sachwalter versucht sein, Vermögen anzuhäufen, was nicht im Sinne der Betroffenen ist.

Die vorgesehene Beschränkung auf 25 Sachwalterschaften für Rechtsanwälte bzw. Notare, sollte möglichst rasch realisiert werden (Gesetz: anzuwenden bei Bestellungen ab 1.7.2007, bis 1.7.2010 „tunlichst“ für alle Sachwalter).

- **Behindertengleichstellungsgesetz – Begleitgesetz:**
Vor allem im Hinblick auf die partielle Nichteinbeziehung von (Aus-) Bildungsfragen für Menschen mit Behinderung hat sich der Behindertenanwalt für eine Verbesserung ausgesprochen – aber auch der Bereich der Änderung der Notariatsordnung wurde vom Behindertenanwalt zunächst beeinsprucht.
- **Chancengleichheitgesetze der Bundesländer:**
Mittels dieser gesetzlichen Regelungen versuchen fast alle Bundesländer ihre Rechtsordnung frei von Diskriminierungen für Menschen mit Behinderung zu machen.
- **Patientenverfügungen:**
Dieser Bereich berührt vital die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Auch in diesen Gesetzwerdungsprozess hat sich der Behindertenanwalt erfolgreich hinein reklamiert, um sicher zu stellen, dass menschenwürdige Lösungen für diese lebensnotwendige Entscheidung getroffen werden.
- **Pflegegeldgesetzliche Regelungen:**
Zur aktuellen Pflege(geld)debatte und zu den einzelnen gesetzlichen Materien wurden von der Seite der Behindertenanwalt Stellungnahmen abgegeben. Eine Legalisierung im Pflegebereich war aus der Sicht des Behindertenanwaltes absolut zu begrüßen ebenso wie eine unbedingt notwendige Erhöhung der finanziellen Unterstützung aller Pflegebedürftigen gefordert wird.

Kontakte auf politischer Ebene (Bund, Land):

Auf der Bundesebene wurden regelmäßige Kontakte mit den Bundesministern für Soziales wahrgenommen. Darüber hinaus wurden mit jenen BundesministerInnen ständige Kontakte gepflogen, die für Fragen der Behindertengleichstellung relevant sind. Das betrifft insbesondere die BundesministerInnen für Arbeit und Wirtschaft, für Verkehr, Innovation und Technologie, für Inneres sowie für Gesundheit, Familien und Jugend ebenso wie für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst.

Auch mit den Sozial- und Behindertensprechern der im Nationalrat vertretenen Parteien wurde immer wieder das konstruktive Gespräch gesucht und gefunden.

Auf Landesebene wurden insbesondere die Sprechstage in den Bundesländern auch dazu benutzt mit den jeweiligen Landessozialreferenten Kontakte zu knüpfen bzw. zu intensivieren.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Pressekonferenzen, Teilnahme an Tagungen, etc.

- **Ziele der Öffentlichkeitsarbeit:**
Bekanntmachen der Behindertenanwalt;
Unterstützende Informationstätigkeit für Maßnahmen der Behindertengleichstellung;
Bekanntgabe von Terminen für Sprechstage des Behindertenanwalts;
 - **Mittel der Öffentlichkeitsarbeit:**
Mitwirkung an der Erstellung einer Gesamtwebsite des Sozialministeriums;
Redaktionelle und inseratengestützte Kontakte und Maßnahmen zur Unterstützung der Werbung für die Sprechstage des Behindertenanwalts;
 - **Sonstiges:**
In zahlreichen Periodika der im Behinderten- und Sozialbereich tätigen NGO´s wurde ausführlich über die Aufgaben und Anliegen des Anwalts für Gleichberechtigungsfragen für Menschen mit Behinderung referiert;
 - **Pressekonferenzen:**
Eine erste Pressekonferenz fand anlässlich „100 Tage Behindertenanwalt“ statt, war überaus gut besucht und führte zu mehrfacher medialer Berichterstattung, darunter in der Zeit im Bild und im „Report“;
Weitere Pressekonferenzen fanden jeweils Ende Dezember statt – „Das vergangene Jahr in der Behindertenanwaltschaft“ und waren ebenfalls medial gut gecovert;
Des weiteren wurden OTS – Aussendungen zu aktuellen Anlässen versandt.
 - **Tagungsteilnahmen:**
Mehrfach auf nationaler und internationaler Ebene.
- **Konkrete Anliegen der Menschen mit Behinderung und deren Vertretern:**

Wie bereits erwähnt, ist der Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen von der gesetzlichen Konzeption her eigentlich „nur“ für die Beratung von Personen, die sich im Sinne des BGStG und des BEinStG diskriminiert fühlen, zuständig. Ungeachtet dieser relativ engen Kompetenzlage wenden sich Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige, Betreuungspersonen aber auch Betreiber und Mitarbeiter von Behinderteneinrichtungen, Behindertenvertrauenspersonen, Funktionäre von im Behindertenwesen tätigen Vereinen etc., mit Anliegen bezüglich aller Lebensbereiche an ihn. Er wird somit in der Öffentlichkeit weniger als Anwalt denn als Ombudsmann wahrgenommen. Ein Bild, das auch seinem Selbstverständnis entspricht. Generell kann gesagt werden, dass ein klarer Zusammenhang zwischen der Größe der von einer Thematik betroffenen Personengruppe und der Anzahl der Kontakte zur Behindertenanwaltschaft besteht. Das bedeutet, dass viele Interventionen den Zugang zum Pensionssystem insbesondere zur Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, die Lebensbereiche Schule, Arbeit und Wohnen, die Gewährung und die Höhe des Pflegegeldes, den Grad der Behinderung oder das Gesundheitssystem in seinen verschiedenen Ausprägungen und Fragestellungen zum Inhalt haben.

- **Exemplarisch einige „typische“ Fälle aus der täglichen Praxis:**

Zutritt zu Gerichtsgebäuden für Blindenführhunde:

Im April 2007 verweigerte im Zuge einer gerichtlichen Vernehmung die Untersuchungsrichterin dem Blindenführhund eines blinden Beschuldigten den Zutritt zum Dienstzimmer und erlaubte ihn erst nach beharrlicher Diskussion und nur „ausnahmsweise“. Das Gericht teilte dem Beschuldigten in weiterer Folge mit, dass es im Ermessen des zuständigen Richters bzw. der zuständigen Richterin liege, ob diese(r) die Mitnahme eines Tieres in das Dienstzimmer gestatte oder nicht. Das im August 2007 beim Bundessozialamt durchgeführte Schlichtungsverfahren scheiterte. Da ein Blindenführhund eine blinde Person als Hilfsmittel im Bereich der Mobilität unterstützt, deren Wahrnehmungsprobleme ausgleicht und eine gefahrlose Bewegung in vertrauter und fremder Umgebung ermöglicht (vgl. § 39a BBG), benachteiligt ein Zutrittsverbot für diese Hunde blinde Menschen ohne sachliche Rechtfertigung gegenüber anderen Personen. Der Behindertenanwalt ersuchte daher im Oktober 2007 die Frau Bundesministerin für Justiz, Dr. Maria Berger, in dieser Angelegenheit aktiv zu werden und zu ermöglichen, dass Blindenführhunden in Zukunft der Zutritt zu sämtlichen Gerichtsgebäuden sowie deren Räumlichkeiten vorbehaltlos und selbstverständlich gestattet ist. Die Möglichkeit einer blinden Person zur selbstbestimmten Lebensführung sollte nicht mehr vom Ermessen eines einzelnen Richters oder einer einzelnen Richterin abhängig sein.

Die Frau Bundesministerin stellte daraufhin mittels Erlass vom November 2007 klar, dass blinden und stark sehbehinderten Personen das Mitführen von Begleithunden (Blindenführhunde) in die Räumlichkeiten der Dienststellen jedenfalls zu gewähren ist.

Da im Jänner 2008 auf Grund des Mitführens eines Blindenführhundes erneut Probleme beim Zutritt zu einem Wiener Gerichtsgebäude entstanden, trat der Behindertenanwalt an den Leiter des zuständigen Oberlandesgerichtes für Burgenland, Niederösterreich und Wien heran, diesen Missstand zu beseitigen.

Fortsetzung der Integration nach der 8. Schulstufe:

Integrationsklassen an Polytechnischen Schulen können derzeit nur im Rahmen eines Schulversuches eingerichtet werden. Dieser benötigt die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Erziehungsberechtigten sowie von mindestens zwei Dritteln der Lehrer. Dies führt (mangels klarer gesetzlicher Grundlage) zu der nicht zufrieden stellenden Situation, dass IntegrationsschülerInnen häufig nicht die wohnortnächste Schule besuchen können.

Der Behindertenanwalt erhielt durch die Eltern betroffener Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem Bundesland Tirol Kenntnis von einem konkreten Fall. Die SchülerInnen fanden auf Grund ihrer Behinderung trotz eines sehr erfolgreichen Hauptschulabschlusses in der nahe gelegenen Polytechnischen Schule keine Aufnahme und müssen nun für ihren täglichen Schulbesuch einen weiten und beschwerlichen Weg bewältigen. Der Behindertenanwalt nahm diesen Sachverhalt zum Anlass, nicht nur das zuständige Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) auf diese Problematik hinzuweisen sondern zudem die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen einzufordern, die Jugendlichen ein Recht auf integrative schulische Ausbildung auch nach der achten Schulstufe einräumen.

Das BMUKK sicherte unter Hinweis auf das Programm der Bundesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode zu, entsprechende Vorarbeiten für die erforderlichen gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen mit dem Ziel einer möglichst raschen Umsetzung der integrativen schulischen Ausbildung nach der achten Schulstufe zu leisten.

Fehlende Gebärdendolmetschung von Elternabenden:

Die gehörlosen und schwerhörigen Eltern von gehörlosen und schwerhörigen Schülern einer Volks- und Hauptschule im Bundesland Salzburg sahen sich Anfang 2008 vor die Situation gestellt, dass ihre Elternabende nicht (mehr) in die Gebärdensprache übersetzt werden.

Daher ist eine barrierefreie Teilnahme an derartigen Schulveranstaltungen nicht möglich, diese kommunikationstechnische Barriere bildet jedenfalls eine mittelbare Diskriminierung.

Nach Ansicht des Behindertenanwaltes stellen Elternabende als Teil der „inneren Organisation“ (Art. 14 B-VG) einen Aspekt der „Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Schulverwaltung“ gem. §§ 61f Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG) dar, die Anwendbarkeit des BGStG ist im konkreten Fall somit gegeben. Dies ist aufgrund der kasuistischen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Schulwesens nicht von vornherein zwingend. Das BMUKK hätte als das mit dem Vollzug des SchUG betraute Ressort für die Beseitigung der Barriere Sorge zu tragen. Hochrangige Vertreter dieses Ministeriums verwiesen bei einer persönlichen Intervention des Behindertenanwaltes auf den

Landesschulrat, der sich jedoch hinsichtlich der Kostentragung bis dato als ebenso unzuständig erklärt wie der Schulerhalter.

Die Eltern warten nunmehr die nächste Schulveranstaltung ab und werden, sollte diese wieder nicht in die Gebärdensprache übertragen werden, ein Schlichtungsverfahren anstrengen.

Probleme beim Online-Banking:

Dem hochgradig sehbehinderten Kunden eines Bankinstitutes war es ebenso wie einem größeren Kreis von Betroffenen bis 2004 möglich, Bankgeschäfte über das Internet abzuwickeln. Onlineüberweisungen erfolgten durch Unterschrift mittels TAN-Code, welchen der Benutzer oder die Benutzerin frei wählte.

Durch eine Umgestaltung der Sicherheitsfelder wurden diese für blinde oder sehbehinderte Menschen jedoch unleserlich, für finanzielle Transaktionen waren fortan Assistenten notwendig. Ein im Hinblick auf die sensible Materie äußerst problematischer Zustand.

Diese Vorgangsweise führt ebenfalls zu einer kommunikationstechnischen Barriere und bedeutet somit eine mittelbare Diskriminierung im Sinne des BGStG. Um eine außerrechtliche Lösung herbeizuführen trat der Betroffene an den Behindertenanwalt heran, der im Sinne des Klienten beim gegenständlichen Bankinstitut intervenierte. Dieses rechtfertigte die technischen Neuerungen mit aufgrund von diversen Online-Betrugsmethoden (Phishing, Pharming etc.) notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, andere EDV-Lösungen wären mit einem als unverhältnismäßige Belastung zu qualifizierenden Aufwand verbunden.

Es gelang allerdings insofern eine maßgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Person i.S.d. § 6 Abs. 3 BGStG herbeizuführen als kosten- bzw. gebührenfreie Abwicklungen von beleghaften Überweisungsaufträgen angeboten und andere für den Kunden akzeptable Abwicklungsvorgänge, etwa über Telefonbanking mittels Passwort, entwickelt wurden.

Arzneimittel-Hotline für blinde und sehbehinderte Menschen:

Die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel vom 6. November 2001 verfolgt das Ziel, hohe Standards bei der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Humanarzneimitteln zu erreichen.

Im Jahr 2004 erweiterte der bis spätestens Mitte des Jahres 2005 umzusetzende Artikel 56a diese Norm dahingehend, dass die Bezeichnung des Arzneimittels auf der Verpackung auch in Braille-Schrift angegeben werden muss und die Gebrauchsinformation auf Ersuchen von Patientenorganisationen in Formaten, die für blinde und sehbehinderte Personen geeignet sind, verfügbar zu sein hat. Bis Mitte 2007 zeitigten Versuche des Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes, eine Lösung im Sinne einer barrierefreien Zugänglichkeit zu erreichen, keinen Erfolg.

Der Österreichische Apothekerverband, die Interessenvertretung der selbständigen Apotheker Österreichs, richtete nun auf Ersuchen und über Vermittlung des Behindertenanwaltes sowie des Präsidenten des Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes eine Hotline ein, bei der blinde und sehbehinderte Personen die Informationen des Beipacktextes durch Apotheker verständlich vermittelt bekommen. Dies dient der Arzneimittel-Sicherheit und ist mitentscheidend für den Therapieerfolg.

Die Arzneimittel-Gebrauchsinformation für blinde und sehbehinderte Patienten wurde vorerst in Tirol durch die dortige Landesgruppe des Österreichischen Apothekerverbandes realisiert, nach einer Evaluierung des Pilotprojektes soll die Informationstätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt werden.

Intervention aus dem Bereich der Arbeitswelt:

Ein Bediensteter einer Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) wurde ausschließlich zu Tätigkeiten (einfache Analysen, Temperaturkontrolle von Kühlschränken etc.) herangezogen, die bei weitem nicht seiner akademischen Ausbildung entsprachen. Sowohl der Dienststellenleiter als auch die anderen Dienstvorgesetzten begründeten diese Einschränkung mit einer neurologischen Erkrankung.

Dem Wunsch nach einem (im Vertragsbedienstetengesetz vorgesehenen) Mitarbeitergespräch als Möglichkeit, sein Anliegen zu thematisieren, wurde nicht entsprochen, sowohl die in der Arbeitsplatzbeschreibung enthaltenen Tätigkeiten als auch die konkrete Institutszugehörigkeit in der Dienststelle entsprachen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

Zahlreiche Anläufe der Personalvertretung, die Arbeitsplatzbedingungen des begünstigten Behinderten zu verbessern, blieben erfolglos. Er nahm daher im Jänner 2006 gemeinsam mit der Behindertenvertrauensperson des BMLFUW einen Termin beim Behindertenanwalt wahr. Dieser lud in weiterer Folge alle an der Sache beteiligten Personen zu einem Treffen. Dieses brachte zwar eine partielle Besserung, erst im initiierten Schlichtungsverfahren konnte jedoch eine dem Dienstvertrag entsprechende Arbeitsplatzbeschreibung und die Zuteilung adäquater Tätigkeiten erreicht werden.

Nachträglicher Einbau von Außen- und Treppenliften:

Der Behindertenanwalt wurde mehrmals wegen im Wesentlichen identer, den Bereich „Wohnen“ und somit einen essentiellen Aspekt der Daseinsvorsorge betreffender Anliegen kontaktiert. Die Interventionen gingen von stark gehbehinderten bzw. solchen Personen aus, die überhaupt auf die Benützung des Rollstuhls angewiesen sind. Sie alle sind aufgrund ihrer Behinderung nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen in der Lage, in ihre nicht barrierefrei erreichbaren Wohnungen zu gelangen. Dabei reicht das Spektrum der „Hindernisse“ von einigen Stufen bis zu mehreren Stockwerken. Ein besonders gravierender Fall ist sicherlich jener eines Dialysepatienten, der drei Mal pro Woche von MitarbeiterInnen

einer Rettungsorganisation aus dem dritten Stock zum Einsatzfahrzeug und nach der Behandlung zurück in die Wohnung getragen werden muss.

Sämtlichen Sachverhalten ist gemeinsam, dass es den Betroffenen als WohnungseigentümerInnen (in einem Fall war es der Vermieter der Wohnung des Menschen mit Behinderungen) nicht gelang, die für den nachträglichen Ein- oder Anbau eines Treppen- bzw. Außenliftes erforderlichen Zustimmungen der EigentümerInnen der anderen Wohnungen zu erzielen. Erschwerend kommt dazu, dass es sich bei diesen baulichen Maßnahmen in der Regel um Verbesserungen handelt, welche nicht sämtlichen WohnungseigentümerInnen zu Gute kommt und daher Einstimmigkeit Voraussetzung ist.

Diese wird oftmals aus Motiven verweigert, die mit dem Lifteinbau an sich gar nichts zu tun haben sondern in der (teilweise lang andauernden) Unstimmigkeit zwischenmenschlicher Kontakte begründet ist.

Zwar normiert § 16 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG) Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die übrigen WohnungseigentümerInnen ihre Zustimmung zu einer Veränderung nicht verweigern dürfen und diese daher gerichtlich ersetzt werden kann. Allerdings bildet dafür bereits ein gerichtliches Verfahren außer Streit (mit einsprechendem Kostenrisiko) die Voraussetzung. Der Behindertenanwalt trat daher an die Frau Bundesministerin mit Justiz heran, die legislatischen Voraussetzungen für den nachträglichen Einbau von Treppenliften behindertenfreundlicher zu gestalten.

- **Die aus der mittlerweile mehr als zweijährigen Praxis resultierenden Erkenntnisse führen zu einigen (insbesondere) legislatischen Anregungen:**

1. Der Behindertenanwalt sieht sich häufig mit der Problematik konfrontiert, dass das derzeit geltende BGStG (so wie das BEinStG in Teilbereichen auch) keinen **Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch**, sondern lediglich einen Anspruch auf Schadenersatz gewährt. Das im § 1 BGStG zum Ausdruck gebrachte Ziel ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Während ein Anspruch allein auf Schadenersatz vorwiegend pönalisierende Wirkung entfaltet, kann das angestrebte Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft nur mit Hilfe eines **Beseitigungs- und Unterlassungsanspruches** verwirklicht werden. Daher **erscheint** dessen Normierung neben dem bereits bestehenden Schadenersatzanspruch **erforderlich**.
2. Dem Behindertenanwalt wurde auch zur Kenntnis gebracht, dass Betroffene nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren vielfach den Gang vor die ordentlichen Gerichte scheuen. Das für diese Haltung ausschlaggebende Motiv ist, wie durch Recherchen verifiziert werden konnte, in aller Regel das

Kostenrisiko. Es wird daher angeregt, ähnlich der Situation im Konsumentenschutzbereich, einen **Klagsfonds einzurichten und so den Betroffenen das pekuniäre Risiko abzunehmen.** Selbstverständlich wären etwaige andere Lösungen, die zum selben Ergebnis führen, denkbar. Dies würde auch die dringend notwendige Entwicklung bzw. Herausbildung einer einschlägigen Judikatur forcieren.

3. **Valorisierungen:**

Finanzielle Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen sind teilweise bereits seit mehr als zwei Jahrzehnte nicht mehr angepasst worden. Dies betrifft insbesondere steuerliche **Absatzbeträge**, die als **außergewöhnliche Belastung** die Steuerlast von Menschen mit Behinderung mindern können. In diesem Zeitraum stieg jedoch der Verbraucherpreisindex um mehr als 54 Prozent.

Die nämliche Problematik zeigt sich bei der Familienbeihilfe mit Zuschlag für eine erhebliche Behinderung eines Kindes: Einer Erhöhung dieser Transferleistung um 3% seit 1986 steht eine Erhöhung des Verbraucherpreisindex um 61 Prozent gegenüber.

Erhöhung der Ausgleichstaxe:

Die Ausgleichstaxe, die von Dienstgebern bei Nichterfüllung ihrer Beschäftigungspflicht für begünstigte Behinderte besteht, ist in der derzeitigen Höhe von € 213,- pro Monat und Person kein echter Anreiz für die Einstellung von Menschen mit Behinderung. Der Behindertenanwalt regt daher an, dass die Ausgleichstaxe auf zumindest die Hälfte des kollektivvertraglichen Gehaltes einer Ersatzarbeitskraft anzuheben wäre. Darüber hinaus soll auch für jene Arbeitgeber, die ihre Einstellungsverpflichtung übererfüllen oder behinderte Menschen ohne eine bestehende Einstellungsverpflichtung beschäftigen (weniger als 25 DienstnehmerInnen im Betrieb), ein entsprechender Bonus geschaffen werden.

Wohnbauförderung:

Für die Zuzählung einer Wohnbauförderung wird derzeit im Wesentlichen nur das Bestehen ökologischer Gesichtspunkte in den Landesgesetzen berücksichtigt. Der Behindertenanwalt fordert aber die Politik auf, auch Ö-Norm gerechte Barrierefreiheit von Wohnbauten entsprechend in der Wohnbauförderung zu honorieren. Diesbezüglich sind die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zu überprüfen und zu korrigieren.

• **Weitere Anregungen des Behindertenanwalts:**

Ausbildung von Menschen mit Behinderungen:

Es bestehen Überlegungen in Richtung der Schaffung eines Rechtsanspruches auf umfassende integrative Bildung für Menschen mit Behinderung. Dabei wird ausdrücklich auf den Einsatz der **Audiopädagogik** im Rahmen der heilpädagogischen Frühförderung hingewiesen, wie dies in der Schweiz und in Deutschland schon üblich ist. Der Behindertenanwalt setzte sich bereits bei der Bundesregierung und dem Parlament dafür ein, dass anlässlich der Neuüberlegungen im Fachhochschulbereich audio-pädagogische Maßnahmen im Bereich der Frühförderung im Ausbildungscurriculum aufgenommen werden.

An die ehemaligen Wissenschaftsministerin wurde vom Behindertenanwalt herangetragen, dass bei den Studienrichtungen „Hochbau und Technologie“ und „Architektur und Raumplanung“ ein Pflichtfach zum Thema „behindertengerechtes / barrierefreies Bauen“ von den Studierenden absolviert werden sollte. Auch im Bereich der Fachhochschule Kärnten sollte ein derartiger Pflichtgegenstand eingeführt werden. Besonders wichtig ist dies für die Studien Architektur und Projektmanagement sowie in sozialen Studienrichtungen.

In der **Ausbildung zum Behindertenbetreuer** sollten die Teilnehmer stärker in Richtung „Benachteiligung / Diskriminierung“ sensibilisiert werden, wie etwa durch den intensivierten Einsatz behinderter Vortragender.

Problemstellungen für behinderte Pensionisten:

Bei Bezug einer dauernden Pensionsleistung endet die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des BEinstG. Viele Förderungen, Zuschüsse und Vergünstigungen sind jedoch an diese Zugehörigkeit geknüpft, wie z.B. eine Fahrpreisermäßigung. Anzudenken wäre etwa auch ein Fahrtkostenzuschuss für Pensionisten in bestimmten Situationen, wenn das Auto unbedingt als Fortbewegungsmittel benötigt wird.

Unaufhebbarkeit der Begünstigteneigenschaft:

Durch möglicherweise vorschnelle persönliche Entscheidungen und oft zu wenig intensive Beratung davor, kann die Begünstigteneigenschaft bei einer Landesstelle des Bundessozialamtes beantragt werden. Dies kann in der Folge zu einer möglichen Erschwernis bei der Arbeitssuche führen. Die Forderung des Behindertenanwalts geht dahin, dass die **Begünstigteneigenschaft** – auf Antrag der betreffenden Person –, bei allen damit verbundenen rechtlichen Problemen auch **wieder aufgehoben werden kann**.

Es wäre wünschenswert, wenn das Arbeitsrecht dahingehend geändert wird, dass während der Probezeit die Eigenschaft als „begünstigter Behinderter“ dem Arbeitgeber nicht gemeldet werden müsste, um so eine faire Einarbeitungschance zu bekommen. Denn es ist auffallend, dass bei vielen Arbeitnehmern nach Meldung durch die Landesstelle des Bundessozialamtes über die Begünstigteneigenschaft eine deutliche Verschlechterung des Klimas am Arbeitsplatz feststellbar ist.

Keine Freihaltegebühren für Beschäftigungstherapie und Wohnhäuser:

Es ist nicht einsehbar, dass Eltern sog. „Freihaltegebühren“ an die Sozialämter der Länder bezahlen müssen, auch wenn ihre (vor allem geistig oder mehrfach) Töchter oder Söhne etwa wegen behinderungsbedingter Krankenstände nicht in ihrer Einrichtung der Behindertenhilfe sein können.

Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von lebenslanger Unterhaltspflicht von Eltern für ihr behindertes Kind:

Eltern eines nicht behinderten Kindes können davon ausgehen, dass ihre Unterhaltsverpflichtung spätestens mit der Vollendung des 27. Lebensjahres ihres

Kindes endet. Eltern eines behinderten Kindes bleibt die Unterhaltspflicht mangels Eintritts der Selbsterhaltungsfähigkeit bis ans Lebensende des behinderten Kindes in vollem Umfang erhalten. Eine Überprüfung letztlich wohl durch den Verfassungsgerichtshof erscheint sinnvoll.

Versicherungsschutz in der Personenversicherung für Menschen mit Behinderung:

Nach den aktuellen Allgemeinen Versicherungsvertragsbedingungen ist eine Versicherung von Menschen mit einem bestimmten Grad der Behinderung (in der Regel über 75%) oder Anfallskrankheiten bzw. schweren psychischen Krankheiten in der Personenversicherung (Haftpflicht-, Krankenzusatz-, Lebensversicherung) nicht zulässig. Dies erscheint ein eindeutig diskriminierender Tatbestand behinderten Menschen gegenüber zu sein. Seitens des Behindertenanwalts wird die Forderung erhoben, dass diese Situation einer Überprüfung zugeführt wird, mit der Zielsetzung der Aufhebung bzw. Beseitigung der allfälligen Diskriminierung.

Notwendigkeit zur Überarbeitung der Richtsatzverordnung zum KOVG 1957:

Die derzeit bestehende Fassung der Richtsatzverordnung zum Kriegsopfersversorgungsgesetz stammt aus dem Jahre 1957 und bedarf dringend einer Überarbeitung und Aktualisierung, wie sich anhand eines konkreten Falles (gehörloses Kind) gezeigt hat. Eine neue Einschätzungsverordnung muss neue Krankheitsbilder, aber auch neue Therapiemöglichkeiten berücksichtigen und damit den Stand der Wissenschaft des Jahres 2008 widerspiegeln! Dies betrifft insbesondere Fragen psychischer Erkrankungen, aber auch im Zusammenhang mit intellektuellen Beeinträchtigungen.

Österreichweit einheitliche Beurteilungen zur Frage der dauernden starken Gehbehinderung (§ 29b StVO):

Eine unterschiedliche Entscheidungspraxis der Behörden (Möglichkeit des Zurücklegens einer Gehdistanz von 300 Metern ohne Aufwendung überdurchschnittlicher Kraftanstrengung und ohne große Schmerzen) in unterschiedlichen Regionen Österreichs – wohl meist abhängig, ob städtischer oder ländlicher Bereich gegeben ist oder auch nach der örtlichen Verfügbarkeit eines Parkplatzangebotes – ist weder sinnvoll noch für den einzelnen Bürger nachvollziehbar. Eine einheitliche Vorgangs- und Entscheidungsweise ist anzustreben.

Benachteiligungen bei Autobahnen und Sondermautstrecken:

Behinderte Menschen bekommen bei der Benutzung einzelner Autobahnteilstücke nur dann eine deutlich kostenbegünstigte Jahreskarte ausgestellt, wenn sie selbst einen Führerschein besitzen. Benachteiligt sind dabei jene Zulassungsbesitzer eines Kfz, die behinderungsbedingt nicht in der Lage sind, einen Führerschein zu erwerben und darauf angewiesen sind, sich von Angehörigen chauffieren zu lassen. Hier fordert der Behindertenanwalt eine Lösung ein, durch die kein Mensch mit Behinderung schlechter behandelt wird als andere.

Sonstige Erfahrungen des Behindertenanwalts:

Einige Betroffene ersuchten um Unterstützung der Behindertenanwaltschaft, um präventiv die Schaffung konkreter neuer Barrieren zu verhindern. Das derzeit geltende Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz bietet für diese Fälle keine Handhabe, da ein Schlichtungsverfahren nur bei einer bereits bestehenden Diskriminierung vorgesehen ist.

Zudem besteht in der aktuellen gesetzlichen Situation kein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, eine Diskriminierung bzw. ein Schaden muss zuerst eingetreten sein ehe ein Schlichtungsverfahren und eine Klagsführung bei Gericht möglich ist. Zudem schreckt die Betroffenen das – insbesondere im Bereich des Bundes – Behindertengleichstellungsgesetz – bestehende Kostenrisiko zumeist von einer Klagsführung nach einem erfolglos durchgeführten Schlichtungsverfahren ab (siehe unten).

Eine Vielzahl von Klientinnen und Klienten geht oftmals davon aus, der Behindertenanwaltschaft käme die Funktion einer Rechtsanwaltschaft zu mit der Möglichkeit und auch der Aufgabe der rechtsfreundlichen (und vermuteter Weise kostenlosen!!) Unterstützung und Vertretung von Klienten / Klientinnen in allfälligen gerichtlichen Verfahren. Derartige Erwartungen mussten naturgemäß enttäuscht werden.

- **Weitere Beobachtungen des Behindertenanwalts:**

Problembereich: Bekanntgabe der Behinderung an den Dienstgeber:

Immer wieder herrscht Unsicherheit, ob und wann ein Dienstgeber über eine Behinderung informiert werden muss und welche Rechtsfolgen damit verbunden sind: Ein Verschweigen einer bestehenden Begünstigung bzw. das Bestehen einer Behinderung trotz ausdrücklichen Nachfragens des Dienstgebers kann dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Andererseits besteht das Risiko einer Nichtbeschäftigung bei Bekanntgabe einer Begünstigung – auch wenn dies nicht als Ablehnungsgrund angegeben wird.

Streichung der „Begünstigung“ in der Pension:

Diese Vorgangsweise kann von der Bevölkerung vielfach nicht nachvollzogen werden. Häufig an den Behindertenanwaltschaft herangetragen Zitat: „Auch wenn ich nicht mehr arbeite, bleibe ich dennoch behindert – und durch die Aberkennung der Begünstigung erwachsen mir deutliche Mehrkosten“. Auch hier sind kompetenzrechtliche Fragen ausschlaggebend, dennoch muss seitens der Politik nachgedacht werden, wie eine – offensichtliche – Ungleichbehandlung ausgeglichen werden kann.

Beschäftigungstherapie (-werkstätte) versus Vollversicherung :

Menschen mit Behinderung, vor allem solche mit intellektueller Behinderung bzw. Lernschwäche fühlen sich diskriminiert im Hinblick auf Eigenversicherung, Pension, Pensions(-antritts)alter, etc. Diese Menschen arbeiten oft während ihres ganzen Lebens, sind aber nicht selbstversichert in allen Bereichen der Sozialversicherung. Es besteht hier kein Verständnis über diese ungleiche Behandlung von Arbeitssituationen. Es ist dem Behindertenanwalt durchaus bewusst, dass hier verschiedene Kompetenzbereiche vorliegen (Länder vs. Bund), es besteht aber dennoch eine objektive Schlechterstellung von behinderten Menschen in Beschäftigungstherapie im Vergleich zu anderen arbeitenden Menschen.

Probleme / mangelndes Verständnis im Bereich des Berufsschutzes:

Es kommt immer wieder zu Verweisungen auf Berufsbilder, für die entweder kein Bedarf besteht oder deren berufliche Ausübung oft eine Übersiedlung quer durch Österreich mit sich brächte.

Rundfunkgebühren:

Insbesondere seitens blinder Menschen, aber auch seitens gehörloser Menschen besteht kein Verständnis für die bestehende Rechtslage in Relation zur Minderung des theoretisch möglichen Medienkonsums. Dies bringt eine Forderung nach verstärkter Untertitelung von Fernsehsendungen oder – wenn dies nicht gehen sollte – (zumindest teilweiser) Gebührenbefreiung.

Stärkung der Rechtsstellung der Behindertenvertrauenspersonen:

Die Behindertenvertrauenspersonen sind in ihrer gesetzlichen Stellung gegenüber den Betriebsräten und den Jugendvertrauenspersonen deutlich benachteiligt. Die Behindertenvertrauenspersonen sollten zumindest jene arbeitsrechtliche Rechtsstellung haben, die Jugendvertrauenspersonen bereits innehaben. Dies deckt sich mit der aktuellen Agenda des Sozialministeriums.

Unterstützung für pflegende Angehörige nach den Landespflegegeldgesetzen:

Das Bundespflegegeldgesetz sieht Zuwendungen für pflegende Angehörige vor, die ein Pflegegeld zumindest der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen. Einige Landespflegegeldgesetze sehen jedoch hingegen derzeit keine Zuwendungen für pflegende Angehörige von Pflegegeldbeziehern vor. Da aus Sicht der Behindertenanwalt aber auch die pflegenden Angehörigen von Pflegebedürftigen, die ihr Pflegegeld nach landesgesetzlichen Bestimmungen beziehen, eine Unterstützung erhalten sollten, setzt sie sich für eine Gleichbehandlung aller Pflegegeldbezieher ein.

- **Resümee nach 28 Monaten Behindertenanwaltschaft:**

Die Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung hat die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt.

Es hat sich deutlich gezeigt, dass ein wesentlicher Bedarf an (vor allem rechtlichen) Informationen für Menschen mit Behinderung besteht. Es herrscht ein hohes Maß an Wissensmängel und Fehlinterpretationen, was unter Diskriminierung bzw. unter Gleichbehandlung wirklich zu verstehen ist.

Auch wenn es sich nur selten um „klassische Fälle“ einer Diskriminierung im unmittelbaren gesetzlichen Sinn handelt, wird dabei immer wieder verdeutlicht, dass Menschen mit Behinderung oft nicht in der Lage sind – aus welchen Gründen auch immer – , ihr Leben in vollem Umfang selbstbestimmt zu leben. Sie stoßen an Barrieren, die sie be- und einschränken und ihnen unnötige Schwierigkeiten bereiten.

Auch der Behindertenanwalt ist nicht in der Lage, alle Negative, die es für Menschen mit Behinderung geben mag, sofort zu beseitigen. Sie hat sich aber als wirksames Instrument erwiesen, solche Situationen zu erkennen und vor allem der Politik Wege aufzuzeigen, die eine Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen bringen können.

Darüber hinaus ist jedes Bewusst-Machen von Problemen nutzbringend, denn erst eine solche Transparenz kann dazu führen, dass diese Situationen entsprechend diagnostiziert – und damit auch behoben – werden können.

29. April 2008